

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2011 – 31. Juli 2012

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2012

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*
* * *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBL. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBL. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBL. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBL. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBL. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/67

ISSN 1020-1084

Inhalt

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2011 und 2012	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2012	1
 Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden	
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:	
A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage.....	1
B. Die Situation im Nahen Osten.....	4
Kommunikationen betreffend die Indien-Pakistan-Frage.....	31
Die Situation in Zypern.....	32
Die Situation betreffend Westsahara.....	39
Die Situation in Timor-Leste.....	43
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	49
Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	52
Die Situation in Liberia.....	53
Die Situation in Somalia.....	67
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	104
B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999).....	111
C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	114
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	115
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	121
Die Frage betreffend Haiti.....	124
Die Situation in Burundi.....	134
Die Situation in Afghanistan.....	139
Die Situation in Sierra Leone.....	163
Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria.....	170

Inhalt

	<i>Seite</i>
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	170
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	183
Die Situation in Guinea-Bissau.....	189
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	202
Frauen und Frieden und Sicherheit.....	203
Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs.....	210
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.....	211
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B:	
A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	211
B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	212
C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	213
D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	213
E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	213
F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	214
G. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	214
H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti.....	214
I. Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste.....	215
J. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	215
K. Mission der Vereinten Nationen in Süd-Sudan.....	215
L. Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien.....	216
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	216
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats.....	221
Die Situation in Côte d'Ivoire.....	221
Mission des Sicherheitsrats.....	234
Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	235
Zentralafrikanische Region.....	238
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	244
Berichte des Generalsekretärs über Sudan.....	245
Friedenskonsolidierung nach Konflikten.....	284
Die Situation betreffend Irak.....	285
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	289
Nichtverbreitung.....	292

Friedenskonsolidierung in Westafrika:	
A. Allgemeine Fragen	294
B. Seeräuberei im Golf von Guinea	294
Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	298
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:	
A. Konfliktprävention	301
B. Die Reform des Sicherheitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika	303
C. Neue Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Konfliktprävention..	306
D. Nukleare Nichtverbreitung, Abrüstung und Sicherung	306
Frieden und Sicherheit in Afrika	
A. Allgemeine Fragen	310
B. Die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Westafrika und der Sahel-Region	325
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	328
Die Situation in Libyen	333
 Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen	
Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats:	
A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)	351
B. Allgemeine Fragen	352
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung	357
Internationaler Gerichtshof:	
A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	357
B. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (S/2011/452, S/2011/453 und S/2011/454)..	358
C. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs (S/2012/211, S/2012/212 und Add.1 und S/2012/213)	358
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	358
Vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	359
Verzeichnis der vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	361
In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe	365
Verzeichnis der vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen	367

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2011 und 2012

In den Jahren 2011 und 2012 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2011

Bosnien und Herzegowina
Brasilien
China
Deutschland
Frankreich
Gabun
Indien
Kolumbien
Libanon
Nigeria
Portugal
Russische Föderation
Südafrika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2012

Aserbaidschan
China
Deutschland
Frankreich
Guatemala
Indien
Kolumbien
Marokko
Pakistan
Portugal
Russische Föderation
Südafrika
Togo
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage¹

Beschlüsse

Auf seiner 6602. Sitzung am 25. August 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6623. Sitzung am 27. September 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6636. Sitzung am 24. Oktober 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Bangladeschs, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Jordaniens, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Sudans, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. Oktober 2011² im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

² Dokument S/2011/653, Teil des Protokolls der 6636. Sitzung.

Auf seiner 6662. Sitzung am 21. November 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6692. Sitzung am 20. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6706. Sitzung am 24. Januar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bahraïns, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Jordaniens, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Libyens, Malaysias, Norwegens, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Tunesiens, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 23. Januar 2012³ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6725. Sitzung am 28. Februar 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6742. Sitzung am 27. März 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³ Dokument S/2012/56, Teil des Protokolls der 6706. Sitzung.

Auf seiner 6757. Sitzung am 23. April 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Nicaraguas, Norwegens, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Tunesiens, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 19. April 2012⁴ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6775. Sitzung am 29. Mai 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6788. Sitzung am 19. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6816. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, der Malediven, Norwegens, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Tunesiens, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 24. Juli 2012⁵ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

⁴ Dokument S/2012/247, Teil des Protokolls der 6757. Sitzung.

⁵ Dokument S/2012/574, Teil des Protokolls der 6816. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten⁶

Beschlüsse

Auf seiner 6598. Sitzung am 3. August 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

„Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde Lage in der Arabischen Republik Syrien und tiefes Bedauern über den Tod vieler Hunderter von Menschen zum Ausdruck.

Der Rat verurteilt die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen durch syrische staatliche Stellen.

Der Rat fordert ein sofortiges Ende aller Gewalt und legt allen Seiten eindringlich nahe, größte Zurückhaltung zu üben und Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich Angriffen auf staatliche Institutionen, zu unterlassen.

Der Rat fordert die syrischen Behörden auf, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen. Die für die Gewalt Verantwortlichen sollen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat stellt fest, dass die syrischen Behörden Reformen zugesagt haben, bedauert das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung und fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien auf, ihre Zusagen einzuhalten.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien. Er betont, dass die derzeitige Krise in der Arabischen Republik Syrien nur durch einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter syrischer Führung beigelegt werden kann, der darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen der Bevölkerung wirksam Rechnung zu tragen, und der der gesamten Bevölkerung die uneingeschränkte Ausübung der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, ermöglicht.

Der Rat fordert die syrischen Behörden auf, die humanitäre Lage in den Krisengebieten zu entschärfen, indem sie den Einsatz von Gewalt gegen betroffene Städte

⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

⁷ S/PRST/2011/16. Ein Mitglied (Libanon) distanzierte sich von der Erklärung.

einstellen, den internationalen humanitären Hilfsorganisationen und ihren Mitarbeitern raschen und ungehinderten Zugang zu gestatten und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von sieben Tagen aktuelle Informationen über die Situation in der Arabischen Republik Syrien vorzulegen.“

Auf seiner 6605. Sitzung am 30. August 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Italiens und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/488)“.

Resolution 2004 (2011) vom 30. August 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009 und 1937 (2010) vom 30. August 2010, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 22. Juli 2011 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 5. August 2011⁸, in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauernden Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich unverzüglich verstärkt um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über die jüngsten gravierenden Verstöße vom 15. Mai und 1. August 2011, und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchung rasch abschließt, damit solche Vorfälle in Zukunft verhütet werden,

in Würdigung der Schritte, die die Libanesischen Streitkräfte und die Truppe unternommen haben, um während der Proteste am 5. Juni 2011 eine Eskalation der Gewalt zu verhindern,

⁸ S/2011/488.

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen,

unter entschiedenster Verurteilung der am 27. Mai und 26. Juli 2011 verübten Terroranschläge auf Friedenssicherungskräfte der Truppe sowie aller Versuche, die Sicherheit und Stabilität Libanons zu bedrohen, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern werden, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und unter Begrüßung der von Libanon eingeleiteten Untersuchung und der Entschlossenheit des Landes, diejenigen, die diese Anschläge verübt haben, vor Gericht zu bringen und die Bewegungen der Truppe zu schützen, wie aus der Erklärung des Obersten Verteidigungsrats Libanons vom 12. August 2011 hervorgeht,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁹,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle zur Durchführung ihres Mandats erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2012 zu verlängern,

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte am strategischen Dialog mit dem Ziel, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln, fordert die Beschleunigung des Dialogs und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, vor Jahresende eine strategische Überprüfung der Truppe vorzunehmen, um im Einklang mit der bewährten Praxis auf dem Gebiet der Friedenssicherung sicherzustellen, dass die Truppe auf die für die Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben am besten geeignete Weise konfiguriert ist;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Terroranschläge auf die Truppe und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, und dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai und 26. Juli 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;

7. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordination mit der Truppe, die nach wie vor aktiv auf Israel und Libanon einwirkt, um diesen Abzug zu ermöglichen;

8. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlä-

gigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6627. Sitzung am 4. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2011/612 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 9 Ja-Stimmen (Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Gabun, Kolumbien, Nigeria, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) und 4 Enthaltungen (Brasilien, Indien, Libanon und Südafrika). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos zweier ständiger Mitglieder des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 6634. Sitzung am 21. Oktober 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Resolution 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Presseerklärungen vom 24. Juni¹⁰, 9. August¹¹ und 24. September 2011¹²,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Situation in Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

unter Begrüßung der Erklärung des Generalsekretärs vom 23. September 2011, in der er alle Seiten nachdrücklich aufforderte, in konstruktiver Weise auf eine friedliche Beilegung der derzeitigen Krise hinzuwirken,

sowie unter Begrüßung des Engagements des Golf-Kooperationsrats und in Bekräftigung der Unterstützung des Sicherheitsrats für die Bemühungen des Golf-Kooperationsrats um die Beilegung der politischen Krise in Jemen,

ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs, einschließlich der Besuche des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen in Jemen,

Kenntnis nehmend von der Resolution des Menschenrechtsrats über Jemen¹³, unterstreichend, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsmissbräuche und

¹⁰ SC/10296.

¹¹ SC/10357.

¹² SC/10394.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II, Resolution 18/19.

-verletzungen durchgeführt werden muss, damit Straflosigkeit vermieden wird und die Täter voll zur Rechenschaft gezogen werden, und in dieser Hinsicht von den Besorgnissen Kenntnis nehmend, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte geäußert hat,

es begrüßend, dass der Ministerrat des Golf-Kooperationsrats in seiner Erklärung vom 23. September 2011 Präsident Saleh aufforderte, die Initiative des Golf-Kooperationsrats sofort zu unterzeichnen und umzusetzen, den Einsatz von Gewalt gegen unbewaffnete Demonstranten verurteilte und zur Zurückhaltung, zur Einhaltung einer vollständigen und sofortigen Waffenruhe und zur Bildung einer Kommission zur Untersuchung der Ereignisse, infolge deren unschuldige Jemeniten getötet wurden, aufrief,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage, namentlich die bewaffneten Konflikte, die sich aufgrund des Ausbleibens von Fortschritten im Hinblick auf eine politische Regelung verschlimmernde wirtschaftliche und humanitäre Lage und die Möglichkeit einer weiteren Eskalation der Gewalt,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges spielen, und betonend, dass sie in die Beilegung von Konflikten einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die wachsende Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Jemen, das beunruhigende Ausmaß der Mangelernährung infolge von Dürre und drastisch steigenden Brennstoff- und Nahrungsmittelpreisen, die immer häufigeren Unterbrechungen bei der Bereitstellung grundlegender Versorgungsgüter und sozialer Dienste und den immer schwierigeren Zugang zu einwandfreiem Wasser und gesundheitlicher Versorgung,

sowie mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die zunehmende Bedrohung, die auf der Arabischen Halbinsel von Al-Qaida ausgeht, und über die Gefahr neuer Terroranschläge in Teilen Jemens und bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe,

unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen und die Behörden gerichteten Terroranschläge und sonstigen Angriffe, einschließlich derjenigen, die das Ziel haben, den politischen Prozess in Jemen zu gefährden, wie etwa der Anschlag auf den Präsidentenkomplex in Sanaa am 3. Juni 2011,

darin erinnernd, dass die Regierung Jemens die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt,

betonend, dass die derzeitige Krise in Jemen am besten durch einen alle Seiten einschließenden und von Jemen geleiteten politischen Übergangsprozess beigelegt werden kann, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach Wandel entspricht,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Dekret des Präsidenten vom 12. September 2011, mit dem bezweckt wird, eine für alle Parteien annehmbare politische Einigung herbeizuführen und einen friedlichen und demokratischen Machtübergang, einschließlich der raschen Abhaltung von Präsidentschaftswahlen, zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Jemens sind, insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Terrorismus,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und hervorhebend, dass die Verschlechterung der Lage in Jemen infolge des Ausbleibens einer dauerhaften politischen Regelung die Sicherheit und Stabilität der Region bedroht,

1. *bekundet sein tiefes Bedauern* über den Tod Hunderter Menschen, hauptsächlich Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder;

2. *verurteilt entschieden* die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch jemenitische Behörden, darunter die übermäßige Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, sowie die Gewalthandlungen, die Gewaltanwendung und die Menschenrechtsverletzungen seitens anderer Akteure, und betont, dass alle für Gewalt sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

3. *verlangt*, dass alle Seiten sofort der Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele entsagen;

4. *bekräftigt* seine Auffassung, dass die möglichst baldige Unterzeichnung und Umsetzung einer Vereinbarung auf der Grundlage der Initiative des Golf-Kooperationsrats für einen alle Seiten einschließenden, geordneten und von Jemen geleiteten Prozess des politischen Übergangs unverzichtbar ist, nimmt davon Kenntnis, dass einige Oppositionsparteien und der Allgemeine Volkskongress die Initiative des Golf-Kooperationsrats unterzeichnet haben, fordert alle Parteien in Jemen auf, sich auf die Umsetzung einer auf dieser Initiative gründenden politischen Regelung zu verpflichten, stellt fest, dass sich der Präsident Jemens zur sofortigen Unterzeichnung der Initiative des Golf-Kooperationsrats verpflichtet hat, ermutigt ihn beziehungsweise diejenigen, die ermächtigt sind, in seinem Namen zu handeln, dies zu tun und eine auf der Initiative gründende politische Regelung umzusetzen, und fordert, dass diese Verpflichtung in die Tat umgesetzt wird, um den in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und dem Dekret des Präsidenten vom 12. September 2011 vorgesehenen friedlichen politischen Machtübergang zu verwirklichen;

5. *verlangt*, dass die jemenitischen Behörden sofort sicherstellen, dass ihre Handlungen mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, dass sie der Bevölkerung Jemens die Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten gestatten, einschließlich ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, um Abhilfe bei Missständen zu verlangen, und ihre Meinung frei zu äußern, so auch für Angehörige der Medien, und dass sie Maßnahmen zur Beendigung der Angriffe von Sicherheitskräften auf Zivilpersonen und zivile Ziele treffen;

6. *fordert* alle betroffenen Parteien *auf*, den Schutz von Frauen und Kindern zu gewährleisten und die Mitwirkung der Frauen an der Konfliktbeilegung zu verbessern, und legt allen Parteien nahe, die gleiche und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern;

7. *fordert* alle Oppositionsgruppen *nachdrücklich auf*, sich darauf zu verpflichten, uneingeschränkt und konstruktiv an der Vereinbarung und Umsetzung einer politischen Regelung auf der Grundlage der Initiative des Golf-Kooperationsrats mitzuwirken, und verlangt, dass alle Oppositionsgruppen Gewalthandlungen unterlassen und die Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele einstellen;

8. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen alle Waffen aus Gebieten, in denen friedliche Demonstrationen stattfinden, entfernen und Gewalt- und Provokationshandlungen sowie die Einziehung von Kindern unterlassen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, nicht gegen grundlegende Infrastrukturen vorzugehen;

9. *bekundet* seine Besorgnis über die Präsenz Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel und seine Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren Flüchtlingsrecht und humanitären Recht, gegen diese Bedrohung vorzugehen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Jemen bereitzustellen, und ersucht in dieser Hinsicht alle Parteien in Jemen, die Arbeit der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen zuständigen Organisationen zu erleichtern und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherzustellen, damit die notleidenden Menschen in ganz Jemen rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste, einschließlich der Besuche seines Sonderberaters für Jemen, fortzusetzen und alle jemenitischen Akteure weiter zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu drängen und allen Staaten und Regionalorganisationen naheulegen, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach alle sechzig Tage Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6634. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. November 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2011 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 *d*) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen¹⁵, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6693. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 (S/2011/748)“.

Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 2011 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁶ und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

¹⁴ S/2011/703.

¹⁵ S/2011/702.

¹⁶ S/2011/748.

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die schwerwiegenden Vorkommnisse vom 15. Mai und 5. Juni 2011 im Einsatzgebiet der Truppe, die die seit langem eingehaltene Waffenruhe gefährdeten,

feststellend, dass die Entwicklung der Lage in der Region Auswirkungen auf das Funktionieren der Truppe haben könnte,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung voll zu kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

3. *erinnert* daran, dass beide Parteien verpflichtet sind, das Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974¹⁷ voll einzuhalten, und fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

5. *begrüßt* die Bewertung der operativen Kapazitäten der Truppe durch den Generalsekretär und ersucht ihn, Maßnahmen zur sofortigen Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 12 seines Berichts¹⁶ zu treffen;

6. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2012, zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 6693. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. Januar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2012 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen¹⁹, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

¹⁷ Siehe S/11302/Add.1.

¹⁸ S/2012/23.

¹⁹ S/2012/22.

Am 13. Januar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Januar 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Derek Plumbly (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Libanon zu ernennen²¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 20. Januar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Januar 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Paolo Serra (Italien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6710. Sitzung am 31. Januar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien und Katars (Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/71)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Nabil Elaraby, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6711. Sitzung am 4. Februar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Jordaniens, Katars, Kuwaïts, Libyens, Omans, Saudi-Arabiens, Tunesiens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2012/77 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 13 Ja-Stimmen (Aserbaïdschan, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Indien, Kolumbien, Marokko, Pakistan, Portugal, Südafrika, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) und 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos zweier ständiger Mitglieder des Rates nicht verabschiedet.

Am 17. Februar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴:

²⁰ S/2012/35.

²¹ S/2012/34.

²² S/2012/54.

²³ S/2012/53.

²⁴ S/2012/102.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Februar 2012²⁵, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, gemäß Artikel 21 Ziffer 2 der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats das Mandat des Sondergerichtshofs für Libanon um einen am 1. März 2012 beginnenden Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist, die von Ihrer Absicht Kenntnis nehmen.“

Auf seiner 6734. Sitzung am 12. März 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf seiner 6736. Sitzung am 21. März 2012 behandelte der Rat den auf der 6734. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 2011²⁷ und an seine Presseerklärung vom 1. März 2012²⁷.

Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis über die sich verschlechternde Lage in der Arabischen Republik Syrien zum Ausdruck, die zu einer schweren Menschenrechtskrise und einer beklagenswerten humanitären Situation geführt hat. Der Rat bekundet sein tiefes Bedauern über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat begrüßt die Ernennung des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, Herrn Kofi Annans, aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten.

Der Rat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Gemeinsamen Sondergesandten, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition.

Mit diesem Ziel unterstützt der Rat uneingeschränkt den den syrischen Behörden vorgelegten Sechs-Punkte-Ausgangsvorschlag, der dem Rat am 16. März 2012 von dem Gemeinsamen Sondergesandten in seinen Grundzügen beschrieben wurde und der vorsieht, dass diese

1) sich verpflichten, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sondergesandten in einem alle Seiten einschließenden, von Syrien geleiteten politischen Prozess den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des syrischen Volkes Rechnung zu

²⁵ S/2012/101.

²⁶ S/PRST/2012/6.

²⁷ SC/10564.

tragen, und sich zu diesem Zweck verpflichten, einen bevollmächtigten Gesprächspartner zu ernennen, wenn der Gemeinsame Sondergesandte darum ersucht;

2) sich verpflichten, die Kampfhandlungen zu beenden und umgehend zu erreichen, dass sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen effektiv einstellen, um die Zivilbevölkerung zu schützen und das Land zu stabilisieren.

Zu diesem Zweck soll die Regierung der Arabischen Republik Syrien sofort die Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren und den Einsatz schwerer Waffen an diesen Orten beenden und mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen beginnen.

Während diese Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden, soll die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sondergesandten erreichen, dass sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen im Rahmen eines wirksamen Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen dauerhaft einstellen.

Ebenso wird der Gemeinsame Sondergesandte die Opposition und alle maßgeblichen Elemente ersuchen, sich zu verpflichten, die Kampfhandlungen zu beenden und in Zusammenarbeit mit ihm zu erreichen, dass sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen im Rahmen eines wirksamen Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen dauerhaft einstellen;

3) sicherstellen, dass alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete rasch humanitäre Hilfe erhalten, und zu diesem Zweck als Sofortmaßnahme eine tägliche zweistündige humanitäre Pause akzeptieren und durchführen und die genauen Zeiten und Modalitäten der täglichen Pause über einen effizienten Mechanismus, auch auf lokaler Ebene, koordinieren;

4) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerem Umfang freilassen, unverzüglich über geeignete Kanäle eine Liste aller Orte, an denen solche Personen inhaftiert sind, vorlegen, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

5) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keiner diskriminierenden Visumpolitik unterliegen;

6) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration, die gesetzlich garantiert sind, achten.

Der Rat fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien und die syrische Opposition auf, mit dem Gemeinsamen Sondergesandten in redlicher Absicht auf eine friedliche Beilegung der syrischen Krise hinzuarbeiten und dessen Sechs-Punkte-Ausgangsvorschlag vollständig und sofort umzusetzen.

Der Rat ersucht den Gemeinsamen Sondergesandten, den Rat regelmäßig und zeitnah über die Fortschritte seiner Mission auf dem Laufenden zu halten. In Anbetracht dieser Berichte wird der Rat gegebenenfalls weitere Schritte erwägen.“

Auf seiner 6744. Sitzung am 29. März 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den von Jemen geleiteten friedlichen Übergangsprozess zu einem gerechten und demokratischen politischen System. Er nimmt Kenntnis von den jüngsten Fortschritten, namentlich von den Wahlen am 21. Februar 2012, die größtenteils friedlich und mit einer ermutigenden Wahlbeteiligung verliefen, und von der am 25. Februar 2012 erfolgten Übertragung der Macht an Präsident Abd Rabbuh Mansour Hadi im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus. Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die jüngste Verschlechterung der Zusammenarbeit zwischen den politischen Akteuren und die damit verbundene Gefährdung des Übergangsprozesses. Der Rat bekräftigt seine Resolution 2014 (2011) und fordert alle politischen Akteure in Jemen auf, dem politischen Übergang und der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet zu bleiben, eine konstruktive Rolle in diesem Prozess zu spielen und Gewalt abzulehnen.

Der Rat stellt fest, dass in der zweiten Phase des Übergangs der Schwerpunkt darauf gelegt werden soll, eine Konferenz für den nationalen Dialog abzuhalten, die Sicherheitskräfte neu zu strukturieren, gegen den unbefugten Besitz von Waffen vorzugehen, die nicht der Kontrolle des Staates unterliegen, Gesetze zur Unrechtsaufarbeitung zu erlassen, um die Aussöhnung zu unterstützen, Verfassungs- und Wahlreformen durchzuführen und allgemeine Wahlen im Jahr 2014 abzuhalten. Der Rat betont, dass diese politischen Prozesse auf eine alle Seiten einschließende Weise mit voller Beteiligung der verschiedenen Teile der jemenitischen Gesellschaft, einschließlich der Regionen des Landes und der großen gesellschaftlichen Gruppen, und mit voller und wirksamer Beteiligung der Frauen durchgeführt werden müssen.

Der Rat betont, wie wichtig ein gut geplanter und friedlicher Vorbereitungsprozess für die Konferenz für den nationalen Dialog ist, und legt der Regierung Jemens daher eindringlich nahe, rasch einen Vorbereitungsausschuss zu bilden, der die wichtigsten Gruppen umfasst. Im Hinblick auf einen tatsächlich alle Seiten einschließenden Prozess erinnert der Rat die Regierung und die anderen Akteure an die Notwendigkeit, die während der Krise willkürlich inhaftierten Demonstranten freizulassen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis über die verstärkten Terroranschläge in Jemen, namentlich durch Al-Qaida. Er verurteilt diese Terroranschläge auf das Entschiedenste und unterstützt die Anstrengungen der Regierung Jemens zur Bekämpfung des Terrorismus unter Einhaltung aller ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht. Er spricht den Angehörigen der Opfer der im März 2012 in Abyan in Südjemen verübten Anschläge seine tiefe Anteilnahme aus.

Der Rat stellt fest, dass Jemen vor enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen steht, die für viele Jemeniten einen akuten Bedarf an humanitärer Hilfe erzeugt haben. Er begrüßt die Ausweitung der Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen durch die Organisationen und Partner der Vereinten Nationen, ist jedoch darüber besorgt, dass der Plan für humanitäre Maßnahmen für Jemen 2012 erheblich unterfinanziert ist, und fordert die Geber nachdrücklich zu erneuter und nachhaltiger Unterstützung für den Plan auf. Der Rat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf, den humanitären Akteuren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu der hilfebedürftigen Bevölkerung zu gestatten.

²⁸ S/PRST/2012/8.

Der Rat nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass für den 23. Mai 2012 ein Ministertreffen der Freunde Jemens in Riad geplant ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Jemens weiter aktiv bei der Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich zu unterstützen. Der Rat erwartet mit Interesse einen von den jemenitischen Behörden in enger Zusammenarbeit mit allen Parteien in Jemen und in einem Geist des Dialogs aufgestellten Aktionsplan, in dem dargelegt wird, wie diese Herausforderungen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angegangen werden könnten. Der Rat bekräftigt seine Auffassung, dass den Freunden Jemens eine besonders wichtige Rolle dabei zukommt, die internationalen Hauptakteure in dem gemeinsamen Bestreben zusammenzubringen, die allgemeinen Pläne Jemens für den Übergangsprozess in den nächsten zwei Jahren zu unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, dass alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einschließlich Gewalthandlungen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen sind. Der Rat nimmt außerdem mit Besorgnis davon Kenntnis, dass bewaffnete Gruppen und bestimmte Elemente des Militärs nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, und fordert, dass Jemen weitere Anstrengungen unternimmt, um dem Einsatz und der Einziehung von Kindersoldaten Einhalt zu gebieten.

Der Rat fordert alle Parteien erneut auf, sich weiter uneingeschränkt für den Erfolg des Übergangs einzusetzen, und begrüßt das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs und seines Sonderberaters für Jemen, Herrn Jamal Benomars, durch die von ihnen geleisteten Guten Dienste. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, ein Team von Sachverständigen zu entsenden, das den Auftrag haben wird, die Umsetzung zu überwachen und die Parteien in Abstimmung mit der Regierung Jemens zu beraten, und unterstützt die Absicht der Vereinten Nationen, ihr politisches Engagement auf eine kleine Präsenz von Vertretern zu konzentrieren, die in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen die jemenitischen Anstrengungen zur Organisation eines alle Seiten einschließenden, transparenten und partizipatorischen nationalen Dialogs unterstützen und in Abstimmung mit den Partnermissionen mit der Regierung im Hinblick darauf zusammenarbeiten, Gesetze zur Unrechtsaufarbeitung zu verabschieden, eine Verfassungsreform durchzuführen und bis zu den allgemeinen Wahlen und während ihrer Abhaltung im Jahr 2014 Unterstützung zu leisten. Der Rat wird sich weiter aufmerksam mit der Situation in Jemen befassen und die nächsten Schritte auf dem Weg zu einem friedlichen politischen Machtübergang genau verfolgen.“

Auf seiner 6746. Sitzung am 5. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷ und vom 21. März 2012²⁶ sowie an seine Presseerklärung vom 1. März 2012²⁷.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat dankt dem Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, Herrn Kofi Annan, für seine Unterrichtung vom 2. April 2012. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Regierung der Ara-

²⁹ S/PRST/2012/10.

bischen Republik Syrien sich am 25. März 2012 zur Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten verpflichtet hat.

Der Rat fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien auf, ihren Verpflichtungen umgehend und sichtbar nachzukommen, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gemeinsamen Sondergesandten zugesagt hat, und *a)* Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b)* den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c)* mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen und diese Verpflichtungen spätestens bis zum 10. April 2012 in ihrer Gesamtheit zu erfüllen.

Der Rat fordert sämtliche Parteien, einschließlich der Opposition, auf, innerhalb von 48 Stunden, nachdem die Regierung der Arabischen Republik Syrien die unter *a)*, *b)* und *c)* genannten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit durchgeführt hat, die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen einzustellen. Der Rat fordert ferner die Opposition auf, sich in dieser Hinsicht mit dem Gemeinsamen Sondergesandten ins Benehmen zu setzen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig ein wirksamer und glaubhafter Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien ist, um die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien und die Umsetzung der maßgeblichen Aspekte des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten zu überwachen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, nach Konsultationen mit der Regierung der Arabischen Republik Syrien zum frühesten geeigneten Zeitpunkt Vorschläge für einen derartigen Mechanismus zu unterbreiten. Der Rat steht bereit, diese Vorschläge zu prüfen und einen wirksamen und unparteiischen Aufsichtsmechanismus zu genehmigen, sobald sämtliche Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen eingestellt haben.

Der Rat unterstreicht, dass eine friedliche politische Beilegung der syrischen Krise von zentraler Bedeutung ist, und wiederholt seine Forderung nach der dringenden, umfassenden und umgehenden Umsetzung aller Aspekte des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten. Der Rat bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition.

Der Rat fordert die syrischen Behörden erneut auf, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gestatten. Der Rat fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern. Zu diesem Zweck fordert der Rat alle Parteien auf, die in dem Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten geforderte tägliche zweistündige humanitäre Pause sofort durchzuführen.

Der Rat ersucht den Gemeinsamen Sondergesandten, den Rat über die Einstellung der Gewalt nach dem genannten Zeitplan und über den Stand der Durchführung seines Sechs-Punkte-Vorschlags in seiner Gesamtheit auf dem Laufenden zu halten. In Anbetracht dieser Berichte wird der Rat gegebenenfalls weitere Schritte erwägen.“

Am 7. April 2012 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. April 2012 betreffend Ihre Absicht, das die Arabische Republik Syrien besuchende Team der Vereinten Nationen um sechs Personen aus dem Kreis der Mitarbeiter der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu erweitern³¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6751. Sitzung am 14. April 2012 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

**Resolution 2042 (2012)
vom 14. April 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷, 21. März²⁶ und 5. April 2012²⁹ sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, Herrn Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Gruppen, daran erinnernd, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien,

in Anbetracht dessen, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien sich am 25. März 2012 zur Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten verpflichtet und in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gemeinsamen Sondergesandten zugesagt hat, ihren Verpflichtungen umgehend und sichtbar nachzukommen und *a)* Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b)* den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c)* mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen und diese Verpflichtungen spätestens bis zum 10. April 2012 in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, sowie in Anbetracht dessen, dass die syrische Opposition ausdrücklich zugesagt hat, sich an die Einstellung der Gewalthandlungen zu halten, sofern die Regierung dies tut,

sowie feststellend, dass die Parteien nach Einschätzung des Gemeinsamen Sondergesandten seit dem 12. April 2012 anscheinend eine Waffenruhe einhalten und die Regierung der Arabischen Republik Syrien mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen begonnen hat, und die Forderung des Gemeinsamen Sondergesandten unterstützend, dass die Regierung alle Elemente des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten umgehend und

³⁰ S/2012/200.

³¹ S/2012/199.

sichtbar in ihrer Gesamtheit umsetzt, um zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einstellen,

1. *erklärt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung* für den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition, *und fordert* die dringende, umfassende und umgehende Umsetzung aller Elemente dieses Vorschlags;

2. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, ihren Verpflichtungen sichtbar und in ihrer Gesamtheit nachzukommen, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gemeinsamen Sondergesandten zugesagt hat, und *a)* Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b)* den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c)* mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen;

3. *unterstreicht*, für wie wichtig es der Gemeinsamen Sondergesandte hält, dass alle syrischen Regierungstruppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abziehen und in ihre Kasernen zurückkehren, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

4. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Opposition, *auf*, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einzustellen;

5. *bekundet seine Absicht*, vorbehaltlich einer dauerhaften Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien und nach Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung der Arabischen Republik Syrien sofort eine Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien einzurichten, die die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien und die maßgeblichen Aspekte des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten überwachen soll, auf der Grundlage eines formellen Vorschlags des Generalsekretärs, den der Sicherheitsrat spätestens am 18. April 2012 zu erhalten wünscht;

6. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Mission, einschließlich ihres Vorausteams, ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und zu diesem Zweck die rasche und ungehinderte Entsendung des Personals und der Einsatzmittel der Mission, die diese für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zu erleichtern, ihr die für die Erfüllung ihres Mandats erforderliche volle, ungehinderte und umgehende Bewegungsfreiheit und den entsprechenden Zugang zu gewährleisten, ihre ungehinderte Kommunikation zuzulassen und ihr zu gestatten, mit Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien frei und vertraulich zu kommunizieren, ohne dass diese aufgrund ihrer Kontakte mit der Mission Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden;

7. *beschließt*, bis zur Entsendung der in Ziffer 5 genannten Mission ein Vorausteam von höchstens 30 unbewaffneten Militärbeobachtern zu genehmigen, das Verbindung zu den Parteien aufnehmen und mit der Berichterstattung darüber beginnen soll, inwieweit alle Parteien sich an eine vollständige Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen halten, und fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien und alle anderen Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass das Vorausteam seine Aufgaben gemäß den Bestimmungen in Ziffer 6 wahrnehmen kann;

8. *fordert* die Parteien *auf*, die Sicherheit des Vorausteams ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu garantieren, und betont, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat sofort jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit des Teams durch eine der Parteien zu melden;

10. *fordert* die syrischen Behörden *erneut auf*, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gestatten, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 19. April 2012 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte zu erwägen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6751. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien

1) Sich verpflichten, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sondergesandten in einem alle Seiten einschließenden, von Syrien geleiteten politischen Prozess den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des syrischen Volkes Rechnung zu tragen, und sich zu diesem Zweck verpflichten, einen bevollmächtigten Gesprächspartner zu ernennen, wenn der Gemeinsame Sondergesandte darum ersucht;

2) sich verpflichten, die Kampfhandlungen zu beenden und umgehend zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen effektiv einstellen, um die Zivilbevölkerung zu schützen und das Land zu stabilisieren.

Zu diesem Zweck soll die Regierung der Arabischen Republik Syrien sofort die Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren und den Einsatz schwerer Waffen an diesen Orten beenden und mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen beginnen.

Während diese Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden, soll die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sondergesandten erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen im Rahmen eines wirksamen Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen dauerhaft einstellen.

Ebenso wird der Gemeinsame Sondergesandte die Opposition und alle maßgeblichen Elemente ersuchen, sich zu verpflichten, die Kampfhandlungen zu beenden und in Zusammenarbeit mit ihm zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen im Rahmen eines wirksamen Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen dauerhaft einstellen;

3) sicherstellen, dass alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete rasch humanitäre Hilfe erhalten, und zu diesem Zweck als Sofortmaßnahme eine tägliche zweistündige humanitäre Pause akzeptieren und durchführen und die genauen Zeiten und Modalitäten

der täglichen Pause über einen effizienten Mechanismus, auch auf lokaler Ebene, koordinieren;

4) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerem Umfang freilassen, unverzüglich über geeignete Kanäle eine Liste aller Orte, an denen solche Personen inhaftiert sind, vorlegen, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

5) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keiner diskriminierenden Visumpolitik unterliegen;

6) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration, die gesetzlich garantiert sind, achten.

Beschluss

Auf seiner 6756. Sitzung am 21. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/238)“.

Resolution 2043 (2012) vom 21. April 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2042 (2012) vom 14. April 2012 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷ und vom 21. März²⁶ und 5. April 2012²⁹ sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, Herrn Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Gruppen, daran erinnernd, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die erheblichen Anstrengungen, welche die an die Arabische Republik Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um den infolge der Gewalthandlungen aus dem Land geflohenen Syrern Hilfe zu leisten, und mit der Aufforderung an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren,

sowie mit dem Ausdruck seines Dankes für die humanitäre Hilfe, die die Arabische Republik Syrien von anderen Staaten erhalten hat,

in Anbetracht dessen, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien sich am 25. März 2012 zur Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sonderge-

sandten verpflichtet und in ihrer Mitteilung vom 1. April 2012 an den Gemeinsamen Sondergesandten zugesagt hat, ihren Verpflichtungen umgehend und sichtbar nachzukommen und *a)* Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b)* den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c)* mit dem Abzug der in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen zu beginnen und diese Verpflichtungen spätestens bis zum 10. April 2012 in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, sowie in Anbetracht dessen, dass die syrische Opposition ausdrücklich zugesagt hat, sich an die Einstellung der Gewalthandlungen zu halten, sofern die Regierung dies tut,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Gewalthandlungen anhalten und in den letzten Tagen wieder verstärkt Opfer gemeldet werden, nachdem der Gemeinsame Sondergesandte am 12. April 2012 noch zu der Einschätzung gelangt war, dass die Parteien anscheinend eine Waffenruhe einhielten und die Regierung der Arabischen Republik Syrien mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen begonnen hatte, und daher feststellend, dass die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen offensichtlich unvollständig ist,

die Forderung des Gemeinsamen Sondergesandten *unterstützend*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien alle Elemente des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten umgehend und sichtbar in ihrer Gesamtheit umsetzt, um zu erreichen, dass alle Parteien die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einstellen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen, die bei Vorliegen günstiger Bedingungen rasch entsandt wird und über ein klares Mandat, die erforderlichen Kapazitäten und geeignete Einsatzbedingungen verfügt, einen großen Beitrag im Hinblick auf die Beobachtung der Situation, die Einhaltung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung zur Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und die Unterstützung der Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags leisten würde,

sowie in Anbetracht der am 19. April 2012 zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und den Vereinten Nationen geschlossenen vorläufigen Vereinbarung³², die die Grundlage für ein Protokoll zur Regelung der Tätigkeit des Vorausteams und, sobald dieser entsandt wird, des Aufsichtsmechanismus der Vereinten Nationen bildet,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 19. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³³,

1. *erklärt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung* für den in der Anlage der Resolution 2042 (2012) enthaltenen Sechs-Punkte-Vorschlag des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition, *und fordert* die dringende, umfassende und sofortige Umsetzung aller Elemente dieses Vorschlags;

2. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, ihren Verpflichtungen sichtbar und in ihrer Gesamtheit nachzukommen, wie sie es in der vorläufigen Vereinbarung vom 19. April 2012 zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen³² zugesagt hat und wie in Resolution 2042 (2012) festgelegt, und *a)* Truppenbewegungen in

³² Siehe S/2012/250.

³³ S/2012/238.

Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b*) den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c*) alle in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen vollständig abzuziehen sowie ihre Truppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abzuziehen und in ihre Kasernen oder vorübergehende Standorte zu verlegen, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Opposition, *auf*, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einzustellen;

4. *fordert* die syrischen bewaffneten Oppositionsgruppen und in Betracht kommenden Elemente *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der vorläufigen Vereinbarung zu achten;

5. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst neunzig Tagen eine Aufsichtsmision der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten, mit anfangs bis zu 300 unbewaffneten Militärbeobachtern sowie einer angemessenen Zivilkomponente entsprechend den Erfordernissen der Mission für die Erfüllung ihres Mandats, und beschließt ferner, dass die Mission rasch entsandt wird, vorbehaltlich einer vom Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der maßgeblichen Entwicklungen vor Ort, einschließlich der Konsolidierung der Einstellung der Gewalthandlungen;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission den Auftrag hat, die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien zu überwachen sowie die vollständige Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten zu überwachen und zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung der Arabischen Republik Syrien, unverzüglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen und dabei die Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu berücksichtigen, und verweist auf die zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen getroffene Vereinbarung, wonach bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990³⁴ vorläufig Anwendung findet;

8. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Mission ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und zu diesem Zweck die rasche und ungehinderte Entsendung des Personals und der Einsatzmittel der Mission, die diese für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zu erleichtern, ihr die für die Erfüllung ihres Mandats erforderliche volle, ungehinderte und umgehende Bewegungsfreiheit und den entsprechenden Zugang zu gewährleisten, wobei er diesbezüglich unterstreicht, dass sich die Regierung und die Vereinten Nationen rasch auf geeignete Lufttransportmittel für die Mission einigen müssen, ihre ungehinderte Kommunikation zuzulassen und ihr zu gestatten, mit Personen in der gesamten Arabischen Republik Syrien frei und vertraulich zu kommunizieren, ohne dass diese aufgrund ihrer Kontakte zu der Mission Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden;

9. *fordert* die Parteien *auf*, die Sicherheit des Personals der Mission ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs zu garantieren, und betont, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;

³⁴ A/45/594, Anhang.

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sofort jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit der Mission durch eine der Parteien zu melden;

11. *fordert* die syrischen Behörden *erneut auf*, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gestatten, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, auf Ersuchen des Generalsekretärs geeignete Beiträge zur Mission zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle fünfzehn Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und dem Rat außerdem erforderlichenfalls Vorschläge zu möglichen Anpassungen des Mandats der Mission vorzulegen;

14. *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte zu erwägen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6756. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. April 2012 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. April 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Mood (Norwegen) zum Leitenden Militärbeobachter und Leiter der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien zu ernennen³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 17. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Mai 2012 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 d) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen³⁸, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6776. Sitzung am 29. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁵ S/2012/270.

³⁶ S/2012/269.

³⁷ S/2012/336.

³⁸ S/2012/335.

Auf seiner 6784. Sitzung am 12. Juni 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Resolution 2051 (2012)
vom 12. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011 und die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2012²⁸,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die politische, sicherheitsbezogene, wirtschaftliche und humanitäre Situation in Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

unter Begrüßung der Erklärung des Generalsekretärs vom 21. Mai 2012, in der er allen Seiten nahelegte, bei der Umsetzung der Vereinbarung über den politischen Übergang Jemens im Einklang mit Resolution 2014 (2011) eine umfassende und konstruktive Rolle wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Kovorsitzenden im Anschluss an das am 23. Mai 2012 in Riad abgehaltene Ministertreffen der Freunde Jemens und von der zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Vereinbarung über den politischen Übergang im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, einschließlich des Vorschlags Saudi-Arabien, Ende Juni 2012 ein Gebertreffen auszurichten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Sicherheitslage und die anhaltenden, insbesondere von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübten Terroranschläge in Jemen und bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe,

unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen, gegen Erdöl-, Gas- und Strominfrastrukturen und gegen die rechtmäßigen Behörden gerichteten Terroranschläge und sonstigen Angriffe, einschließlich derjenigen, die das Ziel haben, den politischen Prozess in Jemen zu untergraben, namentlich der Anschlag in Sanaa am 21. Mai 2012,

feststellend, dass Jemen vor enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen steht, durch die für viele Jemeniten ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe entstanden ist,

begrüßend, dass die Regierung der nationalen Einheit einen Schwerpunkt auf die kurzfristige Stabilisierung der Wirtschaft mittels der Durchführung des Programms der Schnellkreditfazilität des Internationalen Währungsfonds legt,

betonend, dass die Situation in Jemen am besten durch einen friedlichen, alle Seiten einschließenden, geordneten und von Jemeniten geleiteten politischen Übergangsprozess gelöst werden kann, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus sowie in Resolution 2014 (2011) festgelegt,

unter Hinweis darauf, dass der Übergangsprozess die Mitwirkung und die Zusammenarbeit aller Seiten in Jemen erfordert, einschließlich der Gruppen, die an der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus nicht beteiligt waren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngste Verschlechterung der Zusammenarbeit zwischen einigen politischen Akteuren und über Handlungen, die sich nachteilig auf den politischen Übergangsprozess auswirken oder ihn verzögern könnten,

erneut darauf hinweisend, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße durchgeführt werden müssen, damit ihre Urheber voll zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs, einschließlich der Besuche seines Sonderberaters für Jemen, Herrn Jamal Benomars, in Jemen,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und hervorhebend, dass bei der Durchführung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und seines Umsetzungsmechanismus Fortschritte erzielt werden müssen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären und der Sicherheitslage in Jemen, die den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet, zu vermeiden,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihren Umsetzungsmechanismus im Einklang mit Resolution 2014 (2011) vollständig und rasch durchzuführen;

2. *fordert* alle Seiten in Jemen *auf*, sofort der Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele zu entsagen;

3. *stellt fest*, dass die zweite Phase des Übergangsprozesses entsprechend dem Umsetzungsmechanismus darauf ausgerichtet sein soll,

a) eine alle Seiten einschließende Konferenz des nationalen Dialogs einzuberufen;

b) die Sicherheits- und Streitkräfte unter einer geeinten professionellen nationalen Führungsstruktur umzugliedern und alle bewaffneten Auseinandersetzungen zu beenden;

c) Schritte zur Unrechtsaufarbeitung und zur Unterstützung der nationalen Aussöhnung einzuleiten;

d) Verfassungs- und Wahlreformen durchzuführen und spätestens im Februar 2014 allgemeine Wahlen abzuhalten;

4. *unterstützt* die Anstrengungen, die Präsident Abd Rabbuh Mansour Hadi und die Regierung der nationalen Einheit unternehmen, um den Übergangsprozess voranzubringen, namentlich über die Reform des Sicherheitssektors und Veränderungen bei den Ernennungen in Spitzenpositionen der Sicherheits- und Streitkräfte, und die Einleitung des Vorbereitungsprozesses für die Einberufung der Konferenz des nationalen Dialogs;

5. *betont*, wie wichtig die Durchführung einer alle Seiten einschließenden, partizipativen, transparenten und sinnvollen Konferenz des nationalen Dialogs ist, unter Einbeziehung der Jugend- und Frauengruppen, und fordert alle Akteure in Jemen *auf*, sich aktiv und konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen;

6. *verlangt* die Einstellung aller Handlungen, die das Ziel verfolgen, die Regierung der nationalen Einheit und den politischen Übergang zu untergraben, einschließlich der anhaltenden Anschläge auf Erdöl-, Gas- und Strominfrastrukturen, und der Einmischung in Entscheidungen über die Neustrukturierung der Streit- und Sicherheitskräfte, durch die die Durchführung der Präsidentendekrete vom 6. April 2012 über die Ernennung militärischer und ziviler Amtsträger behindert wird, und bekundet seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen, einschließlich nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, zu erwägen, falls diese Handlungen anhalten;

7. *betont*, dass alle für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unterstreicht, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverstöße und -verletzungen durchgeführt werden muss, um Straflosigkeit zu verhindern und sicherzustellen, dass die Urheber voll zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bewaffnete Gruppen und bestimmte Elemente des Militärs nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, und fordert weitere nationale Anstrengungen, dem Einsatz und der Einziehung von Kindersoldaten entgegenzuwirken;

9. *erinnert* die Regierung Jemens und die anderen Akteure an die Notwendigkeit, die während der Krise widerrechtlich inhaftierten Demonstranten sofort freizulassen;

10. *fordert* die Regierung Jemens *nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung Gesetze zur Unrechtsaufarbeitung zu erlassen, um die Aussöhnung zu unterstützen;

11. *fordert* alle Parteien *auf*, das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Vereinten Nationen und den Golf-Kooperationsrat, insbesondere über die Freunde Jemens, *auf*, aktive und zunehmende Unterstützung zu gewähren, um der Regierung Jemens bei der Bewältigung der anstehenden politischen, sicherheitsbezogenen, wirtschaftlichen und humanitären Herausforderungen zu helfen;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Jemen zu gewähren, fordert die volle Finanzierung des Plans für humanitäre Maßnahmen für Jemen 2012 und ersucht in dieser Hinsicht alle Parteien in Jemen, den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu erleichtern, um die Bereitstellung von Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Einheit ihren Zweijahres-Entwicklungsplan fertigstellt und darüber Einvernehmen erzielt, um vorrangige Politikbereiche und Finanzierungsmodalitäten sowie Schlüsselbereiche für Reformen zu bestimmen, und ersucht alle Geber, den Entwicklungsplan über die bestehenden Finanzierungsmodalitäten zu unterstützen und zu der bevorstehenden Geberkonferenz beizutragen;

15. *bekundet* seine Besorgnis über die steigende Zahl der Anschläge, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübt oder unterstützt werden, und seine Entschlossenheit, gegen diese Bedrohung im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, vorzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste fortzusetzen, namentlich über die Anstrengungen seines Sonderberaters für Jemen, Herrn Jamal Benomar, betont, wie wichtig es ist, dass sie sich eng mit den internationalen Partnern abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang in Jemen beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht das politische Engagement der Vereinten Nationen durch eine kleine, aus einem Team von Sachverständigen bestehende Präsenz in Jemen zur Unterstützung der Durchführung des Übergangsprozesses und zur Beratung der Parteien im Zusammenwirken mit der Regierung Jemens, insbesondere zur Unterstützung des Prozesses des nationalen Dialogs;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des nationalen Dialogs und des Übergangs auch weiterhin zu koordinieren, wie dies im Umsetzungsmechanismus der Initiative des Golf-Kooperationsrats gefordert wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiter alle sechzig Tage über die Entwicklungen in Jemen Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6784. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juni 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Iqbal Singh Singha (Indien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen⁴⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 21. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Juni 2012 betreffend Ihre Absicht, für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ein kleines Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen einzurichten⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6791. Sitzung am 27. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2012/403)⁴³“.

Resolution 2052 (2012) vom 27. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2012 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁴³ und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974¹⁷, insbesondere über den Verstoß durch die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien am 1. März 2012, bei dem diese in die Pufferzone eindrangen,

unter entschiedener Missbilligung der Vorfälle vom 5. und 12. März 2012, als Schüsse auf Teams der Beobachtergruppe Golan abgefeuert wurden, insbesondere des Vorfalls

³⁹ S/2012/459.

⁴⁰ S/2012/458.

⁴¹ S/2012/470.

⁴² S/2012/469.

⁴³ S/2012/403.

vom 12. März, als ein Soldat von der „Bravo“-Seite in der Zone eingeschränkter Stationierung Schüsse abgab,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Vorfall vom 26. Februar 2012, als Soldaten auf der „Alpha“-Seite Schüsse in die Pufferzone abfeuerten,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, wonach die Ereignisse an anderen Orten der Arabischen Republik Syrien sich jetzt auch im Verantwortungsbereich der Truppe bemerkbar machen,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung voll zu kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

3. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, das Truppenentflechtungsabkommen¹⁷ strikt und vollständig einzuhalten, und fordert die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich *auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

5. *stellt fest*, dass die Umsetzung der Empfehlungen, die aus der in seiner Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011 erbetenen Bewertung der operativen Kapazitäten der Truppe hervorgegangen sind, erheblich vorangekommen ist, was die Wartung und Modernisierung der Ausrüstung und der Infrastruktur der Truppe betrifft;

6. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2012, zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 6791. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6810. Sitzung am 19. Juli 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2043 (2012) des Sicherheitsrats (S/2012/523)“.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2012/538 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 11 Ja-Stimmen (Aserbaidschan, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Indien, Kolumbien, Marokko, Portugal, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) und 2 Enthaltungen

(Pakistan und Südafrika). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos zweier ständiger Mitglieder des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 6812. Sitzung am 20. Juli 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2043 (2012) des Sicherheitsrats (S/2012/523)⁴⁴.

**Resolution 2059 (2012)
vom 20. Juli 2012**

Der Sicherheitsrat,

in Würdigung der Anstrengungen der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien,

1. *beschließt*, das Mandat der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien um einen abschließenden Zeitraum von dreißig Tagen zu verlängern, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs zur Umgliederung der Mission⁴⁴ sowie unter Berücksichtigung der operativen Auswirkungen der zunehmend gefährlichen Sicherheitslage in der Arabischen Republik Syrien;

2. *fordert die Parteien auf*, die Sicherheit des Personals der Mission ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs zu gewährleisten, und betont, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;

3. *bekundet seine Bereitschaft*, das Mandat der Mission danach nur dann zu verlängern, wenn der Generalsekretär berichtet und der Sicherheitsrat bestätigt, dass der Einsatz schwerer Waffen beendet wurde und alle Seiten das Ausmaß der Gewalt genügend verringert haben, um der Mission die Wahrnehmung ihres Mandats zu gestatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6812. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**KOMMUNIKATIONEN BETREFFEND DIE
INDIEN-PAKISTAN-FRAGE⁴⁵**

Beschluss

Am 8. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juni 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Young-Bum Choi (Republik Korea) zum Leitenden Militärbeobachter und Missionsleiter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten

⁴⁴ Siehe S/2012/523.

⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1948 verabschiedet.

⁴⁶ S/2012/419.

Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen⁴⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

DIE SITUATION IN ZYPERN⁴⁸

Beschluss

Auf seiner 6685. Sitzung am 14. Dezember 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2011/746 und Corr.1)“.

Resolution 2026 (2011) vom 14. Dezember 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 2011 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁹,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Dezember 2011 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung der in den umfassenden Verhandlungen bisher erzielten Fortschritte und der gemeinsamen Erklärungen der Führer, namentlich derjenigen vom 23. Mai und 1. Juli 2008,

sowie unter Begrüßung der Entwicklung hin zu einer intensiveren Verhandlungsphase, betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann, und die Führer mit allem Nachdruck auffordernd, die Verhandlungsdynamik, insbesondere in den Kernfragen, zu verstärken, um eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung herbeizuführen, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt,

unter Betonung der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, sich der Auffassung des Generalsekretärs *anschließend*, dass eine umfassende Regelung erzielt werden kann, in Erwartung entscheidender Fortschritte in naher Zukunft im Hinblick auf das Treffen des Generalsekretärs mit den Führern im Januar 2012 und die Erwartung des

⁴⁷ S/2012/418.

⁴⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

⁴⁹ S/2011/746 und Corr.1.

Generalsekretärs teilend, dass alle internen Aspekte einer Regelung bis dahin gelöst sein werden, damit kurz danach, mit Zustimmung der beiden Seiten, eine multilaterale Konferenz anberaumt werden kann,

es begrüßend, dass der Generalsekretär während seines Treffens mit den beiden Führern am 30. und 31. Oktober 2011 darum bemüht war, einen Anstoß zu Fortschritten zu geben, und dass er die Absicht hat, mit den beiden Führern im Januar 2012 zusammenzutreffen, und Kenntnis nehmend von seiner Absicht, dem Rat im Januar 2012 eine aktualisierte Bewertung des Sachstands vorzulegen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyperer die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile für alle Zyperer hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

die Auffassung vertretend, dass die Untergrabung der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen den Friedensprozess selbst untergräbt,

hervorhebend, wie wichtig die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass daher die Minenräumung in Zypern zum Stillstand gekommen ist, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

hervorhebend, wie wichtig die Tätigkeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern ist, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass jede künftige Regelung von Bestand ist, daran erinnernd, dass Frauen eine wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entspre-

chender Veranstaltungen, namentlich durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, namentlich die der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen von Herrn Alexander Downer als Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein, und der Bemühungen von Frau Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die ermutigenden Fortschritte, die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielt wurden, und die dadurch eröffneten Aussichten auf weitere entscheidende Fortschritte in den nächsten Monaten auf dem Weg zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. August 2011⁵⁰;

3. *verweist* auf die Resolution 1986 (2011) des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2011 und fordert die beiden Führer auf,

a) die Verhandlungsdynamik zu verstärken, sich konstruktiv und offen an dem Prozess zu beteiligen und in Vorbereitung auf ihr Treffen mit dem Generalsekretär im Januar 2012 und die weitere Arbeit, die in den folgenden Monaten auf dem Weg zu einer Regelung zu leisten sein wird, auf eine Annäherung in den verbleibenden Kernfragen hinarbeiten;

b) die öffentliche Atmosphäre, in der die Verhandlungen geführt werden, zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

c) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

⁵⁰ S/2011/498.

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;
5. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, auf der ganzen Insel, einschließlich der militärischen Sperrgebiete im Norden, den Forderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen stärker entgegenzukommen;
6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 19. Juli 2012 endenden Zeitraum zu verlängern;
8. *fordert beide Seiten auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;
9. *fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
10. *fordert beide Seiten auf*, den Minenräumern den Zugang zu gestatten und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;
11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juli 2012 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;
12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;
13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6685. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6809. Sitzung am 19. Juli 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2012/507)“.

**Resolution 2058 (2012)
vom 19. Juli 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Juni 2012 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁵¹,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 19. Juli 2012 hinaus in Zypern zu belassen,

sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprem selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung der in den umfassenden Verhandlungen bisher erzielten Fortschritte und der gemeinsamen Erklärungen der Führer, namentlich derjenigen vom 23. Mai und 1. Juli 2008,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, feststellend, dass die Entwicklung hin zu einer intensiveren Verhandlungsphase noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt hat, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die Kernfragen weiterzuführen, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

es begrüßend, dass der Generalsekretär während seines Treffens mit den beiden Führern am 30. und 31. Oktober 2011 beziehungsweise am 23. und 24. Januar 2012 bemüht war, Fortschritte anzuregen, und mit dem Ausdruck seiner fortgesetzten Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyprer hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

die Auffassung vertretend, dass die Untergrabung der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen den Friedensprozess selbst untergräbt,

hervorhebend, wie wichtig die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um

⁵¹ S/2012/507.

den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren, feststellend, dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, sowie feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

hervorhebend, wie wichtig die Tätigkeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern ist, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass jede künftige Regelung von Bestand ist, daran erinnernd, dass Frauen eine wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, gegebenenfalls einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, um Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen von Herrn Alexander Downer als Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein, und der Bemühungen von Frau Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielt wurden, stellt jedoch fest, dass sie nicht ausgereicht und noch nicht zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung geführt haben, und fordert die beiden Seiten nachdrücklich zur Fortsetzung ihrer Gespräche auf, um in den Kernfragen entscheidende Fortschritte zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹;

3. *verweist auf* die Resolution 2026 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zypriern zu verbessern;

c) die öffentliche Atmosphäre, in der die Verhandlungen geführt werden, zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;

5. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, den Forderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen stärker entgegenzukommen, indem sie uneingeschränkten Zugang zu der ganzen Insel, einschließlich der militärischen Sperrgebiete im Norden, gewähren;

6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2013 endenden Zeitraum zu verlängern;

8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern den Zugang zu gestatten und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Januar 2013 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im

Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6809. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Aserbaidschan und Pakistan) verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA⁵²

Beschluss

Auf seiner 6758. Sitzung am 24. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2012/197)“.

Resolution 2044 (2012) vom 24. April 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara *und sie bekräftigend,*

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010 und 1979 (2011) vom 27. April 2011,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und Kenntnis nehmend von der Rolle und den Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und mit der Aufforderung an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos⁵³ und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)⁵⁴,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen,

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und den laufenden informellen Gesprächsrunden und erfreut über die Fortschritte, die die Parteien im Hinblick auf die Aufnahme direkter Verhandlungen erzielt haben,

erfreut über die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erörterung innovativer Verhandlungsansätze und einzelner Themen, über ihre Zusage, die Gespräche über diese und andere Fragen zu vertiefen, und über das am 9. November 2011 abgehaltene Treffen der Parteien über natürliche Ressourcen und die Fortschritte bei der Minenräumung,

sowie erfreut über den positiven Abschluss des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen getragenen Seminars über die Hassania-Kultur vom 12. bis 16. September 2011 und über die Vereinbarung der Parteien, 2012 zwei weitere Seminare zu veranstalten, sowie über die Abhaltung einer vom Amt des Hohen Kommissars moderierten Tagung auf hoher Ebene über vertrauensbildende Maßnahmen für Westsahara am 24. und 25. Januar 2012,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Lagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

erfreut darüber, dass Regionalkommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte in Dakhla und Laayoune ihre Tätigkeit aufgenommen haben, und über die Maßnahmen Marokkos zur Erfüllung seiner Zusage, allen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vorbehaltlosen und uneingeschränkten Zugang zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung der Durchführung des vom Amt des Hohen Kommissars in Abstimmung mit der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro erarbeiteten Programms für einen verstärkten Flüchtlingsschutz, das Ausbildungs- und

⁵³ Siehe S/2007/206, Anlage.

⁵⁴ S/2007/210, Anlage.

Sensibilisierungsinitiativen auf dem Gebiet der Flüchtlinge und der Menschenrechte umfasst,

das Amt des Hohen Kommissars *erneut ersuchend*, auch weiterhin die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf zu prüfen,

in Erwartung der Umsetzung des am 24. und 25. Januar 2012 in Genf verabschiedeten aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen, der auch die Einführung von Familienbesuchen auf dem Landweg, die Nutzung neuer Informationstechnologien zur Erleichterung der Kommunikationsverbindungen zwischen Familien und die Fortsetzung und Erweiterung des bestehenden Programms für Familienbesuche auf dem Luftweg vorsieht, und den Parteien nahelegend, bei der Umsetzung ihrer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

in der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Status quo kein annehmbares Ergebnis ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich sind, um alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara, Herrn Christopher Ross, und für die Arbeit, die er zur Erleichterung von Verhandlungen zwischen den Parteien leistet, begrüßend, dass er laufende Konsultationen mit den Parteien und den Nachbarstaaten führt, und seinem baldigen Besuch in der Region, einschließlich in Westsahara, im Einklang mit dem Kommuniqué der vom 11. bis 13. März 2012 abgehaltenen informellen Tagung über Westsahara mit Interesse entgegensehend,

sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, Herrn Hany Abdel-Aziz,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. April 2012⁵⁵,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2013 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien auf, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

3. *fordert alle Parteien auf*, bei den Einsätzen der Mission, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

4. *begrüßt* die von den Parteien eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Abhaltung informeller Gespräche im kleinen Kreis zur Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen⁵⁶;

⁵⁵ S/2012/197.

⁵⁶ Siehe S/2008/251, Ziff. 66.

5. *fordert die Parteien auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010) und 1979 (2011) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen, unter anderem indem sie ihre Gespräche über die Ideen in Ziffer 120 des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 2011⁵⁷ fortsetzen;

6. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter für Westsahara in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert eine Intensivierung der Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

7. *fordert die Parteien auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

8. *bittet die Mitgliedstaaten*, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht den Generalsekretär*, den Sicherheitsrat regelmäßig und mindestens zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zum Erhalt und zur Erörterung dieser Unternehmungen zusammenzutreten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

10. *begrüßt es*, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

11. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um vertrauensbildende Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen, sowie sonstige von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen zu finanzieren;

12. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6758. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁵⁷ S/2011/249.

Beschluss

Am 13. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. April 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen⁵⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE⁶⁰

Beschlüsse

Auf seiner 6664. Sitzung am 22. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Australiens, Japans, Naurus, Neuseelands, Papua-Neuguineas, der Philippinen und Timor-Lestes (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2011/641)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ameerah Haq, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiterin der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6720. Sitzung am 22. Februar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas, Australiens, Brasiliens, Japans, Malaysias, Neuseelands und Timor-Lestes (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2012/43)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ameerah Haq, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiterin der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁵⁸ S/2012/442.

⁵⁹ S/2012/441.

⁶⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6721. Sitzung am 23. Februar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Japans, Malaysias und Neuseelands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2012/43)“.

**Resolution 2037 (2012)
vom 23. Februar 2012**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006, 1703 (2006) vom 18. August 2006, 1704 (2006) vom 25. August 2006, 1745 (2007) vom 22. Februar 2007, 1802 (2008) vom 25. Februar 2008, 1867 (2009) vom 26. Februar 2009, 1912 (2010) vom 26. Februar 2010 und 1969 (2011) vom 24. Februar 2011,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Januar 2012⁶¹,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen Stabilität infolge weiterer Verbesserungen der politischen und der Sicherheitslage und unter Begrüßung des nachdrücklichen Bekenntnisses der Führung und der sonstigen Interessenträger in Timor-Leste zur Förderung des nationalen Dialogs und der friedlichen und alle Seiten einschließenden Beteiligung an den demokratischen Prozessen sowie ihrer laufenden Anstrengungen, die Aufrechterhaltung des Friedens, der Stabilität und der Einheit zu fördern,

betonend, wie wichtig es für Timor-Lestes langfristige Stabilität ist, 2012 einen friedlichen, glaubwürdigen und transparenten Wahlprozess zu gewährleisten, und ermutigt durch die stetigen Fortschritte bei der Vorbereitung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, namentlich das Bekenntnis der politischen Führer zu Frieden und Stabilität während des Wahlprozesses, und durch die laufenden Bemühungen der Wahlorgane, die Beteiligung der Frauen und der Jugend am Wahlprozess zu erhöhen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Hochrangigen Ausschusses für den Übergangsprozess, unter Begrüßung des von der Regierung Timor-Lestes und der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unterzeichneten Gemeinsamen Plans für den Übergangsprozess vom 19. September 2011 und seiner wirksamen Umsetzung mit Interesse entgegensehend,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu achten, unter Betonung der Notwendigkeit, gegen Straflosigkeit vorzugehen, gleichzeitig Kenntnis nehmend von dem anhaltenden schwerwiegenden Mangel an Ressourcen im Justizsystem und den Anstrengungen der Regierung Timor-Lestes zur Bewältigung dieses Problems,

⁶¹ S/2012/43.

und die Führung Timor-Lestes ermutigend, wie von der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste empfohlen⁶² weitere verstärkte Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für schwere Straftaten zu unternehmen, namentlich für diejenigen, die während der Krise im Jahr 2006 begangen wurden,

dazu ermutigend, weitere Fortschritte bei der Fertigstellung der Entwürfe der Gesetze zur Wiedergutmachung und zur Schaffung von Nachfolgeeinrichtungen für die Kommission für Aufnahme, Wahrheit und Aussöhnung und die Kommission für Wahrheit und Freundschaft gemäß der Entschließung des Nationalen Parlaments Timor-Lestes vom 14. Dezember 2009 zu erzielen,

unter Begrüßung der weiteren Fortschritte bei der Stärkung der Kapazitäten in den Sektoren Justiz und Strafvollzug, die zu einer Ausweitung des Zugangs zur Justiz, einer Verringerung der Zahl der noch anhängigen Strafsachen und einer Verbesserung der Gefängnisinfrastruktur geführt haben,

die Schritte *aner kennend*, die von der Regierung Timor-Lestes unternommen wurden, um die institutionellen Kapazitäten und die Wirksamkeit der Kommission zur Bekämpfung der Korruption und der Kommission für den öffentlichen Dienst weiter zu stärken und die breite Unterstützung für Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu konsolidieren, begrüßend, dass das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angenommen wurde, betonend, wie wichtig wirksame Gesetze, Institutionen, Mechanismen und Normen zur Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effizienz der öffentlichen Verwaltung für die langfristige Stabilität und Entwicklung des Landes sind, und in dieser Hinsicht dazu ermutigend, das Gesetz zur Schaffung der Prüfungskammer des Hohen Verwaltungs-, Steuer- und Rechnungsprüfungsgerichts umzusetzen,

begrüßend, dass die Nationalpolizei von Timor-Leste die Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben vollständig wiederaufgenommen hat, dass der Gemeinsame Entwicklungsplan der Nationalpolizei und der Polizei der Mission derzeit umgesetzt wird und dass sich die Nationalpolizei in Vorbereitung auf den anstehenden Wahlprozess und die endgültige Bestätigung der Neukonstituierung der Nationalpolizei weiter mit fachlicher Beratung durch die Polizei der Mission auf ihre operativen Kapazitäten konzentriert, und feststellend, dass die Nationalpolizei bei ihrer institutionellen Weiterentwicklung und dem Ausbau ihrer Kapazitäten weiter unterstützt werden muss,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle, die die internationalen Sicherheitskräfte auf Ersuchen der Regierung Timor-Lestes wahrnehmen, um die Regierung und die Mission bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Stabilität zu unterstützen,

unter Begrüßung der Erweiterung der Fähigkeiten der Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes, namentlich der Entsendung von Personal zu Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen wie der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan,

sowie die Fortschritte *begrüßend*, die die Regierung Timor-Lestes bei der Herbeiführung eines starken Wirtschaftswachstums und einer robusten sozioökonomischen Entwicklung erzielt hat, darunter die Senkung des Anteils der in Armut lebenden Bevölkerung und die Verbesserung der Indikatoren für die menschliche Entwicklung, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Herausforderungen, die nach wie vor bestehen, wenn es darum geht, ein integratives, nachhaltiges Wachstum herbeizuführen, insbesondere durch die Förderung der ländlichen Entwicklung, des Privatsektors und der Schaffung von Arbeitsplätzen, vor allem für Jugendliche, und durch die Regelung der Landeigentums- und Besitzrechte,

⁶² Siehe S/2006/822, Anlage.

ferner begrüßend, dass die Regierung Timor-Lestes den Strategischen Entwicklungsplan für den Zeitraum 2011 bis 2030 angenommen hat,

unter Hinweis darauf, dass Timor-Leste zwar bei vielen Aspekten seiner politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei der Erschließung der Humanressourcen und dem Aufbau von Institutionen Fortschritte erzielt hat, jedoch nach wie vor mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert ist und die fortgesetzte Hilfe der bilateralen und multilateralen Partner benötigt, um sein Potenzial für ein ausgewogenes und integratives nachhaltiges Wachstum voll zu entfalten,

in Anerkennung des Beitrags, den Timor-Leste dazu geleistet hat, die entscheidende Bedeutung des Aufbaus von Institutionen und der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe in der Friedenskonsolidierung nach einem Konflikt unter Beweis zu stellen, einschließlich durch seine Arbeit in der g7+-Gruppe,

unter Begrüßung der von der Regierung Timor-Lestes eingegangenen Verpflichtung und der von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Ziele der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000, einschließlich der zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt ergriffenen Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen zur Anwendung des Gesetzes gegen häusliche Gewalt, der Arbeit der bei der Nationalpolizei Timor-Lestes eingerichteten Stellen für besonders gefährdete Menschen sowie des Engagements der Regierung für die politische Mitwirkung der Frauen bei den bevorstehenden Wahlen und der sonstigen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Maßnahmen,

sowie unter Begrüßung des positiven Engagements und der konstruktiven Reaktion der Regierung Timor-Lestes nach der Überprüfung ihres Staatenberichts im Rahmen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrats,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Timor-Leste und mit dem Ausdruck seines Dankes für die von der Mission und dem Landsteam der Vereinten Nationen unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste unternommenen Bemühungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Personalstärke bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern, und billigt entsprechend der Empfehlung in Ziffer 65 des Berichts des Generalsekretärs⁶¹ und dem Gemeinsamen Plan für den Übergangsprozess den Plan für den stufenweisen Abbau der Personalstärke im Einklang mit den Wünschen der Regierung Timor-Lestes und nach Maßgabe der Bedingungen vor Ort und nach dem erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses 2012;

2. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste, insbesondere die politischen Führer, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und einen politischen Dialog zu führen sowie den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Förderung des Schutzes der Menschenrechte und das Voranbringen der nationalen Aussöhnung in dem Land zu festigen, und bekräftigt seine volle Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste zur Förderung einer Kultur der demokratischen Regierungsführung durch integrative und kooperative Prozesse;

3. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres laufenden Mandats entsprechend dem Ersuchen der Regierung Timor-Lestes auch weiterhin die erforderliche Unterstützung für die Vorbereitung und Durchführung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2012 zu gewähren, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, bei diesem Prozess behilflich zu sein, namentlich durch die Entsendung von Wahlbeobachtern und Freiwilligen auf Ersuchen der Regierung Timor-Lestes;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit dessen, dass die Regierung Timor-Lestes die Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in Timor-Leste fortsetzt, insbesondere die Notwendigkeit, die Rollen und Aufgaben der Falintil-Verteidigungskräfte Timor-Lestes und der Nationalpolizei Timor-Lestes voneinander abzugrenzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken und die zivilen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen der beiden Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, unterstützt die Anstrengungen der Sonderbeauftragten zur Förderung der Professionalisierung des Sicherheitssektors und ersucht die Mission, die Regierung auf ihr Ersuchen hin bei ihren Anstrengungen in dem Land weiterhin zu unterstützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und Integrität der Nationalpolizei Timor-Lestes zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Regierung Timor-Lestes zur Erledigung der gegen Polizisten der Nationalpolizei noch anhängigen Disziplinar- und Strafverfahren;

6. *ermutigt* zu Anstrengungen zur vollständigen Neukonstituierung der Nationalpolizei Timor-Lestes entsprechend dem Briefwechsel zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Mission, so auch durch gemeinsam festgelegte Maßnahmen zur Ausweitung der institutionellen Kapazität der Nationalpolizei;

7. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres laufenden Mandats der Nationalpolizei Timor-Lestes operative Unterstützung, insbesondere für den Wahlprozess, bereitzustellen, wie zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Mission vereinbart;

8. *ersucht* die Mission *außerdem*, die institutionelle Weiterentwicklung und den Ausbau der Kapazitäten der Nationalpolizei Timor-Lestes gemäß dem Gemeinsamen Entwicklungsplan der Nationalpolizei und der Polizei der Mission zu unterstützen, appelliert an alle in Betracht kommenden Länder, Anträgen auf Verlängerung des Einsatzes von Polizisten in Schlüsselpositionen bei der Mission stattzugeben, und hebt hervor, welche bedeutende Rolle dabei den anderen bilateralen und multilateralen Partnern zukommt und wie wichtig die Förderung einer timorischen Führungsrolle ist;

9. *unterstreicht*, dass das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen müssen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig die laufenden Bemühungen zur Herbeiführung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit sind, bekundet seine Unterstützung für die Arbeit der Mission, mit der sie im Rahmen ihres Mandats der Regierung Timor-Lestes in dieser Hinsicht behilflich ist, sowie für die Initiativen zur Stärkung des Büros des Beauftragten für Menschenrechte und Justiz und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Regierung die Empfehlungen in dem Bericht der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste vom 2. Oktober 2006⁶², namentlich in den Ziffern 225 bis 228, umsetzt;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der unabhängigen umfassenden Bedarfsermittlung und mittels der Umsetzung des Strategischen Plans der Regierung Timor-Lestes für den Justizsektor einen koordinierten Ansatz zur Reform des Justizsektors zu verfolgen, und dass weiterhin die Notwendigkeit besteht, die Justizfunktionen immer mehr in timorische Hand übergehen zu lassen und die Kapazitäten des Landes in diesem Bereich zu verstärken, namentlich durch die Ausbildung und Spezialisierung von einheimischen Anwälten und Richtern, und betont die Notwendigkeit fortgesetzter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft für den Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Institutionen in diesem Sektor;

12. *ersucht* die Mission, ihre Anstrengungen fortzusetzen und nach Bedarf zur Steigerung der Wirksamkeit des Gerichtswesens anzupassen, um der Regierung Timor-Lestes bei der Durchführung der von der Untersuchungskommission empfohlenen Verfahren behilflich zu sein;

13. *fordert* die Mission *auf*, die Regierung Timor-Lestes bei ihren Maßnahmen zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Geber in Bereichen des institutionellen Kapazitätsaufbaus weiter zu unterstützen;

14. *ist sich* der Wichtigkeit der von der Regierung Timor-Lestes konzipierten Entwicklungspläne, vor allem des Strategischen Entwicklungsplans, *bewusst*, insbesondere der Aufmerksamkeit, die der Infrastruktur, der ländlichen Entwicklung und dem Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen gewidmet wird, begrüßt in dieser Hinsicht den im Juli 2011 zwischen der Regierung und der Gebergemeinschaft vereinbarten Entwicklungspakt von Dili und fordert die Mission *auf*, auch weiterhin in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie allen in Betracht kommenden Partnern die Regierung und die zuständigen Institutionen bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Verringerung der Armut, zur Verbesserung der Bildung und zur Förderung dauerhafter Existenzgrundlagen und des Wirtschaftswachstums zu unterstützen;

15. *befürwortet* weitere Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung des Gemeinsamen Plans für den Übergangsprozess, namentlich durch das Zusammenwirken der Mission, der Regierung Timor-Lestes und der bilateralen und multilateralen Partner bei der Übertragung der gegenwärtig von der Mission wahrgenommenen Funktionen, die auch nach dem Abzug der Mission notwendig sein werden;

16. *ermutigt* die Regierung Timor-Lestes, die Perspektiven der Friedenskonsolidierung in Bereichen wie der Beschäftigung und der Ermächtigung, mit besonderem Schwerpunkt auf den ländlichen Gebieten, den Frauen und der Jugend, sowie der sozioökonomischen Entwicklung auf lokaler Ebene, insbesondere im Agrarsektor, weiter zu stärken;

17. *ersucht* die Mission, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 geschlechtsspezifische Gesichtspunkte als Querschnittsthema umfassend in ihr gesamtes Mandat zu integrieren, betont, wie wichtig es ist, dass der Sicherheitssektor verstärkt auf die besonderen Bedürfnisse der Frauen eingeht, und bekräftigt die Ratsresolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen und Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Mission uneingeschränkt befolgt wird, und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich *auf*, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig die mittelfristige Strategie und die Kriterien⁶³ für die Messung und Verfolgung der Fortschritte in Timor-Leste und für die Bewertung des Umfangs und der Art der Unterstützung der Vereinten Nationen und ihrer Zusammenarbeit mit der Regierung Timor-Lestes sind, wobei diese Kriterien ständig aktiv überprüft werden, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in diesem Prozess die Führer und das Volk Timor-Lestes die Träger der Strategie sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen vor Ort unterrichtet zu halten und ihm innerhalb von sechzig Tagen nach der Bildung der neuen Regierung und spätestens am 15. Oktober 2012 einen Bericht vorzulegen, der eine Beurteilung der Sicherheits- und der politischen Lage sowie Empfehlungen zum Abschluss

⁶³ S/2009/72, Anhang.

der Mission und zur Übertragung der Aufgaben enthält, damit die Regierung Timor-Lestes und die Mission die Vorbereitungen für den Abzug der Mission im Einklang mit der Situation vor Ort und den Auffassungen der Regierung hinsichtlich der Rolle der Vereinten Nationen in Timor-Leste nach dem Abzug der Mission abschließen können;

21. *legt* der Regierung Timor-Lestes *nahe*, in Abstimmung mit der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Interessenträgern zu einer raschen Entscheidung über Art und Umfang der Rolle der Vereinten Nationen nach dem Abzug der Mission und die damit verbundenen Tätigkeiten zu gelangen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6721. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6603. Sitzung am 26. August 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Fidschis, Guatemalas, Indonesiens, Japans, Kanadas, Kirgisistans, Kroatiens, Malaysias, Marokkos, Nepals, Norwegens, Pakistans, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Senegals, Serbiens, Sloweniens, Sri Lankas, Tunesiens, Ugandas, der Ukraine, Ungarns, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Friedenssicherung: Bestandsaufnahme und Vorbereitung auf die Zukunft

Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2011 an den Generalsekretär (S/2011/496)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Delegationsleiter und Geschäftsträger a.i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat bekräftigt, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung eines vom Rat erteilten Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist.

⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

⁶⁵ S/PRST/2011/17.

Der Rat unterstreicht, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen eine Rolle dabei übernehmen, die Anstrengungen zur Förderung politischer Prozesse und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der genauen, vollständigen und wirksamen Durchführung der Mandate und seine Absicht, diese Durchführung auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen und zu überwachen. Der Rat erkennt die Rolle an, die den Regionalorganisationen bei der Friedenssicherung im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zukommt.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, den Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen. Er ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, den genehmigten Mandaten angemessene, auf einer realistischen Bewertung der Situation beruhende operative und logistische Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze in ausreichendem Umfang bereitzustellen, gut zu verwalten und effizient und wirksam einzusetzen. Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, im Rahmen von Unterrichtungen über konkrete Friedenssicherungseinsätze eine realistische Bewertung der Auswirkungen vorzulegen, die die verfügbaren Kapazitäten und die Logistikplanung auf die Durchführung der verschiedenen Mandatsbestandteile haben.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auf Anträge auf die Bereitstellung von Personal für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen rascher zu reagieren, und unterstreicht, wie wichtig es ist, in der Frühphase der Ausformulierung der Mandate rasch Kräfte zusammenzustellen.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen eine einzigartige weltweite Partnerschaft ist, die die Beiträge und das Engagement des gesamten Systems der Vereinten Nationen bündelt. Der Rat betont, dass die Kommunikation zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern, den polizeistellenden Ländern, dem Sekretariat und anderen Interessenträgern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) verbessert werden muss, um einen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und zu gewährleisten, dass der Rat bei der Beschlussfassung zu Friedenssicherungsmandaten die Sichtweisen der im Feld Tätigen kennenlernen kann. Der Rat unterstreicht außerdem die Bedeutung eines verbesserten Konsultationssystems zwischen diesen Akteuren, das ein einheitliches Verständnis der Situation vor Ort, des Mandats der Mission sowie seiner Durchführung fördert. Der Rat begrüßt praktische Anregungen zur Verbesserung dieser Beziehungen und unterstreicht die nutzbringende Rolle seiner Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze.

Der Rat bekräftigt die in seinen Resolutionen 1327 (2000) und 1353 (2001) und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 3. Mai⁶⁶ und 4. November 1994⁶⁷, 28. März 1996⁶⁸, 31. Januar 2001⁶⁹, 17. Mai 2004⁷⁰ und 5. August 2009⁷¹ abgegebenen Empfehlungen und die Mitteilung seines Präsidenten vom 14. Januar 2002⁷² und bestätigt seine Absicht, die Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung dieser Empfehlungen weiter zu verstärken.

⁶⁶ S/PRST/1994/22.

⁶⁷ S/PRST/1994/62.

⁶⁸ S/PRST/1996/13.

⁶⁹ S/PRST/2001/3.

⁷⁰ S/PRST/2004/16.

⁷¹ S/PRST/2009/24.

⁷² S/2002/56.

Der Rat verweist insbesondere auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 4. November 1994 und seine Resolution 1353 (2001) und den darin enthaltenen Beschluss, an die truppenstellenden Länder und die polizeistellenden Länder, die zur Teilnahme an Sitzungen mit dem Rat oder dem Generalsekretär eingeladen sind, ein informelles Papier mit der Tagesordnung zu verteilen, worin die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation verwiesen wird. Der Rat ersucht das Sekretariat, bis zum Fünfzehnten jedes Monats die im Folgemonat voraussichtlich stattfindenden Sitzungen des Rates mit den truppenstellenden Ländern und den polizeistellenden Ländern zum Mandat einzelner Friedenssicherungsmissionen anzukündigen und diese Länder dazu einzuladen. Diese routinemäßige Benachrichtigung hindert den Rat nicht daran, zusätzliche Sonder- oder Notstandssitzungen oder kurzfristig angesetzte Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern und den polizeistellenden Ländern einzuberufen, falls die Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass er besseren Zugang zu militärischer Beratung, namentlich durch truppenstellende Länder, haben muss, und beabsichtigt, seine Arbeit an diesbezüglichen Mechanismen fortzusetzen. Der Rat wird die Rolle des Generalstabsausschusses weiter prüfen. Der Rat ist sich des Nutzens weiterer regelmäßiger Kontakte mit den hochrangigen Führungskräften der Missionen bewusst, so auch mittels einer jährlichen Unterrichtung durch die Leiter der Militärkomponenten. Der Rat würde ähnliche Unterrichtungen durch die Leiter der Polizeikomponenten begrüßen, die zum besseren Verständnis der operativen Herausforderungen beitragen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Prüfung der in der Frühphase der Friedenskonsolidierung anfallenden Aufgaben und ihre Berücksichtigung in den Mandaten und in der Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen weiter zu verbessern. In diesem Kontext nimmt der Rat mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag, den Friedenssicherungskräfte und Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, den Sachverstand und die Erfahrungen der Missionen in die Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien einzubeziehen.

Der Rat anerkennt außerdem die wichtige Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und des Fünften Ausschusses der Generalversammlung.

Der Rat verpflichtet sich, in der Frage einer nutzbringenderen Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern und den polizeistellenden Ländern Fortschritte zu erzielen und den Sachstand 2012 zu überprüfen.“

Auf seiner 6740. Sitzung am 26. März 2012 behandelte der Rat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6789. Sitzung am 20. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Generalleutnant Chander Prakash, den Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Generalmajor Paolo Serra, den Kommandeur und Missionsleiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, Generalmajor Moses Bisong Obi, den Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Generalmajor Fernando Rodrigues Gou-

lant, den Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT⁷³

Beschlüsse

Am 20. Januar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁴:

„Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 18. Januar 2012⁷⁵ zu beantworten, in dem Sie auf Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats Bezug nehmen, in der das Mandat für den Hochrangigen Koordinator für vermisste Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und vermisste kuwaitische Vermögenswerte erteilt wurde.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre anhaltende Unterstützung für die wichtige Tätigkeit des Hochrangigen Koordinators.

Ich möchte Sie von dem Beschluss des Rates unterrichten, Ihrem Ersuchen stattzugeben und aus den Restmitteln im Treuhandkonto nach Ratsresolution 1958 (2010) den Betrag von 245.300 US-Dollar vorzusehen, um die Fortsetzung der Tätigkeit des Hochrangigen Koordinators und seines Unterstützungspersonals bis zum 30. Juni 2012 zu finanzieren.

Der Rat ersucht um die Vorlage eines umfassenden Berichts bis zum 30. Juni 2012 über die im gegenwärtigen Mandatszeitraum des Hochrangigen Koordinators erzielten Fortschritte.“

Am 25. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁶:

„Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 20. Juli 2012⁷⁷ zu beantworten, in dem Sie auf Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats Bezug nehmen, in dem das Mandat für den Hochrangigen Koordinator für vermisste Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und vermisste kuwaitische Vermögenswerte erteilt wurde.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre anhaltende Unterstützung für die wichtige Tätigkeit des Hochrangigen Koordinators.

Ich möchte Sie von dem Beschluss des Rates unterrichten, 235.530 US-Dollar aus der Betriebsmittelreserve und den für Verwaltungs- und Betriebskosten vorgesehenen Restmitteln im Treuhandkonto vorzusehen, um die Fortsetzung der Tätigkeit des Hochrangigen Koordinators und seines Unterstützungspersonals bis zum 31. Dezember 2012 zu finanzieren.“

⁷³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

⁷⁴ S/2012/52.

⁷⁵ S/2012/51.

⁷⁶ S/2012/580.

⁷⁷ S/2012/579.

DIE SITUATION IN LIBERIA⁷⁸

Beschlüsse

Auf seiner 6610. Sitzung am 13. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Dreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2011/497)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Prinz Zeid Ra'ad Zeid Al-Hussein, den Ständigen Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6619. Sitzung am 16. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Dreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2011/497)“.

Resolution 2008 (2011) vom 16. September 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1836 (2008) vom 29. September 2008, 1885 (2009) vom 15. September 2009, 1938 (2010) vom 15. September 2010 und 1971 (2011) vom 3. März 2011,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. August 2011⁷⁹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nehmend,

sowie die Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Liberias unternimmt, um die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Korruption zu bekämpfen und Effizienz und eine gute Regierungsführung zu fördern, insbesondere die Maßnahmen zur Verstärkung der staatlichen Kontrolle über die natürlichen Ressourcen, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schleppenden Fortschritten in der wichtigen Frage der Bodenreform und mit der eindringlichen Forderung nach verstärkten Anstrengungen zur Erzielung von Fortschritten bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auf die nationalen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Nationalpolizei Liberias, und bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet,

⁷⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

⁷⁹ S/2011/497.

in der Erkenntnis, dass für eine dauerhafte Stabilität in Liberia und in der Subregion gut funktionierende und tragfähige staatliche Institutionen, namentlich im Bereich der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit, erforderlich sein werden,

in Würdigung der sowohl von der Regierung Liberias als auch dem liberianischen Volk geleisteten Hilfe für die vorübergehend in den Osten Liberias umgesiedelten Flüchtlinge,

im Hinblick darauf, dass das Mandat der Mission die Aufgabe einschließt, der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, den Frieden und die Stabilität mit nationalen Institutionen zu festigen, die in der Lage sind, unabhängig von einer Friedenssicherungsmission die Sicherheit und die Stabilität aufrechtzuerhalten und die künftige Stabilität Liberias zu gewährleisten, unter Hinweis auf die Übergangskriterien für die Abbauphase der Mission, einschließlich der Schlüsselkriterien für die Nationalpolizei Liberias und die nationale Sicherheitsstrategie, unter Begrüßung der erzielten Fortschritte und feststellend, dass die Planung für den Prozess der Übertragung der Sicherheitsaufgaben, der voraussichtlich Mitte 2012 einsetzen wird, rascher voranschreiten muss,

betonend, dass die erfolgreiche Abhaltung rascher, glaubhafter, alle einbeziehender und friedlicher Wahlen im Einklang mit der Verfassung und den anwendbaren internationalen Normen eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der Demokratie, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung eines stabilen, friedlichen und sicheren Umfelds ist, in dem die Stabilisierung und die sozioökonomische Entwicklung in Liberia voranschreiten können, und unter Betonung der Notwendigkeit, eine hohe Wahlbeteiligung und die Beteiligung der Frauen am Wahlprozess zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, nach dem Amtsantritt der gewählten Regierung im Jahr 2012 eine technische Bewertungsmission nach Liberia zu entsenden, die detaillierte Vorschläge für die nächsten Stufen des Abbaus der Mission sowie für die Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission an die nationalen Behörden ausarbeiten wird,

unter Begrüßung des Beitrags der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Reform des Sicherheitssektors, zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur nationalen Aussöhnung und feststellend, dass es in diesen Schlüsselbereichen immer noch Probleme gibt,

in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Probleme gibt, darunter auch die anhaltende Gewaltkriminalität, und feststellend, dass die Instabilität in Côte d'Ivoire nach wie vor grenzüberschreitende Sicherheitsprobleme für Liberia und Côte d'Ivoire aufwirft,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Bedrohungen für die Stabilität in der Subregion, einschließlich Liberias, insbesondere denjenigen, die vom unerlaubten Drogenhandel, von der organisierten Kriminalität und von illegalen Waffen ausgehen,

mit Lob für die Arbeit der Mission, unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der engen Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Mission und der Regierung Liberias zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und bekräftigend, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den vom Rat eingerichteten Missionen sind,

in Ermutigung der Anstrengungen, dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag der Soldaten der Mission zur Gewährleistung der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, der gemäß Resolution 1971 (2011) am 7. März 2011 endete,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2012 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die Mission *erneut*, der Regierung Liberias auf ihr Ersuchen hin bei der Durchführung der allgemeinen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2011 weiter behilflich zu sein, indem sie logistische Unterstützung gewährt, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, die internationale Wahlhilfe koordiniert und die liberianischen Institutionen und politischen Parteien dabei unterstützt, eine die Durchführung friedlicher Wahlen begünstigende Atmosphäre zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Regierung Liberias und die anderen nationalen Akteure die Hauptverantwortung dafür tragen, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung, die politischen Parteien und ihre Anhänger sowie das gesamte liberianische Volk nachdrücklich auf, für ein Umfeld zu sorgen, das einem fristgerechten, glaubhaften, alle Seiten einschließenden und friedlichen Wahlprozess förderlich ist, der eine freie und konstruktive politische Debatte einschließt, fordert die liberianischen Akteure auf, dafür zu sorgen, dass alle noch offenen Fragen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für die Wahlen endgültig geregelt werden, und sichere Bedingungen für die Durchführung der Wahlen und uneingeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, auch indem sie mit der Mission im Einklang mit der Rolle der Mission beim Schutz von Zivilpersonen zusammenarbeiten, und fordert alle Parteien auf, die Wahlergebnisse zu achten;

4. *erinnert* daran, dass er die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, wonach die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen ein Schlüsselkriterium für den künftigen Abbau der Mission sein soll;

5. *ermutigt* die Regierung Liberias und die Mission zu weiteren Fortschritten bei der Planung des Übergangs, insbesondere im Umgang mit den kritischen Mängeln, die behoben werden müssen, damit ein erfolgreicher Übergang stattfinden kann, und ersucht den Generalsekretär, nach dem Amtsantritt der gewählten Regierung im Jahr 2012 eine technische Bewertungsmission nach Liberia zu entsenden, die sich insbesondere mit der Übertragung der Sicherheitsaufgaben befassen und außerdem auf der Grundlage einer

gründlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für den Übergang detaillierte Vorschläge für die nächsten Stufen des Abbaus der Mission ausarbeiten soll, mit dem Ziel, einen Zeitplan und Empfehlungen für die weitere Verringerung der Militärkomponente der Mission vorzulegen;

6. *bekräftigt* die in Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit nach Bedarf und auf vorübergehender Grundlage zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und fordert die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen;

7. *betont*, dass die Mission und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre Strategien und Einsätze in den Gebieten nahe der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen und bewaffnete Gruppen daran zu hindern, den Saum entlang der politischen Grenzen auszunutzen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont außerdem*, dass die Gebergemeinschaft die Regierung Liberias sowie die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Akteure bei ihren Maßnahmen zur Bewältigung des gegenwärtigen Zustroms ivorischer Flüchtlinge unterstützen muss;

9. *betont ferner*, dass die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung kohärent und integriert ablaufen müssen, um zu einem wirksamen Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gelangen, ersucht den Generalsekretär um die weitere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und legt der Kommission nahe, im Anschluss an enge Konsultationen mit der Regierung Liberias weiter über die Feststellungen ihrer Missionen sowie deren Empfehlungen zu der Frage Bericht zu erstatten, wie sie raschere Fortschritte herbeiführen kann, vor allem im Bereich der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in Abstimmung mit der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufzubauen, und ermutigt sie zu diesem Zweck weiter zu koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung aller Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors;

12. *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *nahe*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika eine subregionale Strategie zu entwickeln, um gegebenenfalls mit der Hilfe der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gegen die Gefahr der grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Gruppen und Waffen sowie des unerlaubten Handels anzugehen;

13. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Liberias zur Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und ermutigt sie ferner, in Abstimmung mit der Mission die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, weiter zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren;

14. *ersucht* die Mission, die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprevention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, namentlich der in Liberia ernannten und gewählten Entscheidungsträgerinnen in den Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit, im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation vor Ort unterrichtet zu halten, während Liberia in diese nächste kritische Phase eintritt, und ihm bis 30. April 2012 einen Bericht über die in den Ziffern 2, 5 und 7 angesprochenen Fragen samt Empfehlungen für geeignete Maßnahmen des Rates vorzulegen, und bekundet seine Absicht, diese Empfehlungen rasch zu prüfen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6619. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. September 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. September 2011 betreffend die vorübergehende Verlegung zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁸¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. In Ihrem Schreiben ersuchten Sie um die vorherige Zustimmung des Rates zu den darin beschriebenen Regelungen. Ich beehre mich zu bestätigen, dass der Rat diese Zustimmung erteilt.

Ihr Schreiben enthält im Einzelnen die folgenden Empfehlungen: dass die drei derzeit von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire verlegten bewaffneten Angriffshubschrauber bis 30. September 2011 nach Liberia zurückverlegt werden müssen und mit Ausnahme des Zeitraums der Wahlen hauptsächlich an der Grenze zu Côte d’Ivoire eingesetzt werden sollen, dass die bewaffneten Hubschrauber nach den liberianischen Wahlen zwar in Liberia stationiert bleiben, jedoch weiter in den Grenzgebieten Liberias und Côte d’Ivoires wie auch im Westen Côte d’Ivoires eingesetzt werden sollen, dass der Rat die vorübergehende Verlegung einer Infanteriekompanie mit 150 Angehörigen sowie dreier Züge organisierter Polizeieinheiten samt Unterstützungskräften, denen insgesamt 100 Personen angehören, vom 1. Oktober bis 30. November 2011 von der Operation zur Mission genehmigt und dass der Rat der Operation genehmigt, während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. November 2011 eine Infanteriekompanie mit 150 Angehörigen, zwei Züge von Sonderkräften mit insgesamt 80 Angehörigen und zwei militärische Mehrzweckhubschrauber in Côte d’Ivoire in Bereitschaft zu halten, die nur dann in Liberia eingesetzt werden sollen, wenn es die Lage erfordert und nachdem die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia mitgeteilt hat, dass die Entwicklung der Lage diese weitere Verstärkung erfordert, worauf der Generalsekretär den Rat unterrichten wird.

Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1609 (2005) vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, darunter die Zustimmung der truppenstellenden Länder und, wo zutreffend, der betreffenden Regierungen, die vorübergehende Umdislozierung von Militärpersonal und Zivilpolizisten zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire genehmigte. In seiner Resolution 2008 (2011) bekräftigte der Rat diese Regelung, forderte die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen, und bekräftigte, dass die Mission und die Operation ihre Strategien und Einsätze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Sie in Ihrem Schreiben mit-

⁸⁰ S/2011/594.

⁸¹ S/2011/577.

teilten, Sie seien dabei, die Zustimmung der betroffenen truppen- und polizeistellenden Länder zu der von Ihnen empfohlenen vorübergehenden Umdislozierung einzuholen. Um im Einklang mit Resolution 2008 (2011) Unterstützung für die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Liberia zu gewähren und eingedenk der Notwendigkeit, die Operation in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Parlamentswahlen in Côte d'Ivoire und die grenzüberschreitenden Sicherheitsprobleme in Côte d'Ivoire wie auch in Liberia, stimmt der Rat der beschriebenen vorübergehenden Verlegung zwischen den Missionen zu, sofern Sie die genannte Zustimmung erhalten.

Schließlich nimmt der Rat Kenntnis von Ihrer Empfehlung, Optionen für den möglichen Einsatz von Hubschraubern der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Überwindung von Sicherheitsproblemen in Côte d'Ivoire, einschließlich Abidjans, und für die mögliche vorübergehende Verlegung der Hubschrauber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire während der erwarteten ivoirischen Parlamentswahlen offenzuhalten. Der Rat ist bereit, auf alle derartigen Verlegungsersuchen angemessen zu reagieren.“

Am 30. November 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. November 2011 betreffend die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in Anbetracht der bevorstehenden Parlamentswahlen in Côte d'Ivoire⁸³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. In Ihrem Schreiben ersuchten Sie um die Zustimmung des Rates zu den darin beschriebenen Regelungen. Ich beehre mich zu bestätigen, dass der Rat diese Zustimmung erteilt.

In Ihrem Schreiben geht es im Einzelnen darum,

- i) dass der Rat eine vorübergehende Umdislozierung der drei bewaffneten Hubschrauber Mi-24 und der zwei militärischen Mehrzweckhubschrauber mit den erforderlichen 60 Kräften von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire genehmigt, die vom 4. Dezember bis maximal zum 31. Dezember 2011 in Côte d'Ivoire eingesetzt werden können, damit die Operation den Erfordernissen während des anstehenden Wahlzeitraums besser gerecht werden kann,
- ii) dass der Rat die vorübergehende Verlegung einer Infanteriekompanie mit 150 Angehörigen von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire genehmigt, die vom 4. Dezember bis maximal zum 31. Dezember 2011 in Côte d'Ivoire zur Verstärkung der Truppen der Operation im Westen Côte d'Ivoires eingesetzt werden kann, und
- iii) dass der Rat eine vorübergehende Verlegung dreier Züge organisierter Polizeieinheiten mit Unterstützungskräften, denen 100 Personen angehören, von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire genehmigt, die vom 4. Dezember bis maximal zum 31. Dezember 2011 in Côte d'Ivoire zur Verstärkung der Operation in Abidjan eingesetzt werden können.

Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1609 (2005) vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, darunter die Zustimmung der truppenstellenden Länder

⁸² S/2011/747.

⁸³ S/2011/730.

und, wo zutreffend, der betreffenden Regierungen, die vorübergehende Umdislozierung von Militärpersonal und Polizisten zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire genehmigte. In seiner Resolution 2008 (2011) bekräftigte der Rat diese Regelung, forderte die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen, und bekräftigte, dass die Mission und die Operation ihre Strategien und Einsätze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Sie in Ihrem Schreiben mitteilten, Sie seien dabei, die Zustimmung der betroffenen truppen- und polizeistellenden Länder zu der von Ihnen empfohlenen vorübergehenden Umdislozierung und Verlegung einzuholen. Im Einklang mit den früheren Beschlüssen des Rates und um Unterstützung für die bevorstehenden Parlamentswahlen in Côte d'Ivoire zu gewähren, stimmt der Rat der beschriebenen vorübergehenden Umdislozierung von Personal und Material zu, sofern Sie die Zustimmung der truppen- und polizeistellenden Länder und anderer maßgeblicher Regierungen erhalten.

Schließlich erinnert der Rat an das Antwortschreiben seines Präsidenten vom 27. September 2011⁸⁰ auf Ihr Schreiben vom 15. September 2011⁸¹, in dem der Rat Kenntnis von Ihrer Empfehlung nahm, Optionen für den möglichen Einsatz von Militärhubschraubern der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Überwindung von Sicherheitsproblemen in Côte d'Ivoire, einschließlich Abidjans, offenzuhalten, sofern entsprechende Angaben, namentlich, wie mit Resolution 1609 (2005) gefordert, über den Umfang und die Dauer dieser vorübergehenden Umdislozierung vorgelegt werden.“

Auf seiner 6684. Sitzung am 14. Dezember 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia“ teilzunehmen.

**Resolution 2025 (2011)
vom 14. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, und andere neue Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte (das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission) wirksam anwendet und durchsetzt,

der Regierung Liberias *nahelegend*, ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, die wirksame Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses⁸⁴ in Liberia sicherzustellen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken und alles zu tun, um den Rohdiamantenschmuggel zu verhüten,

⁸⁴ Siehe A/57/489.

sowie der Regierung Liberias *nahelegend*, ihre Kontrolle über den Goldsektor zu verbessern und die diesbezüglich notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen sowie auf die Schaffung einer wirksamen Lenkungsstruktur im Goldproduktionssektor hinzuarbeiten,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land zu etablieren, insbesondere in den Gebieten, die Diamanten, Gold, Holz und andere natürliche Ressourcen produzieren, und den Grenzgebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia⁸⁵,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Umsetzung der Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats,

in Würdigung des Volkes Liberias für den Abschluss seiner Präsidentschaftswahl am 8. November 2011, die frei, fair und transparent war, und ferner in Würdigung der Nationalen Wahlkommission für die erfolgreiche Organisation des Wahlvorgangs im Einklang mit liberianischem Recht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gewaltsamen Ereignisse vom 7. November 2011 und begrüßend, dass die Regierung Liberias eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, im Rahmen eines den internationalen Normen entsprechenden unabhängigen und unparteiischen Verfahrens die Ereignisse zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände festzustellen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

mit der Aufforderung an alle liberianischen Führer, eine wirkliche Aussöhnung und einen alle Seiten einschließenden Dialog zu fördern, um den Frieden zu festigen und die demokratische Entwicklung Liberias voranzubringen,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich der Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten finanziellen Maßnahmen und verlangt, dass die Regierung Liberias alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 b) der Resolution

⁸⁵ Siehe S/2011/757.

1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009 und Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern;

c) die in dieser Ziffer und in Ziffer 1 genannten Maßnahmen im Lichte der bei der Stabilisierung im ganzen Land und der Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erzielten Fortschritte zu überprüfen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes zu ändern oder aufzuheben, und beschließt, diese Überprüfung am Ende des genannten Zeitraums von zwölf Monaten durchzuführen und spätestens bis zum 30. April 2012 eine Halbzeitüberprüfung vorzunehmen;

3. *beschließt außerdem*, alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Sicherheitsrat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

4. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) *an*, in Abstimmung mit der Regierung Liberias und den jeweiligen vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe für Liberia die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses nach Bedarf unverzüglich zu aktualisieren;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1903 (2009) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeitbericht und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss sachdienlichen Informationen sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen, enthalten;

b) die Wirkung, die Effektivität und die weitere Notwendigkeit der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten Liberias und der Staaten in der Region gestärkt werden können, und entsprechende Empfehlungen abzugeben, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

d) im Kontext des sich entwickelnden Rechtsrahmens Liberias zu bewerten, inwieweit Wälder und andere natürliche Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung anstatt Instabilität beitragen und inwieweit einschlägige Rechtsvorschriften (das Nationale Forstreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission, das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und andere Reformanstrengungen zu diesem Übergang beitragen, und Empfehlungen zu geben, wie diese natürlichen Ressourcen besser zum Fortschritt des Landes in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität beitragen könnten;

e) mit dem Kimberley-Prozess aktiv zusammenzuarbeiten und zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikatssystem des Kimberley-Prozesses⁸⁴ befolgt;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2012 einen Halbjahresbericht und bis zum 1. Dezember 2012 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Forstsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

g) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) vom 28. April 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 4 der Resolution 2021 (2011) vom 29. November 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, in Bezug auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe wiedereinzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

9. *bekräftigt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre Strategien und Einsätze in den Gebieten nahe der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und unbeschadet ihres Mandats ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch weiterhin durchführt;

11. *legt* der Regierung Liberias *eindringlich nahe*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2009 vollständig umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

12. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6684. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. April 2012 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. April 2012 betreffend Ihre Absicht, Frau Karin Landgren (Schweden) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Liberia zu ernennen⁸⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 18. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 18. bis 24. Mai 2012 eine Mission nach Liberia, Côte d’Ivoire und zu der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und nach Sierra Leone zu entsenden. Die Teilmission nach Liberia wird gemeinsam von Botschafterin Susan Rice (Vereinigte Staaten von Amerika) und Botschafter Mohammed Loulichki (Marokko) geleitet. Die Teilmission nach Côte d’Ivoire und zu der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten wird gemeinsam von Botschafter Gérard Araud (Frankreich) und Botschafter Kodjo Menan (Togo) geleitet. Die Teilmission nach Sierra Leone wird gemeinsam von Botschafter Mark Lyall Grant (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Baso Sangqu (Südafrika) geleitet. Die Ratsmitglieder haben sich auf die beigefügte Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

Aserbaidshan (Botschafter Agshin Mehdiyev)

China (Botschaftsrat Tian Lin)

Deutschland (Botschafter Peter Wittig)

Frankreich (Botschafter Gérard Araud)

Guatemala (Botschafter Gert Rosenthal)

Indien (Botschafter Hardeep Singh Puri)

Kolumbien (Botschafter Néstor Osorio)

Marokko (Botschafter Mohammed Loulichki)

Pakistan (Botschafter Raza Bashir Tarar)

Portugal (Botschafter João Cabral)

Russische Föderation (Botschafter Nikita Zhukov)

Südafrika (Botschafter Baso Sangqu)

Togo (Botschafter Kodjo Menan)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mark Lyall Grant)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Susan Rice)

⁸⁶ S/2012/267.

⁸⁷ S/2012/266.

⁸⁸ S/2012/344.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats vom 18. bis 24. Mai 2012 nach Westafrika

Mission nach Liberia

Gemeinsame Leitung: Botschafterin Susan Rice (Vereinigte Staaten von Amerika) und Botschafter Mohammed Loulichki (Marokko)

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Regierung und das Volk Liberias auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer konstitutionellen Demokratie und wirtschaftlicher Entwicklung zu stärken.
2. Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in Liberia bekunden.
3. Die Fortschritte bei der Wahrnehmung des Mandats der Mission überprüfen und die geeignete Zeitplanung und die Modalitäten für die Verringerung der Personalstärke der Mission im Lichte des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 2012⁸⁹ bewerten.
4. Die institutionellen operativen Kapazitäten, das Wachstumspotenzial und die Bestandfähigkeit der Nationalpolizei Liberias und anderer nationaler Sicherheitsinstitutionen im ganzen Land und die Fortschritte bei der Festlegung der geeigneten Rolle für die Liberianischen Streitkräfte bewerten.
5. Die Regierung Liberias darin bestärken, die nationalen Sicherheitsinstitutionen besser auf die Übernahme größerer Verantwortung, insbesondere über Monrovia hinaus, vorzubereiten und die Sektoren Justiz und Strafvollzug zu entwickeln, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Umgliederung der Truppenpräsenz der Mission.
6. Weitere Bemühungen der Regierung Liberias um die Förderung der nationalen Aussöhnung, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung der Effizienz und einer guten Regierungsführung begrüßen und unterstützen, um den Frieden zu konsolidieren.
7. Die Regierung Liberias darin bestärken, die politischen Spaltungen anzugehen und eine alle Seiten einschließende und repräsentative Regierung zu gewährleisten.
8. Sicherheitsprobleme und Kapazitätsdefizite entlang der ivoirischen Grenze bewerten, die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission bewerten und unterstützen, die Notwendigkeit anhaltender Wachsamkeit gegenüber unerlaubten Waffenbewegungen in der Region unterstreichen und Methoden zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit erkunden.
9. Hervorheben, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, sind, und die Fortschritte bei der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bewerten.
10. Die Unterstützung des Rates für die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, unterstreichen.

⁸⁹ S/2012/230.

11. Den Beitrag der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Reform des Sicherheitssektors, zur Rechtsstaatlichkeit und zur nationalen Aussöhnung begrüßen und eine Leistungsbewertung vornehmen.
12. Die Regierung Liberias zur Förderung der Qualifikationen und Berufsaussichten der vom Krieg betroffenen Jugendlichen ermutigen, die keine beruflichen Qualifikationen, keine Beschäftigung und keine Möglichkeiten der Existenzsicherung haben.
13. Unterstreichen, dass das Sanktionsregime des Rates betreffend Liberia voll angewendet werden muss, solange die Sanktionen aufrechterhalten werden.

Mission nach Côte d'Ivoire und zur Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten

Gemeinsame Leitung: Botschafter Gérard Araud (Frankreich) und Botschafter Kodjo Menan (Togo)

1. Die seit dem Ende der Krise nach den Wahlen erzielten Fortschritte bei der Wiederherstellung der Stabilität und des Friedens begrüßen und die anhaltende Unterstützung des Sicherheitsrats bekräftigen.
2. Die Fortschritte bewerten, die die Regierung Côte d'Ivoires mit Hilfe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bei der Stabilisierung der Sicherheitslage in Abidjan und im Rest des Landes erzielt hat.
3. Die bei der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung erzielten Fortschritte bewerten, die Regierung Côte d'Ivoires, namentlich über ihre kürzlich geschaffene Arbeitsgruppe für Sicherheitssektorreform und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, dazu ermutigen, einen umfassenden nationalen Plan zu erarbeiten und durchzuführen, und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und das Landesteam der Vereinten Nationen dazu ermutigen, dabei behilflich zu sein.
4. Die Sicherheitslage und die humanitäre Lage in den Grenzgebieten, insbesondere an der Grenze zu Liberia, bewerten und die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bewerten und zu ihrer Nutzung ermutigen.
5. Sich mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire über ihre Zukunft austauschen, auf der Grundlage der Empfehlungen im Sonderbericht des Generalsekretärs vom 29. März 2012 über die Operation⁹⁰.
6. Die Abhaltung nationaler Parlamentswahlen begrüßen, die Regierung Côte d'Ivoires dazu ermutigen, weiter den Kontakt zur Opposition zu suchen, und die Opposition dazu ermutigen, konstruktiv am politischen Leben mitzuwirken.
7. Die Regierung Côte d'Ivoires und alle ivoirischen Akteure auffordern, sich gemeinsam darum zu bemühen, die Aussöhnung auf nationaler und lokaler Ebene zu fördern, ein alle einschließendes Staatswesen zu gewährleisten, die Straflosigkeit zu bekämpfen, die Unparteilichkeit der Justiz sicherzustellen und die Fortschritte bei der Beseitigung der tieferen Ursachen der ivoirischen Krise zu prüfen.
8. Der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahelegen, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und andere regionale Akteure, wie die Mano-Fluss-Union, eine subregionale Sicherheitsstrategie zu entwickeln, um gegen die Gefahr der grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Gruppen und Waffen sowie ihre Auswirkungen auf Bevölkerungsbewe-

⁹⁰ S/2012/186.

gungen anzugehen, mit dem Ziel, zur langfristigen Gesamtstabilisierung Côte d'Ivoires beizutragen.

Treffen des Sicherheitsrats mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 21. Mai 2012 in Abidjan (Côte d'Ivoire)

1. Innerhalb des übergreifenden Rahmens der Partnerschaft zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine wirksame Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für Fragen von gemeinsamem Interesse in der Region aufbauen.
2. Die Situation in Mali bewerten und weitere gemeinsame Schritte erörtern, die die regionalen Anstrengungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung unterstützen, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis wahren, die erhöhte terroristische Bedrohung im Norden Malis bekämpfen und den wichtigsten humanitären Bedürfnissen des Landes Rechnung tragen sollen.
3. Die Situation in Guinea-Bissau bewerten und weitere gemeinsame Schritte erörtern, die die verfassungsmäßige Ordnung wiederherstellen und für die Stabilität des Landes wichtige Schwerpunktbereiche, wie die Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Demobilisierung von Militär und Polizei, die Bekämpfung der Straffloßigkeit und des Drogenhandels, angehen sollen.
4. Die regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen in Westafrika, darunter Drogenhandel, organisierte Kriminalität und bewaffnete Raubüberfälle auf See, mit Hilfe der Vereinten Nationen, namentlich des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und in Abstimmung mit anderen regionalen Institutionen bewerten.

Mission nach Sierra Leone

Gemeinsame Leitung: Botschafter Mark Lyall Grant (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Baso Sangqu (Südafrika)

1. Die Unterstützung des Sicherheitsrats für die fortgesetzten Bemühungen der nationalen Behörden und des Volkes Sierra Leones um die Festigung des Friedens bekräftigen.
2. Die Fortschritte bewerten, die die nationalen Behörden und das Volk Sierra Leones bei der Friedenskonsolidierung auf verschiedenen Gebieten erzielt haben, namentlich bei der nationalen Aussöhnung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und den Vorbereitungen für National- und Kommunalwahlen am 17. November 2012.
3. Die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Sierra Leone unterstreichen.
4. Die Aufforderung des Rates an alle politischen Parteien wiederholen, sich konstruktiv an einem aufrichtigen und offenen Dialog zur Förderung des nationalen Zusammenhalts zu beteiligen und sich verstärkt um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung friedlicher, transparenter, freier und fairer Wahlen zu bemühen.
5. Die Aufforderungen des Rates an die Führer der politischen Parteien wiederholen, Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den Parteien zu ergreifen, unter ihren Mitgliedern die Teilnahme am politischen Leben und die Gewaltlosigkeit zu fördern und sicherzustellen, dass die Grundsätze des ordnungsgemäßen Verfahrens, die Empfehlungen des gemeinsamen Kommuniqués vom 2. April 2009, in dem unter an-

derem die Schaffung des Unabhängigen Ausschusses für Beschwerden gegen die Polizei gefordert wird, um die Neutralität und Professionalität der Polizei zu stärken, und der Verhaltenskodex für politische Parteien uneingeschränkt eingehalten werden.

6. Unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die nationalen Behörden des Landes auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger Sierra Leones angemessen reagieren und dass die Verpflichtung auf die Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts aufrechterhalten wird.

7. Die Aufforderung des Rates an die Unabhängige Medienkommission wiederholen, die Medien proaktiv zu überwachen und sicherzustellen, dass sie den Verhaltenskodex für die Medien einhalten, und die Aufforderung des Rates an die nationalen Behörden wiederholen, den administrativen und finanziellen Problemen zu begegnen, denen die sierraleonische Rundfunkanstalt gegenübersteht.

8. Die Unterstützung des Rates für den Beitrag bekräftigen, den das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und das Landesteam der Vereinten Nationen zu den Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsprioritäten Sierra Leones, insbesondere durch die integrierte Gemeinsame Vision der Vereinten Nationen für Sierra Leone, leisten.

9. Unterstreichen, dass den Regionalorganisationen wie der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union sowie der Sierra-Leone-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung eine wichtige Rolle dabei zukommt, Sierra Leone bei der Verwirklichung seiner Ziele auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, der Sicherheit und der langfristigen Entwicklung zu unterstützen.

10. Die Arbeit der Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bewerten und die Aufforderung des Rates an die Behörden Sierra Leones wiederholen, in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und Partnern in der Region die gemeinsamen Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region zu verstärken, unter anderem durch die Bekämpfung der mit dem Drogenhandel und der organisierten Kriminalität verbundenen Herausforderungen.“

DIE SITUATION IN SOMALIA⁹¹

Beschlüsse

Auf seiner 6599. Sitzung am 10. August 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, und Frau Catherine Bragg, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁹¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

Auf seiner 6614. Sitzung am 14. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2011/549)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Boubacar Gaooussou Diarra, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia, und Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 29. September 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹²:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. September 2011⁹³, in dem Sie weitere Angaben zu dem zusätzlichen Bedarf der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und dessen Aufnahme in das Unterstützungspaket der Vereinten Nationen vorlegten. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass sie mit den folgenden Maßgaben beschlossen haben, das Paket logistischer Unterstützung für die Mission ausnahmsweise und aufgrund ihres einzigartigen Charakters für bis zu 12.000 Soldaten auf die folgenden Elemente auszudehnen:

- a) Ausrüstung und Ausbildung für die sichere Zubereitung von Verpflegungsrationen;
- b) zusätzliche VHF/UHF-, HF-, Telefon- und TETRA-Kommunikationsmittel;
- c) Sanitär- und Reinigungsmaterialien;
- d) Möbel und Schreibwaren.

Die Ratsmitglieder haben außerdem von Ihrem Vorschlag betreffend die Einsetzung einer Sicherheitstruppe Kenntnis genommen. Diese Angelegenheit wird im Zusammenhang mit der Verlängerung der Resolution 1964 (2010) behandelt werden.“

Auf seiner 6626. Sitzung am 30. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2011/549)

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/591)“.

⁹² S/2011/602.

⁹³ S/2011/591.

**Resolution 2010 (2011)
vom 30. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit sowie Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, in Anerkennung der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den Dialog unter der somalischen Bevölkerung zu fördern, und betonend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

bekräftigend, dass er die Übergangs-Bundesregierung in ihrer Rolle als Teil des Friedensprozesses von Dschibuti *unterstützt*, betonend, dass den Übergangs-Bundesinstitutionen die Hauptverantwortung dabei zukommt, auf kohärente Weise und mit vereinten Kräften zu arbeiten und ihre Anstrengungen zu verstärken, um die im Abkommen von Dschibuti und in der Übergangs-Bundescharta vorgesehenen Aufgaben für die Übergangsperiode abzuschließen, und die Übergangs-Bundesinstitutionen auffordernd, sich eng mit anderen somalischen Gruppen, einschließlich der lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden, abzustimmen,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur Förderung der Schaffung von Frieden und Sicherheit in Somalia durch Kooperationsbemühungen aller Interessenträger,

in Würdigung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Augustine P. Mahigas, sowie des Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia, Herrn Boubacar Gaoussou Diarras, und in Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihnen unternommenen Anstrengungen,

unter Begrüßung der Arbeit des ehemaligen Präsidenten Jerry Rawlings als Hoher Beauftragter der Afrikanischen Union für Somalia,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens von Kampala am 9. Juni 2011, Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Wahlen zum Präsidenten sowie zum Parlamentspräsidenten und seinen Stellvertretern gemäß den Bestimmungen des Abkommens um zwölf Monate bis zum 20. August 2012 zu verschieben, und die Unterzeichner mit allem Nachdruck auffordernd, ihre Verpflichtungen einzuhalten,

es begrüßend, dass mit Vermittlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Mahigas, auf dem Konsultativtreffen vom 4. bis 6. September 2011 in Mogadischu eine Einigung über einen Fahrplan erzielt wurde, in dem die wichtigsten Aufgaben und Prioritäten, welche die Übergangs-Bundesinstitutionen in den nächsten zwölf Monaten zu erfüllen haben, samt klaren Zeitplänen, Zielvorgaben und Einhaltungsmechanismen festgelegt sind, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen als Hauptverantwortliche für die Umsetzung des Fahrplans und an die anderen Unterzeichner, sich an ihre Verpflichtungen nach dem Fahrplan zu halten, und darauf hinweisend, dass die künftige Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung dieser Aufgaben abhängen wird,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Stabilität in Somalia von Aussöhnung und effektiver staatlicher Tätigkeit in ganz Somalia abhängen, und alle somalischen Parteien nachdrücklich auffordernd, auf Gewalt zu verzichten und zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität herzustellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen, ihre Transparenz zu steigern und die Korruption zu bekämpfen, um ihre Legitimität und Glaubwürdigkeit zu erhöhen, und weitere Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft zu ermöglichen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die desolante und immer schlimmer werdende humanitäre Lage in Somalia und die Auswirkungen der Dürre und der Hungersnot auf die Bevölkerung Somalias, insbesondere Frauen und Kinder, mit der Aufforderung an alle Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht den humanitären Hilfsorganisationen in dieser kritischen Zeit sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Menschlichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu wahren,

es nachdrücklich verurteilend, dass bestimmte Parteien, insbesondere bewaffnete Gruppen, gezielt gegen humanitäre Helfer vorgehen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia behindern oder verhindern, und unter Missbilligung aller Angriffe auf humanitäres Personal,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der konsolidierte Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia nicht voll finanziert ist, betonend, dass dringend Mittel für die Notleidenden aufgebracht werden müssen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, in Anerkennung der erheblichen Opfer, die diese Einsatzkräfte erbracht haben, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die Mission bereitstellen, und mit der Aufforderung an die anderen Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zu erwägen, Truppen für die Mission zu stellen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, unter Verurteilung aller Angriffe, einschließlich der Terroranschläge auf die Übergangs-Bundesregierung, die Mission und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, und unter Hervorhebung der terroristischen Bedrohung, die von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al-Shabaab, für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht,

unter Begrüßung der jüngsten Verbesserungen der Sicherheitslage in Mogadischu, in Würdigung der Anstrengungen der Mission und der somalischen Sicherheitskräfte, ihnen nahelegend, diese Fortschritte zu konsolidieren, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen, die verbesserte Sicherheitslage zu nutzen, um rasch eine Einigung über einen Stabilisierungsplan für Mogadischu herbeizuführen und diesen umzusetzen sowie die Grundversorgung zu erleichtern und ein funktionierendes Regierungs- und Verwaltungswesen für alle Bürger zu gewährleisten,

mit der Aufforderung an die Übergangs-Bundesregierung, Einigkeit zu wahren und sich verstärkt um die vollständige Durchführung der vorrangigen Aufgaben und die Erreichung der Ziele zu bemühen, die in dem Fahrplan vereinbart wurden, und damit die Voraussetzungen für eine bessere Zukunft für die Somalier, namentlich ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Verwirklichung ihrer Menschenrechte, zu schaffen,

gleichzeitig aber in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft dabei mit der Übergangs-Bundesregierung sowie mit den lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten und sie unterstützen muss,

erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia, betonend, wie wichtig die koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist, und den somalischen Sicherheitskräften nahelegend, ihre Wirksamkeit zu beweisen, indem sie mit der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bei der Konsolidierung der Sicherheit in ganz Mogadischu zusammenarbeiten,

mit Lob für die Mitgliedstaaten und die Organisationen, die Beiträge zur Unterstützung der Mission und Somalias geleistet haben, die internationale Gemeinschaft ermutigend, nach Bedarf zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, in der Erkenntnis, wie wichtig eine rasche und berechenbare Finanzierung ist, und betonend, dass es einer wirksamen Koordinierung zwischen den Gebern, den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bedarf,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1950 (2010) vom 23. November 2010 und 1976 (2011) vom 11. April 2011, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die von der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias ausgehende Bedrohung, in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie der Geiselnahme beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Übergangs-Bundesinstitutionen umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen müssen, so auch indem sie gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren oder widerrechtlich davon profitieren, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2011⁹⁴ und der darin enthaltenen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Übergangs-Bundesinstitutionen auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 enthaltenes Mandat auszuführen, bis zum 31. Oktober 2012 fortzuführen, und ersucht die Afrikanische Union, die Truppenstärke der Mission dringend auf ihren mandatsmäßigen Höchststand von 12.000 Soldaten anzuheben, damit sie besser in der Lage ist, ihr Mandat auszuführen;

2. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen *auf*, sich an die Bestimmungen des Fahrplans zu halten, in dem die wichtigsten Aufgaben und Prioritäten, welche sie in den nächsten zwölf Monaten zu erfüllen haben, samt klaren Zeitplänen, Zielvorgaben und Einhaltungsmechanismen festgelegt sind, weist darauf hin, dass die künftige Unterstützung

⁹⁴ S/2011/549.

des Sicherheitsrats für die Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung dieser Aufgaben abhängen wird, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat aktuelle Angaben darüber zu machen, wie weit die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Umsetzung des Fahrplans vorangekommen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von den Somalia betreffenden Empfehlungen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. September 2011⁹⁵ und unterstreicht seine Absicht, die Situation vor Ort weiter zu verfolgen und bei seinen künftigen Beschlüssen zur Mission die Fortschritte der Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Durchführung der wichtigen Aufgaben zu berücksichtigen, die in dem in Ziffer 2 genannten Fahrplan festgelegt sind;

4. *begrüßt* die von dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia und den anderen Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, ergriffenen Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres Personals in Somalia als wichtiges Element der wirksamen Erfüllung ihres Mandats und fordert nachdrücklich die Errichtung einer dauerhafteren und stärkeren Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia, insbesondere in Mogadischu, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 16. April 2009⁹⁶ und 9. September 2010⁹⁷ ausgeführt;

5. *stimmt unter Hinweis* auf den Bericht des Vorsitzenden der Afrikanischen Union⁹⁵ und den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 2011⁹⁴ *darin überein*, dass eine stärkere Präsenz der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres Personals sowie anderer offizieller internationaler Besucher in Mogadischu den Druck auf die Mission erhöht, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste zu leisten, legt den Vereinten Nationen nahe, mit der Afrikanischen Union dabei zusammenzuarbeiten, im Rahmen der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission eine Sicherheitstruppe von angemessener Größe aufzustellen, die für Personal aus der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste leistet, und bekundet seine Absicht, die möglicherweise notwendige Anpassung der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission gründlich zu prüfen und zu erwägen, wenn sie ihre durch das derzeitige Mandat vorgegebene Stärke von 12.000 Soldaten erreicht hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission zur Verfügung zu stellen, einschließlich des Einsatzkonzepts der Mission;

7. *begrüßt* es, dass die Mission bei ihren Einsätzen die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung verringern konnte, und fordert die Mission nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zur Vermeidung von Opfern unter der Zivilbevölkerung zu unternehmen und ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen zu entwickeln, wie vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union erbeten;

8. *ersucht* die Mission, der Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte behilflich zu sein, insbesondere bei der Einführung einer wirksamen Befehlskette und Einsatzführung bei den somalischen Sicherheitskräften, und die Integration der von anderen Mitgliedstaaten oder Organisationen innerhalb und außerhalb Somalias ausgebildeten somalischen Einheiten zu unterstützen;

⁹⁵ Siehe S/2011/586.

⁹⁶ S/2009/210.

⁹⁷ S/2010/447.

9. *stellt fest*, dass eine wirksame Polizeipräsenz bei der Stabilisierung Mogadischus eine wichtige Rolle spielen kann, betont, dass der Aufbau einer wirksamen Somalischen Polizei fortgesetzt werden muss, und begrüßt den Wunsch der Afrikanischen Union, innerhalb der Mission eine Polizeikomponente einzurichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die Mission bis zum 31. Oktober 2012 auch weiterhin das in Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009 geforderte Paket logistischer Unterstützung für die Mission für bis zu 12.000 Soldaten der Mission, einschließlich der in Ziffer 5 genannten Sicherheitstruppe, bereitzustellen, das Ausrüstungen und Dienstleistungen, einschließlich Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel beinhaltet, wie im Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Januar 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁹⁸ beschrieben, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 6 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

11. *beschließt*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung für die Mission für bis zu 12.000 Soldaten, wie in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. und 29. September 2011^{93,92} beschrieben, zu verlängern, wobei auch weiterhin die größtmögliche Effizienz zu gewährleisten und geeignete bilaterale Unterstützung zu erlangen ist;

12. *ist der Auffassung*, dass die im Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Januar 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats beschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und zur Kampfmittelbeseitigung im Rahmen des Pakets logistischer Unterstützung durchgeführt werden können, wobei auch weiterhin die größtmögliche Effizienz zu gewährleisten und geeignete bilaterale Unterstützung zu erlangen ist;

13. *erinnert* an seine in Resolution 1863 (2009) gegebene Absichtserklärung betreffend die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, weist darauf hin, dass bei jedem Beschluss über die Entsendung eines derartigen Einsatzes unter anderem die in den Berichten des Generalsekretärs vom 16. April 2009 und 30. Dezember 2010⁹⁹ genannten Bedingungen berücksichtigt würden, und ersucht den Generalsekretär, die in den Ziffern 82 bis 86 seines Berichts vom 16. April 2009 aufgeführten Schritte zu unternehmen, sofern die in dem Bericht genannten Bedingungen gegeben sind;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *erneut auf*, die Mission durch die Bereitstellung von Ausrüstungen und technischer Hilfe sowie durch ohne Vorbehalte geleistete Finanzbeiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu unterstützen oder direkte bilaterale Spenden zur Unterstützung der Mission zu leisten, namentlich für den dringenden Mittelbedarf zur Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und für aus familiären Gründen gewährte Flüge für Soldaten der Mission, und legt den Gebern nahe, eng mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um die rasche Bereitstellung angemessener Finanzmittel und Ausrüstungen zu gewährleisten;

15. *hebt hervor*, dass für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit Somalias der Aufbau wirksamer somalischer Sicherheitskräfte erforderlich ist, und fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen erneut auf, rasch großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Si-

⁹⁸ S/2009/60.

⁹⁹ S/2010/675.

cherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) Hilfe für die somalischen Sicherheitskräfte anzubieten, namentlich durch die Bereitstellung von Ausbildung, technischer Hilfe und Ausrüstung in Abstimmung mit der Mission;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer in somalischer Eigenverantwortung umgesetzten nationalen Sicherheitsstrategie, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt, sowie des rechtlichen und politischen Rahmens für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen, zu unterstützen;

17. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Versorgungsgüter und technische Hilfe gelten, die der Übergangs-Bundesregierung nach den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

18. *erneuert seinen Aufruf* an alle somalischen Parteien, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und fordert die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche, die Stabilität in Somalia und die Übergangs-Bundesregierung zu schwächen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, um mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Aussöhnung unter allen Somaliern und den Friedensprozess allgemein zu fördern, nach Bedarf auch durch Unterstützung bei den Wiederaussöhnungs- und Friedensbemühungen auf lokaler Ebene;

20. *stellt fest*, dass regionale Verwaltungsbehörden und die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle im politischen Prozess spielen können, und ermutigt die Übergangs-Bundesinstitutionen zur Verstärkung des Dialogs und der politischen Kontaktarbeit mit diesen Gruppen;

21. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, im Rahmen der laufenden Unterstützung Somalias die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung, zum Kapazitätsaufbau und zur Herstellung eines funktionierenden Regierungs- und Verwaltungswesens in den relativ stabilen Gebieten Somalias, unter anderem Somaliland und Puntland, weiter zu unterstützen;

22. *verurteilt* alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Somalia, fordert die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und gegen humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont, dass alle Parteien in Somalia gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung;

23. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen in Somalia und betont, wie wichtig es ist, diese behaupteten Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

24. *erinnert* an die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Somalia¹⁰⁰, fordert alle Parteien auf, schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern in Somalia ein Ende zu setzen, fordert die Übergangsbundesregierung nachdrücklich auf, einen konkreten, termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, ersucht den Generalsekretär, seinen diesbezüglichen Dialog mit der Übergangsbundesregierung fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kinderschutzkomponente des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Lage der Kinder in Somalia fortlaufend überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

25. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich häufenden Berichte über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit den Konflikten in Somalia, fordert alle Parteien auf, derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzustellen, und ersucht den Generalsekretär, für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 zu sorgen, einschließlich der Stärkung der Frauenschutzkomponente des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia;

26. *verlangt*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter durch geeignete Schritte gewährleisten, und verlangt ferner, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfsbedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

27. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren und dabei die Empfehlungen in seinem Bericht vom 31. Dezember 2009¹⁰¹ zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig es ist, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und die anderen Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen transparent arbeiten und sich mit der internationalen Gemeinschaft abstimmen;

28. *ersucht* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, damit die Aufgaben in Somalia in zweckmäßiger Weise aufgeteilt werden können und so Doppelarbeit vermindert und ein angemessener Ressourceneinsatz gewährleistet wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte über Somalia aktuelle Angaben zu diesem Thema aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, alle vier Monate über alle Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Situation im Rahmen der in der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001¹⁰² und seinen Resolutionen 1863 (2009), 1872 (2009) vom 26. Mai 2009, 1910 (2010) und 1964 (2010) vom 22. Dezember 2010 festgelegten Berichtspflichten des Generalsekretärs zu überprüfen;

¹⁰⁰ S/AC.51/2011/2.

¹⁰¹ S/2009/684.

¹⁰² S/PRST/2001/30.

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6626. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6635. Sitzung am 24. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Norwegens, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Resolution 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1918 (2010) vom 27. April 2010 und 1976 (2011) vom 11. April 2011,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die wachsende Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias für die Situation in Somalia, die Staaten in der Region und andere Staaten sowie für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege und die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Seeräuber und an bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias beteiligte Personen in erhöhtem Maß Gewalt anwenden,

betonend, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu finden,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Potenzial Somalias für nachhaltiges Wirtschaftswachstum als Mittel zur Bekämpfung der tieferen Ursachen der Seeräuberei, einschließlich Armut, aufzubauen und so zu einer dauerhaften Beseitigung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und der damit verbundenen illegalen Aktivitäten beizutragen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982¹⁰³, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

sowie bekräftigend, dass die Bestimmungen dieser Resolution nur auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte und Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht unberührt lassen,

eingedenk des Verhaltenskodexes betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹⁰⁴ und in Anbetracht der Zusage der Unterzeichnerstaaten, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe unter Strafe gestellt sind und

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰⁴ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage 1.

angemessene Leitlinien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Durchführung von Ermittlungen und die Strafverfolgung Verdächtiger vorhanden sind,

in Würdigung derjenigen Staaten, die ihr innerstaatliches Recht geändert haben, um Seeräuberei unter Strafe zu stellen und es leichter zu machen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich den Menschenrechtsnormen, und betonend, dass die Staaten diesbezüglich weitere Anstrengungen unternehmen müssen,

gleichzeitig *besorgt feststellend*, dass das innerstaatliche Recht einer Reihe von Staaten weder die Seeräuberei unter Strafe stellt noch Verfahrensbestimmungen für eine wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber enthält,

bekräftigend, wie wichtig die nationale Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber für die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias ist,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch mutmaßliche Seeräuber, die vor der Küste Somalias operieren, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme ist und dass mutmaßliche Seeräuber wegen Geiselnahme strafrechtlich verfolgt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die laufenden Bemühungen, mutmaßliche Seeräuber auf nationaler Ebene strafrechtlich zu verfolgen, trotz der bisherigen Anstrengungen der Staaten noch unzureichend sind und dass mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass mutmaßliche Seeräuber tatsächlich vor Gericht gestellt werden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass zahlreiche der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen werden müssen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, erneut erklärend, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung im Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber¹⁰⁵, wonach Gerichtsverfahren in Somaliland und Puntland gegen Seeräuber mit ausreichender internationaler Hilfe voraussichtlich in drei Jahren internationalen Standards genügen werden, und im Einklang mit dem genannten Bericht des Generalsekretärs seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, dass dieser Zeitpunkt früher eintreten wird, falls geeignete Sachverständige, auch aus dem Kreis der im Ausland lebenden Somalier, ausfindig gemacht und herangezogen werden können,

unter Begrüßung der Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und den Staaten der Region, namentlich den Seychellen, Mauritius und der Vereinigten Republik Tansania, und der von der Vereinigten Republik Tansania bekundeten Bereitschaft, der internationalen Gemeinschaft unter den entsprechenden Bedingungen bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber in ihrem Hoheitsgebiet behilflich zu sein,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

¹⁰⁵ S/2011/360.

1. *bekräftigt*, dass das letztlich verfolgte Ziel, die Verantwortung Somalias und seine aktive Einbindung in die Maßnahmen zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erhöhen, wie der Sonderberater des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias in seinem dem Sicherheitsrat am 19. Januar 2011 übermittelten Bericht¹⁰⁶ betonte, im Gesamtkontext der Bekämpfung der Seeräuberei nach wie vor höchst relevant ist;

2. *erkennt an*, dass der Übergangs-Bundesregierung und den zuständigen Regionalbehörden Somalias die Hauptrolle bei der Beseitigung der Seeräuberei vor der Küste Somalias zukommt;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass der Fahrplan für den Abschluss des Übergangs in Somalia vom 6. September 2011 als eine der zentralen Aufgaben der Übergangs-Bundesinstitutionen die Ausarbeitung einer Politik und von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei in Verbindung mit regionalen Stellen vorsieht, und verweist darauf, dass der Sicherheitsrat seine künftige Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung der im Fahrplan enthaltenen Aufgaben abhängig gemacht hat;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber¹⁰⁵;

5. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen und der Täter sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *erneut auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei der strafrechtlichen Verfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten auf, nach Bedarf auch bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* die Übergangs-Bundesregierung und die zuständigen somalischen Regionalbehörden *erneut*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dringend einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei auszuarbeiten, der Gesetze zur Strafverfolgung derjenigen umfasst, die unerlaubt seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren, erleichtern oder davon profitieren, und diesen Katalog zu erlassen, damit so rasch wie möglich mutmaßliche Seeräuber und mit seeräuberischen Angriffen in Verbindung gebrachte Personen in Somalia wirksam strafrechtlich verfolgt, anderenorts strafrechtlich verfolgte und verurteilte Seeräuber an Somalia überstellt und verurteilte Seeräuber in Somalia in Haft genommen werden können, fordert die Übergangs-Bundesregierung und die Regionalbehörden Somalias nachdrücklich auf, andere bestehende Hindernisse, die diesbezüglichen Fortschritten im Wege stehen, zügig zu beseitigen, und ersucht die Übergangs-Bundesregierung und die zuständigen Regionalbehörden Somalias, dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die in jedem der genannten Bereiche ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Partner *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die Ausarbeitung innerstaatlicher

¹⁰⁶ S/2011/30, Anlage.

Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Mechanismen zu unterstützen, die die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Überstellung und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber gestatten;

9. *fordert* die Staaten, die die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht noch nicht unter Strafe gestellt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, und fordert die Staaten erneut auf, die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

10. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär spätestens am 31. Dezember 2011 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen, der Seeräuberei vor der Küste Somalias verdächtige Personen strafrechtlich zu verfolgen und ihre Strafverfolgung und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen zusammenzustellen und in einem Dokument des Rates zu verteilen;

12. *würdigt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen laufenden Arbeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Verfahren gegen Seeräuber und des Ausbaus der Strafvollzugskapazitäten in Somalia im Einklang mit der Empfehlung des Sonderberaters des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

13. *bekräftigt*, dass die der Förderung wirksamer Justizmechanismen zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber dienenden Anstrengungen fortgesetzt und verstärkt werden sollen;

14. *begrüßt* die Verpflichtung des Generalsekretärs, im Zusammenhang mit seinem Bericht die geeigneten nächsten Schritte zur weiteren Verstärkung der Bemühungen um die Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen auf Ersuchen des Rates weiter proaktiv zu unterstützen;

15. *ersucht* die Staaten und die Regionalorganisationen, zu prüfen, wie ein wirksamer Beitrag der im Ausland lebenden Somalier zu den Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei, insbesondere auf dem Gebiet der Strafverfolgung, erbeten und ermöglicht werden kann, entsprechend der Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs;

16. *beschließt*, unbeschadet weiterer Schritte, die sicherstellen sollen, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden, die Frage der Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, in Verbindung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen weitere Konsultationen mit Somalia und den Staaten in der Region, die zur Schaffung dieser Gerichte bereit sind, über die Art der für die Aufnahme der Tätigkeit der Gerichte benötigten internationalen Hilfe, einschließlich der Bereitstellung internationalen Personals, über die für die Überstellung aufgegriffener Seeräuber und die Weitergabe damit zusammenhängender Beweismittel erforderlichen Verfahrensregelungen, über die voraussichtlichen Kapazitäten dieser Gerichte für die Bearbeitung der Fälle und über den voraussichtlichen Zeitbedarf dieser Gerichte und ihre Kosten zu führen und dem Rat auf der Grundlage dieser Konsultationen innerhalb von neunzig Tagen entsprechend detaillierte Vorschläge für die Schaffung dieser Gerichte vorzulegen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, darunter auch die Schlüsselfiguren der an der Seeräubererei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass eine Erhöhung der Strafverfolgungskapazitäten unbedingt mit einer entsprechenden Erhöhung der Strafvollzugskapazitäten einhergehen muss, und fordert die somalischen Behörden ebenso wie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Partner auf, den Bau und den verantwortungsvollen Betrieb von Vollzugsanstalten in Somalia im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterstützen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen und andere geeignete Partner *auf*, die Anstrengungen zur Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in der Region zu unterstützen, indem sie Vorkehrungen für die Bereitstellung internationaler Sachverständiger, einschließlich aus dem Kreis der im Ausland lebenden Somalier, treffen oder erleichtern, sei es mittels Abordnung oder auf eine andere Weise, und die diesbezügliche Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen oder anderer Stellen darüber hinaus durch Beiträge zum Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräubererei vor der Küste Somalias zu unterstützen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6635. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6646. Sitzung am 31. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias (S/2011/661)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1950 (2010) des Sicherheitsrats (S/2011/662)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6663. Sitzung am 22. November 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Norwegens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Resolution 2020 (2011) vom 22. November 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November

2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011 und 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010¹⁰⁷,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach an der Seeräuberei vor der Küste Somalias Kinder beteiligt sind,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass eine große Zahl der Seeräuberei verdächtigter Personen freigelassen werden müssen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, erneut erklärend, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, daran erinnernd, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht die illegale Fischerei und das illegale Einbringen, namentlich toxischer Stoffe, zu verhüten, unter Betonung der Notwendigkeit, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens zu untersuchen, und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 7 der Resolution 1976 (2011) des Sicherheitsrats erstellten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias¹⁰⁸,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982¹⁰³ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter erneuter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung über begrenzte Fähigkeiten verfügt, Seeräuber zu ergreifen, sie nach ihrer Ergreifung strafrechtlich zu verfolgen oder die Gewässer

¹⁰⁷ S/PRST/2010/16.

¹⁰⁸ S/2011/661.

vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren oder zu sichern,

Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 10. November 2011, in dem die Übergangs-Bundesregierung dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung dankt, ihre Bereitschaft bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersucht, die Bestimmungen der Resolution 1897 (2009) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte und anderer in nationaler Eigenschaft in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung und miteinander handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Malaysia, die Republik Korea, die Russische Föderation und Saudi-Arabien, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁹ dargelegt,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation über den Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹⁰⁴, der Treuhandfonds für den Kodex von Dschibuti und der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias unternommen haben, und anerkennend, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, besten Managementpraktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und im Gebiet des Indischen Ozeans, und in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias betreffend privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in risikoreichen Gebieten,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und in einigen Fällen dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹¹⁰ im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitz-

¹⁰⁹ S/2011/662.

¹¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

nahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

Kenntnis nehmend von dem auf der neunten Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias am 14. Juli 2011 erzielten Konsens, eine offizielle Arbeitsgruppe 5 zu illegalen Finanzströmen in Verbindung mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias einzusetzen,

in der Erkenntnis, dass Seeräuber immer häufiger zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Mittelbeschaffung zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich Handlungen, die in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme¹¹¹ verurteilt werden, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende mutmaßliche Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme ist und dass mutmaßliche Seeräuber wegen Geiselnahme strafrechtlich verfolgt werden müssen,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias und der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, unter Begrüßung des Engagements Mauritius' und der Vereinigten Republik Tansania, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um Kenia, die Seychellen, Somalia und andere Staaten in der Region, einschließlich Jemens, dabei zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

es begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkeh-

¹¹¹ Ebd., Vol. 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 1361; LGBL 1995 Nr. 187; öBGBL Nr. 600/1986; AS 1985 429.

rungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 1950 (2010) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias¹⁰⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber¹⁰⁵ sowie von den laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Sekretariats der Vereinten Nationen, mögliche zusätzliche Mechanismen zur wirksamen Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, einschließlich derjenigen, die vom Land aus zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazität des Strafvollzugssystems Somalias, einschließlich der Behörden der Regionen, für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen,

eingedenk des Verhaltenskodexes von Dschibuti und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte, einschließlich der Somalischen Polizei, durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass in dem Fahrplan vom 6. September 2011 für den Abschluss des Übergangsprozesses in Somalia als Kernaufgaben der Übergangs-Bundesinstitutionen die Erarbeitung von gegen die Seeräuberei gerichteten politischen Konzepten und Rechtsvorschriften durch die Übergangs-Bundesregierung in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen und die Erklärung einer ausschließlichen Wirtschaftszone gefordert werden, und feststellend, dass der Sicherheitsrat seine künftige Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung der in dem Fahrplan enthaltenen Aufgaben abhängig gemacht hat,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren;

5. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt abermals mit Besorgnis Kenntnis* von den in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördern¹¹², und fordert alle Staaten *auf*, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich in Bezug auf den Informationsaustausch betreffend mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo;

7. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

8. *würdigt* die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und der Übergangs-Bundesregierung zu erleichtern, und fordert die Staaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich *auf*, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851

¹¹² Siehe S/2008/769, Anlage, Abschn. VIII.C.

(2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009) und Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) verlängerten Ermächtigungen, die denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

10. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰³, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 10. November 2011 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 6 der Resolution 1950 (2010) genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

12. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 9 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

14. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

15. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land, sowie die

Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

16. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, betont, dass die Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen stärker dabei zusammenarbeiten müssen, diese Personen zur Rechenschaft zu ziehen, und legt der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

19. *lobt* die INTERPOL für die Einrichtung einer Datenbank über weltweite Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung für die Strafverfolgung verwertbarer Analysen erleichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

20. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Ermittlungen gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder davon widerrechtlich profitieren, und ihre Strafverfolgung zu unterstützen;

21. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten;

22. *würdigt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Verhaltenskodex von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie auch die nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, dazu beizutragen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹⁰ *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung von Vorwürfen der illegalen Fischerei

und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen wurden, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, aktuelle Angaben zu diesen Fragen in seine künftigen Berichte über die Seeräuberei vor der Küste Somalias aufzunehmen;

25. *begrüßt* die Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Akteure, einschließlich der Schifffahrtsbranche, diese Empfehlungen und Leitlinien umsetzen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsbranche sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

26. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in risikoreichen Gebieten;

27. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta und der Flaggenstaaten in Bezug auf eingeschiffte Einsatzkräfte für den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

28. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 9 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

30. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 9 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6663. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6681. Sitzung am 13. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2011/759)“.

Am 30. Dezember 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. Dezember 2011 betreffend Ihre Absicht, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2012-2013 fortsetzen zu lassen¹¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6701. Sitzung am 11. Januar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis, Kenias (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Somalias und Ugandas (Verteidigungsminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/19)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6718. Sitzung am 22. Februar 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Sonderbericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/74)“.

Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011, sowie alle sonstigen einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten und Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit sowie Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

¹¹³ S/2011/803.

¹¹⁴ S/2011/802.

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Abkommen von Kampala und den Fahrplan für den Abschluss des Übergangsprozesses („Fahrplan“) und unter Betonung der Notwendigkeit von Aussöhnung, Dialog und auf breiter Grundlage beruhenden, alle Seiten einschließenden und repräsentativen somalischen Institutionen,

unter Betonung der Hauptverantwortung der Übergangs-Bundesinstitutionen für die Umsetzung des Fahrplans, unter Begrüßung der bislang erzielten Fortschritte, einschließlich des durch die Grundsätze von Garowe bewiesenen Engagements, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass zahlreiche der in dem Fahrplan festgelegten Aufgaben nicht fristgemäß abgeschlossen worden sind, wodurch sich die volle Umsetzung des Fahrplans verzögern könnte,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Unterzeichner des Fahrplans, erheblich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, damit der Fahrplan mit Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und der internationalen Gemeinschaft vollständig umgesetzt werden kann, und darauf hinweisend, dass die künftige Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen während des verbleibenden Übergangszeitraums von der Erfüllung der in dem Fahrplan festgelegten Aufgaben abhängen wird,

betonend, dass die Übergangs-Bundesregierung mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia in den von der Mission und den somalischen Sicherheitskräften gesicherten Gebieten dringend für mehr Sicherheit sorgen und tragfähige Verwaltungsstrukturen aufbauen muss,

darauf hinweisend, dass der Übergangszeitraum in Somalia am 20. August 2012 endet, betonend, dass jede weitere Verlängerung des Übergangszeitraums unhaltbar wäre, und die somalischen Parteien auffordernd, alle Seiten einschließende und repräsentative Regelungen für die Zeit nach Ende des Übergangszeitraums zu vereinbaren, im Einklang mit dem Abkommen von Dschibuti,

betonend, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Förderung der Transparenz und zur Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht in Somalia unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht die Initiativen begrüßend, durch die eine transparentere und verantwortlichere Verwaltung der somalischen Vermögenswerte sowie der in- und ausländischen finanziellen Ressourcen ermöglicht und so die öffentlichen Einnahmen zum Wohle des somalischen Volkes maximiert werden sollen,

sowie betonend, dass es in Somalia einer umfassenden Strategie bedarf, um die politischen, wirtschaftlichen, humanitären und sicherheitsbezogenen Probleme des Landes sowie das Problem der Seeräuberei, einschließlich Geiselnahmen, vor der Küste Somalias mittels gemeinschaftlicher Anstrengungen aller Akteure anzugehen, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass er den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Somalia, Herrn Augustine P. Mahiga, und die von ihnen geleistete Arbeit mit der Afrikanischen Union und den internationalen und regionalen Partnern voll unterstützt,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Stabilität in Somalia von Aussöhnung und effektivem staatlichem Handeln in ganz Somalia abhängen, und alle somalischen Parteien nachdrücklich auffordernd, auf Gewalt zu verzichten und zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität herzustellen,

unter Begrüßung der für den 23. Februar 2012 angesetzten Londoner Somalia-Konferenz, auf der die abgestimmten internationalen Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme in den Bereichen Politik, Sicherheit, Justiz, Stabilität und Seeräuberei in Somalia sowie der humanitären Fragen weiter verstärkt werden sollen, und unter Begrüßung der anstehenden Istanbul-Somalia-Konferenz,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die desolate humanitäre Lage in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, insbesondere auf Frauen und Kinder, und mit der Aufforderung an alle Parteien, den vollen und ungehinderten Zugang sicherzustellen, damit hilfsbedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Recht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht,

erneut erklärend, dass er alle Angriffe auf die Übergangs-Bundesregierung, die Mission, das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, *verurteilt*, und hervorhebend, dass von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al-Shabaab, eine terroristische Bedrohung für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht,

davon Kenntnis nehmend, dass Al-Shabaab ihren Anschluss an Al-Qaida bekanntgegeben hat, betonend, dass für Terrorismus oder gewaltsamen Extremismus kein Platz in Somalia sein sollte, und mit der erneuten Aufforderung an alle Oppositionsgruppen, ihre Waffen niederzulegen,

in Würdigung des Beitrags der Mission zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia sowie der Anstrengungen zur Herstellung von Stabilität und Sicherheit in Mogadischu, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis und Ugandas, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die Mission bereitstellen, sowie an die Regierung Dschibutis für die neu entsandten Truppen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

es begrüßend, dass die Regierung Kenias bereit ist, kenianische Truppen für die Mission bereitzustellen und so zur Durchführung des in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 und in dieser Resolution festgelegten Mandats der Mission beizutragen, betonend, wie wichtig die rasche Entsendung der neuen Truppen zur Mission ist, damit die mandatsmäßige Truppenstärke erreicht wird, und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auffordernd, die Bereitstellung von Truppen und Unterstützung für die Mission zu erwägen,

sowie unter Begrüßung der Arbeit der gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für die Mission, davon Kenntnis nehmend, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 5. Januar 2012 einem strategischen Konzept für die Mission zugestimmt hat¹¹⁵, und unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia¹¹⁶,

unter Hinweis darauf, dass er die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union in Ziffer 1 der Resolution 2010 (2011) ermächtigte, den Einsatz der Mission bis zum 31. Oktober 2012 fortzuführen, und dass die Mission befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) enthaltenes Mandat auszuführen,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution 2010 (2011) und auf seine Absicht verweisend, die Truppenstärke der Mission zu prüfen, wenn sie ihre mandatsmäßige Stärke von 12.000 Soldaten erreicht hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia eine wichtige Einnahmequelle für Al-Shabaab darstellt und darüber hinaus die humanitäre Krise verschlimmert,

¹¹⁵ Siehe S/2012/19, Anlage.

¹¹⁶ S/2012/74.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011 und 2020 (2011) vom 22. November 2011, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die von der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias ausgehende Bedrohung, in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Übergangs-Bundesinstitutionen umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der Geiselnahmen sowie der zugrundeliegenden Ursachen ergreifen müssen, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

unter Betonung der Notwendigkeit, gegen Seeräuber und gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren oder davon widerrechtlich profitieren, zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und sie nach ordnungsgemäßer Verurteilung in Haft zu nehmen,

es begrüßend, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und ein Teil des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Mogadischu verlegt wurden, und die Vereinten Nationen ermutigend, weitere Schritte zu unternehmen, um eine dauerhaftere und vollständige Verlegung nach Somalia, insbesondere nach Mogadischu, zu ermöglichen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 16. April 2009⁹⁶ und 9. September 2010⁹⁷ ausgeführt,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zusätzlich zu den in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Aufgaben den Aufbau einer Präsenz in den im strategischen Konzept für die Mission vom 5. Januar 2012 genannten vier Sektoren umfasst und dass die Mission befugt ist, in diesen Sektoren in Abstimmung mit den somalischen Sicherheitskräften alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern und so die Bedingungen für effektive und legitime staatliche Tätigkeit in ganz Somalia zu schaffen, und beschließt ferner, dass die Mission bei der Wahrnehmung dieses Mandats im Einklang mit dem geltenden humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias handeln wird;

2. *ersucht* die Afrikanische Union, die Personalstärke der Mission von 12.000 auf höchstens 17.731 Uniformierte – Soldaten und Angehörige organisierter Polizeieinheiten – zu erhöhen;

3. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für die Arbeit ihrer Organisation zu beschaffen, namentlich über Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch Partner, begrüßt die von den Partnern der Afrikanischen Union unter anderem über bilaterale Unterstützungsprogramme und die Friedensfazilität der Europäischen Union für Afrika bereitgestellte wertvolle finanzielle Unterstützung für die Mission und fordert alle Partner, insbesondere neue Geber, auf, die Mission durch die Bereitstellung von Ausrüstung, technischer Hilfe, Mitteln für die Besoldung der Truppen und nicht zweckgebundenen Mitteln für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu unterstützen;

4. *beschließt*, das in den Ziffern 10 und 11 der Resolution 2010 (2011) genannte und in den Schreiben vom 30. Januar 2009⁹⁸ und 21. September 2011⁹³ des Generalsekre-

tärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats beschriebene Paket logistischer Unterstützung für maximal 12.000 Uniformierte bis 31. Oktober 2012 auf bis zu 17.731 Uniformierte auszuweiten, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

5. *erinnert* an sein in den Ziffern 10 und 12 der Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009 enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär im Hinblick auf Transparenz und ordnungsgemäße Rechenschaftslegung bei der Verwendung der der Mission bereitgestellten Mittel und ersucht darum, dass bei den zusätzlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Mission und ihrer truppenstellenden Länder, zu denen die Vereinten Nationen in dieser Resolution und ihrer Anlage ermächtigt werden, ebenso Aufmerksamkeit auf Transparenz der Mittelverwendung, Rechenschaftslegung und interne Kontrollen gelegt wird;

6. *beschließt*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung für die Mission auch auf die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, auszuweiten, wie in den Ziffern 28 bis 36 und 43 des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia¹⁶ beschrieben und in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die von der Mission und den somalischen Sicherheitskräften gesicherten Gebiete zu stabilisieren, fordert alle somalischen Akteure auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der internationalen Gemeinschaft die Aussöhnung, die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Grundversorgung zu fördern und die Regierungs- und Verwaltungsführung auf der Ebene der Distrikte, der Regionen, der Staaten und des Bundes zu stärken, indem sie namentlich die Umsetzung der von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Übergangsbundesregierung erarbeiteten Stabilisierungspläne unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung, den Einsatz und das Management der Mission zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des strategischen Konzepts für die Mission und ihres Einsatzkonzepts;

9. *ersucht* die Vereinten Nationen *erneut*, mit der Afrikanischen Union dabei zusammenzuarbeiten, nach Bedarf und ohne weitere Verzögerung im Rahmen der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission eine Sicherungstruppe von angemessener Größe aufzustellen, die für Personal der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste leistet;

10. *begrüßt* die Absicht der neuen truppenstellenden Länder, zur Mission beizutragen, und betont, dass alle neuen Truppen voll in die Führungsstrukturen der Mission integriert werden und im Einklang mit dem in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) und in dieser Resolution festgelegten Mandat der Mission tätig sein werden;

11. *betont*, dass ein koordiniertes Vorgehen aller truppenstellenden Länder für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region von entscheidender Bedeutung ist, und fordert die anderen Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf, zu erwägen, Truppen für die Mission zu stellen, um zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, unter denen Somalia die Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen kann;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen im Bereich der Konfliktprävention, des Krisenmanagements und der Stabilisierung nach Konflikten zu stärken, und fordert die Afrikanische Union und die Geber auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Wirksamkeit der afrikanischen Friedenssicherung weiter zu erhöhen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 der Resolution 2010 (2011);

14. *betont*, dass der Aufbau der somalischen Sicherheitskräfte für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Somalias unerlässlich ist, ersucht die Mission, mit noch stärkeren Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten und zur Erhöhung der Effektivität der somalischen Sicherheitskräfte beizutragen, legt den Mitgliedstaaten und den regionalen und internationalen Organisationen eindringlich nahe, in Abstimmung mit der Mission koordinierte Hilfe, Ausbildung und Unterstützung bereitzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte über die bilateralen Unterstützungsprogramme von Mitgliedstaaten und durch die Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia;

15. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die eine wirksame Polizeipräsenz bei der Stabilisierung Mogadischus spielen kann, betont, dass der Aufbau einer wirksamen somalischen Polizei fortgesetzt werden muss, und begrüßt den Wunsch der Afrikanischen Union, innerhalb der Mission eine einsatzbereite Polizeikomponente einzurichten;

16. *verlangt*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und verlangt ferner, dass alle Parteien den vollen und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Recht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht;

17. *verweist* auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, begrüßt es, dass die Mission die Zahl ziviler Opfer bei ihren Einsätzen reduzieren konnte, legt der Mission eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen noch weiter zu verstärken, würdigt die Entschlossenheit der Mission, eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer einzurichten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 2011 über Somalia¹¹⁷ erwähnt, und fordert die internationalen Geber und Partner auf, die Einrichtung einer solchen Zelle weiter zu unterstützen;

18. *begrüßt* es, dass die Mission die Leitlinien für indirektes Feuer von 2011 angenommen hat, und legt der Mission nahe, diese Leitlinien für alle neuen Truppen und militärischen Mittel anzupassen und umzusetzen;

19. *erinnert* an den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008 und begrüßt die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union, Maßnahmen gegen Akteure innerhalb wie außerhalb Somalias zu ergreifen, die an Handlungen zur Untergrabung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses in Somalia, einschließlich des Fahrplans, sowie der Anstrengungen der Mission und der somalischen Sicherheitskräfte beteiligt sind;

20. *unterstreicht seine Absicht*, die Situation vor Ort weiter zu verfolgen und bei seinen künftigen Beschlüssen die Fortschritte der Mission bei der Verwirklichung der folgenden Ziele zu berücksichtigen:

a) Festigung der Sicherheit und der Stabilität im gesamten südlichen Zentralsomalia, einschließlich wichtiger Städte, durch die somalischen Sicherheitskräfte und die Mission, auf der Grundlage klarer, in eine politische Strategie eingebetteter militärischer Zielsetzungen;

b) wirksame regionale Koordinierung und Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen seitens der Mission;

¹¹⁷ S/2011/759.

c) Hilfe beim Aufbau effektiver somalischer Sicherheitskräfte mit integrierten Einheiten unter einer klaren Führungsstruktur und in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft;

21. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten, so auch über die Durchführung der Ziffern 1 und 2 dieser Resolution und über die neue Führungsstruktur und die Integration der Truppen im Rahmen dieser Struktur, und dem Rat spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechzig Tage schriftlich Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, dass die somalischen staatlichen Stellen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht, beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Maßnahmen zur wirksamen Durchführung dieser Ziffer Bericht erstatten, und ersucht die nach Resolution 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 wiedereingesetzte Überwachungsgruppe, in ihrem Schlussbericht die Wirkung des Holzkohle-Embargos zu bewerten;

23. *beschließt außerdem*, dass sich das Mandat des Ausschusses auch auf die in Ziffer 22 genannten Maßnahmen erstreckt, beschließt, dass das Mandat der Überwachungsgruppe gleichermaßen erweitert wird, und ist der Auffassung, dass der genannte Handel den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia bedrohen kann und dass der Ausschuss daher Personen und Einrichtungen, die solchen Handel treiben, benennen und den mit Resolution 1844 (2008) festgelegten zielgerichteten Maßnahmen unterwerfen kann;

24. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6718. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 6 dieser Resolution wird das Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia entsprechend der Empfehlung in den Ziffern 29 und 43 des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia¹¹⁶ ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission bis 31. Oktober 2012 auf bis zu 17.731 Uniformierte sowie 20 zivile Mitarbeiter der Mission im Hauptquartier der Mission ausgedehnt; es umfasst auch die Bereitstellung von Kapazitäten für den Umgang mit der Bedrohung durch Explosivstoffe, medizinische Einrichtungen der Stufe II und die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung.

Zur erstattungsfähigen kontingenteigenen Ausrüstung gehören standardmäßige Unterstützungselemente und Multiplikatoren innerhalb der Landkomponente sowie eine Luftkomponente mit bis zu 9 Mehrzweck- und 3 Angriffshubschraubern.

Die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung soll den Sätzen und der Praxis der Vereinten Nationen entsprechen, darunter gegebenenfalls Direktüberweisungen an truppenstellende Länder sowie regelmäßige Überprüfungen zur Gewährleistung der vollen Einsatzfähigkeit. Für die Ausrüstung, die nicht in den Rahmen der Vereinten Nationen für kontingenteigene Ausrüstung fällt, einschließlich der genannten Luftkomponente, sollen mit den truppenstellenden Ländern Unterstützungsverträge ausgehandelt werden.

Wie in Ziffer 29 des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia vermerkt, soll nur für Ausrüstung, die von truppenstellenden Ländern gestellt und als Eigentum dieser Länder angesehen wird, eine Kostenerstattung erfolgen. Ausrüstung, die truppenstellenden

Ländern, der Mission oder der Afrikanischen Union geschenkt oder unentgeltlich überlassen wird oder die im Eigentum des Gebers verbleibt, ist nicht erstattungsfähig.

Beschlüsse

Auf seiner 6719. Sitzung am 22. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über spezialisierte Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten der Region (S/2012/50)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, und Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6729. Sitzung am 5. März 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Australiens, Brasiliens, Dänemarks, Finnlands, Indonesiens, Italiens, Japans, Kasachstans, Kenias, Luxemburgs, Norwegens, Schwedens, Somalias, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Sonderbericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/74)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung der internationalen Londoner Somalia-Konferenz am 23. Februar 2012 und unterstützt uneingeschränkt das Kommuniké der Konferenz. Mit der Konferenz stellte die internationale Gemeinschaft ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit zur Unterstützung des somalischen Volkes bei der Schaffung von Frieden und Stabilität in Somalia unter Beweis.

Der Rat unterstützt die Fortschritte, die auf der Londoner Konferenz erzielt wurden, auf der die internationale Unterstützung und die Fortschritte im politischen Prozess, bei der Sicherheit, der Stabilisierung, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Seeräuberei und Geiselnahmen bekräftigt wurden. Der Rat hob die Notwendigkeit hervor, auf dem in London erzielten Einvernehmen aufzubauen und weiter eine umfassende Strategie zur Schaffung

¹¹⁸ S/PRST/2012/4.

von Frieden und Stabilität in Somalia durch die Kooperationsbemühungen aller Interessenträger zu verfolgen. Der Rat begrüßt außerdem das im Vorfeld der Londoner Konferenz abgehaltene Treffen zur hartnäckig fortbestehenden humanitären Situation in Somalia.

Der Rat begrüßt ferner den in London erzielten Konsens, wonach das Mandat der Übergangs-Bundesinstitutionen im August 2012 enden und der Übergangszeitraum nicht weiter verlängert werden wird. Der Rat begrüßt die Zusagen, auf eine repräsentativere Regierung in Somalia im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta, dem Abkommen von Dschibuti, dem Abkommen von Kampala, dem Fahrplan für den Abschluss des Übergangsprozesses und den Grundsätzen von Garowe hinzuwirken. Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Augustine P. Mahigas, und des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bei der Erleichterung von Fortschritten in Bezug auf Frieden und Stabilität in Somalia sowie die Arbeit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union. Der Rat begrüßt die Verlegung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Mogadischu und legt den Vereinten Nationen nahe, eine dauerhaftere und vollständige Verlegung nach Somalia vorzunehmen, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen.

Der Rat bekundet seine Hochachtung für den Beitrag der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der somalischen nationalen Sicherheitskräfte zur Schaffung eines friedlicheren und stabileren Somalias, dankt den truppenstellenden Ländern, die Truppen für die Mission zugesagt haben, und würdigt die von den Kräften der Mission sowie Somalias erbrachten erheblichen Opfer. In dieser Hinsicht verweist der Rat auf seine Resolution 2036 (2012), mit der er eine Erweiterung der Mission genehmigte, den Umfang und die Reichweite des von den Vereinten Nationen bereitgestellten Pakets logistischer Unterstützung erhöhte, um die Finanzierung der Mission berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu machen, und ein internationales Embargo über somalische Holzkohle verhängte. Der Rat begrüßt die von den Partnern der Afrikanischen Union unter anderem über bilaterale Unterstützungsprogramme der Vereinigten Staaten von Amerika und der Friedensfazilität der Europäischen Union für Afrika bereitgestellte wertvolle finanzielle Unterstützung für die Mission. Der Rat unterstreicht, dass die Mission anhaltender Unterstützung bedarf, und fordert die vorhandenen und neue Partner auf, die Mission durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Mitteln für die Besoldung der Truppen der Mission und nicht zweckgebundenen Mitteln, namentlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission, weiter zu unterstützen.

Der Rat verweist auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, begrüßt es, dass die Mission die Zahl ziviler Opfer bei ihren Einsätzen reduzieren konnte, und legt der Mission eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen noch weiter zu verstärken.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit effektiven staatlichen Handelns in Somalia und der Grundversorgung der somalischen Bevölkerung im ganzen Land. Der Rat betont, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung der Transparenz in Somalia unternommen werden müssen, und begrüßt die Initiativen zur Stärkung der Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Erhebung und effizienten Verwendung der somalischen öffentlichen Einnahmen.

Der Rat unterstreicht, dass der Aufbau der somalischen Sicherheitskräfte und -institutionen für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Soma-

lias unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung für den somalischen Sicherheits- und Justizsektor in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Mission zu verstärken. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte über die bilateralen Unterstützungsprogramme von Mitgliedstaaten und durch die Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia.

Der Rat unterstützt die Anstrengungen zur Ausdehnung der bestehenden Stabilisierungspläne in Somalia auf neue Sektoren, begrüßt die erhöhte internationale Unterstützung in stabilen Gebieten, so auch über einen neuen Stabilitätsfonds, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen im Hinblick auf den langfristigen Wiederaufbau und die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Hungersnot in Somalia zwar möglicherweise zu Ende ist, jedoch weiter ein erheblicher Bedarf an humanitärer Hilfe besteht. Der Rat unterstreicht, dass es in Somalia eine große Zahl von Binnenvertriebenen mit dringendem Unterstützungsbedarf sowie von Menschen mit Nothilfebedarf gibt. Der Rat betont, dass die internationale Gemeinschaft gut koordinierte, zeitnahe und anhaltende humanitäre Hilfe für das somalische Volk bereitstellen und zur Erhöhung seiner Widerstandskraft gegenüber künftigen Schocks beitragen muss, und betont, wie wichtig es ist, dass die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewahrt und geachtet werden. Der Rat verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen den vollen und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Menschen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können.

Der Rat begrüßt es, dass die Zahl der erfolgreichen Angriffe im Zusammenhang mit Seeräuberei aufgrund wirksamer Gegenmaßnahmen stark zurückgegangen ist, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Zahl der versuchten Angriffe gestiegen ist. Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ausgehende anhaltende Bedrohung, namentlich über das Problem der Geiselnahmen und die zunehmende Anwendung von Gewalt gegen Geiseln, sowie darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See beiträgt, und betont, dass umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergriffen und die ihnen zugrundeliegenden Ursachen angegangen werden müssen. Der Rat begrüßt die auf der Londoner Konferenz abgegebenen Zusagen betreffend neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, namentlich Maßnahmen von bilateralen Gebern und Regionalorganisationen zur Stärkung der Fähigkeit Somalias und der in Betracht kommenden Staaten in der Region, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber in Haft zu nehmen.

Der Rat ist nach wie vor höchst besorgt über die Bedrohung, die von Terroranschlägen somalischer bewaffneter Oppositionsgruppen, insbesondere Al-Shabaab, für Somalia und die internationale Gemeinschaft ausgeht, und begrüßt es, dass auf der Londoner Konferenz neuerliche internationale Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unter voller Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zugesagt wurden. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Regierung der Türkei, eine Somalia-Konferenz in Istanbul auszurichten.

Die Mitglieder des Rates werden die Situation in Somalia weiter aufmerksam verfolgen.“

Auf seiner 6770. Sitzung am 15. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/283)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012¹²⁰, in dem Sie die Ersuchen der Afrikanischen Union übermittelten, die Vereinten Nationen mögen eine Änderung des Hubschraubertyps erwägen, der im Rahmen des in Resolution 2036 (2012) des Sicherheitsrats genehmigten Pakets logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia unterstützt werden soll, und der Rat möge bei der Auswahl der Hubschrauber zur Unterstützung der Mission Flexibilität erlauben, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass der Rat diese Regelung im Rahmen der in der Anlage zu Resolution 2036 (2012) enthaltenen Höchstzahl von 12 Hubschraubern und des laufenden genehmigten Haushalts billigt.“

Auf seiner 6814. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/544)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/545)“.

Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und betreffend Eritrea, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet), und Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012,

¹¹⁹ S/2012/577.

¹²⁰ S/2012/576.

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 6 m) der Resolution 2002 (2011) vom 29. Juli 2011¹²¹ vorgelegten Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 27. Juni 2012 und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Unterzeichner des Fahrplans, erheblich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, damit der Fahrplan mit Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und der internationalen Gemeinschaft vollständig umgesetzt werden kann, und erneut erklärend, dass der Übergangszeitraum nicht über den 20. August 2012 hinaus verlängert wird, im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta, dem Abkommen von Dschibuti, dem Abkommen von Kampala und späteren Konsultativtreffen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Fristen für den politischen Übergang fortlaufend verfehlt werden, im Hinblick auf die vorrangige Bedeutung des Übergangsprozesses und bekräftigend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sich diesem Prozess keine weiteren Hindernisse in den Weg stellen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia und Eritrea, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das gemäß Resolution 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009 verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet) und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

unter Missbilligung aller Gewalt- und Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gegen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, begangen werden, unter nachdrücklicher Verurteilung der Einziehung von Kindersoldaten, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesregierung und die ihr nach dem Übergang folgenden Regierungen, den am 3. Juli 2012 unterzeichneten Aktionsplan gegen die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch umzusetzen, und betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden¹²², namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

bekräftigend, dass die somalischen Behörden und die Geber bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen sich gegenseitig Rechenschaft ablegen und transparent sein müssen, indem sie die Anwendung internationaler Normen für fiskalische Transparenz fördern, namentlich über den vorgeschlagenen gemeinsamen Finanzverwaltungsrat, und in diesem Zusammenhang seiner Besorgnis über die beunruhigenden Berichte betreffend die finanzielle Transparenz Ausdruck verleihend,

feststellend, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008, mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolution 2002 (2011), mit der die Krite-

¹²¹ Siehe S/2012/544 und S/2012/545.

¹²² Siehe S/2006/997, Anlage.

rien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti vom 19. August 2008 oder den politischen Prozess bedrohen oder die die Übergangsbundesinstitutionen und die ihnen nach dem Übergang folgenden Institutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen;

2. *weist außerdem darauf hin*, dass die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, unter anderem Folgendes umfassen kann:

a) die direkte oder indirekte Aus- oder Einfuhr von Holzkohle aus Somalia, gemäß den Ziffern 22 und 23 der Resolution 2036 (2012);

b) jeden über Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab laufenden nichtlokalen Handel, der eine finanzielle Unterstützung für eine benannte Einrichtung darstellt;

c) die Veruntreuung von Finanzmitteln, die die Fähigkeit der Übergangsbundesinstitutionen und der ihnen nach dem Übergang folgenden Institutionen untergräbt, ihre im Rahmen des Abkommens von Dschibuti eingegangenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Diensten zu erfüllen;

3. *ist der Auffassung*, dass solche Handlungen unter anderem auch die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen umfassen können, die den Übergangsprozess in Somalia behindern oder untergraben;

4. *begrüßt* die Empfehlung der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, einen gemeinsamen Finanzverwaltungsrat einzusetzen, um die Verwaltung der öffentlichen Mittel Somalias und die damit zusammenhängende Transparenz und Rechenschaftslegung zu verbessern, fordert erneut, dass der Veruntreuung von Finanzmitteln ein Ende gesetzt wird und eine uneingeschränkte Zusammenarbeit stattfindet, damit der Finanzverwaltungsrat rasch eingesetzt und wirksam tätig werden kann, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der zuständigen somalischen Institutionen aufzubauen;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in Somalia zu unternehmen;

6. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unabhängigkeit, unterstreicht seine Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, durch geeignete Schritte die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und bekundet seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen anzuwenden, die die in den Resolutionen 1844 (2008) und 2002 (2011) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

7. *beschließt*, dass die den Mitgliedstaaten in Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, darunter die bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die an dem

Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Nothilfe Koordinatorin, dem Sicherheitsrat bis zum 20. November 2012 und erneut bis zum 20. Juli 2013 über die Durchführung der Ziffern 5, 6 und 7 und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe in Somalia leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Bereitschaft zu erhöhen, dem Residierenden und Humanitären Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia Informationen für die Ausarbeitung dieser Berichte bereitzustellen, und im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht sachdienliche Informationen zu den Ziffern 5, 6 und 7 vorzulegen;

9. *ersucht* die Überwachungsgruppe und die in Somalia und den Nachbarländern tätigen humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit, ihre Koordinierung und ihren Informationsaustausch zu verstärken;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und zu dessen Nutzung bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) und 1907 (2009) im Voraus genehmigt wurden;

11. *beschließt außerdem*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Schutzkleidung findet, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal zeitweise und ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Eritrea ausgeführt wird;

12. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

13. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004 genannte und mit späteren Resolutionen, namentlich den Resolutionen 2002 (2011), 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011 und 2036 (2012), verlängerte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 25. August 2013 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Juli 2013 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für einen Zeitraum von dreizehn Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen, namentlich Resolution 2002 (2011), eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen, im Einklang mit den Resolutionen 1907 (2009), 2023 (2011) und 2036 (2012); dieses Mandat lautet wie folgt:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen behilflich zu sein, namentlich indem sie ihm alle Informationen über Verstöße übermittelt, und in ihre Berichte an den Ausschuss alle Informationen aufzunehmen, die bei der Benennung der in Ziffer 1 beschriebenen Personen und Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

b) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 14 der Resolution 1844 (2008) genannten Zusammenfassungen betreffend die nach Ziffer 1 benannten Personen und Einrichtungen behilflich zu sein;

c) alle Seehafentätigkeiten in Somalia zu untersuchen, die für Al-Shabaab, eine Einrichtung, die nach Feststellung des Ausschusses die in Resolution 1844 (2008) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, Einnahmen erbringen können;

d) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) vom 15. März 2005, Ziffer 23 a) bis c) der Resolution 1844 (2008) und Ziffer 19 a) bis d) der Resolution 1907 (2009) genannten Aufgaben durchzuführen;

e) in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtssektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea verwendet werden;

f) alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea genutzt werden;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates auch weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias die in Ziffer 1 beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

h) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates einen Entwurf einer Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Eritreas die in Ziffer 15 a) bis e) der Resolution 1907 (2009) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu erstellen und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

i) auch weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe¹²³ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003¹²⁴, 1558 (2004)¹²⁵, 1587 (2005)¹²⁶, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005¹²⁷, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006¹²⁸, 1724 (2006) vom 29. November 2006¹²⁹, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007¹³⁰, 1811 (2008) vom 29. April 2008¹³¹, 1853 (2008) vom 19. Dezember 2008¹³², 1916 (2010) vom 19. März 2010¹³³ und 2002 (2011)¹²¹ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

j) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;

¹²³ Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

¹²⁴ Siehe S/2004/604.

¹²⁵ Siehe S/2005/153.

¹²⁶ Siehe S/2005/625.

¹²⁷ Siehe S/2006/229.

¹²⁸ Siehe S/2006/913.

¹²⁹ Siehe S/2007/436.

¹³⁰ Siehe S/2008/274.

¹³¹ Siehe S/2008/769.

¹³² Siehe S/2010/91.

¹³³ Siehe S/2011/433.

k) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

l) innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

m) spätestens dreißig Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle vorstehend genannten Aufgaben behandeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

15. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten zielgerichteten Maßnahmen verbessert werden kann, unter Berücksichtigung der Ziffer 1 dieser Resolution, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

16. *fordert* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Eritrea, die anderen Staaten in der Region, die Übergangs-Bundesregierung und die ihr nach dem Übergang folgende Regierung sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe sicherzustellen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie den ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina¹³⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6659. Sitzung am 15. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

¹³⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/682)¹³⁵.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6661. Sitzung am 16. November 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Italiens und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/682)

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/717)¹³⁵.

Resolution 2019 (2011) vom 16. November 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009 und 1948 (2010) vom 18. November 2010,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)¹³⁵ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (Althea-Einsatz-

¹³⁵ Siehe S/1995/999.

kräfte der Europäischen Union), den Hochrangigen Militärischen Vertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

es begrüßend, dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas eine überarbeitete Strategie zur Umsetzung des Anhangs 7 des Friedensübereinkommens mit Schwerpunkt auf der Strategie für die Rückkehr der Flüchtlinge beschlossen haben, und betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Gesamtstaats und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den sechzehn Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

feststellend, dass die Gesamtsicherheitslage in Bosnien und Herzegowina seit mehreren Jahren ruhig und stabil ist,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 2. November 2011¹³⁶,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³⁷ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000¹³⁸,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

unter Begrüßung des von den Außenministern der Europäischen Union am 25. Januar 2010 gefassten Beschlusses, im Rahmen der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union die Bereitstellung einer nicht mit Exekutivbefugnissen verbundenen Unterstützung im Bereich Kapazitätsaufbau und Ausbildung einzuleiten,

sowie unter Begrüßung der von den Außenministern der Europäischen Union am 10. Oktober 2011 angenommenen Schlussfolgerungen, in denen bekräftigt wird, dass die Europäische Union in diesem Stadium für ein fortgesetztes, mit Exekutivbefugnissen verbundenes Mandat der umgliederten Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union eintritt,

¹³⁶ Siehe S/2011/682.

¹³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹³⁸ S/PRST/2000/4.

um die Bemühungen Bosnien und Herzegowinas um die Erhaltung des sicheren und geschützten Umfelds und der Abschreckungsfähigkeit der Behörden im Rahmen eines erneuerten Mandats der Vereinten Nationen zu unterstützen, gleichzeitig jedoch ihre Anstrengungen hauptsächlich auf die Bereitstellung einer nicht mit Exekutivbefugnissen verbundenen Unterstützung im Bereich Kapazitätsaufbau und Ausbildung richtet, um zur Förderung der lokalen Eigenverantwortung und der lokalen Kapazitäten beizutragen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden¹³⁹, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat¹⁴⁰,

unter Begrüßung des erhöhten Engagements und der gestärkten Rolle der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und des fortgesetzten Engagements der Nordatlantikvertrags-Organisation,

mit der nochmaligen Aufforderung an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, wie auch der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seiner Erklärung vom 7. Juli 2011 bekräftigte, und insbesondere in der Erkenntnis, dass eine Lösung in der Frage des staatlichen Eigentums und der Verteidigungsgüter gefunden werden muss,

mit der Aufforderung an die politischen Führer, nach den Wahlen vom 3. Oktober 2010 ihrer demokratischen Verantwortung gerecht zu werden und einen neuen Ministerrat Bosnien und Herzegowinas zu bilden, der sich dringlich mit wichtigen Politiken und Prioritäten befassen wird,

mit der Aufforderung an alle politischen Führer Bosnien und Herzegowinas, sich einer spalterischen Rhetorik zu enthalten und weitere konkrete und greifbare Fortschritte bei der Integration in die Europäische Union zu erzielen,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)¹³⁵ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995¹⁴¹ und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und

¹³⁹ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

¹⁴⁰ Siehe S/2004/917.

¹⁴¹ S/1995/1021, Anlage.

Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* für die Rolle, die der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und bei der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen¹⁴² seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosniens und Herzegowinas für die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Ratsresolutionen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Prä-

¹⁴² Siehe S/1997/979, Anlage.

senz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005), 1722 (2006), 1785 (2007), 1845 (2008), 1895 (2009) und 1948 (2010) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungsgruppe (der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2011 eine militärische Operation der Europäischen Union (die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union) in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungsgruppe (Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungsgruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004¹³⁹ mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Althea-Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungsgruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Althea-Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungsgruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungsgruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Althea-Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Althea-Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union *erneut* für den Einsatz ihrer Polizeimission in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁴³ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6661. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁴³ Siehe S/1996/1012, Anlage.

Beschlüsse

Auf seiner 6771. Sitzung am 15. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/307)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)¹⁴⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6604. Sitzung am 30. August 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2011/514)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Farid Zarif, den Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6616. Sitzung am 15. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Ständigen Vertreters Serbiens bei den Vereinten Nationen vom 13. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/574)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 14. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/575)“.

¹⁴⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6617. Sitzung am 15. September 2011 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6617. Sitzung am 15. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)‘.

Gemäß dem auf der 6616. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Vuk Jeremić, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten Serbiens, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Montenegros, der Niederlande, Polens, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung teilzunehmen.

Gemäß dem auf der 6616. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Gemäß dem auf der 6616. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder, Herr Jeremić, Herr Mulet und Herr Hoxhaj führten einen Meinungsaustausch.“

Am 11. Oktober 2011 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Farid Zarif (Afghanistan) zu ihrem Sonderbeauftragten für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen¹⁴⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6670. Sitzung am 29. November 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁴⁵ S/2011/632.

¹⁴⁶ S/2011/631.

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2011/675)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6713. Sitzung am 8. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2012/72)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6769. Sitzung am 14. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2012/275)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴⁷

Beschluss

Auf seiner 6613. Sitzung am 14. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/566)¹⁴⁸.

**Resolution 2007 (2011)
vom 14. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1786 (2007) vom 28. November 2007,

eingedenk des Artikels 16 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen¹⁴⁸,

darin erinnernd, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 aufforderte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit wie in der genannten Resolution vorgesehen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen,

beschließt, Herrn Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für eine am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat.

Auf der 6613. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹⁴⁸ Siehe S/2011/566.

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG
DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE
SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE
VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM
1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH
SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR
WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND¹⁴⁹**

Beschluss

Auf seiner 6612. Sitzung am 14. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/561)¹⁴⁹.

**Resolution 2006 (2011)
vom 14. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1774 (2007) vom 14. September 2007,

eingedenk des Artikels 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen¹⁵⁰,

daran erinnernd, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 aufforderte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit wie in der genannten Resolution vorgesehen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow ungeachtet des Artikels 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 15. September 2011 für eine am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat.

Auf der 6612. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹⁵⁰ Siehe S/2011/561.

Beschluss

Auf seiner 6632. Sitzung am 14. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/609)¹⁵¹.

Resolution 2013 (2011) vom 14. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵¹, dem ein Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 26. September 2011 beigelegt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

feststellend, dass nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle vier ständige Richter von den Strafkammern an die Berufungskammer verlegt werden und zwei ständige Richter den Gerichtshof verlassen werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt* in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände, dass Richter Bakhtiyar Tuzmukhamedov ungeachtet des Artikels 12 bis Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2011 nebenamtlich tätig sein und einer anderen richterlichen Tätigkeit nachgehen darf, und nimmt davon Kenntnis, dass Richter Tuzmukhamedov versichert hat, dafür zu sorgen, dass das Urteil in den beiden Fällen, mit denen er derzeit befasst ist, termingemäß erlassen wird;

2. *unterstreicht*, dass diese Ausnahmegenehmigung nicht als Präzedenzfall anzusehen ist. Der Präsidentin des Gerichtshofs obliegt es, sicherzustellen, dass diese Regelung

¹⁵¹ S/2011/609.

mit der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters vereinbar ist, keinen Anlass zu Interessenkonflikten gibt und den Erlass des Urteils nicht verzögert;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6632. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6694. Sitzung am 21. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 16. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/731)¹⁵².

Resolution 2029 (2011) vom 21. Dezember 2011¹⁵²

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 16. und 20. Dezember 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵³, denen die Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 26. November beziehungsweise 13. Dezember 2011 beigefügt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnimmt,

¹⁵² Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 16. Januar 2012 (A/66/660) auf den Wortlaut der Resolution 2029 (2011).

¹⁵³ S/2011/780 und S/2011/781.

Kenntnis nehmend von der Sachstandsdarstellung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie¹⁵⁴ und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

feststellend, dass nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle drei ständige Richter von den Strafkammern an die Berufungskammer versetzt werden und zwei Ad-Litem-Richter den Gerichtshof verlassen werden,

sowie Kenntnis nehmend von den von der Präsidentin und dem Ankläger des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

mit Besorgnis feststellend, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)
- Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Herr William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation);

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 30. Juni 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Verfahren, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
- Herr Vagn Joensen (Dänemark)
- Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar);

3. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und

¹⁵⁴ Siehe S/2011/731.

fordert gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

5. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert die anderen Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6694. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6794. Sitzung am 29. Juni 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 22. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/349)

Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Juni 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/392)¹⁵⁵.

Resolution 2054 (2012) vom 29. Juni 2012¹⁵⁵

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Juni 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵⁶, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 21. Mai 2012 beigelegt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

¹⁵⁵ Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 17. Juli 2012 (A/66/870) auf den Wortlaut der Resolution 2054 (2012).

¹⁵⁶ S/2012/392.

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnehmen wird, und unter Begrüßung der in dieser Hinsicht unternommenen vorbereitenden Schritte,

Kenntnis nehmend von der Sachstandsdarstellung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie¹⁵⁷ und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Überweisung von Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung an Ruanda und betonend, wie wichtig es ist, die angemessene Überwachung der überwiesenen Fälle zu gewährleisten und die Rechte der von dem Gerichtshof an Ruanda überstellten Angeklagten jederzeit zu achten,

sowie feststellend, dass nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle ein ständiger Richter von der Strafkammer an die Berufungskammer versetzt werden wird und fünf Ad-Litem-Richter den Gerichtshof vor dem 30. Juni 2012 verlassen werden,

ferner Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten und vom Ankläger des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

mit Besorgnis feststellend, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenübersehen, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Richter William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania), Richterin Solomy Balungi Bossa (Uganda) und Richter Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar) ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 30. Juni 2012 abläuft, ausnahmsweise weiter bei dem Gerichtshof tätig sein dürfen, und zwar bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zur Erledigung des Falls *Ngirabatware*, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall *Ngirabatware* bis zum 31. Dezember 2012 abzuschließen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, die gesamte verbleibende richterliche Arbeit bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und beschließt, die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark), die am 30. Juni 2012 abläuft, ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs obliegenden Aufgaben weiter wahrnehmen und die Arbeit des Gerichtshofs abschließen kann, und bekundet seine Absicht, diesen Beschluss im Juni 2013 zu überprüfen;

3. *ersucht* den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat im Rahmen seines ausstehenden Berichts an den Rat über die Arbeitsabschlusstrategie gemäß Resolution 1534 (2004) über den voraussichtlichen Zeitplan für den koordinierten Übergang der Aufgaben des Gerichtshofs auf den Mechanismus gemäß den Artikeln 5 und 6 der Resolution 1966 (2010) als Anlage beigefügten Übergangsregelungen samt konkreten geschätzten Daten Bericht zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnimmt,

¹⁵⁷ Siehe S/2012/349.

mit dem Ziel, die gesamte verbleibende Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen und den Gerichtshof so rasch wie möglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 aufzulösen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und fordert gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

6. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6794. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG
DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM
HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN
BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS
HUMANITÄRE VÖLKERRECHT**

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG
DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE
SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE
VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM
1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH
SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR
WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND¹⁵⁸**

Beschlüsse

Auf seiner 6678. Sitzung am 7. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 15. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/716)

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 16. November 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/731)¹⁵⁹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richterin Khalida Rachid Khan, die Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. Februar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Februar 2012¹⁶⁰, in dem Sie Ihre Absicht bekundeten, Richter Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) zu ernennen und Herrn Hassan Bubacar Jallow (Gambia) als Ankläger des Mechanismus zu benennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben.“

Auf seiner 6726. Sitzung am 29. Februar 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Ho-

¹⁵⁹ S/2012/113.

¹⁶⁰ S/2012/112.

heitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Februar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/112)

Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2012 an den Generalsekretär (S/2012/113)⁶¹.

**Resolution 2038 (2012)
vom 29. Februar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des in der Anlage der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“),

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen¹⁶⁰,

feststellend, dass nach Artikel 7 Buchstabe *a* der in der Anlage der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen der Ankläger des Mechanismus auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda innehaben darf,

unter Hinweis darauf, dass gemäß Resolution 1966 (2010) die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnehmen wird,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 1. März 2012 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen.

Auf der 6726. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe¹⁶¹:

„Ich beziehe mich auf Ihre beiden Schreiben vom 20. und 29. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, die dem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶² als Anlage beigelegt sind.

Die Informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe stellt fest, dass der Antrag auf Abweichung von den die Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats zurückgezogen wurde. In diesem Zusammenhang und im Namen der Mitglieder der Informellen Arbeitsgruppe möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die Arbeit zu danken, die Sie bei der Abfassung der diesbezüglichen informellen Mitteilungen zur Klärung der von der Informellen Arbeitsgruppe aufgeworfenen Fragen geleistet haben.

¹⁶¹ S/2012/351.

¹⁶² S/2012/218.

Im Übrigen möchte ich Sie davon unterrichten, dass der Vorsitzende der Informellen Arbeitsgruppe ein Treffen mit Ihnen beiden, Herr Serge Brammertz und Herr Hassan Bubacar Jallow, vorschlägt, das am 7. Juni 2012 vor Ihren Darlegungen vor dem Rat stattfinden soll, sofern Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.“

Auf seiner 6782. Sitzung am 7. Juni 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 23. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/354)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 22. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/349)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹⁶³

Beschlüsse

Auf seiner 6618. Sitzung am 16. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

¹⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2011/540)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mariano Fernández, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6631. Sitzung am 14. Oktober 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2011/540)“.

**Resolution 2012 (2011)
vom 14. Oktober 2011**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1908 (2010) vom 19. Januar 2010, 1927 (2010) vom 4. Juni 2010 und 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

anerkennend, dass Haiti seit dem tragischen Erdbeben vom 12. Januar 2010 beträchtliche Fortschritte erzielt hat und dass insbesondere zum ersten Mal in seiner Geschichte eine friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an einen aus der Opposition kommenden anderen Präsidenten stattfand,

sowie mit der haitianischen Regierung *anerkennend*, dass die Sicherheitslage insgesamt zwar noch instabil ist, dass jedoch seit der Verabschiedung der Resolutionen 1908 (2010), 1927 (2010) und 1944 (2010) eine Verbesserung eingetreten ist, die einen Teilabzug der Militär- und Polizeikapazitäten der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti als ersten Schritt zur Beendigung der vom Sicherheitsrat nach dem Erdbeben beschlossenen vorübergehenden Verstärkung der Kapazitäten ermöglicht hat, wobei die Personalstärke der Mission kontinuierlich angepasst wird, ohne die Sicherheit und die Stabilität Haitis zu untergraben, und *anerkennend*, wie wichtig es ist, dass Beschlüsse über die Zukunft der Mission ausgehend von den herrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage gefasst werden,

unter Begrüßung der Ernennung eines Premierministers und einer Präsidentin des Obersten Gerichtshofs und mit der Aufforderung an alle maßgeblichen politischen Akteure in Haiti, insbesondere die Exekutive und die Legislative, sich an einem wirksamen Dialog zu beteiligen, mit dem Ziel einer politischen Einigung zur Konsolidierung eines konkreten Vorgehensplans zugunsten von Fortschritten in Schlüsselbereichen wie der Sicherheit Haitis, dem Haushalt, den Wiederherstellungs- und Entwicklungsprioritäten, den Wahlen und

der Wahlreform, einschließlich der Beteiligung von Frauen an den Wahlprozessen, und dem Abschluss der Verfassungsreform,

in der Erkenntnis, dass Haiti mit mehr als 600.000 Binnenvertriebenen, die zum bloßen Überleben noch immer auf Hilfe angewiesen sind, einer anhaltenden Choleraepidemie und einer extremen Anfälligkeit für Naturkatastrophen auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht,

betonend, dass Fortschritte bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Haitis sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, namentlich durch wirksame internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe, für die Herbeiführung dauerhafter und nachhaltiger Stabilität unerlässlich sind, und erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung einhergehen muss,

betonend, dass die Regierung Haitis im Prozess der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach der Katastrophe, einschließlich Maßnahmen zur Risikominderung und Risikovorsorge, die Führungsrolle wahrnimmt, und unterstreichend, dass alle Akteure der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Beteiligten stärker koordinierte und ergänzende Anstrengungen unternehmen müssen, der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Haitis insgesamt zu unterstützen,

in Anerkennung der bisherigen Arbeit der Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis, für die die Vereinten Nationen auch weiterhin kohärente Politikberatung und technische Unterstützung bereitstellen, sowie des Wiederaufbaufonds für Haiti, die beide bei den mittel- und langfristigen Wiederaufbaumaßnahmen in Haiti eine zentrale Rolle wahrnehmen,

in Würdigung des breiten Spektrums der vom System der Vereinten Nationen in Haiti durchgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere der von den Vereinten Nationen unterstützten Programme für den Wohnungsbau und die Trümmerbeseitigung und des erfolgreichen Einsatzes der Pioniereinheiten der Mission zur Deckung der dringenden Bedürfnisse unmittelbar nach dem Erdbeben vom 12. Januar 2010, und betonend, wie wichtig die zunehmende Beteiligung der haitianischen Behörden und internationaler und ziviler Akteure an diesen Aufgaben ist,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, den Zusagen, die sie auf der am 31. März 2010 in New York abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz „Eine neue Zukunft für Haiti“ gegeben haben, unverzüglich nachzukommen, damit die Wiederaufbaubemühungen auch weiterhin greifbare und sichtbare Erfolge hervorbringen, und unterstreichend, dass die Vorgabe klarer Leitlinien und Prioritäten in der nationalen Verantwortung liegt,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, auch weiterhin eng mit den regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den sonstigen beteiligten Akteuren, insbesondere der Organisation der amerikanischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, zusammenzuarbeiten,

aner kennend, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass kriminelle Banden nach wie vor die Stabilität Haitis bedrohen,

anerkennend, dass sich die Sicherheitslage insgesamt verbessert hat, ferner jedoch seine Besorgnis darüber bekundend, dass bei allen schweren Formen von Verbrechen, namentlich Mord, Vergewaltigung und Entführung, in Port-au-Prince und im Département Ouest seit dem Erdbeben eine steigende Tendenz zu verzeichnen ist,

in der Erkenntnis, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis geben, insbesondere in Randbezirken von Port-au-Prince, Lagern für Binnenvertriebene und entlegenen Gebieten des Landes,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Haitianischen Nationalpolizei, verstärkt Patrouillen durchzuführen und ihre Präsenz und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung auszuweiten, was möglicherweise dazu beigetragen hat, dass Verbrechen vermehrt gemeldet werden,

anerkennend, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Achtung der Menschenrechte, ordnungsgemäße Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti unerlässlich sind,

sowie in Anerkennung der maßgeblichen Rolle der Mission bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit in Haiti und ferner in Anerkennung der ergänzenden Rollen, die die Mission und das Landsteam der Vereinten Nationen bislang bei der Unterstützung der Wiederherstellungsbemühungen Haitis wahrgenommen haben, in Bekräftigung der Befugnisse des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti bei der Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti und betonend, wie wichtig es ist, dass der Sonderbeauftragte die weitere Koordinierung zwischen der Mission und dem Landsteam der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Aspekten ihrer Mandate gewährleistet, die miteinander in Wechselbeziehung stehen, mit besonderem Augenmerk auf der Stärkung der institutionellen Kapazitäten Haitis, namentlich auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der Entwicklung,

in Würdigung dessen, dass die Mission der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission und seine Länder und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen,

begrüßend, dass die Regierung Haitis zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit entschlossen ist, die Regierung Haitis auffordernd, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft die Reform des Sicherheitssektors weiter voranzubringen, insbesondere die Erarbeitung und Durchführung des nächsten Fünfjahresplans zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei, der nach Dezember 2011 wirksam wird, unterstreichend, dass die Regierung, auf ihr Ersuchen mit Hilfe durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen muss, dass die Haitianische Nationalpolizei die in dem Plan enthaltenen Reformkriterien erfüllt, und der Regierung nahelegend, mit Unterstützung durch die Mission die haitianische Bevölkerung regelmäßig über Fortschritte bei der Erfüllung dieser Kriterien zu unterrichten,

unterstreichend, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Haitianischen Nationalpolizei ist, und der Regierung Haitis nahelegend, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten,

unterstreichend, dass zur Unterstützung eines höheren Maßes an Integration und Zusammenhalt im haitianischen Sicherheitssektor das haitianische Justiz- und Strafvollzugssystem weiter gestärkt werden muss, begrüßend, dass nach Verbesserungen in der Rechtsprechung jetzt angemessenere personelle und materielle Kapazitäten vorhanden sind, und in der Erkenntnis, dass die noch bestehenden Menschenrechtsprobleme im Strafvollzugssystem, beispielsweise lang andauernde Untersuchungshaft, Überbelegung der Gefängnisse

und Zugang zu Gesundheitsdiensten, bedeutende Herausforderungen für nachhaltige Verwaltungsreformen sind,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr William J. Clinton, als Sondergesandter der Vereinten Nationen für Haiti unternimmt, um die Wiederherstellungsmaßnahmen der Vereinten Nationen im Rahmen der humanitären Einsätze wie auch der Entwicklungstätigkeiten zu verbessern sowie die Hilfezusagen und Mittelauszahlungen zu verfolgen, mit der Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis und den internationalen Finanzinstitutionen Verbindung zu halten und die Kohärenz bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen in Haiti zu gewährleisten, und feststellend, wie wichtig eine regelmäßige Berichterstattung über diese Aktivitäten ist,

betonend, wie wichtig eine starke Koordinierung zwischen dem Büro des Sondergesandten und den anderen Institutionen der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten ist, und unter Betonung der Notwendigkeit der Koordinierung unter allen internationalen Akteuren vor Ort,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, hochwirksame, arbeitskräfteintensive Projekte mit hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁴ vom 25. August 2011,

feststellend, dass die Situation in Haiti trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007), 1840 (2008), 1892 (2009), 1908 (2010), 1927 (2010) und 1944 (2010) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2012 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission im Einklang mit Ziffer 50 des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁴ aus bis zu 7.340 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 3.241 Polizisten bestehen wird;

3. *bekräftigt*, dass künftige Anpassungen ihrer Personalstruktur auf der Grundlage der Gesamtsicherheitslage vor Ort erfolgen sollen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, des fortschreitenden Ausbaus der haitianischen staatlichen Kapazitäten, einschließlich der laufenden Stärkung der haitianischen Nationalpolizei, und der zunehmenden Wahrnehmung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden;

4. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes, begrüßt die Schritte, die die Mission unternommen hat, um im Rahmen der verfügbaren Mittel der Regierung Haitis auf Ersuchen mit logistischer Unterstützung und Fachwissen dabei behilflich zu sein, die Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der rechtsstaatlichen Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene fortzusetzen und die Umsetzung der Strategie der Regierung zur Neuansiedlung der Vertriebenen zu beschleunigen, in dem Wissen, dass es sich dabei um vorüberge-

¹⁶⁴ S/2011/540.

hende Maßnahmen handelt, die mit dem Erstarren der haitianischen Kapazitäten auslaufen werden, und fordert die Mission auf, die vom Generalsekretär empfohlenen diesbezüglichen Aktivitäten zügig durchzuführen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Haitis, institutionelle Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen aufzubauen, namentlich durch Dezentralisierungsmaßnahmen, und fordert die Mission im Einklang mit ihrem Mandat sowie andere maßgebliche Akteure auf, auch weiterhin Unterstützung bei der Stärkung eigenständiger staatlicher Institutionen des Sicherheitssektors, insbesondere außerhalb von Port-au-Prince, zu leisten, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Regierung zur Ausdehnung der staatlichen Autorität auf ganz Haiti weiter zu verbessern, eine stärkere landesweite Präsenz des Staates zu gewährleisten und eine gute Verwaltungsführung auf lokaler Ebene zu fördern;

6. *erkennt an*, dass nach der Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ein stabiles politisches und institutionelles Umfeld entscheidend für die Stabilität und das Fortschreiten der Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen ist, bekräftigt seine Aufforderung an die Mission, den in Haiti im Gang befindlichen politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch die Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, und legt der Mission nahe, ihre Unterstützung für die bevorstehenden Teilwahlen zum Parlament und auf kommunaler Ebene fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren, namentlich der Organisation der amerikanischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, die internationale Wahlhilfe für Haiti zu koordinieren;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission derzeit unternimmt, um die Abstimmung mit der Haitianischen Nationalpolizei zu verstärken und die Kapazitäten der Nationalpolizei auszubauen, damit diese die volle Verantwortung für den Sicherheitsbedarf Haitis übernehmen kann, namentlich für das Grenzmanagement und Sicherheitsmaßnahmen, die darauf gerichtet sind, Bedrohungen zu bewerten und von unerlaubten Aktivitäten abzuschrecken, und fordert die internationalen und regionalen Partner Haitis auf, ihre diesbezügliche Hilfe für die Regierung Haitis auf Ersuchen zu verstärken;

8. *ermutigt* die haitianischen Behörden, diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich bei der Stärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei, der Modernisierung der wichtigsten Rechtsvorschriften und der Durchführung des nationalen Justizreformplans, die notwendigen Schritte, einschließlich Ernennungen, zu unternehmen, die den übergeordneten Justizinstitutionen ein angemessenes Arbeiten ermöglichen, und das Problem der lang andauernden Untersuchungshaft und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern;

9. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, mit Unterstützung durch die Mission mit Vorrang den nächsten Fünfjahresplan zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei, der auf den aktuellen Reformplan¹⁶⁵ nach dessen Ablauf im Dezember 2011 folgt, zu erarbeiten und durchzuführen, und ersucht die Mission, gegebenenfalls mit zusätzlicher Unterstützung durch örtlich eingestellte Dolmetscher im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, die Überprüfung, Betreuung und Ausbildung des Polizei- und Strafvollzugspersonals und die Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Strafvollzugsdienste auch weiterhin zu unterstützen sowie bei von den Gebern finanzierten Projekten für die Wiederherstellung und den Bau von Polizei- und Strafvollzugseinrichtungen auf Ersuchen weiterhin technische Anleitung zu geben;

10. *begrüßt* es, dass wieder neue Kräfte für die Haitianische Nationalpolizei ausgebildet und befördert werden, betont die Notwendigkeit der Rechenschaftslegung und eines robusten Überprüfungsprozesses und unterstreicht, wie grundlegend wichtig es ist, dass die

¹⁶⁵ S/2006/726, Anlage.

internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten der Nationalpolizei fortsetzt und verstärkt, insbesondere durch vermehrte Betreuung und die Ausbildung von spezialisierten Einheiten;

11. *legt* der Mission *nahe*, in Zusammenarbeit mit den geeigneten internationalen Akteuren der Regierung Haitis dabei behilflich zu sein, der Gefahr eines Wiederauflebens der Bandengewalt, der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und des Kinderhandels zu begegnen;

12. *fordert* alle Geber und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Anstrengungen mit der Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis oder ihrer Nachfolgeinstitution abzustimmen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten, um die Regierung Haitis verstärkt in die Lage zu versetzen, den Aktionsplan für die nationale Wiederherstellung und Entwicklung Haitis zu erfüllen;

13. *ersucht* das Landesteam der Vereinten Nationen und fordert alle Akteure auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung durch die Mission durchgeführten Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen durch Aktivitäten zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen und Kinder, abzielen;

14. *ersucht* die Mission, auch weiterhin rasch wirkende Projekte durchzuführen, die das Vertrauen der haitianischen Bevölkerung gegenüber der Mission weiter stärken;

15. *legt* der Mission *nahe*, der Regierung Haitis weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern sowie durch verstärkte Mechanismen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verweist auf die Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats vom 11. November 2009 und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Regierung Haitis, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren einen umfassenden Plan für den Schutz der Zivilbevölkerung zu erarbeiten;

16. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und fordert die Regierung Haitis auf, mit Unterstützung durch die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Ratsresolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

18. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte, ist sich dessen bewusst, dass die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die Beachtung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen unter früheren Regierungen, für die Stabilität Haitis unverzichtbar ist, fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft die Menschenrechte achten und schützen, und fordert die Mission auf, in dieser Hinsicht Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

19. *begrüßt* die von der Mission geleistete wichtige Arbeit zur Deckung dringender Bedürfnisse in Haiti, legt der Mission *nahe*, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden

Mittel und Kapazitäten, namentlich ihre Pioniere, auch weiterhin voll zum Einsatz zu bringen, um die Stabilität in dem Land weiter zu erhöhen, ersucht die Mission, ihre längerfristige Planung darauf auszurichten, eine stärkere haitianische Eigenverantwortung für die Wiederaufbautätigkeit in Haiti zu unterstützen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht einen Hinweis auf die diesbezüglichen Pläne der Mission aufzunehmen;

20. *ersucht* die Mission, ihr erweitertes Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen fortzusetzen und das Programm an die sich nach dem Erdbeben in Haiti wandelnden Anforderungen anzupassen, wobei den Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel besonderes Augenmerk gelten soll;

21. *ersucht* die Mission *außerdem*, die haitianischen Behörden auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen zu unterstützen, namentlich bei arbeitskräfteintensiven Projekten, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeiateil der Mission, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien, nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und im Einklang mit den Bestimmungen aller seiner einschlägigen Resolutionen stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat halbjährlich und spätestens fünfundvierzig Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Sicherheitsbedrohungen in Haiti aufzunehmen und dem schützenden Umfeld für alle, insbesondere Frauen und Kinder, und den Fortschritten bei der dauerhaften Neuansiedlung der Vertriebenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Optionen für eine Umstrukturierung der Mission vorzuschlagen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6631. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Februar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 13. bis 16. Februar 2012 eine Mission nach Haiti zu entsenden. Die Mission wird unter der Leitung von Botschafterin Susan Rice (Vereinigte Staaten von Amerika) stehen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Susan Rice), Leiterin der Mission

¹⁶⁶ S/2012/82.

Aserbaidshon (Botschafter Agshin Mehdiyev)

China (Herr Yang Tao)

Deutschland (Botschafter Peter Wittig)

Frankreich (Botschafter Gérard Araud)

Guatemala (Botschafter Gert Rosenthal)

Kolumbien (Botschafter Néstor Osorio)

Indien (Botschafter Hardeep Singh Puri)

Marokko (Botschafter Mohammed Loulichki)

Pakistan (Botschafter Raza Bashir Tarar)

Portugal (Botschafter José Filipe Moraes Cabral)

Russische Föderation (Botschafter Nikita Zhukov)

Südafrika (Botschafter Baso Sangqu)

Togo (Botschafter Kodjo Menan)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Philip Parham)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats nach Haiti vom 13. bis 16. Februar 2012

Die Mission unter der Leitung von Botschafterin Susan Rice (Vereinigte Staaten von Amerika) hat die folgende Aufgabenstellung:

Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Regierung und das Volk Haitis auch weiterhin beim Wiederaufbau ihres Landes, bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Stabilität sowie bei der Förderung der Wiederherstellung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, anerkennend, dass Haiti seit dem tragischen Erdbeben vom 12. Januar 2010 beträchtlich vorangekommen ist, sich jedoch noch immer erheblichen Sicherheits-, humanitären und Entwicklungsproblemen gegenüber sieht.

Die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere Resolution 2012 (2011), bewerten und die Fortschritte prüfen, welche die Regierung Haitis mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, bei der Bewältigung der miteinander verbundenen Herausforderungen auf den Gebieten Stabilität und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes von Zivilpersonen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, institutionelle Reform und Regierungsführung, einschließlich Wahlen, Grenzmanagement und Menschenrechte erzielt hat.

Die nachdrückliche Unterstützung für die Mission und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti sowie für deren Anstrengungen zur Verbesserung der Stabilität und der Regierungsführung in Haiti aussprechen und förderliche Bedingungen für die Sicherheit, den Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis schaffen.

Die laufende Stärkung der haitianischen Nationalpolizei und die zunehmende Wahrnehmung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit im Land durch die nationalen Behörden bewerten, die An-

strengungen untersuchen, die die Mission unternimmt, um die Abstimmung mit der Nationalpolizei zu verstärken und die Kapazitäten der Nationalpolizei auszubauen, damit diese die volle Verantwortung für den Sicherheitsbedarf Haitis übernehmen kann, unterstreichen, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Nationalpolizei ist, und der Regierung Haitis nahelegen, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten. Das gesamte Spektrum der Rechtsstaatlichkeits-, Sicherheits- und sicherheitsbezogenen Strukturen Haitis bewerten.

Erneut erklären, wie wichtig unmittelbare, mittel- und langfristige nachhaltige Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus Haitis, zur Konsolidierung der Demokratie, des Friedens und der Stabilität, zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sind, eingedenk dessen, dass die Regierung und das Volk Haitis dafür die Eigen- und Hauptverantwortung tragen.

Mit der Regierung Haitis Fortschritte bei der Wiederherstellung nach dem Erdbeben, einschließlich der humanitären Gesamtlage, der Trümmerbeseitigung und des Wiederaufbaus von Wohnraum und kritischen Infrastrukturen, evaluieren und erörtern, die Auswirkungen dieser Anstrengungen auf die Sicherheit, die Stabilität und die Entwicklung evaluieren und die Fähigkeit der Regierung und des Privatsektors zur Durchführung von Hoch- und Tiefbau- und Wiederaufbaumaßnahmen bewerten, einschließlich Beratung der Regierung in der Frage, wie Kapazitäten erhöht werden können, damit die Haitianer beim Wiederaufbau eine stärkere Rolle übernehmen können.

Die Anstrengungen der Regierung Haitis, mit Unterstützung durch die Mission und in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten Sicherheitsprobleme, darunter Bedrohungen von Binnenvertriebenen und anderen verwundbaren Gruppen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, der grenzüberschreitende unerlaubte Menschen-, Drogen- und Waffenhandel und andere kriminelle Aktivitäten, anzugehen, prüfen und bewerten.

Alle maßgeblichen politischen Akteure in Haiti, insbesondere die Exekutive und die Legislative, nachdrücklich auffordern, sich an einem wirksamen Dialog zu beteiligen, mit dem Ziel einer politischen Einigung zur Konsolidierung eines konkreten Vorgehensplans zugunsten von Fortschritten in Schlüsselbereichen wie der Sicherheit Haitis, dem Haushalt, den Wiederherstellungs- und Entwicklungsprioritäten, den Wahlen und der Wahlreform, einschließlich der Beteiligung von Frauen an dem Wahlprozess, und des Abschlusses der Verfassungsreform.

Die bisher erzielten Fortschritte überprüfen und den Stand der Planung und Durchführung der anstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen bewerten.

Unterstreichen, wie wichtig die von der internationalen Gemeinschaft und Haiti abgegebenen wechselseitigen Zusagen sind, und zu verstehen geben, wie wichtig die Erfüllung aller Unterstützungszusagen für den Wiederaufbau Haitis ist.

Die Auswirkungen der Probleme Haitis im Gesundheitsbereich auf die Sicherheit und die Stabilität des Landes bewerten und die Anstrengungen untersuchen, die das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Mission, unternemen, um der Regierung Haitis bei der Bewältigung neu auftretender Gesundheitsprobleme behilflich zu sein.

Unterstreichen, wie wichtig es ist, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und die zur Anwendung dieser Politik unternommenen Schritte bewerten.

Die Fortschritte der Mission bei der Umsetzung der in Resolution 2012 (2011) genehmigten Truppenreduzierung prüfen, die Planung zur Unterstützung einer stärkeren haitianischen Eigenverantwortung für die Sicherheit und die Wiederaufbautätigkeit bewerten und das Potenzial für Anpassungen der Personalstruktur der Mission auf der Grundlage der insgesamt verbesserten Sicherheitslage vor Ort untersuchen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, des fortschreitenden Ausbaus der haitianischen staatlichen Kapazitäten, einschließlich der laufenden Stärkung der haitianischen Nationalpolizei, und der zunehmenden Wahrnehmung der Verantwortung für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit durch die nationalen Behörden.“

Auf seiner 6732. Sitzung am 8. März 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Brasiliens, Chiles, Haitis, Japans, Kanadas, Perus, Senegals, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2012/128 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mariano Fernández, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. März 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. März 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Fernando Rodrigues Goulart (Brasilien) zum Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen¹⁶⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁶⁹

Beschlüsse

Auf seiner 6677. Sitzung am 7. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

¹⁶⁷ S/2012/180.

¹⁶⁸ S/2012/179.

¹⁶⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2011/751)¹⁷⁰.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi und Leiterin des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6691. Sitzung am 20. Dezember 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2011/751)¹⁷⁰.

**Resolution 2027 (2011)
vom 20. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der Fortschritte, die Burundi auf dem Weg zu Frieden, Stabilität und Entwicklung erzielt hat, und betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen,

feststellend, dass der Übergang vom Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi zum Büro der Vereinten Nationen in Burundi reibungslos vollzogen wurde, und den fortgesetzten Beitrag der Vereinten Nationen zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes würdigend,

die Regierung Burundis in ihren Anstrengungen *bestärkend*, einen Raum für alle politischen Parteien zu schaffen und den Dialog zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern,

mit Unterstützung für das erneute Bekenntnis Burundis zur „Nulltoleranz“ für Korruption,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in Burundi und des jüngsten Besuchs des Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der Kommission, Kenntnis nehmend von dem im April 2011 erschienenen Ergebnisdokument der fünften Überprüfung der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁷⁰ und von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der Kommission am 7. Dezember 2011¹⁷¹ und den Beitrag anerkennend, den der Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in Burundi geleistet hat,

¹⁷⁰ PBC/5/BDI/2.

¹⁷¹ Siehe S/PV.6677.

mit Unterstützung für das Bekenntnis Burundis zur regionalen Integration, insbesondere in der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen,

anerkennend, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung bei der Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen Menschen Burundis ist, und mit Dank Kenntnis nehmend vom Abschluss der Arbeit des Technischen Ausschusses und der Zusage der Regierung Burundis, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung im Einklang mit den Ergebnissen der 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2005 sowie dem Abkommen von Arusha von 2000 zu schaffen,

die Schaffung des Büros der Ombudsperson und der Nationalen Unabhängigen Menschenrechtskommission *begrüßend*,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere den politisch motivierten außergerichtlichen Tötungen und Folterungen und den Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich den Drangsalierungen, Einschüchterungen und Einschränkungen des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Angriffen auf Zivilpersonen sowie auf Sicherheits- und Verteidigungskräfte in verschiedenen Teilen des Landes und den Berichten über paramilitärische Aktivitäten in Nachbarländern und mit der Aufforderung an alle Beteiligten, diesen Handlungen ein Ende zu setzen,

die Regierung Burundis *auffordernd*, die bürgerlichen Freiheiten zu schützen und die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere indem sie dafür sorgt, dass die für Fälle von Folter, außergerichtlichen Tötungen und Misshandlung von Inhaftierten Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹⁷²,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 3 *a)* bis *d)* der Resolution 1959 (2010) vom 16. Dezember 2010 festgelegte Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 15. Februar 2013 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass das Büro der Vereinten Nationen in Burundi zusätzlich zu Ziffer 1 die Regierung Burundis außerdem in den folgenden Bereichen weiter unterstützt:

a) bei den Anstrengungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, sich verstärkt auf die sozioökonomische Entwicklung von Frauen und Jugendlichen und insbesondere auf die sozioökonomische Wiedereingliederung der vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen zu konzentrieren, und beim Eintreten für die Mobilisierung von Ressourcen zugunsten Burundis;

¹⁷² S/2011/751.

b) bei der Vertiefung der regionalen Integration Burundis, wie erbeten;

3. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und ermutigt die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen, die Rechtspflege und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie marginalisierten und schutzbedürftigen Minderheiten;

4. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere internationale Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen zu verdoppeln, die auf die Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens und die Bekämpfung der Korruption gerichtet sind, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

5. *ermutigt* die Regierung Burundis *außerdem*, ihre Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in einer regionalen Perspektive fortzusetzen, insbesondere mittels Projekten zur Förderung des Friedens, der Aussöhnung und des Austauschs innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung Burundis unternimmt, um die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere was die Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angeht und im Hinblick auf die Festigung der Strukturen des Sicherheitssektors;

7. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und ihre nationalen und internationalen Partner das neue Strategiedokument zur Armutsbekämpfung fertigzustellen und darin klare Prioritäten für die Friedenskonsolidierung und einen Umsetzungsplan aufzunehmen;

8. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die nationalen und internationalen Partner Burundis, ihren Verpflichtungen entsprechend dem Ergebnisdokument der fünften Überprüfung der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁷⁰ nachzukommen und diese Verpflichtungen nach der Fertigstellung des neuen Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung im Hinblick darauf zu überprüfen, wie die Kommission am besten zu den Prioritäten Burundis für die Friedenskonsolidierung beitragen kann;

9. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, alle erforderlichen Schritte zur Verhütung weiterer Menschenrechtsverletzungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die für solche Verletzungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden;

10. *betont* die Notwendigkeit einer gründlichen, glaubwürdigen, unparteiischen und transparenten Untersuchung schwerer Verbrechen, insbesondere außergerichtlicher Tötungen, und fordert die Behörden Burundis auf, solchen kriminellen Handlungen ein Ende zu setzen und zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

11. *fordert* die Regierung Burundis zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten und gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die neu geschaffene Nationale Unabhängige Menschenrechtskommission und das Büro der Ombudsperson zu unterstützen, und legt der Regierung ferner

nahe, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, die in der Verfassung Burundis verankert sind und den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, voll genießen;

12. *ermutigt* die Regierung Burundis, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationalen Partner und das Büro der Vereinten Nationen in Burundi Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, zu errichten, im Einklang mit den Ergebnissen der Arbeit des Technischen Ausschusses, den 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats sowie dem Abkommen von Arusha von 2000;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär gemeldeten Fortschritten bei der Erarbeitung von Kriterien für die künftige Umwandlung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi in ein Landesteam der Vereinten Nationen und ersucht darum, dass ihm bis zum 31. Mai 2012 aktuelle Informationen darüber vorgelegt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Durchführung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und dieser Resolution unterrichtet zu halten, indem er bis Ende Juli 2012 eine Unterrichtung vornimmt und bis zum 18. Januar 2013 einen Bericht vorlegt;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6691. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 5. Juni 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. Juni 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Parfait Onanga-Anyanga (Gabun) zu ihrem Sonderbeauftragten für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi zu ernennen¹⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6799. Sitzung am 5. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi und Leiterin des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 26. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁵:

¹⁷³ S/2012/398.

¹⁷⁴ S/2012/397.

¹⁷⁵ S/2012/584.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Mai 2012¹⁷⁶, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die auf Ersuchen des Rates in den Resolutionen 1959 (2010) und 2027 (2011) für die künftige Umwandlung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi in ein Landesteam der Vereinten Nationen erarbeiteten Kriterien und Indikatoren übermittelten, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder unterstützen diese Kriterien und erwarten mit Interesse, dass das Büro der Vereinten Nationen in Burundi innerhalb von sechs Monaten Ausgangsdaten und Bewertungen zu jedem Punkt, einschließlich Bemerkungen zu Zeitplanung, Trends und der Rolle des Büros bei der Umsetzung, vorlegt, wie von Ihrer Sonderbeauftragten für Burundi auf der 6799. Sitzung des Rates am 5. Juli 2012 beschrieben.“

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁷⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6625. Sitzung am 29. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Japans, Kanadas, Kirgisistans, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/590)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6629. Sitzung am 12. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010 und 1974 (2011) vom 22. März 2011,

¹⁷⁶ S/2012/310.

¹⁷⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁷⁸ und den späteren Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁷⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im gesamten Land bei den afghanischen Behörden liegt, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

unter Begrüßung der Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁸⁰ und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan, in denen eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Bezug auf Afghanistan festgelegt wurden, und unterstreichend, dass der Stärkung der afghanischen Eigenverantwortung und Führung, in Übereinstimmung mit dem Prozess von Kabul, auf allen Gebieten staatlichen Handelns zentrale Bedeutung zukommt,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transition vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den im Prozess von Kabul festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Regierung Afghanistans gemäß der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption nach der Londoner und der Kabuler Konferenz zu verstärken, weitere Anstrengungen unterneh-

¹⁷⁸ S/2011/55.

¹⁷⁹ S/AC.51/2011/3.

¹⁸⁰ S/2010/65, Anlage II.

men muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu verbessern,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, begrüßend, dass die erste Phase der Transition derzeit durchgeführt wird, und der stufenweisen Ausweitung des Prozesses auf den Rest des Landes erwartungsvoll entgegensehend, unterstreichend, dass der Truppe in Unterstützung der Regierung auch weiterhin eine Rolle bei der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen, unter Betonung des langfristigen Engagements der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus zur Unterstützung der weiteren Entwicklung, einschließlich der Ausbildung, und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihrer Fähigkeit, gegen die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit Afghanistans vorzugehen, um auf Dauer Frieden, Sicherheit und Stabilität zu schaffen, und feststellend, dass diese Fragen auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) erörtert werden,

unter Begrüßung des langfristigen Engagements der internationalen Partner Afghanistans, einschließlich der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union, benachbarter Staaten und regionaler Partner, zur weiteren Unterstützung Afghanistans nach der Transition und betonend, wie wichtig es ist, dass dieses Engagement komplementären Charakter hat, namentlich in Bezug auf künftige bilaterale Partnerschaften, die die Regierung Afghanistans schließt,

mit Interesse der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abzuhaltenden Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade *entgegensehend*, auf der zivile Aspekte der Transition, das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan innerhalb der Region und die Unterstützung des politischen Prozesses weiter festgelegt werden,

sowie mit Interesse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens *entgegensehend*, die am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) stattfinden wird,

Kennntnis nehmend von Regionalinitiativen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit durchgeführt werden, und den anderen einschlägigen Initiativen, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie die Vision der Neuen Seidenstraße, und mit Interesse der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan abzuhaltenden Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und mit dem Fortschreiten der Transition betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten und des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer illegaler bewaffneter Gruppen und von Kriminellen, einschließlich der am Suchtstoffhandel Beteiligten, wie in den Berichten des Generalsekretärs seit der Verabschiedung der Resolution 1943 (2010) beschrieben, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, sowie für die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans, die Nationale Drogenkontrollstrategie¹⁸¹ zu aktualisieren und zu verbessern und dabei besonderes Gewicht auf ein partnerschaftliches Konzept zur Gewährleistung der gemeinschaftlichen und wirksamen Umsetzung und Koordinierung zu legen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu ermutigend, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten die unter afghanischer Führung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, und in Anbetracht der von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren, grundlegende Dienste bereitzustellen und den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition,

unter entschiedenster Verurteilung aller Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen,

insbesondere unter Verurteilung der jüngsten Terroranschläge auf das Hotel InterContinental, das Gebäude des British Council, das Hauptquartier der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Kabul und beklagend, dass diese Anschläge Todesopfer unter anderem unter der afghanischen Zivilbevölkerung, der Polizei und den Sicherheitskräften forderten,

unter Begrüßung der Erfolge der Regierung Afghanistans in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und mit der nachdrücklichen Aufforderung, weiterhin Maß-

¹⁸¹ S/2006/106, Anlage.

nahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

feststellend, dass Afghanistan das Übereinkommen über Streumunition¹⁸² ratifiziert hat,

in Anbetracht der anhaltenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, weiter gestiegen ist, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen verantwortlich sind, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, mit der Forderung, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter dieser ständig überwacht werden und dem Sicherheitsrat laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zelle der Truppe zur Erfassung ziviler Opfer,

Kenntnis nehmend von den weiteren Fortschritten, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie im Halbjahresbericht der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan 2011 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, in Unterstützung des Erlasses des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, unter Begrüßung dessen, dass der Interministerielle Lenkungsausschuss für den Schutz der Rechte der Kinder eingesetzt wurde und die Regierung anschließend den Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder unterzeichnete, und mit der Forderung, die Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan voll umzusetzen,

in Anerkennung der bei der Reform des Sicherheitssektors und bei der Regierungsführung erzielten Fortschritte und verbleibenden Probleme, unter Begrüßung der Unterstützung und Hilfe, die die internationalen Partner der Afghanischen Nationalpolizei in

¹⁸² A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

dieser Hinsicht leisten, insbesondere des fortgesetzten Engagements der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und der Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei unter anderem über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan erhält, und im Kontext der Transition unter Begrüßung der vermehrten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, betonend, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, und sich nachdrücklich für die Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen aussprechend, um zu gewährleisten, dass afghanische Stellen in der Lage sind, auf Dauer zunehmend Verantwortung zu übernehmen, Sicherheitseinsätze zu führen und die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und betonend, dass Afghanistan seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss, wie dies in den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz dargelegt ist,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen und insbesondere in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen auf volle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in Afghanistan, erzielt,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung mitzuwirken, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und die Ziele des Hohen Friedensrats unterstützend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Ermordung von Professor Burhanuddin Rabbani, dem Vorsitzenden des Hohen Friedensrats, betonend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, denen sachdienliche Informationen vorliegen, den afghanischen Behörden jede benötigte Hilfe leisten und alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen in Bezug auf diesen Terroranschlag zukommen lassen, betonend, dass in Afghanistan jetzt Ruhe und Solidarität gefordert sind und alle Parteien Spannungen abbauen müssen, und unter erneutem Hinweis auf seine feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses zu unterstützen, im Einklang mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und im Rahmen der afghanischen Verfassung und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan ist, um die Aussöhnung aller zu unterstützen, die bereit sind, die im Kommuniqué der Kabuler Konferenz festgelegten, von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bedingungen für die Aussöhnung zu erfüllen, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Rat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden, mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und in Anbetracht der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Taliban gestiegen ist, die sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, sowie in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwick-

lung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Wiedereingegliederten gestiegen ist, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, unter Begrüßung der Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und der jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung, in Ermutigung weiterer Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens ermutigend,

unter Begrüßung der Lösung der festgefahrenen institutionellen Situation nach dem Beschluss, die Unabhängige Wahlkommission in letzter Instanz über Wahlfragen entscheiden zu lassen, unter erneutem Hinweis auf die Verpflichtung, die die Regierung Afghanistans im Kommuniqué der Kabuler Konferenz einging, aufbauend auf den bei früheren Wahlen, einschließlich der Parlamentswahlen 2010, gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen, und bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat aufzubauen, der auf gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und verstärkte regionale Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen begrüßend und unterstützend,

unter Begrüßung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durchgeführt werden,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellten Zusammenarbeit am Einsatzort,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der Nordatlantikvertrags-Organisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten bis zum 13. Oktober 2012 zu verlängern;
2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *anerkennt* die Notwendigkeit, dass der gesamte operative Bedarf der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Truppe beitragenden Ländern, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, sowie den Beginn des Transitionsprozesses im Juli 2011 und fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Truppe zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung von Sicherheit und Stabilität in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;
4. *begrüßt* die von der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans auf dem Gipfeltreffen von Lissabon im November 2010 vereinbarte Erklärung über eine dauerhafte Partnerschaft und insbesondere die darin bekundete Absicht, im Rahmen der dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans, die anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und Unversehrtheit zu bekämpfen, zu verbessern und zu unterstützen und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;
5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, tragfähiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei zu unterstützen;
6. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und den Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan gemäß Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;
7. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die rechtzeitige Vorlage vierteljährlicher Berichte;
8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6629. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. November 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. November 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ján Kubiš (Slowakei) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen¹⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6690. Sitzung am 19. Dezember 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans (Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, Liechtensteins, Malaysias, Neuseelands, Norwegens, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/772)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Staffan de Mistura, den ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und ehemaligen Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁵:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Internationale Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade, die am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehalten wurde, und die Konferenzschlussfolgerungen¹⁸⁶.

Der Rat begrüßt außerdem die in Bonn abgegebene Erklärung, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt.

Der Rat begrüßt vor diesem Hintergrund ferner den strategischen Konsens zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die feste gegenseitige Verpflichtungen umfasst.

Der Rat vermerkt, dass der Transitionsprozess die Übernahme der Führungsverantwortung durch die Regierung Afghanistans nach sich zieht.

¹⁸³ S/2011/734.

¹⁸⁴ S/2011/733.

¹⁸⁵ S/PRST/2011/22.

¹⁸⁶ S/2011/762, Anlage.

Der Rat lobt das Ergebnis der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, die am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde.

Der Rat unterstreicht die unverzichtbare Rolle der Vereinten Nationen in Afghanistan, dankt Herrn Staffan de Mistura für seinen herausragenden Beitrag zur Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und sieht der Zusammenarbeit mit dem künftigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, Herrn Ján Kubiš, erwartungsvoll entgegen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Regierung Japans, im Juli 2012 in Tokio eine Ministerkonferenz auszurichten.“

Auf seiner 6735. Sitzung am 20. März 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas, Norwegens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2012/133)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6738. Sitzung am 22. März 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2012/133)“.

Resolution 2041 (2012) vom 22. März 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1974 (2011) vom 22. März 2011, mit der das mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2012 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Transitionsprozess („Inteqal“), der bedingt, dass die Institutionen Afghanistans im Sicherheitssektor in Übereinstimmung mit der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz und dem Gipfeltreffen von Lissabon die volle Verantwortung übernehmen, in der Erkenntnis, dass es im Transitionsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Transitionsprozess in dem Land voll Rechnung tragen,

unter Hervorhebung des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan zu beschleunigen, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte auszuweiten und Wirtschaftswachstum und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans *auch künftig dabei unterstützen wird*, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die Internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade und der Konferenzschlussfolgerungen¹⁸⁶ sowie der in Bonn abgegebenen Erklärung, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, und ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht,

mit Interesse der im Juli 2012 in Tokio stattfindenden Ministerkonferenz über Afghanistan *entgegengehend*, die sich mit den Zusagen und der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans während des Transitionszeitraums und danach befassen wird, aufbauend auf den festen gegenseitigen Verpflichtungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, in denen auch anerkannt wurde, dass die Regierung Afghanistans die Reformen im Bereich der Regierungsführung und der Wirtschaft vorantreiben muss,

in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der in den Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁸⁰ und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁸¹ *unterstützt*, als Teil der umfassenden Strategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und den nationalen Prioritätenprogrammen,

unter Begrüßung der am 16. Februar 2012 in Wien abgehaltenen Dritten Ministerkonferenz der Partner des Pariser Paktes über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Opiaten aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung¹⁸⁷ und betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Opiaten zu bilden¹⁸⁸,

¹⁸⁷ Siehe E/CN.7/2012/17.

¹⁸⁸ Siehe S/2003/641, Anlage.

betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁸⁹, in dieser Hinsicht die fortgesetzte Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend, Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie den Istanbul Gipfeltreffen „Im Herzen Asiens“, den vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, dem dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans am 16. und 17. Februar 2012 in Islamabad sowie den Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und mit Interesse der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend,

mit Lob für das Ergebnis der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, bei der Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, mit Interesse dem ersten Folgetreffen zur Istanbul Konferenz entgegensehend, das am 14. Juni 2012 in Kabul auf Ministerebene stattfinden soll, und in dieser Hinsicht außerdem die Abhaltung des ersten Vorbereitungstreffens hochrangiger Amtsträger am 29. Februar 2012 in Kabul begrüßend,

mit Interesse der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf stattfindenden internationalen Konferenz über die afghanischen Flüchtlinge *entgegensehend*, die zu einem erfolgreichen Ausgang für die in der Region befindlichen afghanischen Flüchtlinge und Rückkehrer und zur Annahme eines Aktionsplans führen soll,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der Mission, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär für die gemäß dem Ersuchen in Ziffer 43 der Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats vorgenommene umfassende Überprüfung und gebührend Kenntnis nehmend von ihren Ergebnissen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2012 über Afghanistan¹⁹⁰ enthalten sind,

erneut erklärend, dass sich die Rolle der internationalen Akteure im Einklang mit dem Transitionsprozess weiter von der direkten Erbringung öffentlicher Leistungen hin zu Unterstützung und Kapazitätsaufbau für afghanische Institutionen verlagern wird, wodurch die Regierung Afghanistans in die Lage versetzt wird, ihre souveräne Autorität in all ihren Funktionen auszuüben, darunter auch die schrittweise Schließung aller regionalen Wieder-

¹⁸⁹ S/2002/1416, Anlage.

¹⁹⁰ S/2012/133.

aufbauteams sowie die Auflösung aller Strukturen, die die Funktionen und die Autorität der Regierung auf nationaler und subnationaler Ebene duplizieren,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle Seiten einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung all derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, wie im Kommuniqué der Kabuler Konferenz festgeschrieben, in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt und von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützt, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Rat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1988 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011),

unter Hinweis auf die von der Traditionellen Loya Jirga im November 2011 bekundete Unterstützung für den Aussöhnungsprozess der Regierung Afghanistans und in Unterstützung der Ziele des Hohen Friedensrats und seiner Dialogbemühungen innerhalb wie auch außerhalb Afghanistans,

sowie unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich der langfristigen Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind, und bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

unter erneuter Betonung der auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu übertragen, Kenntnis nehmend von der Erklärung über eine dauerhafte Partnerschaft, die am 20. November 2010 in Lissabon von der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans unterzeichnet wurde, in Würdigung der gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Transformationsprozesses („Inteqal“), unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Durchführung der ersten und zweiten Phase der Transition und mit Interesse der stufenweisen und verantwortungsvollen Ausweitung des Prozesses auf den Rest des Landes entgegengehend,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle und tragfähige afghanische nationale Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft langfristig, auch nach 2014 und bis in die Transformationsdekade (2015-2024) hinein, verpflichtet hat, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu unterstützen,

mit Interesse den Gesprächen über Afghanistan auf dem anstehenden Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) *entgegengehend*,

sich dessen bewusst, dass zunehmende Sicherheit mit Fortschritten bei der Regierungsführung und der Entwicklungskapazität Afghanistans einhergehen muss, in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, wie auch in Resolution 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011 festgestellt wurde, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten optimieren müssen,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Korruptionsbekämpfung, der Drogenbekämpfung und der Transparenz einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

erneut erklärend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan verstärkt und in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an den von der Regierung festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen bemühen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile, einschließlich humanitärer, Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Mission weiter zu erhöhen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, so auch auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und indem die Regierung Afghanistans dabei unterstützt wird, bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes zunehmend die Führung zu übernehmen,

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Erzeugung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen, und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler be-

waffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, weiter zugenommen hat, wofür in immer mehr Fällen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilpersonen und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dem Rat laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie in dem Bericht der Mission vom 4. Februar 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten anerkannt wurde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, namentlich über die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie über Regionalinitiativen, in Anbetracht der von der Erzeugung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

es unterstützend, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung nicht genehmigen sollen¹⁹¹, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Amt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die

¹⁹¹ Siehe S/2009/235, Anlage.

Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹² vollständig einhalten,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁷⁸ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁷⁹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2012¹⁹⁰;

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Unterstützung der Regierung und des Volkes Afghanistans und erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010 und 1974 (2011) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 festgelegte Mandat der Mission bis zum 23. März 2013 zu verlängern;

4. *erkennt an*, dass das erneuerte Mandat der Mission dem Transitionsprozess („Inteqal“) voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit den Vereinbarungen, die auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz und auf dem Gipfeltreffen von Lissabon zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der Kabuler und der Londoner Konferenz zu diesen Fragen eingegangen und als Teil des strategischen Konsenses auf der Bonner Konferenz bekräftigt wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁸¹, und ersucht die Mission, der Regierung Afghanistans auf ihrem Weg zur Übernahme der vollen Führungs- und Eigenverantwortung entsprechend dem Prozess von Kabul in einer zunehmend unterstützenden Rolle behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Souveränität und Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten und koordinieren werden, im Einklang mit den Kommuniqués der Londoner¹⁸⁰ und der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹⁸⁶ und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu

¹⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBL. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf der Kabuler Konferenz abgegebenen Zusagen und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die Regierung zu unterstützen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten und auf eine Weise, die den Schutz und die Förderung der Rechte aller Afghanen nachhaltig gewährleistet, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation auf allen Ebenen und im ganzen Land zur Unterstützung der laufenden, auf der Kabuler und der Londoner Konferenz und dem Gipfeltreffen von Lissabon vereinbarten Transition zu voller afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung fortzusetzen, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu optimieren, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere durch ihre Mitwirkung als Beobachter im Gemeinsamen Ausschuss Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Transitionsprozess („Inteqal“);

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich bei der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren;

e) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, und auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

7. *bekräftigt*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte unter Nutzung der Kompetenzen des Landesteamts der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Transitionsprozesses auch weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die afghanischen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu befähigen und ihre Rolle dabei zu stärken:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu fördern, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Natio-

nen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

b) in Erfüllung ihrer auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz abgegebenen Zusagen die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, des Haushaltvollzugs und der Bekämpfung der Korruption im ganzen Land im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu unterstützen, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten aufzubauen, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

d) die Erbringung humanitärer Hilfsleistungen in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie künftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie wichtig eine anhaltende Präsenz der Mission und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, die mit dem Transitionsprozess im Einklang steht, die Regierung Afghanistans unterstützt und mit ihr zusammenarbeitet, den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet während des laufenden Transitionsprozesses insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften, die nach Bedarf von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe unterstützt werden;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der

afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf der Bonner Konferenz bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf der Londoner, der Kabuler und der Bonner Konferenz eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung, dass der Mission eine Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität des Wahlprozesses bereitzustellen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms voranzubringen, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die „der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen“, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, „die Verfassung achten“, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die „bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen“, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Mission Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Ratsresolution 1325 (2000) und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird;

15. *weist* auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren *hin*, begrüßt in diesem Kontext die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss, indem sie ihm namentlich sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) bereitstellen und entsprechend den in der genannten Resolution aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehören, und ermutigt zur Fortsetzung der genannten Zusammenarbeit;

16. *betont* die Rolle, die der Mission dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans den alle Seiten einschließenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich der Förde-

nung und des Schutzes der Menschenrechte, zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt;

17. *würdigt* das Ergebnis der am 2. November 2011 abgehaltenen Istanbul Konferenz für Afghanistan, begrüßt die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung, die im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹⁹³ unternommen werden, und fordert Afghanistan und seine Partner in der Region auf, den Dialog und das Vertrauen in der Region weiter zu vertiefen;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region und der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans am 16. und 17. Februar 2012 in Islamabad und die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, und begrüßt ferner, dass die in der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen¹⁸⁹ festgelegten Grundsätze in den Ergebnisdokumenten der Istanbul und der Bonner Konferenz bekräftigt wurden;

19. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen internationalen und regionalen Partnern gegen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Einbindung Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

20. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und sieht der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan mit Interesse entgegen;

21. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

22. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der Kabuler Konferenz und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Bonner Konferenz bekräftigt haben, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung

¹⁹³ S/2011/767, Anlage.

der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Erzeugung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, und betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Mentor- und Verbindungsteams im Rahmen der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *verurteilt* die Angriffe auf humanitäre Helfer, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und unterstreicht, dass alle Parteien für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen;

30. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der Mission vom 4. Februar 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

32. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

33. *betont*, wie wichtig die Durchführung der Ratsresolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) ist, unterstützt in diesem Kontext den Erlass des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt es, dass der Interministerielle Lenkungsausschuss für den Schutz der Rechte der Kinder eingesetzt wurde und die Regierung anschließend den Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder unterzeichnete, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Mission und ersucht den Generalsekretär, der Kinderschutzkomponente der Mission auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

34. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, nimmt Kenntnis von dem im Dezember 2011 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung veröffentlichten Bericht „Afghanistan Opium Survey 2011“ (Studie über Opium in Afghanistan 2011), fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative¹⁸⁸, der Regenbogenstrategie und seines Regionalprogramms für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

35. *fordert die Staaten auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Erzeugung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der allmählichen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und fordert die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008);

36. *würdigt die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Erzeugung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;*

37. *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“ durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

38. *betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Haftenrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht der Mission vom 10. Oktober 2011 die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;*

39. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Zusagen und Anstrengungen der Regierung;

40. *ermutigt alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, und erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Nationale Transparenz und Rechenschaftspflicht“ in dieser Hinsicht ist;*

41. *fordert* die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, lobt die Kommission für die Organisation des zivilgesellschaftlichen Forums auf der Bonner Konferenz, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Sicherheit, und unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind und den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

43. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Afghanistans, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, unterstützt die Anstrengungen zur beschleunigten Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme und zur Ausarbeitung einer Strategie mit dem Ziel, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch die Bereitstellung von Opferhilfe gehört, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

44. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

45. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

46. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

47. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des

Mandats der Mission und der Prioritäten, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen;

48. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6738. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6793. Sitzung am 27. Juni 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, Lettlands, Neuseelands und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2012/462)¹⁹⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Stephen Evans, den Beigeordneten Generalsekretär für Einsätze der Nordatlantikvertragsorganisation, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE¹⁹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6609. Sitzung am 12. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2011/554)¹⁹⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael von der Schulenburg, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn Guillermo Rishchynski, den Ständigen Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Sierra-Leone-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1995 verabschiedet.

Auf seiner 6611. Sitzung am 14. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2011/554)“.

**Resolution 2005 (2011)
vom 14. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone, insbesondere Resolution 1941 (2010) vom 29. September 2010,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. September 2011¹⁹⁵ und Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, mit dem Ziel, die Regierung Sierra Leones bei der Friedenskonsolidierung weiter zu unterstützen, namentlich bei den Vorbereitungen für die Wahlen im Jahr 2012,

sowie unter Begrüßung der laufenden Vorbereitungen für die 2012 abzuhaltenden landesweiten und kommunalen Wahlen und unter Hervorhebung der wichtigen Rolle der Regierung Sierra Leones und der internationalen Gemeinschaft bei den fortlaufenden Bemühungen, durch die Stärkung der nationalen Wahl- und demokratischen Institutionen, die Gewährleistung der Sicherheit, die Sicherstellung des politischen Zugangs der Kandidaten zu allen Regionen des Landes, die Bereitstellung von Foren für Vermittlung und Dialog und die Sicherung der Glaubwürdigkeit des Wahlprozesses ein für die Abhaltung friedlicher, transparenter, freier und fairer Wahlen günstiges Umfeld zu fördern und so zur institutionellen Entwicklung und anhaltenden Stabilität des Landes beizutragen,

eingedenk der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um der Regierung Sierra Leones bei der Bewältigung der Kapazitätsprobleme der nationalen Wahlinstitutionen behilflich zu sein, und feststellend, dass sich aufgrund der politischen, sicherheitsbezogenen, sozioökonomischen und humanitären Herausforderungen die Spannungen während der Vorbereitungen und im Vorfeld der Wahlen 2012 in Sierra Leone verschärfen könnten,

unter Begrüßung der laufenden Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués vom 2. April 2009 durch die politischen Parteien, einschließlich der Anstrengungen, politische Gewalt unter den Jugendlichen zu verhindern und eine größere politische Teilhabe der Frauen zu fördern, und unterstreichend, dass die politischen Parteien die vollständige Umsetzung seiner Bestimmungen beschleunigen und sicherstellen müssen, dass ihre Anhänger den Verhaltenskodex für politische Parteien einhalten und in ihrer Entschlossenheit zur dauerhaften Einstellung der politischen Gewalt in Sierra Leone nicht nachlassen,

sowie unter Begrüßung der von der Regierung Sierra Leones erzielten stetigen Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda für den Wandel, insbesondere der im Hinblick auf die Stärkung der staatlichen Kontrolle über die natürlichen Ressourcen und die Bekämpfung der Korruption unternommenen Schritte, und Kenntnis nehmend von den Herausforderungen, die im Rahmen der nationalen Friedenskonsolidierungsstrategie der Regierung noch zu bewältigen sind, und von den zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen,

¹⁹⁵ S/2011/554.

in Anbetracht der durch den unerlaubten Drogenhandel, die Korruption und die Jugendarbeitslosigkeit verursachten Herausforderungen, unter Begrüßung der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ erzielten Fortschritte, insbesondere der Schaffung der Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die gegen das wachsende Problem des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Drogenmissbrauchs in Sierra Leone vorgehen soll, und in Anerkennung der koordinierten Anstrengungen, die die internationalen Entwicklungspartner unternehmen, um die Herausforderung der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen,

betonend, wie wichtig die anhaltende integrierte Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für den langfristigen Frieden und die langfristige Sicherheit und Entwicklung Sierra Leones ist,

in Würdigung des wertvollen Beitrags, den das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in Sierra Leone geleistet hat, und der weiteren Fortschritte, die es gemeinsam mit dem Landesteam der Vereinten Nationen dabei erzielt hat, die in der Gemeinsamen Vision der Vereinten Nationen für Sierra Leone vorgesehene Zusammenführung des politischen, des entwicklungsbezogenen und des humanitären Mandats zu erreichen, alle Institutionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone ermutigend, die Gemeinsame Vision weiter umzusetzen, und mit der Aufforderung an die bilateralen und multilateralen Partner Sierra Leones, die notwendigen Mittel zur Umsetzung der Gemeinsamen Vision bereitzustellen,

betonend, dass die Wahlen 2012 und die breite Akzeptanz des Ergebnisses ein wichtiger Meilenstein für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Sierra Leone sein werden, was bei der Festlegung des Übergangs von dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone zu einem Landesteam der Vereinten Nationen hilfreich sein dürfte,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung und der Friedenskonsolidierungsfonds bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierungsbemühungen in Sierra Leone wahrnehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, betonend, wie wichtig das Verfahren des Gerichtshofs gegen den ehemaligen Präsidenten Liberias, Charles Taylor, ist, unter Begrüßung des Abschlusses aller anderen Fälle sowie der wirksamen Informationsarbeit über die Verfahren auf lokaler Ebene, erneut seiner Erwartung Ausdruck gebend, dass der Gerichtshof seine Arbeit, einschließlich aller Fälle von Missachtung des Gerichts, so bald wie möglich abschließen wird, und die Mitgliedstaaten auffordernd, großzügige Beiträge für den Gerichtshof und den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen und leichten Waffen innerhalb des Hoheitsgebiets Sierra Leones sowie zwischen Sierra Leone und den Nachbarstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, und begrüßend, dass der nationale Aktionsplan zu Kleinwaffen auf den Weg gebracht wurde,

die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten wahrgenommene Rolle *begrüßend* und den Mitgliedstaaten der Mano-Fluss-Union und anderer Regionalorganisationen nahelegend, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,

1. *beschließt*, das in Resolution 1941 (2010) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone bis zum 15. September 2012 zu verlängern;

2. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und das Landesteam der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammen die in der Gemeinsamen Vision der Vereinten Nationen für Sierra Leone festgelegten Ziele erreichen, namentlich mit dem Schwerpunkt darauf,

- i) die Regierung Sierra Leones und ihre Wahl- und demokratischen Institutionen entsprechend ihrem Ersuchen bei den Vorbereitungen für die Wahlen 2012 zu unterstützen und allen maßgeblichen Akteuren technische Hilfe bereitzustellen, damit sie im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine sinnvolle Rolle bei der Herbeiführung friedlicher, glaubwürdiger und demokratischer Wahlen wahrnehmen können;
- ii) bei den Maßnahmen zur Konfliktprevention und -milderung Hilfe zu gewähren und den Dialog zwischen den politischen Parteien, der Regierung und allen maßgeblichen Akteuren zu fördern;
- iii) der Regierung und den nationalen Institutionen bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit behilflich zu sein, namentlich durch die Unterstützung von Ausbildungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;
- iv) der Regierung und den nationalen Institutionen bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans Sierra Leones für Frauen und Frieden und Sicherheit behilflich zu sein, namentlich durch die Förderung des vom Büro und vom Landesteam der Vereinten Nationen verfolgten viergliedrigen Konzepts für den Umgang mit Geschlechterfragen;
- v) der Regierung dabei Hilfe zu gewähren, eine gute Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu fördern, namentlich eine Reform der Institutionen, den unerlaubten Drogenhandel und die organisierte Kriminalität zu bekämpfen, die Korruption zu bekämpfen, die Nationale Menschenrechtskommission zu unterstützen und bei der Stärkung der nationalen Kapazitäten in den Bereichen Gesetzesvollzug, Forensik, Grenzmanagement und Geldwäsche sowie der Stärkung der Strafjustizinstitutionen behilflich zu sein;

3. *fordert* die Regierung Sierra Leones, alle politischen Parteien sowie alle anderen Akteure, insbesondere die Zivilgesellschaft in Sierra Leone, *auf*, zu einer Atmosphäre der politischen Toleranz und der friedlichen Koexistenz beizutragen und ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu dem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen und so dafür zu sorgen, dass die Wahlen 2012 friedlich, transparent, frei und fair sind;

4. *fordert* die Behörden Sierra Leones *auf*, alle offenen Fragen im Hinblick auf die wahlrechtlichen Rahmenbedingungen zu regeln;

5. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um einen regelmäßigen, alle Seiten einschließenden und konstruktiven parteipolitischen Dialog über alle wichtigen nationalen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu führen, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf der Festlegung der für den künftigen Frieden und die künftige Entwicklung Sierra Leones erforderlichen Prioritäten und Meilensteine liegt;

6. *ermutigt* den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, zusätzlich zu den bereits erzielten Fortschritten weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuwirken, die die Vereinten Nationen vor Ort unternehmen, um die Umsetzung der Gemeinsamen Vision sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Sierra Leone zu unterstützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin darüber Bericht zu erstatten, welche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien erzielt wurden, namentlich bei der Unterstützung der Fähigkeit der wichtigen nationalen Institutionen, Konfliktsachen ange-

messen anzugehen und politische Streitigkeiten selbst zu regeln, wie von der Regierung Sierra Leones und den Vereinten Nationen im Rahmen der Gemeinsamen Vision im Hinblick auf den Übergang von dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone zu einem Landsteam der Vereinten Nationen vereinbart;

8. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, die Agenda für den Wandel weiter umzusetzen, und legt den internationalen Partnern nahe, die Regierung weiter zu unterstützen;

9. *fordert* die Regierung Sierra Leones *auf*, mit Unterstützung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, der Entwicklungspartner und aller anderen Akteure in dem Land verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Verbesserung der Rechenschaftslegung und zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors mit dem Ziel der Schaffung von Wohlstand und Beschäftigungsmöglichkeiten zu unternehmen, die Reform der Regierungsführung fortzusetzen, indem sie die Kommission zur Bekämpfung der Korruption und das Ministerium für Bergbau und mineralische Ressourcen bei der Schaffung erhöhter Transparenz und bei der besseren Bewirtschaftung der natürlichen und mineralischen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen aller Sierraleoner und zur Minderung des Risikos von Konflikten um diese Ressourcen unterstützt, die Anstrengungen im Kampf gegen den unerlaubten Drogenhandel durch die Stärkung der Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu intensivieren und die Menschenrechte zu fördern, namentlich durch die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Sierra Leones durch den Menschenrechtsrat;

10. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, die Regierung Sierra Leones und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone bei den Vorbereitungen für die Wahlen 2012, namentlich in Bezug auf die mögliche Mobilisierung der Unterstützung durch die internationalen Partner, und bei der Umsetzung der Agenda der Regierung für den Wandel und der Strategie der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Gemeinsamen Vision zu unterstützen und in dieser Hinsicht den Sicherheitsrat zu beraten und unterrichtet zu halten, so auch nach Bedarf über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Kernziele der Friedenskonsolidierung;

11. *lobt* die Regierung Sierra Leones dafür, dass sie die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung anerkennt, bekräftigt die Wichtigkeit geeigneter Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, unterstreicht, dass die Regierung weitere Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 unternehmen soll, und legt dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone nahe, auf diesem Gebiet mit der Regierung weiter zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und dieser Resolution unterrichtet zu halten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6611. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6739. Sitzung am 22. März 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2012/160)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Michael von der Schulenburg, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn Guillermo Rishchynski, den Ständigen Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Sierra-Leone-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6748. Sitzung am 11. April 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Sierra Leone

Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2012/160)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹⁶:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den jüngsten Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2012 über die Situation in Sierra Leone und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone¹⁹⁷. Der Rat begrüßt die am 22. März 2012 erfolgte Unterrichtung durch den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, Herrn Michael von der Schulenburg¹⁹⁸. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für fortgesetzte Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.

Der Rat betont, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt. Der Rat nimmt Kenntnis von den stetigen Fortschritten, die die nationalen Behörden und das Volk Sierra Leones auf verschiedenen Gebieten bislang erzielt haben, namentlich bei der nationalen Aussöhnung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vorbereitung der National- und Kommunalwahlen am 17. November 2012. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit dieser Wahlen für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Sierra Leone.

Der Rat fordert alle politischen Parteien auf, sich konstruktiv an einem aufrichtigen und offenen Dialog zur Förderung des nationalen Zusammenhalts zu beteiligen. Der Rat fordert die Regierung Sierra Leones, alle politischen Parteien sowie die sonstigen Interessenträger auf, sich verstärkt um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung friedlicher, transparenter, freier und fairer Wahlen zu bemühen. Der Rat fordert die Führer der politischen Parteien auf, Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den Parteien zu ergreifen, unter ihren Mitgliedern die Teilnahme am politischen Leben und die Gewaltlosigkeit zu fördern und sicherzustellen, dass

¹⁹⁶ S/PRST/2012/11.

¹⁹⁷ S/2012/160.

¹⁹⁸ Siehe S/PV.6739.

die Grundsätze des ordnungsgemäßen Verfahrens, die Empfehlungen des gemeinsamen Kommuniqués vom 2. April 2009, in dem unter anderem die Schaffung des Unabhängigen Ausschusses für Beschwerden gegen die Polizei gefordert wird, um die Neutralität und Professionalität der Polizei zu stärken, und der Verhaltenskodex für politische Parteien uneingeschränkt eingehalten werden. Der Rat ist der Auffassung, dass diese Schritte unerlässlich sind, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und der internationalen Gemeinschaft in den demokratischen Prozess Sierra Leones zu gewährleisten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Regierung Sierra Leones vom 3. April 2012, in der diese ihre Haltung in Bezug auf die der sierraleonischen Polizei übergebenen Waffen klarstellt. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die nationalen Behörden Sierra Leones auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger Sierra Leones angemessen reagieren. Der Rat fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben.

Der Rat fordert die Unabhängige Medienkommission auf, die Medien proaktiv zu überwachen und sicherzustellen, dass sie den Verhaltenskodex für die Medien einhalten, und fordert die nationalen Behörden auf, den administrativen und finanziellen Problemen zu begegnen, denen die sierraleonische Rundfunkanstalt gegenübersteht.

Der Rat würdigt den Beitrag des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und des Landesteam der Vereinten Nationen zu den Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsprioritäten Sierra Leones, insbesondere durch die integrierte Gemeinsame Vision der Vereinten Nationen für Sierra Leone. Der Rat würdigt die Leistungen des Exekutivbeauftragten, Herrn von der Schulenburgs, in Sierra Leone und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, umgehend einen Nachfolger zu ernennen.

Der Rat unterstreicht auch weiterhin, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen wie der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union dabei zukommt, Sierra Leone bei der Verwirklichung seiner Ziele auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, der Sicherheit und der langfristigen Entwicklung zu unterstützen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Arbeit der Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und fordert die Behörden Sierra Leones auf, in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und Partnern in der Region die gemeinsamen Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region zu verstärken, unter anderem durch die Bekämpfung der mit dem Drogenhandel und der organisierten Kriminalität verbundenen Herausforderungen.

Der Rat erkennt die Rolle an, die der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierungsbemühungen in Sierra Leone, einschließlich in dem vorrangigen Bereich der Jugendbeschäftigung, zukommt. Der Rat legt der Kommission eindringlich nahe, ihre Arbeit zur Unterstützung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und des Landesteam der Vereinten Nationen fortzusetzen.

Der Rat bleibt mit dieser Angelegenheit aktiv befasst.“

Am 3. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹⁹:

¹⁹⁹ S/2012/292.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. Mai 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Jens Anders Toyberg-Frandzen (Dänemark) zu Ihrem Exekutivbeauftragten für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone zu ernennen²⁰⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Liberia, Côte d'Ivoire und zur Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und nach Sierra Leone zu entsenden.²⁰¹

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA²⁰²

Beschluss

Am 11. Januar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Januar 2012 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen²⁰⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO²⁰⁵

Beschlüsse

Auf seiner 6649. Sitzung am 8. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2011/656)“.

²⁰⁰ S/2012/291.

²⁰¹ Das Schreiben, das als Dokument S/2012/344 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 63 dieses Bandes. Die Mission fand vom 18. bis 24. Mai 2012 statt.

²⁰² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

²⁰³ S/2012/29.

²⁰⁴ S/2012/28.

²⁰⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6671. Sitzung am 29. November 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

**Resolution 2021 (2011)
vom 29. November 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht²⁰⁶ und dem Schlussbericht²⁰⁷ der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009 und 1952 (2010) vom 29. November 2010 verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, anderen Regierungen in der Region und sonstigen internationalen Foren,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und Orientale, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Unterstützung, die diese bewaffneten Gruppen von regionalen und internationalen Netzwerken erhalten,

unter Verurteilung des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009) und 1952 (2010), seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen in seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und betonend, dass alle Staaten gehalten sind, den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

²⁰⁶ Siehe S/2011/345.

²⁰⁷ Siehe S/2011/738.

unterstreichend, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, in dieser Hinsicht seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Arbeitslosigkeit und die Armut in einigen Bergbaugebieten weiter ansteigen, und gleichzeitig feststellend, dass zwischen der Beachtung der Sorgfaltspflicht durch einige Handelshäuser, der Verbesserung der Verwaltung des Bergbausektors und dem Anstieg der Gewinnung und der Ausfuhr von Mineralien in anderen Bergbaugebieten, wie aus dem Bericht der Sachverständigengruppe hervorgeht, ein Zusammenhang besteht,

unter Begrüßung der regionalen Anstrengungen gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die die Länder der Region der Großen Seen im Kontext der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen unternehmen, davon Kenntnis nehmend, dass diese Länder sich verpflichtet haben, eine Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ins Leben zu rufen, und dass sie die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht gebilligt haben, und diese Staaten zur Umsetzung der Bestandteile der Regionalinitiative ermutigend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen über verschiedene kriminelle Tätigkeiten, darunter unerlaubter Drogenhandel, illegale Besteuerung und der Verkauf von Agrarerzeugnissen, zunehmend neue Finanzierungsquellen erschließen,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, einschließlich der Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und weit verbreiteter sexueller Gewalt, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in dem Land und unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 30. November 2012 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 30. November 2012 endenden Zeitraum zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) bis 18. Mai 2012 sowie erneut vor dem 19. Oktober 2012 schriftlich Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 13 der Resolution 1952 (2010) und ersucht die Sachverständigengruppe, in ihre Evaluierung der Auswirkungen der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht eine umfassende Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Bergbaugebiete in der Demokratischen Republik Kongo aufzunehmen;

6. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo die von der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht unterstützt, begrüßt ferner die Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Umsetzung der Leitlinien und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo und den Ländern in der Region der Großen Seen bei der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

7. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht²⁰⁸ im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer weiteren Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin stärker bekannt zu machen, insbesondere im Goldsektor;

8. *ermutigt* die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen, von ihren Zollbehörden eine verstärkte Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo zu verlangen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Demokratischen Republik Kongo und anderen Staaten in der Region der Großen Seen bei Bedarf und auf Antrag beim Ausbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;

9. *empfiehlt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, regelmäßig umfassende Statistiken über die Ein- und Ausfuhr von natürlichen Ressourcen, namentlich Gold, Kassiterit, Coltan, Wolframit, Holz und Holzkohle, zu veröffentlichen und auf regionaler Ebene verstärkt Informationen auszutauschen und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, um gegen regionale kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu ermitteln und vorzugehen;

10. *verweist* auf das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen durch unerlaubte Tätigkeiten, wie die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit, zu verhindern, insbesondere indem sie Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche von Bergbaustätten, Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchführt;

11. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, bei Bedarf und auf Antrag mit Unterstützung durch internationale Partner, und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Schusswaffen, durchzuführen und dabei die durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen einzuhalten;

12. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *außerdem*, auch künftig die Grundsatzfrage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich indem sie weiter gewährleistet, dass die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere der Na-

²⁰⁸ Siehe S/2011/345, Anlage I.

tionalkongress zur Verteidigung des Volkes, nach vorheriger Überprüfung ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo integriert werden, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Nationalarmee rechtzeitig bezahlt werden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Befehlsgewalt und Kontrolle operieren und bei Verstoß gegen diese Vorschriften geeigneten Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden, und sicherzustellen, dass die kongolesischen Sicherheitskräfte umdisloziert werden, um die Bedrohungen zu mindern, die durch Sicherheitslücken, unter anderem beim Umgliederungsprozess der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, entstanden sind;

13. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Widerstandsarmee des Herrn, die Mai Mai Yakutumba, die Nationalen Befreiungskräfte und die Allianz der demokratischen Kräfte, ihre Waffen niederlegen und sofort alle Formen von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, die sich gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region der Großen Seen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, richten, einstellen und sich demobilisieren lassen;

14. *begrüßt* die von den kongolesischen Behörden zur Bekämpfung der Straflosigkeit laufend unternommenen Anstrengungen und ermutigt zu ihrer Fortsetzung, insbesondere gegenüber denjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt, begehen, und gegenüber denjenigen, die für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verantwortlich sind, insbesondere soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo verübt werden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

16. *ermutigt* zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, der Mission und der Sachverständigengruppe, ermutigt ferner dazu, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und wiederholt seine Forderung, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Gruppenmitglieder sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

17. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der nach Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) vom 28. April 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der nach Ziffer 6 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia, im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

18. *ermutigt* die Mission, in ihren Eventualplänen für den Sechsmonatszeitraum nach den Wahlen die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe in Bezug auf bewaffnete Gruppen und Probleme bei der Integration bewaffneter Gruppen zu berücksichtigen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2 und 3 dieser Resolution verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

20. *legt* allen Staaten *nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

21. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 30. November 2012 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

22. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6671. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6712. Sitzung am 7. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/65)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6785. Sitzung am 12. Juni 2012 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/355)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6792. Sitzung am 27. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/355)“.

Resolution 2053 (2012)
vom 27. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

in der Erkenntnis, dass in der gesamten Demokratischen Republik Kongo positive Entwicklungen im Hinblick auf die Festigung des Friedens und der Stabilität eingetreten sind, jedoch betonend, dass nach wie vor ernste Probleme bestehen, insbesondere in den östlichen Provinzen, darunter die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen in den Kivus und in der Provinz Orientale, schwere Missbräuche und Verletzungen der Menschenrechte und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, begrenzte Fortschritte beim Aufbau professioneller und rechenschaftspflichtiger nationaler Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Angriffe bewaffneter Gruppen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, wodurch der Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränkt wird, und über die Vertreibung von Zehntausenden Zivilpersonen und mit der Aufforderung an alle bewaffneten Gruppen, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalt-handlungen, und dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen,

betonend, dass die kongolesischen Behörden die Unregelmäßigkeiten und Probleme angehen müssen, die von nationalen und internationalen Beobachtern während der Präsidentschaftswahlen und allgemeinen Wahlen am 28. November 2011 festgestellt wurden, und dass rasche, alle einbeziehende, friedliche, glaubhafte und transparente Provinz- und Lokalwahlen abgehalten werden müssen,

in Ermutigung der verstärkten regionalen Zusammenarbeit in der Region der Großen Seen und dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu unternehmen, auch über die bestehenden regionalen Mechanismen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um weitere Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes zu erzielen, unterstreichend, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, und betonend, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Verknüpfung zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die mit seiner Resolution 1896 (2009) vom 30. November 2009 festgelegten Maßnahmen vollständig durchzuführen, erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 1896

(2009) und Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 festgelegten Maßnahmen weiterhin genau zu überwachen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, gegebenenfalls im Einklang mit diesen Maßnahmen rechtliche Schritte gegen die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu unternehmen, die sich in ihrem Land aufhalten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die am Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen und der damit verbundenen schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo, unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht rasch strafrechtlich zu verfolgen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen maßgeblichen Akteuren geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme zu ergreifen und den Opfern sicherheitsbezogene, medizinische, rechtliche, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen²⁰⁹, insbesondere in Bezug auf die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und internationale Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitskräfte in Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist,

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die Mission gebracht hat, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

den maßgeblichen internationalen Akteuren *nahelegend*, die Anstrengungen zu unterstützen und bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, behilflich zu sein,

²⁰⁹ S/AC.51/2011/1.

mit der erneuten Aufforderung an die Afrikanische Union und alle maßgeblichen sub-regionalen Organisationen, die Stabilisierungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo weiter aktiv zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Bekämpfung der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung, die Absicht der Mission begrüßend, logistische Unterstützung für die Einrichtung des Sektor-Hauptquartiers des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in Dungen bereitstellen, und die Afrikanische Union ermutigend, weitere Informationen über die Durchführung der Initiative in der Demokratischen Republik Kongo zu übermitteln,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2012 über die Mission²¹⁰ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 2, 11 und 12 *a*) bis *p*) und *r*) bis *t*) der Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010 festgelegte Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juni 2013 zu verlängern, bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von der Mission durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;

2. *ersucht* die Mission *erneut*, im Einklang mit der mit Resolution 1925 (2010) erteilten Genehmigung im Rahmen ihrer mandatierten Personalstärke Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch innerhalb des Landes verlegt werden können;

3. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Justizbeamte und eine Gebietsverwaltung, und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet, und ermutigt die Regierung, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen und die staatliche Autorität in dem gesamten Hoheitsgebiet zu konsolidieren;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass künftige Umgliederungen der Mission nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit Unterstützung durch die Mission zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

a) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird;

²¹⁰ S/2012/355.

b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und tragfähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Mission übernehmen sollen;

c) Konsolidierung der staatlichen Autorität durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

5. *befürwortet* die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission, insbesondere über den gemeinsamen Bewertungsprozess, und ermutigt zur Fortsetzung der Bewertungsgespräche, damit der Sicherheitsrat die gemeinsamen Bewertungsberichte berücksichtigen kann, wenn er Beschlüsse über Umgliederungen der Mission fasst, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1925 (2010) und Ziffer 4 der vorliegenden Resolution;

6. *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen zwar die Priorität der Mission bleibt, dass jedoch die Reform des Sicherheitssektors den Schwerpunkt des in Ziffer 12 *l)* bis *p)*, *r)* und *s)* der Resolution 1925 (2010) definierten Stabilisierungs- und Friedenskonsolidierungsmandats der Mission bilden soll, da diese Reform für die Erreichung der in Ziffer 4 festgelegten Ziele entscheidend ist;

7. *ersucht* die Mission, eine strategische Prüfung der Umsetzung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung durchzuführen und in diesem Zuge eine klare Definition der Stabilisierung im Kontext des Ostens der Demokratischen Republik Kongo sowie eine Strategie und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Stabilisierungsziele vorzulegen, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu verstärken und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen, dass diese Anstrengungen eng an dem Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan der Regierung ausgerichtet sind und diesen wirksam unterstützen, ersucht ferner den Generalsekretär, die Ergebnisse dieser Prüfung seinem im Februar 2013 vorzulegenden Bericht als Anhang beizufügen, und legt den Gebern nahe, die zuständigen kongolesischen Behörden bei der vollen Umsetzung des Planes zu unterstützen;

8. *richtet die dringende Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Reform ihres Sicherheitssektors trägt, mit Unterstützung der Mission eine landesweite umfassende Vision und Strategie für den Sicherheits- und Justizsektor zu operationalisieren und umzusetzen, namentlich auf dem Gebiet der Unrechtsaufarbeitung, um demokratische, rechenschaftspflichtige und professionelle nationale Sicherheits- und Justizinstitutionen zu schaffen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gesamt-kongolesischen Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutionen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, ermutigt gleichzeitig die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit der Mission eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzelkomponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie die Mission die kongolesischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die kongolesische staatliche Autorität zu konsolidieren, und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem im November 2012 vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten;

10. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, ihre internationalen Partner regelmäßig über ihre Prioritäten und Strategien zu unterrichten, ersucht die Mission, die wirksame Koordinierung, Transparenz und Harmonisierung der Maßnahmen sowie eine klare Vertei-

lung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller internationalen Partner zu unterstützen, die bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht auf, mit Unterstützung durch die Mission die vom Ministerium für Planung bereits gesammelten Informationen über international unterstützte Projekte zur Reform des Sicherheitssektors strategisch zu nutzen, und fordert alle Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, den Informationsaustausch zu verbessern und mit den kongolesischen Behörden und der Mission in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, die Grundsatzfrage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich indem sie einen wirksamen Überprüfungsmechanismus einrichtet und weiter gewährleistet, dass die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere der Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes, ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo integriert werden, mit beratender Unterstützung durch die Mission, ermutigt die Regierung, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Nationalarmee angemessen und rechtzeitig bezahlt werden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Befehlsgewalt und Kontrolle operieren und bei Verstoß gegen Vorschriften und Gesetze geeigneten Disziplinar- oder Justizmaßnahmen unterliegen, und verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass in den kongolesischen Sicherheitskräften bekannte Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befördert werden;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, das mehrjährige gemeinsame Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen mit Unterstützung der internationalen Partner umzusetzen, erinnert daran, dass alle Verbrechen, einschließlich Verbrechen an Frauen und Kindern, rasch untersucht werden und alle diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, insbesondere Herr Bosco Ntaganda, festgenommen und vor Gericht gestellt werden müssen, und ermutigt die kongolesischen Behörden, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der kongolesischen Sicherheitskräfte verübt werden, fortzusetzen;

13. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, was auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof einschließt, fordert die Mission auf, die kongolesischen Behörden in dieser Hinsicht zu unterstützen, und nimmt Kenntnis von den jüngsten positiven Schritten der kongolesischen Behörden zur Ergreifung von Herrn Bosco Ntaganda;

14. *fordert* die Mission *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und ersucht die Mission, nach Bedarf mit der Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen in diesen Provinzen fortzufahren;

15. *fordert* die kongolesischen Behörden *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Provinz- und Lokalwahlen rasch und in glaubhafter, friedlicher und transparenter Weise durchgeführt werden, wozu auch gehört, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am Wahlprozess zu gewährleisten, die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken, für gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, und für die Sicherheit aller Kandidaten sowie von Wahlbeobachtern und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, zu sorgen;

16. *beschließt*, dass die Mission die Organisation und Abhaltung der Provinz- und Lokalwahlen unterstützen wird, indem sie technische und logistische Unterstützung bereit-

stellt, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1991 (2011) vom 28. Juni 2011, beschließt ferner, dass diese Unterstützung laufend anhand der Fortschritte bewertet und überprüft werden wird, welche die kongolesischen Behörden dabei erzielen, die Glaubwürdigkeit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission zu erhöhen, sich auf tragfähige operative Pläne zu einigen, um internationale Unterstützung zu sichern, einen realistischen Zeitplan für die Wahlen zu verabschieden und auch künftig den vollen Zugang von Beobachtern und Vertretern der politischen Parteien zu allen Wahllokalen und Wahleinsätzen zu gewährleisten, erinnert daran, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo einen alle einschließenden und transparenten politischen Dialog zwischen den verschiedenen kongolesischen Interessenträgern, einschließlich Frauengruppen, fördern und erleichtern muss, unterstützt die Errichtung des Verfassungsgerichts durch die kongolesischen Behörden, fordert den Partnerschaftsausschuss für die Wahlen auf, regelmäßig zusammenzutreten, um die internationale Unterstützung für den Wahlprozess genau zu beobachten und anzupassen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht im November 2012 über diese Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *begrüßt* die positiven Schritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat, um die im Kontext der Wahlen vom 28. November 2011 mutmaßlich begangenen Menschenrechtsverletzungen in Kinshasa zu untersuchen, legt der Regierung eindringlich nahe, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, fordert die Regierung auf, alle Menschenrechte im ganzen Land zu schützen und zu fördern und die volle Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, zu gewährleisten, im Lichte der für 2013 angesetzten Provinz- und Lokalwahlen, und beschließt, dass die Mission Menschenrechtsverletzungen weiterhin überwachen, melden und weiterverfolgen wird, so auch bei Bedarf unter Nutzung der Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

18. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Widerstandsarmee des Herrn und die Allianz der demokratischen Kräfte/Nationale Armee für die Befreiung Ugandas, sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs und der Einziehung von Kindern, einstellen und sich demobilisieren lassen;

19. *verurteilt* die jüngste Meuterei unter Führung von Herrn Bosco Ntaganda sowie jede von außen geleistete Unterstützung sämtlicher bewaffneter Gruppen und verlangt, dass alle Formen der Unterstützung für diese sofort eingestellt werden;

20. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die Mission ihre Aktionen gegen bewaffnete Gruppen, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, fortzusetzen, die Ordnung wiederherzustellen und die Täter vor Gericht zu bringen und dabei den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die tiefen Ursachen der Instabilität, insbesondere die Auswirkungen der Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen und mögliche soziale Spannungen in Bezug auf Grund und Boden, anzugehen;

21. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu erleichtern und Zivilpersonen zu schützen, legt den maßgeblichen Parteien nahe, verstärkt zusammenzuarbeiten, um die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen beenden zu helfen, begrüßt die von der Mission unternommenen Schritte zur Ausweitung des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit denjenigen, die Militäroperationen gegen die Widerstandsarmee des Herrn durchführen, und zur Förderung und Erleichterung von Desertionen aus der Widerstandsarmee des Herrn, legt der Mission nahe, sich mit den Missionen der Vereinten Nationen in

der gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region eng abzustimmen und im Rahmen ihrer Kapazitäten nach Bedarf technischen Sachverstand bereitzustellen, um die Regionalstrategie der Vereinten Nationen gegen die Widerstandsarmee des Herrn voranzubringen, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, und ermutigt die Mission, ihre Kontakte mit den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gemeinden und humanitären Partnern zu vertiefen und die Koordinierung und den Einsatz ihrer verfügbaren Ressourcen laufend zu überwachen, um ein Höchstmaß an Wirkung zu gewährleisten;

22. *unterstreicht*, dass dringend weitere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere durch weitere Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber nachdrücklich auf, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission bei den Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, fordert die Regierung und die Nachbarstaaten auf, an dem Prozess beteiligt zu bleiben, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch verbliebenen kongolesischen bewaffneten Elemente mit Unterstützung der Mission voranzubringen;

23. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten weiter auszubauen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtung zu erfüllen, in enger Zusammenarbeit mit der Mission einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu verabschieden und umzusetzen;

24. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

25. *begrüßt* die von den kongolesischen Behörden in der Frage der Rückverfolgung und Zertifizierung von Mineralien unternommenen Schritte, befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der gesamten Region, fordert nachdrücklich die Entmilitarisierung der Bergbaugebiete in der Demokratischen Republik Kongo und die Professionalisierung der kongolesischen Bergbaupolizei und ihre Entsendung in diese Gebiete, fordert die Mission auf, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen zu verhindern, und insbesondere auch Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche in Abbaustätten und auf Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchzuführen, und legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, die Transparenz bei der Verwaltung der Verträge über Abbaurechte und bei der Einziehung von Steuern und der Rechenschaft darüber weiter zu erhöhen;

26. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu allen Hilfebedürftigen gestatten und die Auslieferung humanitärer Hilfe, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zulassen, einschließlich in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

27. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Mission, fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 14. November 2012, 14. Februar 2013 und 24. Mai 2013 über die Fortschritte vor Ort Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele, die empfohlenen Kriterien für die Messung der Fortschritte und die Auswirkungen des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung auf die Stärke ausländischer bewaffneter Gruppen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht im November spezielle thematische Anhänge über die Bewertung des Wahlprozesses gemäß Ziffer 15 und über mögliche neue Ansätze zur Reform des Sicherheitssektors gemäß Ziffer 9 aufzunehmen und in seinen Bericht im Februar einen Anhang über die Überprüfung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung gemäß Ziffer 7 und über die Strategien und Maßnahmen zur wirksamen Übertragung der Verantwortung für einige Aufgaben der Mission auf Angehörige des Landesteam der Vereinten Nationen aufzunehmen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6792. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK²¹¹

Beschlüsse

Auf seiner 6687. Sitzung am 14. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik (Premierminister und Regierungschef) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/739)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margaret Vogt, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

Auf seiner 6696. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt
„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/739)⁶.

**Resolution 2031 (2011)
vom 21. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere die Erklärungen vom 7. April²¹², 8. Mai²¹³ und 21. Dezember 2009²¹⁴ und vom 14.²¹⁵ und 20. Dezember 2010²¹⁶,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik auf der Grundlage des Umfassenden Friedensabkommens von Libreville vom 21. Juni 2008, mit der Aufforderung an die Unterzeichner des Abkommens, sich weiter dazu zu bekennen, und mit der Aufforderung an alle verbleibenden bewaffneten Gruppen, sich dem Abkommen unverzüglich anzuschließen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik bei der Unterstützung der Vermittlungsbemühungen spielt, welche die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Nationale Vermittler unternehmen,

sowie in Anerkennung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, der Unabhängigen Wahlkommission und allen zentralafrikanischen Akteuren unternommenen Anstrengungen zur Abhaltung friedlicher Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2011 und begrüßend, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik am 14. Juli 2011 einen Übergangsausschuss für Wahlen eingesetzt hat,

mit Besorgnis feststellend, dass in den demokratischen Institutionen der Zentralafrikanischen Republik eine politische Opposition nahezu fehlt, was die Atmosphäre der Spannung in dem Land noch weiter verstärkt hat und eine erhebliche Herausforderung im Prozess der nationalen Aussöhnung und der Nationsbildung darstellen kann,

begrüßend, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik beabsichtigt, auf ein alle Seiten einschließendes politisches Konzept zur Reform des Wahlgesetzes und zur Einsetzung eines ständigen Wahlverwaltungsorgans hinzuarbeiten, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Regierung mit Unterstützung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik vom 28. bis 30. November 2011 mit allen Interessenträgern des Landes eine Arbeitstagung über Wahlreformen veranstaltet hat,

²¹² S/PRST/2009/5.

²¹³ S/PRST/2009/13.

²¹⁴ S/PRST/2009/35.

²¹⁵ S/PRST/2010/26.

²¹⁶ S/PRST/2010/29.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik aufgrund der anhaltenden Präsenz und Aktivität nationaler und ausländischer bewaffneter Gruppen, darunter die Widerstandsarmee des Herrn und die Volksfront für Wiederaufrichtung, die den Frieden und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und in der Subregion bedrohen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Mangel an staatlicher Autorität außerhalb der Hauptstadt, der in vielen Teilen der Zentralafrikanischen Republik zu einem gravierenden Sicherheitsvakuum geführt hat,

unter Begrüßung der Waffenruhevereinbarung, die von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden unterzeichnet wurde, sowie der Waffenruhevereinbarung, die von der Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden und der Union der demokratischen Kräfte für die Einheit unter der Schirmherrschaft der Regierung und des Nationalen Vermittlers und mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und der Regierung Tschads unterzeichnet wurde,

in Würdigung der Initiative der Afrikanischen Union für regionale Zusammenarbeit zur Zerschlagung der Widerstandsarmee des Herrn, der im November 2011 erfolgten Ernennung eines Sondergesandten für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn sowie der Bemühungen der Afrikanischen Union um die Einrichtung einer Regionalen Eingreiftruppe, einer Gemeinsamen Einsatzzentrale und eines Gemeinsamen Koordinierungsmechanismus,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, darunter die Annahme von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Selbstverteidigungsmilizen, und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009) und 1889 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten,

feststellend, wie wichtig der laufende Dialog zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und dem Internationalen Währungsfonds über die wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik ist,

unter Begrüßung des anhaltenden Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und des jüngsten Besuchs einer Delegation der landesspezifischen Konfiguration der Kommission und in Anerkennung des Beitrags des Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik²¹⁷,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht²¹⁷ empfohlen, bis zum 31. Januar 2013 zu verlängern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig ein voll integriertes Büro ist, das für eine wirksame Koordinierung der Strategie und der Programme zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik sorgt, und unterstreicht die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik bei der Koordinierung des Landesteam;

3. *erwartet mit Interesse*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Schaffung eines ständigen unabhängigen Wahlverwaltungsorgans vorankommt, das für die Abhaltung künftiger Wahlen und die Revision des Wahlgesetzes auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den in diesem Jahr abgehaltenen Wahlen zuständig ist, und fordert die Regierung auf, so bald wie möglich Kommunalwahlen abzuhalten;

4. *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die Konsultationen mit der Opposition, namentlich über die Wahlreform, einvernehmlich und unter Einbeziehung aller Seiten fortzuführen;

5. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, auch für die Oppositionsparteien, sowie die Rechtsstaatlichkeit, die allesamt für die Demokratie wesentlich sind, voll geachtet werden, und legt den Oppositionsparteien und der Regierung eindringlich nahe, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um ein Umfeld zu schaffen, das im Vorfeld des nächsten Wahlzyklus Chancengleichheit ermöglicht;

6. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle bewaffneten Gruppen *auf*, dem nationalen Aussöhnungsprozess verpflichtet zu bleiben, indem sie die Empfehlungen des 2008 beendeten alle Seiten einschließenden politischen Dialogs voll einhalten, und verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen beim Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess mit der Regierung zusammenarbeiten;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die die Zentralafrikanische Republik bei der Entwaffnung und Demobilisierung ehemaliger Kombattanten im Nordwesten erzielt hat, seit Präsident Bozizé am 25. Juni 2011 entsprechende Aktivitäten einleitete, und legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik nahe, die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, insbesondere der Angehörigen der Union der demokratischen Kräfte für die Einheit und der Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden, weiter zu betreiben;

8. *begrüßt es außerdem*, dass am 8. Juli 2011 die mit Unterstützung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik verfasste nationale Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten fertiggestellt wurde, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und der vollen Umsetzung der Strategie im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unternehmen, einen Zeitplan festzulegen und konkrete Wiedereingliederungsprogramme aufzustellen, um bilaterale und multilaterale Partner um Unterstützung ersuchen zu können;

²¹⁷ S/2011/739.

9. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik ist, stellt mit Besorgnis fest, dass es keine glaubwürdige und tragfähige nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform gibt, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, in dieser Frage wieder einen sinnvollen Dialog mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik aufzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Fahrplans für die Sicherheitssektorreform, den das Büro gemäß dem Ersuchen der Regierung um Hilfe bei der Neubelebung des Prozesses der Sicherheitssektorreform erarbeitet hat;

10. *verleiht seiner Besorgnis* über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik *Ausdruck*, begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die Länder in der Subregion sowie regionale und subregionale Organisationen auf, auf Antrag der Zentralafrikanischen Republik die Verlängerung des Mandats der Mission sowie andere Maßnahmen zu erwägen, die als geeignet erachtet werden, die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion zu verbessern;

11. *unterstreicht*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit zu fördern und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, betont, wie wichtig die Arbeit der bilateralen Partner zur Stärkung der Kapazitäten der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betont, dass diese Hilfe den umfassenden Prozess der Sicherheitsreform unterstützen soll;

12. *unterstreicht außerdem*, dass Tschad, Sudan und die Zentralafrikanische Republik das am 23. Mai 2011 in Khartum unterzeichnete Dreiparteien-Übereinkommen durchführen müssen, um die Sicherheit in ihren gemeinsamen Grenzgebieten durch gemeinsame Patrouillen zu erhöhen, und dass außerdem Tschad, die Zentralafrikanische Republik und Kamerun die im Dezember 2005 unterzeichnete Dreiparteien-Initiative zur Erhöhung der Sicherheit an ihren Grenzen weiterverfolgen müssen;

13. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass die Volksfront für Wiederaufrichtung in großem Umfang rekrutiert und Waffen erwirbt, was den Frieden und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und der Region bedroht und gegen die Verpflichtungen zum Niederlegen der Waffen und zur Aufnahme von Friedensgesprächen verstößt, die die Volksfront für Wiederaufrichtung mit dem von ihrem Führer, Herrn Baba Laddé, sowie den nationalen Vermittlern Tschads und der Zentralafrikanischen Republik am 13. Juni 2011 unterzeichneten Schlusskommuniqué eingegangen ist, verurteilt die von der Volksfront für Wiederaufrichtung verübten Menschenrechtsverletzungen und legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik nahe, mit der Regierung Tschads im Hinblick auf eine Lösung weiter Verbindung zu halten;

14. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle Gewalt und Entführungen, die bewaffnete Gruppen und namentlich die Widerstandsarmee des Herrn begehen und die die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion bedrohen, und fordert das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik auf, über die von bewaffneten Gruppen verübten Menschenrechtsverletzungen, insbesondere an Kindern und Frauen, Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Widerstandsarmee des Herrn zu bekämpfen, begrüßt ferner die Initiative der Afrikanischen Union für regionale Zusammenarbeit zur Zer-

schlagung der Widerstandsarmee des Herrn und die Ernennung eines Sondergesandten der Afrikanischen Union zur Koordinierung dieser Aktivitäten und lobt die Staaten in der Region dafür, dass sie ihre Zusammenarbeit und ihre Anstrengungen zur Überwindung dieser Bedrohung verstärkt haben;

16. *begrüßt es außerdem*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik eine Koordinierungsstelle für Aktivitäten mit Bezug zur Widerstandsarmee des Herrn benannt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die aus nationalen und internationalen Akteuren besteht, darunter die Afrikanische Union, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, und fordert das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik auf, den Informationsaustausch über die Widerstandsarmee des Herrn zu stärken, insbesondere mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, dem Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem neu ernannten Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, sowie der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Strategie und der Unterstützung von Maßnahmen behilflich zu sein, die Angehörige der Widerstandsarmee des Herrn ermutigen sollen, sich von ihr loszusagen, und die Entwaffnung und Demobilisierung derjenigen, die der Widerstandsarmee des Herrn entkommen sind oder sich von ihr losgesagt haben, und ihre Neuansiedlung oder Rückführung in ihre Herkunftsländer anzugehen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, für den ungehinderten Zugang humanitärer Helfer zu hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu sorgen;

18. *begrüßt* es, dass die Volksarmee für die Wiederherstellung der Demokratie und die Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden vor kurzem Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unterzeichnet haben, fordert alle verbleibenden, in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien auf, es ihnen so bald wie möglich gleichzutun, begrüßt die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und legt den Parteien nahe, in dieser Hinsicht auch weiterhin mit ihr zusammenzuarbeiten, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Kindern zu unterstützen, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, den Schutz von Kindern weiter zu verstärken, so auch durch die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie bei der Durchführung von Militäreinsätzen;

19. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass es immer wieder zu Vorfällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt kommt, und legt dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik nahe, weiter gemeinsam mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen Akteuren, darunter der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, gegen diese Probleme anzugehen;

20. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, Berichten über Menschenrechtsverletzungen in dem Land nachzugehen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für diese Rechtsverletzungen verantwortlich sein könnten, vor Gericht gestellt werden, sowie die notwendigen Schritte zu unternehmen, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern;

21. *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, sinnvoller in Anspruch zu nehmen, da ihre Hilfe für die Neubelebung der Wirtschaft und die Entwicklung des Landes unverzichtbar ist;

22. *ermutigt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die nationalen und internationalen Partner des Landes, die mit dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik²¹⁸ eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, ersucht die Kommission, der Regierung mit Unterstützung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik weiter bei der Schaffung der Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, indem sie namentlich sicherstellt, dass die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit vorankommt und dass Friedenskonsolidierungsziele bei künftigen strategischen Planungsprozessen voll berücksichtigt werden, und ersucht die Kommission, den Sicherheitsrat in diesen Fragen zu beraten;

23. *lobt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik für die Einführung ihres Strategiedokuments der zweiten Generation zur Armutsbekämpfung und fordert die Regierung auf, den darin enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet des Zugangs zu grundlegenden Diensten und Gesundheitsversorgung, der Ernährungssicherung, Infrastruktur, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Sicherheitssektorreform, Priorität zuzuweisen, gegen das Problem der Korruption anzugehen und die fiskalische Transparenz zu erhöhen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6696. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6780. Sitzung am 6. Juni 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2012/374)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margaret Vogt, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU²¹⁹

Beschlüsse

Auf seiner 6648. Sitzung am 3. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Guinea-Bissaus (Ministerin für Wirtschaft, Planung und regionale Integration) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²¹⁸ PBC/3/CAF/7.

²¹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/655)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6695. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/655)“.

**Resolution 2030 (2011)
vom 21. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere seine Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009 und 1949 (2010) vom 23. November 2010,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus zur Wahrung der Stabilität und der verfassungsmäßigen Ordnung, einschließlich der Tätigkeit der Nationalversammlung zugunsten der Aussöhnung,

Kenntnis nehmend von den ermutigenden Schritten der Regierung Guinea-Bissaus bei der Verwirklichung der Wirtschaftsreform, einschließlich der Reform der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Finanzen, es begrüßend, dass die Behörden Guinea-Bissaus das zweite Strategiedokument zur Armutsbekämpfung und ein nationales strategisches Dokument für Maßnahmen zu den sozialen Determinanten von Gesundheit angenommen haben, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der bilateralen Partner, die Entwicklung des Gesundheitssektors zu unterstützen,

unter Betonung der Wichtigkeit der bevorstehenden Parlamentswahlen in Guinea-Bissau und der Notwendigkeit, als einen wesentlichen und notwendigen Schritt in Richtung auf die Konsolidierung der Demokratie und die nationale Aussöhnung freie, faire und transparente Wahlen abzuhalten, und mit der Aufforderung an alle Beteiligten, zu einem friedlichen Umfeld während und nach der Wahl beizutragen,

erneut erklärend, dass die Regierung Guinea-Bissaus und alle Beteiligten in ihrer Entschlossenheit zur nationalen Aussöhnung durch einen echten und alle Seiten einschließenden politischen Dialog, zur Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Reform des Verteidigungs-, des Sicherheits- und des Justizsektors, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit und des unerlaubten Drogenhandels nicht nachlassen dürfen,

betonend, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors für die Konsolidierung des Friedens in Guinea-Bissau ist und wie notwendig es ist, dass die Behörden Guinea-Bissaus sich verstärkt um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für eine größere zivile Kontrolle über die Sicherheitskräfte Guinea-Bissaus, insbesondere die Streitkräfte, bemühen,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Bedrohung der nationalen und subregionalen Sicherheit und Stabilität, die von der Zunahme des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität in Guinea-Bissau ausgeht, es begrüßend, dass die Regierung Guinea-Bissaus den nationalen Operationsplan 2011-2014 zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität gebilligt hat und dass im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ in Guinea-Bissau eine Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eingesetzt wurde, und erneut betonend, dass das Problem des unerlaubten Drogenhandels in den Herkunft-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der anhaltenden Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus, insbesondere in Bezug auf die Reform des Sicherheitssektors, die Justiz und den Kampf gegen den unerlaubten Drogenhandel, und die Schaffung eines Umfelds, das die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Stärkung der institutionellen Kapazitäten Guinea-Bissaus begünstigt,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zur Unterstützung der Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor Guinea-Bissaus, feststellend, dass weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Fahrplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder unternommen werden müssen, um diese Reformen zu unterstützen, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, sich weiter für die Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen in dem Land einzusetzen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen ist, denen sich Guinea-Bissau gegenübersteht,

die maßgeblichen Akteure *ermutigend*, sich weiter für die Bewältigung der wichtigsten die Regierungsführung und die Friedenskonsolidierung betreffenden Herausforderungen in dem Land einzusetzen,

erneut betonend, dass die Regierung Guinea-Bissaus die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bei der Koordinierung der Hilfe der Vereinten Nationen und der internationalen Partner für Guinea-Bissau leistet,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und des jüngsten Besuchs der Vorsitzenden der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission, Kenntnis nehmend von der Unterrichtung durch die Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration am 3. November 2011²²⁰ und den Beitrag anerkennend, den der Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau leistet,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Konsolidierung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1876 (2009) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 28. Februar 2013 zu verlängern;

²²⁰ Siehe S/PV.6648.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Oktober 2011 über Guinea-Bissau²²¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen und begrüßt die Aktivitäten des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem gemäß Resolution 1949 (2010) erstellten strategischen Arbeitsplan, weist nachdrücklich darauf hin, dass die Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, der Kampf gegen die Straflosigkeit und der Kampf gegen den unerlaubten Drogenhandel weiterhin vorrangige Bereiche der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau sind, und ersucht ferner den Generalsekretär, in den nächsten Berichten die Fortschritte bei der Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zur Unterstützung der Anstrengungen der zuständigen Behörden Guinea-Bissaus in diesen Bereichen anhand geeigneter Kriterien zu messen und zu verfolgen sowie Empfehlungen zur Behebung etwaiger Defizite abzugeben, unbeschadet der verbleibenden Aufgaben im Mandat des Büros;

4. *fordert* die Regierung und alle politischen Akteure in Guinea-Bissau *auf*, zusammenzuarbeiten, um den Frieden und die Stabilität in dem Land zu konsolidieren, Meinungsverschiedenheiten mit legalen und friedlichen Mitteln beizulegen und sich verstärkt um einen echten und alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationale Aussöhnung, einschließlich der nationalen Aussöhnungskonferenz, zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, auch über seinen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau, diese Bemühungen zu unterstützen;

5. *fordert* die Angehörigen der Streitkräfte Guinea-Bissaus, insbesondere ihre Führer, *nachdrücklich auf*, die verfassungsmäßige Ordnung, die Zivilherrschaft und zivile Kontrolle sowie die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, jede Einmischung in politische Angelegenheiten zu unterlassen, die Sicherheit der nationalen Institutionen sowie der Bevölkerung insgesamt zu gewährleisten und sich voll an der Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors zu beteiligen, und fordert ferner die politischen Führer Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, das Militär und die Richterschaft nicht in die Politik hineinzuziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten der Regierung Guinea-Bissaus auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Koordinierung der internationalen Hilfe für eine glaubwürdige Reform des Sicherheitssektors nach dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und der vollen zivilen Kontrolle über das Militär zu verbessern;

7. *begrüßt* die Partnerschaft zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau, fordert die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, ihre im Rahmen des Fahrplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder eingegangenen Verpflichtungen weiter zu erfüllen, insbesondere die Einrichtung eines Pensionsfonds für Angehörige der Streitkräfte und der Sicherheitsdienste, einschließlich ihrer Führer, sowie die Verjüngung und Professionalisierung der Militär- und Sicherheitsstrukturen, erkennt an, wie wichtig Beiträge zum Pensionsfonds dafür sind, die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen, begrüßt in diesem Zusammenhang ferner den Beitrag der Regierung zum Pensionsfonds und fordert ferner die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, die Verabschiedung der grundlegenden Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen für die Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, einschließlich des Pensionsfonds, abzuschließen;

²²¹ S/2011/655.

8. *fordert* den möglichst raschen Abschluss der Untersuchungen der politischen Morde vom März und Juni 2009, fordert die Regierung Guinea-Bissaus auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die nationale Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit glaubwürdig, transparent und im Einklang mit international vereinbarten Normen vorgeht, ersucht den Generalsekretär, beim Abschluss dieser Untersuchungen behilflich zu sein, und fordert ferner die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Europäische Union und die anderen Partner auf, gegebenenfalls diese und andere Anstrengungen der Behörden zur Beendigung der Straflosigkeit zu unterstützen;

9. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, zu gewährleisten, dass alle diejenigen, die für kriminelle Handlungen, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels, verantwortlich sind, unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt werden;

10. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, auch weiterhin gegen die Korruption vorzugehen, namentlich mittels der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²²²;

11. *ermutigt* die Regierung Guinea-Bissaus, die Umsetzung der Initiative „Westafrikanische Küste“ in dem Land fortzusetzen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung und Regionalorganisationen wie die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Europäische Union, sowie gegebenenfalls die bilateralen Partner *nachdrücklich auf*, die Initiative „Westafrikanische Küste“ im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den unerlaubten Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und in der Subregion bedrohen, verstärkt zu unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht die Zusage der Regierung Guinea-Bissaus, gegen diese Bedrohung mittels Umsetzung ihres nationalen Operationsplans 2011-2014 vorzugehen, und richtet die Aufforderung an die Regierung, die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung des Planes bereitzustellen, und an die internationalen Partner, den nationalen Behörden in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

13. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, die Umsetzung der Friedenskonsolidierungsprioritäten Guinea-Bissaus auch weiterhin zu unterstützen und den Sicherheitsrat auch künftig darüber zu beraten, wie wesentliche Hindernisse für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau beseitigt werden können, insbesondere in Bezug auf die Reform des Sicherheitssektors und den unerlaubten Drogenhandel, und den Rat über ihre Fortschritte bei der Gewährung von Hilfe in diesen Bereichen unterrichtet zu halten;

14. *fordert* alle nationalen Akteure, einschließlich der politischen, militärischen und zivilgesellschaftlichen Akteure, *auf*, sich voll an der nationalen Aussöhnungskonferenz zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass ein Folgemechanismus zur Umsetzung der Empfehlungen der nationalen Konferenz eingerichtet wird;

15. *legt* dem Sonderbeauftragten *nahe*, weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuwirken, die die Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort unternimmt, um die Stabilisierungs-, Friedens- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Guinea-Bissau zu unterstützen, und ferner besondere Aufmerksamkeit auf eine verstärkte Interaktion mit den Behörden Guinea-Bissaus zur Stärkung ihrer institutionellen Kapazitäten zu richten;

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

16. *betont* die in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 anerkannte wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau auch weiterhin die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, legt dem Büro nahe, in dieser Hinsicht auch künftig mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, und ermutigt die maßgeblichen Akteure, die Teilhabe der Frauen an der Friedenskonsolidierung zu verbessern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution und des in Resolution 1876 (2009) dargelegten Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau in Form einer Unterrichtung im März 2012, eines Berichts im Juli 2012 und anschließend alle sechs Monate Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6695. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6743. Sitzung am 28. März 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Guinea-Bissau“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6754. Sitzung am 19. April 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas (Minister für auswärtige Beziehungen), Côte d'Ivoires und Guinea-Bissaus (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Guinea-Bissau“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6755. Sitzung am 21. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Guinea-Bissau“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²³:

²²³ S/PRST/2012/15.

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine Presseerklärung vom 13. April 2012²²⁴ und verurteilt erneut auf das Entschiedenste den Militärputsch seitens der militärischen Führung und politischer Elemente in Guinea-Bissau, der den Abschluss des rechtmäßigen Prozesses der Präsidentschaftswahlen untergräbt.

Der Rat lehnt die verfassungswidrige Einsetzung eines Übergangsnationalrats durch die militärische Führung und ihre Anhänger ab.

Der Sicherheitsrat verlangt die sofortige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung sowie die Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung Guinea-Bissaus. Der Rat verlangt ferner die sofortige und bedingungslose Freilassung des Interimspräsidenten, Herrn Raimundo Pereiras, des Ministerpräsidenten, Herrn Carlos Gomes Júniors, und aller derzeit inhaftierten Amtsträger, damit die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu Ende geführt werden können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, Guinea-Bissaus Mitgliedschaft in der Afrikanischen Union mit sofortiger Wirkung auszusetzen, bis die verfassungsmäßige Ordnung effektiv wiederhergestellt ist.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass die Sicherheit der Inhaftierten gewährleistet und die für gewaltsame und rechtswidrige Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Demonstrationen, Plünderungen, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen und verlangt deren Freilassung. Der Rat fordert die militärische Führung auf, die Anzahl, die Namen und den Aufenthaltsort der festgenommenen Personen bekanntzugeben, und fordert das Militär ferner auf, die Menschenrechte, insbesondere auch das Recht auf Bewegungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung, zu schützen.

Der Rat begrüßt und unterstützt das aktive Engagement und die Maßnahmen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und befürwortet die Koordinierung dieser Anstrengungen zugunsten der sofortigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau.

Der Rat legt den Partnern Guinea-Bissaus eindringlich nahe, diese Anstrengungen weiter zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, dieses Unterfangen namentlich über seine Sonderbeauftragten zu unterstützen.

Der Rat hält sich bereit, mögliche weitere Maßnahmen wie zielgerichtete Sanktionen gegen die Urheber und Unterstützer des Militärputsches zu erwägen, falls die Situation ungelöst bleiben sollte.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Afrikanischen Union, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, den Vereinten Nationen und anderen Partnern Konsultationen über weitere zur Stabilisierung des Landes möglicherweise zu ergreifende Maßnahmen einzuleiten, in Abstimmung mit der rechtmäßigen Regierung Guinea-Bissaus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Guinea-Bissau unterrichtet zu halten und ihm bis 30. April 2012 einen Bericht betreffend die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in dem Land vorzulegen.

Der Rat betont, dass die erneute rechtswidrige Einmischung des Militärs in die Politik zur Fortdauer der Instabilität und einer Kultur der Straflosigkeit beiträgt und

²²⁴ SC/10607.

die Bemühungen um die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, die Förderung der Entwicklung und die Verwurzelung einer demokratischen Kultur beeinträchtigt. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Anstrengungen der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung und der angolanischen bilateralen Mission (MISSANG) im Streben nach Frieden und Stabilität in dem Land.

Die Mitglieder des Rates betonen die Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Guinea-Bissaus zu wahren und zu achten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.“

Auf seiner 6766. Sitzung am 7. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas (Minister für auswärtige Beziehungen) und Guinea-Bissaus (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Situation in Guinea-Bissau (S/2012/280)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Salamatu Hussaini Suleiman, die Kommissarin für politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6774. Sitzung am 18. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Guinea-Bissau“ teilzunehmen.

Resolution 2048 (2012) vom 18. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 21. April 2012²²³ und seine Presseerklärungen vom 13. April²²⁴ und 8. Mai 2012²²⁵ über die Situation in Guinea-Bissau,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Militärputsches der militärischen Führung am 12. April 2012, der den Abschluss des demokratischen Wahlprozesses in Guinea-Bissau in Frage gestellt hat, sowie der Einsetzung eines „Militärkommandos“ durch die Putschisten,

unter Hinweis auf die einhellige Verurteilung des Militärputsches durch die internationale Gemeinschaft, namentlich die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Europäische Union und die Kommission für Friedenskonsolidierung,

²²⁵ SC/10640.

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, mit denen die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Europäische Union auf die gegenwärtige Krise reagiert haben, sowie von den in Anbetracht des jüngsten Militärputsches unternommenen Vermittlungsbemühungen unter der Führung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

unterstreichend, dass es einer aktiven und engen Abstimmung zwischen den internationalen Partnern bedarf, um die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen und eine umfassende Stabilisierungsstrategie auszuarbeiten, die Guinea-Bissau bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Politik, der Sicherheit und der Entwicklung unterstützt,

Kenntnis nehmend von den Appellen der Regierung Guinea-Bissaus an den Sicherheitsrat, auf die gegenwärtige Krise zu reagieren,

sowie Kenntnis nehmend von der Freilassung des Interimspräsidenten, Herrn Raimundo Pereiras, des Ministerpräsidenten, Herrn Carlos Gomes Júniors, und anderer inhaftierter Amtsträger,

missbilligend, dass sich das „Militärkommando“ weiterhin weigert, den Forderungen des Rates nach der sofortigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Wiedereinsetzung der rechtmäßigen demokratischen Regierung Guinea-Bissaus und der Wiederaufnahme des durch den Militärputsch unterbrochenen Wahlprozesses Folge zu leisten,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Meldungen über Plünderungen, unter anderem von Staatseigentum, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, namentlich willkürliche Inhaftierungen, die Misshandlung Inhaftierter, die Unterdrückung friedlicher Demonstrationen und die vom „Militärkommando“ verhängten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit mehrerer Personen, worauf in dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Situation in Guinea-Bissau²²⁶ hingewiesen wird, und *unterstreichend*, dass diejenigen, die für diese Verletzungen und Verstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen, namentlich gegen Frauen und Kinder, und betonend, dass Gewalt verhindert werden muss,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der besorgniserregenden humanitären Lage, die durch den Staatsstreich und seine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit in dem Land entstanden ist,

betonend, wie wichtig die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Ausübung einer wirksamen und verantwortungsvollen zivilen Kontrolle über die Sicherheitskräfte, als ein entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in Guinea-Bissau ist, wie in dem Fahrplan Guinea-Bissaus, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder vorgesehen, und *unterstreichend*, dass die Polizeikräfte in Guinea-Bissau die Verantwortung für den Schutz der staatlichen Institutionen und der Zivilbevölkerung tragen,

unter Missbilligung der wiederholten rechtswidrigen Einmischung der Militärführung in den politischen Prozess in Guinea-Bissau und besorgt darüber, dass die Einmischung des Militärs in die Politik und die Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität in Guinea-Bissau die Anstrengungen zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung und zur Bekämpfung von Straflosigkeit und Korruption erheblich beeinträchtigt haben,

²²⁶ S/2012/280.

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die negativen Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität auf Guinea-Bissau und die Subregion,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über eine mögliche Zunahme des unerlaubten Drogenhandels infolge des Militärputsches,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Aktivitäten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Drogenhandel und Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden,

sowie unterstreichend, wie wichtig Stabilität und gute Regierungsführung für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Guinea-Bissau sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Guinea-Bissaus zu wahren und zu achten,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *verlangt*, dass das „Militärkommando“ unverzüglich Schritte zur Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, einschließlich eines demokratischen Wahlprozesses, ergreift und zu diesem Zweck dafür sorgt, dass alle Soldaten in die Kasernen zurückkehren und dass die Mitglieder des „Militärkommandos“ ihre Machtpositionen aufgeben;

2. *betont*, dass alle nationalen Akteure und internationalen bilateralen und multilateralen Partner Guinea-Bissaus der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, wie in Ziffer 1 vorgesehen, verpflichtet bleiben müssen, und legt in diesem Zusammenhang der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, ihre Vermittlungsbemühungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um die jeweiligen Positionen der internationalen bilateralen und multilateralen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union, in Einklang zu bringen und ein Höchstmaß an Koordinierung und Komplementarität der internationalen Maßnahmen sicherzustellen, mit dem Ziel, eine umfassende integrierte Strategie samt konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und politischer und wirtschaftlicher Reformen sowie zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Straflosigkeit zu entwickeln;

Reiseverbot

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die in der Anlage zu dieser Resolution genannten oder von dem Ausschuss nach Ziffer 9 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

- a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;
- b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;
- c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Guinea-Bissau und der Stabilität in der Region fördern würde;

Benennungskriterien

6. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auf die von dem Ausschuss gemäß Ziffer 9 b) benannten Personen Anwendung finden, die

a) die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern suchen oder Maßnahmen zur Untergrabung der Stabilität in Guinea-Bissau ergreifen, insbesondere diejenigen, die bei dem Staatsstreich vom 12. April 2012 eine führende Rolle gespielt haben und die durch ihr Handeln darauf abzielen, die Rechtsstaatlichkeit zu unterhöhlen, den Primat der zivilen Gewalt zu beschneiden und Straflosigkeit und Instabilität in dem Land zu fördern;

b) für die unter Buchstabe a) genannten Personen, in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln oder sie auf andere Weise unterstützen oder finanzieren;

7. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Unterstützung oder Finanzierung unter anderem die Erträge aus der organisierten Kriminalität, darunter aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Guinea-Bissau, gehören;

8. *legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe*, dem Ausschuss die Namen von Personen vorzulegen, die die in Ziffer 6 festgelegten Kriterien erfüllen;

Neuer Sanktionsausschuss

9. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) die Durchführung der in Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

b) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 5 zu prüfen;

c) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

d) dem Rat innerhalb von dreißig Tagen den ersten Bericht über seine Arbeit vorzulegen und ihm danach Bericht zu erstatten, wenn der Ausschuss es für notwendig erachtet;

e) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten oder Organisationen eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

f) von allen Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;

g) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffer 4 unternommen haben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Durchführung von Ziffer 1 vorzulegen und danach alle neunzig Tage regelmäßig über die Durchführung aller ihrer Elemente sowie über die humanitäre Lage in Guinea-Bissau Bericht zu erstatten;

Entschlossenheit zur Überprüfung

12. *bekräftigt*, dass er die Situation in Guinea Bissau laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, wie etwa ein Waffenembargo und finanzielle Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung gemäß dieser Resolution erforderlich sein sollte;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6774. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Reiseverbot

1. General António INJAI (auch bekannt unter dem Namen António INDJAI)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 20. Januar 1955

Geburtsort: Encheia, Sektor Bissorá, Region Oio, Guinea-Bissau

Eltern: Wasna Injai und Quiritche Cofte

Offizielle Funktion: Generalleutnant – Stabschef der Streitkräfte

Reisepass: Diplomatenpass Nr. AAID00435

Ausstellungsdatum: 18.02.2010

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 18.02.2013

António Injai war an der Planung und Anführung der Meuterei vom 1. April 2010, die zur rechtswidrigen Festnahme des Ministerpräsidenten, Carlos Gomes Júniors, und des damaligen Stabschefs der Streitkräfte, José Zamora Indutas, führte, persönlich beteiligt. Während der Wahlperiode 2012 gab Injai in seiner Eigenschaft als Stabschef der Streitkräfte Erklärungen ab, in denen er drohte, die gewählten Amtsinhaber zu stürzen und den Wahlprozess zu beenden. António Injai war an der operativen Planung des Staatsstreichs vom 12. April 2012 beteiligt. Das erste Kommuniké des „Militärkommandos“ nach dem Putsch wurde vom Generalstab der Streitkräfte unter der Führung von General Injai herausgegeben.

2. Generalmajor Mamadu TURE (auch bekannt unter dem Namen N'KRUMAH)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 26. April 1947

Offizielle Funktion: Stellvertretender Stabschef der Streitkräfte

Reisepass: Diplomatenpass Nr. DA0002186

Ausstellungsdatum: 30.03.2007

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 26.08.2013

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

3. General Estêvão NA MENA

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 7. März 1956

Offizielle Funktion: Generalinspekteur der Streitkräfte

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

4. Brigadegeneral Ibraima CAMARÁ (auch bekannt unter dem Namen „Papa Camará“)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 11. Mai 1964

Eltern: Suareba Camará und Sale Queita

Offizielle Funktion: Stabschef der Luftwaffe

Reisepass: Diplomatenpass Nr. AAID00437

Ausstellungsdatum: 18.02.2010

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 18.02.2013

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

5. Oberstleutnant Daba NAUALNA (auch bekannt unter dem Namen Daba Na Walna)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 6. Juni 1966

Eltern: Samba Nualna und In-Uasne Nanfafa

Offizielle Funktion: Sprecher des „Militärkommandos“

Reisepass: Reisepass Nr. SA000417

Ausstellungsdatum: 29.10.2003

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 10.03.2013

Sprecher des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

Beschlüsse

Auf seiner 6818. Sitzung am 26. Juli 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Guinea-Bissaus und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2012/554)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²²⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6650. Sitzung am 9. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Chiles, Georgiens, Guatemalas, Honduras', Israels, Japans, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Perus, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Sudans, Tunesiens und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und Frau Catherine Bragg, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Philip Spoerri, den Direktor für Völkerrecht und Zusammenarbeit des Internationales Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²²⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen vom 8. November 2011 Frau Mateya Kelley, die Vertreterin der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6790. Sitzung am 25. Juni 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Chiles, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Libyens, Liechtensteins, Luxemburgs, Mexikos, Österreichs, der Philippinen, der Republik Korea, der Schweiz, Sri Lankas, der Türkei, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2012/376)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, und Herrn Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär und Leiter des New Yorker Büros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Philip Spoerri, den Direktor für Völkerrecht und Zusammenarbeit des Internationales Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT²²⁸

Beschlüsse

Am 20. September 2011 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²²⁹:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass der in Ziffer 18 der Resolution 1960 (2010) erbetene Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 1820 (2008), 1888 (2009) und 1960 (2010) bis Januar 2012 vorzulegen ist.

Außerdem ist die in Ziffer 28 der Resolution 1888 (2009) erbetene Überprüfung der Mandate des Sonderbeauftragten und des Sachverständigenteams bis Januar 2012 durchzuführen.“

²²⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

²²⁹ S/2011/583.

Auf seiner 6642. Sitzung am 28. Oktober 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Angolas, Argentinens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Burundis, Chiles, Estlands, Fidschis, Finnlands, Indonesiens, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kirgisistans, Kroatiens, Liberias, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Nepals, der Niederlande, Österreichs, Perus, der Republik Korea, der Salomonen, der Schweiz, Senegals, Spaniens, Sudans, Timor-Lestes, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine und Vanuatus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2011/598)

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 20. Oktober 2011 an den Generalsekretär (S/2011/654)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Michelle Bachelet, die Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), und Herrn Lazarous Kapambwe, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Orzala Ashraf Nemat, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 28. Oktober 2011, Frau Eirini Lemos-Maniati, die Zivile Verbindungsbeauftragte der Nordatlantikvertrags-Organisation zu den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³¹ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999²³² vollständig nachzukommen, und legt den Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll

²³⁰ S/PRST/2011/20.

²³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²³² Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

nicht ratifiziert haben oder ihnen nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³³, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²³⁴, das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ‚Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert‘²³⁵ und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verabschiedete Erklärung²³⁶.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit vom 29. September 2011²³⁷ und nimmt Kenntnis von der darin enthaltenen Analyse der Fortschritte bei der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich hinsichtlich der Vertretung und Beteiligung von Frauen an Entscheidungsforen, Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und zur Friedenskonsolidierung, sowie von den diesbezüglichen Empfehlungen.

Der Rat begrüßt die von den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und dem Generalsekretär eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen unternommenen Anstrengungen zur Durchführung seiner Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit. Der Rat ist jedoch nach wie vor besorgt über die fortbestehenden Defizite und Probleme, die die Durchführung der Resolution 1325 (2000) ernsthaft behindern, darunter die anhaltend geringe Zahl von Frauen in den offiziellen Institutionen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten, insbesondere im Bereich der vorbeugenden Diplomatie und der Vermittlung.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Rahmen der Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu fördern und zu schützen, in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen voll umzusetzen, die Beteiligung von Frauen an der Konfliktverhütung und -beilegung und der Friedenskonsolidierung zu erhöhen und in die Feldmissionen der Vereinten Nationen eine Geschlechterperspektive aufzunehmen.

Der Rat begrüßt die Beiträge und die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Durchführung der Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit. Der Rat bekundet seine Absicht, Unterrichtungen der Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin von UN-Frauen entgegenzunehmen. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass sich seit der Schaffung von UN-Frauen die Koordinierung und Kohärenz der Politik und Programme des Systems der Vereinten Nationen zugunsten von Frauen und Mädchen verbessert hat. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, wie wichtig die Mandate der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sind, die zur Arbeit auf dem Gebiet Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen.

²³³ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

²³⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²³⁵ Resolutionen der Generalversammlung S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

²³⁷ S/2011/598.

Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich alle in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen. Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen.

Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat bekundet erneut seine Absicht, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwere Verbrechen an Frauen und Mädchen mit den geeigneten Mitteln zu unternehmen, und lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, darunter nationale, internationale und gemischte Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer, institutionelle Reformen und traditionelle Streitbeilegungsmechanismen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler Ebene, namentlich den Anstieg der Zahl der Staaten, die nationale Aktionspläne und Strategien aufgestellt oder überarbeitet haben. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter durchzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne oder anderer Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. September 2011²³⁸ über vorbeugende Diplomatie, in der er unter anderem die wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung anerkannte und seine Aufforderung wiederholte, verstärkt dafür zu sorgen, dass Frauen an den Anstrengungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie gleichberechtigt teilnehmen, dabei vertreten sind und in vollem Umfang daran mitwirken. Der Rat verweist auf die Resolution 65/283 der Generalversammlung über die Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten, in der dazu ermutigt wird, die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen in allen Foren und auf allen Ebenen der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Verhütung und Beilegung von Konflikten, insbesondere auf der Entscheidungsebene, zu fördern.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, das Sekretariat der Vereinten Nationen, die Feldmissionen der Vereinten Nationen, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, den mit Fragen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder Postkonfliktsituationen befassten staatlichen Institutionen und Frauenorganisationen nach Bedarf Unterstützung zu gewähren und deren Kapazitäten zu stärken. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Frauen an den Bemühungen um die Verhütung und Beilegung von Konflikten mitwirken, einschließlich an der Aushandlung und Durchführung von Friedensabkommen sowie an internationalen Dialogen, Kontaktgruppen, Mobilisierungskonferenzen und Geberkonferenzen zur Unterstützung der Konfliktbeilegung. In dieser Hinsicht weist der Rat erneut auf die Notwendigkeit hin, nach Bedarf lokale Friedensinitiativen von Frauen, Konfliktbeilegungsprozesse und Initiativen zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur

²³⁸ S/PRST/2011/18.

Umsetzung von Friedensabkommen zu unterstützen, einschließlich über die vor Ort präsenten Feldmissionen der Vereinten Nationen.

Der Rat erkennt den wichtigen Beitrag an, den Frauen zu Konfliktverhütungs- und Vermittlungsbemühungen leisten können, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der Frauen, die an Vermittlungsbemühungen beteiligt sind, und die Zahl der Frauen, die in regionalen und internationalen Organisationen vertreten sind, zu erhöhen. Der Rat betont daher, wie wichtig es ist, förderliche Bedingungen für die Beteiligung von Frauen in allen Phasen von Friedensprozessen und die Bekämpfung negativer gesellschaftlicher Einstellungen gegenüber der vollen und gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an der Konfliktbeilegung und der Vermittlung zu schaffen.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten weiterhin nahe, verstärkt weibliches Militär- und Polizeipersonal zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden, und erklärt erneut, dass dem gesamten Militär- und Polizeipersonal eine angemessene Schulung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erteilt werden soll.

Der Rat ermutigt die Verhandlungsparteien und Vermittlerteams, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen eine Geschlechterperspektive einzunehmen und eine verstärkte Vertretung von Frauen in Friedenskonsolidierungsforen zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, nach Bedarf bei der Förderung regelmäßiger Konsultationen zwischen Frauengruppen und den jeweiligen Beteiligten an Konfliktvermittlungs- und Friedenskonsolidierungsprozessen behilflich zu sein. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass seine Vermittler und ihre Teams regelmäßige Unterweisungen über Geschlechterfragen, die für Bestimmungen von Friedensabkommen von Bedeutung sind, und über konkrete Hindernisse für die volle und gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen erhalten.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, sich im Rahmen seiner eigenen Arbeit systematischer mit den eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit und der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu befassen, und bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Frauen in die Konfliktverhütung und -beilegung und die Friedenskonsolidierung im Rahmen seiner Arbeit vermehrt in den Vordergrund rücken, namentlich auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie. Der Rat begrüßt die Absicht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, in ihre Arbeit eine Geschlechterperspektive aufzunehmen.

Der Rat bekundet erneut seine Absicht, 2015 eine Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten, um die bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, die Verpflichtungen zu erneuern und den bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) aufgetretenen Hindernissen und Zwängen Rechnung zu tragen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht über die Resolution 1325 (2000) unter anderem einen umfassenden Überblick über konkrete Maßnahmen, Erfolge und Probleme bei der Durchführung dieser Erklärung aufzunehmen, insbesondere soweit sie die Beteiligung von Frauen an der Vermittlung und der vorbeugenden Diplomatie betreffen.“

Auf seiner 6722. Sitzung am 23. Februar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens (Stellvertretender Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und europäische Angelegenheiten), Botsuanas, Brasiliens, El Salvadors, Estlands, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kenias, Liechtensteins, Luxemburgs, Mexikos, Nepals, Perus, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, Sri Lankas, Sudans, Tunesiens und Vietnams ge-

mäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2012/33)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margot Wallström, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Amina Megheirbi, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten²⁴⁰ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Analysen und Empfehlungen.

Der Rat ist höchst besorgt über Fälle, Tendenzen und Muster sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, darunter die gezielte, gegen Zivilpersonen gerichtete sexuelle Gewalt, unter anderem aus politischen Beweggründen, und ihren Einsatz als Kriegstaktik. Der Rat stellt ferner mit Besorgnis fest, dass sexuelle Gewalt unverhältnismäßig häufig Frauen und Mädchen, aber auch Männer und Jungen betrifft. Der Rat betont, dass sexuelle Gewalthandlungen nicht nur den unverzichtbaren Beitrag von Frauen zur Gesellschaft stark untergraben, sondern auch alle Seiten einschließende und nachhaltige Friedensprozesse erschweren.

Im Kontext der vollständigen Durchführung der Resolution 1960 (2010) betont der Rat die Notwendigkeit, mittels der Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und in anderen für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) relevanten Situationen auch weiterhin aktuelle, verifizierte und genaue Daten zu erheben, was zu einer fundierteren Debatte beitragen und dem Rat bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, darunter möglicherweise gezielte und abgestufte Maßnahmen, behilflich sein wird. Der Rat betont, dass das Vorgehen bei der Datenerhebung und der Berichterstattung jederzeit sicheren und ethischen Praktiken folgen und die Würde des Opfers wahren soll.

²³⁹ S/PRST/2012/3.

²⁴⁰ S/2012/33.

Der Rat betont, wie wichtig Prävention, Frühwarnung und eine wirksame Reaktion in Bezug auf sexuelle Gewalt sind, wenn diese als Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Der Rat ermutigt die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, wo angezeigt, die Publikation der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten, die eine Zusammenstellung von Praktiken der Friedenssicherung enthält, als Referenzgrundlage zur wirksameren Verhütung sexueller Gewalt heranzuziehen.

Der Rat fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einzuhalten. Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich alle in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere sexuelle Gewalthandlungen. Der Rat fordert nachdrücklich, dass derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig eingestellt werden. Der Rat vermerkt, dass Straflosigkeit der Täter das Vertrauen in bestehende Institutionen untergraben und Instabilität begünstigen kann.

Der Rat erklärt erneut, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat bekundet ferner erneut seine Absicht, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwere Verbrechen an Frauen und Mädchen mit den geeigneten Mitteln zu unternehmen, und lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der in Betracht kommenden Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, darunter nationale, internationale und gemischte Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer, institutionelle Reformen und traditionelle Streitbeilegungsmechanismen.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, der Öffentlichkeit die Auswirkungen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen auf die Opfer, die Familien, die Gemeinschaften und die Gesellschaft noch stärker bewusst zu machen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, negativen gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Überlebenden sexueller Gewalt, die ihren Ausschluss aus der Gemeinschaft oder andere diskriminierende Praktiken zur Folge haben können, entgegenzutreten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger den Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung, Rechtsbeistand und Diensten zur sozioökonomischen Wiedereingliederung für Opfer sexueller Gewalt, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu erweitern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, sichere Bedingungen für die Anzeige solcher Fälle zu gewährleisten.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten weiterhin nahe, verstärkt weibliches Militär- und Polizeipersonal zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden, und erklärt erneut, dass das gesamte Militär-, Polizei- und sonstige Personal der Vereinten Nationen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, namentlich auch im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, angemessen geschult werden soll. Der Rat erkennt die Anstrengungen des Generalsekretärs an, die Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen weiter und verstärkt anzuwenden. Der Rat sieht der in den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) geforderten Entsen-

derung von Frauenschutzberatern zu Missionen der Vereinten Nationen mit Interesse entgegen.

Der Rat verweist erneut auf die wichtige Rolle, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen in formalen Friedensprozessen nach wie vor unterrepräsentiert sind, und erkennt die Anstrengungen des Generalsekretärs an, hier Abhilfe zu schaffen. In dieser Hinsicht wiederholt der Rat die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/130 geäußerte Aufforderung, die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Ratsresolution 1325 (2000) zu erweitern.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, Probleme der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Waffenruhen und Friedensabkommen anzugehen, insbesondere in den Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen, Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung. Der Rat betont, dass Vermittler und Waffenstillstandsbeobachter angemessen im Umgang mit sexueller Gewalt geschult werden müssen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen im Rahmen von Initiativen und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors anzugehen, wozu auch gehört, dass Akteure im Bereich der nationalen Sicherheit geschult und überprüft und ihre Kapazitäten ausgebaut werden.

Der Rat würdigt die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Durchführung ihres Mandats im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates. Der Rat unterstreicht, wie wichtig ihr Mandat und das Mandat des Sachverständigenteams für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten sind, die beide zur Arbeit auf dem Gebiet Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen. Der Rat bittet die Sonderbeauftragte, auch weiterhin Unterrichtungen und Informationen im Einklang mit ihrem Mandat durchzuführen, und bittet den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu empfehlen.“

Auf seiner 6759. Sitzung am 24. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Frauen und Frieden und Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Michelle Bachelet, die Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), und Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS²⁴¹

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6637. Sitzung am 25. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

²⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

„Auf seiner nichtöffentlichen 6637. Sitzung am 25. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs‘.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Richter Hisashi Owada, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Richter Owada führten einen Meinungs austausch.“

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN
DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND
ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA²⁴²**

Beschlüsse

Auf seiner 6715. Sitzung am 9. Februar 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Eamon Gilmore, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Stellvertretenden Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPEN- UND
POLIZEISTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION
1353 (2001), ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B²⁴²**

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6676. Sitzung am 7. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 7. Dezember 2011 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6676. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der

²⁴² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 6801. Sitzung am 5. Juli 2012 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 5. Juli 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6801. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Buttenheim und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6680. Sitzung am 13. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 13. Dezember 2011 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6680. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Susan Allee, der Leiterin des integrierten operativen Teams für den Nahen Osten und Westsahara der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Allee und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner nichtöffentlichen 6787. Sitzung am 14. Juni 2012 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 14. Juni 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6787. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6600. Sitzung am 16. August 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 16. August 2011 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6600. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6750. Sitzung am 12. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 12. April 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6750. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6779. Sitzung am 6. Juni 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 6. Juni 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6779. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Roger Meece, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten

Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Meece und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6608. Sitzung am 7. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 7. September 2011 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6608. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Ellen Margrethe Løj, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Løj und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

G. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6802. Sitzung am 10. Juli 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. Juli 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6802. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich per Videokonferenz von Herrn Albert Koenders, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Koenders und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6615. Sitzung am 14. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 14. September 2011 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6615. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Mariano Fernández, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Fernández und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

I. Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6714. Sitzung am 9. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. Februar 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6714. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Weisbrod-Weber und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

J. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6806. Sitzung am 18. Juli 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 18. Juli 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6806. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Margaret Carey, der Direktorin der Abteilung Afrika I der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Carey und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

K. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6797. Sitzung am 29. Juni 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 29. Juni 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche

6797. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Hilde Johnson, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Johnson und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

L. Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6803. Sitzung am 10. Juli 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 10. Juli 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6803. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hervé Ladsous, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²⁴²

Beschlüsse

Am 30. Dezember 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2011 betreffend Ihre Absicht, die Ernennung von Herrn Mike Smith (Australien) zum Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus bis 31. Dezember 2012 zu verlängern²⁴⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6765. Sitzung am 4. Mai 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung

²⁴³ S/2011/813.

²⁴⁴ S/2011/812.

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen vom 1. Mai 2012 an den Generalsekretär (S/2012/281)²⁴⁵.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, und betont, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Staaten darstellt und weltweit die Stabilität und den Wohlstand untergräbt, dass diese Bedrohung diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz und Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und bekundet erneut seine Entschlossenheit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, stellt fest, dass derartige Vorfälle in einigen Gegenden der Welt mit einem spezifischen politischen Kontext zugenommen haben, und weist erneut auf die Notwendigkeit hin, dieses Problem anzugehen.

Der Rat stellt fest, dass sich der Terrorismus vor dem Hintergrund anhaltender Terroranschläge überall auf der Welt in seinem Wesen und seiner Art wandelt, bekundet seine Besorgnis über die in vielen Fällen zunehmende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und betont, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verstärken.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis darüber, dass Terroristen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, für die Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung sowie für die Finanzierung, die Planung und die Vorbereitung ihrer Aktivitäten nutzen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen zu verhüten und zu bekämpfen, weist erneut auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hin und erkennt die wichtige Arbeit an, die die Institutionen der Vereinten Nationen

²⁴⁵ S/PRST/2012/17.

und andere multilaterale Organisationen, insbesondere die Arbeitsgruppe ‚Finanzielle Maßnahmen‘, leisten.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche diese im Einklang mit der Charta ergreifen, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Vereinten Nationen Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreifen, keinen Beistand leisten.

Der Rat bekundet seine tiefe Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien, betont, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen, erkennt die wichtige Rolle an, die Opfer und Überlebendennetzwerke bei der Terrorismusbekämpfung spielen, namentlich indem sie mutig ihre Stimme gegen gewaltsame und extremistische Ideen erheben, und begrüßt und befürwortet in dieser Hinsicht die Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, auf diesem Gebiet.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen im Einklang mit dem Völkerrecht unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden.

Der Rat erinnert an alle seine Resolutionen und Erklärungen über Terrorismus, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1373 (2001), 1540 (2004) und 1624 (2005), sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, ruft die Staaten abermals auf, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle zu werden und ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, voll umzusetzen, und erkennt die anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten an, die Verhandlungen über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zum Abschluss zu bringen.

Der Rat betont, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument im internationalen Kampf gegen den Terrorismus sind, und unterstreicht, wie wichtig die rasche und wirksame Durchführung der einschlägigen Sanktionsmaßnahmen ist. Der Rat bekundet in diesem Zusammenhang erneut sein fortgesetztes Bekenntnis zu fairen und klaren Verfahren. Der Rat begrüßt außerdem die jüngsten an den Verfahren seines Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) vorgenommenen Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die wirksame und wertvolle Arbeit des gemäß Resolution 1904 (2009) eingerichteten Büros der Ombudsperson.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Geißel des Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft aktiv mitwirken und zusammenarbeiten, und unterstreicht die Notwendigkeit, gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terro-

asmus²⁴⁶ dargelegt. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, umfassende und integrierte Terrorismusbekämpfungsstrategien auszuarbeiten.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, unterstreicht, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen in dem Bestreben, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, dabei helfen kann, den Kräften, die Polarisierung und Extremismus schüren, entgegenzuwirken, und zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen wird, und würdigt in dieser Hinsicht die positive Rolle der Allianz der Zivilisationen und anderer ähnlicher Initiativen.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder sie einsetzen könnten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass dringend zusätzliche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden müssen, um die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in bestimmten Regionen zu verhindern, und unterstreicht, dass diese Verbreitung terroristische Aktivitäten schüren könnte.

Der Rat betont, wie wichtig die weitere integrierte Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen ihren Aspekten ist, und sieht ihrer dritten Überprüfung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegen.

Der Rat hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit und Solidarität weiter vertiefen müssen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung von Terroranschlägen, und fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zu verstärken, insbesondere über regionale und subregionale Mechanismen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf operativer Ebene.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, aktuelle und genaue Informationen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auszutauschen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, unter anderem durch die Leistung von Rechtshilfe und eine stärkere Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch im regionalen und subregionalen Rahmen.

²⁴⁶ Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Kapazitätsproblemen einiger Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolutionen des Rates zur Terrorismusbekämpfung und damit zusammenhängender Resolutionen, begrüßt in dieser Hinsicht die Kapazitätsaufbauhilfe für die Terrorismusbekämpfung, die den Mitgliedstaaten von den Institutionen der Vereinten Nationen und ihren Nebenorganen sowie auf bilateralem Weg bereitgestellt wird, und ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit und zur Verstärkung von Hilfsprogrammen mit dem Ziel, den Staaten bei der Abwendung terroristischer Bedrohungen behilflich zu sein, wozu auch gehört, terroristische Gruppen daran zu hindern, Schwachstellen der Mitgliedstaaten auszunutzen.

Der Rat betont, dass der Kapazitätsaufbau in allen Mitgliedstaaten ein zentrales Element der weltweiten Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung ist, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit untereinander und mit den Institutionen der Vereinten Nationen und deren Nebenorganen verstärken, um ihre individuelle Fähigkeit zur wirksamen Umsetzung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu verbessern, so auch durch eine Ausweitung des Kapazitätsaufbaus, der Programme der technischen Hilfe und der Unterstützung bei der Entwicklung eines wirksamen, auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhenden nationalen Strafjustizsystems, das eine strafjustizielle Zusammenarbeit bei Auslieferung und Rechtshilfe vorsieht, insbesondere zu dem Zweck, die Bearbeitung von Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen, zu vereinfachen und zu priorisieren.

Der Rat begrüßt alle Anstrengungen zur besseren Bekanntmachung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sowie zur Gewährleistung einer verstärkten Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden, nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, die Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für die Terrorismusbekämpfung zu erwägen, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Erörterungen zu dieser Initiative, darunter im Rahmen seiner Beratungen über die weitere Verbesserung der institutionenübergreifenden Kohärenz der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung.

Der Rat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1373 (2001) und 1540 (2004) eingesetzten Ausschüssen mit Terrorismusbekämpfungsmandaten und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss, und stellt fest, wie wichtig es für ihre wirksame Zusammenarbeit ist, dass die Ausschüsse in einem ständigen Austausch und Dialog mit allen Mitgliedstaaten stehen.

Der Rat ermutigt die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und insbesondere das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, im Rahmen ihres Dialogs mit den Mitgliedstaaten verstärkte Aufmerksamkeit auf Resolution 1624 (2005) zu richten, wenn es darum geht, im Einklang mit den ihnen obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Strategien zu erarbeiten, die Maßnahmen gegen die Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen enthalten, und die technische Hilfe für ihre Umsetzung zu erleichtern.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Aktivitäten des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung mit dem Ziel, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, und für die volle Mitwirkung der zuständigen Nebenorgane des Sicherheitsrats im Rahmen ihres jeweiligen Mandats an der Tätigkeit des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen und begrüßt die Einrichtung des Zentrums der Vereinten Na-

tionen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Resolution 66/10 der Generalversammlung.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem kürzlich ins Leben gerufenen Globalen Forum Terrorismusbekämpfung und seinen ersten Erfolgen und ermutigt es zu weiterer enger Zusammenarbeit mit den Institutionen der Vereinten Nationen und ihren Nebenorganen.“

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS²⁴⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6658. Sitzung am 14. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Japans, Kubas, Neuseelands, Pakistans, der Schweiz und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6686. Sitzung am 14. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 6767. Sitzung am 10. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Australiens, Israels, Japans, Österreichs und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE²⁴⁷

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. September 2011 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass der Rat die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia gebilligt hat²⁴⁸.

²⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

²⁴⁸ Das Schreiben, das als Dokument S/2011/594 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 57 dieses Bandes.

Mit Schreiben vom 30. November 2011 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass der Rat die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia gebilligt hat²⁴⁹.

Auf seiner 6708. Sitzung am 26. Januar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Neunundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2011/807)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Albert Koenders, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. März 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. März 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Muhammad Iqbal Asi (Pakistan) zum Kommandeur der Truppe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁵¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6761. Sitzung am 26. April 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 11. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/196)“.

Resolution 2045 (2012) vom 26. April 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011 und 2000 (2011) vom 27. Juli 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

²⁴⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2011/747 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes.

²⁵⁰ S/2012/184.

²⁵¹ S/2012/183.

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 29. März 2012²⁵² und von dem Halbzeitbericht vom 20. September 2011²⁵³ und dem Schlussbericht vom 16. März 2012²⁵⁴ der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire,

in der Erkenntnis, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

unter Begrüßung der stetigen Fortschritte und Erfolge, die Côte d'Ivoire in den vergangenen Monaten bei der Rückkehr zur Stabilität erzielt hat, namentlich durch die Abhaltung der Parlamentswahlen, die vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire bestätigt wurden, die Inangriffnahme der drängenden Sicherheitsprobleme, die Förderung der wirtschaftlichen Erholung und die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit,

die Anstrengungen aller Ivorer *aner kennend*, die nationale Aussöhnung und die Festigung des Friedens durch Dialog und Konsultation zu fördern, die Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung zu weiteren Fortschritten in diese Richtung ermutigend und die diesbezügliche Hilfe der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten begrüßend,

nach wie vor besorgt über das ungelöste Problem der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie über den Umlauf von Waffen, die die Stabilität des Landes weiterhin ernstlich gefährden, und begrüßend, dass die Regierung Côte d'Ivoires eine Arbeitsgruppe für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Reform des Sicherheitssektors eingesetzt hat und dass weitere Anstrengungen unternommen werden, diese Probleme ernsthaft anzugehen,

unter Begrüßung der verstärkten Zusammenarbeit der Regierung Côte d'Ivoires mit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe im Laufe ihres letzten, mit Resolution 1980 (2011) verlängerten Mandats,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

mit der Aufforderung an die Regierung Côte d'Ivoires, das Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu ratifizieren und durchzuführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe hinsichtlich der bestehenden illegalen Besteuerungssysteme, der zunehmenden Kriminalität im gesamten Hoheitsgebiet und des Mangels an Kapazitäten und Ressourcen für die Kontrolle der Grenzen,

²⁵² S/2012/186.

²⁵³ Siehe S/2011/642.

²⁵⁴ Siehe S/2012/196.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und unter Begrüßung der diesbezüglichen engen Zusammenarbeit der Regierung Côte d'Ivoires mit dem Internationalen Strafgerichtshof,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die zuvor mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial durch die nachstehenden Ziffern 2, 3 und 4 ersetzt werden und nicht länger auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung und Sachverstand im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten sowie die Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivoirischen Sicherheitskräfte Anwendung finden;

2. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten in dem am 30. April 2013 endenden Zeitraum die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

3. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 2 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;

d) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

e) Lieferungen nichtletaler Polizeiausrüstung, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

f) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen oder dabei eingesetzt zu werden, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

4. *beschließt* für den in Ziffer 2 genannten Zeitraum, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 3 e) genannten Gegenstände im Voraus ankündigen oder den Ausschuss für jede Lieferung der in Ziffer 3 f) genannten Gegenstände im Voraus um Genehmigung ersuchen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen oder Ersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks und des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

5. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu dem vom Embargo ausgenommenen Material zu gewähren, betont, dass die Regierung die Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires kennzeichnen und ein Register darüber führen wird, und bekundet seine Bereitschaft, bei der in Ziffer 7 genannten Halbzeitüberprüfung eine Verlängerung des Ankündigungsverfahrens für alle Ausnahmen von dem Embargo nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors zu erwägen;

6. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2013 zu verlängern, und beschließt ferner, die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2013 zu verlängern;

7. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 2, 3 und 4 beschlossenen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung im ganzen Land vor Ablauf des in Ziffer 2 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, spätestens bis zum 31. Oktober 2012 eine Halbzeitüberprüfung der in den Ziffern 2, 3 und 4 beschlossenen Maßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der restlichen Maßnahmen des Sanktionsregimes nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Reform des Sicherheitssektors, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit weiter zu ändern;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 2 und 6 genannten Maßnahmen vollständig durchzuführen, fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *auf*, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren, und fordert die französischen Truppen *auf*, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Möglichkeiten die Operation dabei zu unterstützen;

9. *fordert* alle illegalen ivoirischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und fordert die Regierung, einschließlich der Natio-

nenalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

10. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten und mit den vorstehenden Ziffern 1 und 2 geänderten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Anwesenheit von Söldnern in Côte d'Ivoire, vor allem aus Nachbarländern, fordert die Behörden Côte d'Ivoires und Liberias auf, ihre Maßnahmen zur Lösung dieser Frage zu koordinieren, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger gegenseitiger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze und insbesondere der Verfolgung grenzüberschreitender Bewegungen von Kombattanten oder Waffentransfers behilflich zu sein, und begrüßt eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 5 der Resolution 2025 (2011) vom 14. Dezember 2011 ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

12. *erklärt erneut*, dass die ivoirischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010) und 1980 (2011) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach Ziffer 9 stammenden Waffen, gewähren müssen, nach Bedarf ohne Vorankündigung;

13. *wiederholt seine* in Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) bekundete *Entschlossenheit*, gezielte Maßnahmen zu verhängen;

14. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

15. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2013 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

16. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2012 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Schlussbericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit Ziffer 2 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

17. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sank-

tionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden²⁵⁵, namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

19. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

20. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden, und beschließt ferner, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

21. *legt* den ivoirischen Behörden *eindringlich nahe*, einen Aktionsplan zur Durchsetzung der Vorschriften des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire zu erarbeiten und umzusetzen, und legt ihnen ferner nahe, in enger Zusammenarbeit mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses²⁵⁶ eine Überprüfung und Bewertung des Systems der internen Kontrollen Côte d'Ivoires für den Handel mit Rohdiamanten und eine umfassende geologische Untersuchung der potenziellen Diamantenvorkommen Côte d'Ivoires und seiner Produktionskapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen möglicherweise zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben;

22. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, die noch bestehenden illegalen Besteuerungssysteme zu bekämpfen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Wiedererrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen, und im ganzen Land, namentlich im Norden, Westen und Osten, weitere Zoll- und Grenzkontrollbeamte zu stationieren, bittet die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, legt allen Nachbarstaaten nahe, die diesbezüglichen ivoirischen Anstrengungen zur Kenntnis zu nehmen, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

23. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 2 und 5 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen;

24. *verweist* auf Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinder in bewaffneten

²⁵⁵ Siehe S/2006/997, Anlage.

²⁵⁶ Siehe A/57/489.

Konflikten und begrüßt, dass zwischen dem Ausschuss und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und für sexuelle Gewalt in Konflikten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf Informationen ausgetauscht werden;

25. *beschließt*, dass der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution seine Leitlinien unter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 5 aktualisieren soll, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und diese nach Bedarf fortlaufend aktiv überprüfen soll;

26. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6761. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Liberia, Côte d'Ivoire und zur Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und nach Sierra Leone zu entsenden.²⁵⁷

Auf seiner 6808. Sitzung am 18. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Dreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2012/506)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Albert Koenders, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6817. Sitzung am 26. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Dreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2012/506)“.

²⁵⁷ Das Schreiben, das als Dokument S/2012/344 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 63 dieses Bandes. Die Mission fand vom 18. bis 24. Mai 2012 statt.

**Resolution 2062 (2012)
vom 26. Juli 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, 1968 (2011) vom 16. Februar 2011, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 1981 (2011) vom 13. Mai 2011, 1992 (2011) vom 29. Juni 2011 und 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie seine Resolutionen 2008 (2011) vom 16. September 2011 und 2025 (2011) vom 14. Dezember 2011 über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Schlussberichts des Generalsekretärs vom 29. Juni 2012²⁵⁸ und des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 29. März 2012²⁵⁹, einschließlich der Empfehlungen der vom 6. bis 17. Februar 2012 nach Côte d'Ivoire entsandten Bewertungsmission,

sowie unter Begrüßung der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire, insbesondere in Abidjan, mit Lob für die Initiativen Präsident Alassane Ouattaras zur Förderung der Stabilität, der Aussöhnung und der wirtschaftlichen Erholung in Côte d'Ivoire und mit der Aufforderung an alle nationalen Akteure, bei ihren Anstrengungen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau des Landes zusammenzuarbeiten,

ferner unter Begrüßung der Abhaltung der Parlamentswahlen und der Eröffnung der gewählten Nationalversammlung am 25. April 2012 und betonend, dass dies ein wichtiger Schritt für die volle Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und den Prozess der Demokratisierung Côte d'Ivoires ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die ungelösten Kernprobleme der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie über den anhaltenden Umlauf von Waffen, die die Sicherheit Côte d'Ivoires, insbesondere im Westen des Landes, weiterhin ernstlich gefährden, und mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einsetzung der interministeriellen Arbeitsgruppe für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Reform des Sicherheitssektors,

begrüßend, dass die meisten infolge der Krise nach den Wahlen vertriebenen Menschen an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire zurückgekehrt sind und dass Präsident Ouattara die Flüchtlinge aufgefordert hat, in das Land zurückzukehren, und alle gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Côte d'Ivoire gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe nachdrücklich verurteilend, namentlich den Angriff vom 20. Juli 2012 auf ein Binnenvertriebenenlager in Duékoué,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, einschließlich der Berichte über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche Verstöße und Rechtsverletzungen, die von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit,

²⁵⁸ S/2012/506.

²⁵⁹ S/2012/186.

begangen worden sein sollen, zu untersuchen, namentlich diejenigen, die während der Krise nach den Wahlen begangen wurden, darunter außergerichtliche Tötungen, Verstümmelungen, willkürliche Festnahmen und Entführungen von Zivilpersonen, Verschwindenlassen, Rachehandlungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, auch an Kindern, und das behauptete Einziehen und Einsetzen von Kindern in dem Konflikt im ganzen Land und insbesondere in Abidjan und im Westen Côte d'Ivoires, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Zusagen Präsident Ouattaras,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltend prekäre Sicherheitslage, insbesondere im Westen Côte d'Ivoires und entlang den Grenzen, insbesondere zu Liberia, und unter Hinweis darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire trägt,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung des am 8. Juni 2012 im Südwesten Côte d'Ivoires von bewaffneten Elementen verübten Angriffs auf eine Patrouille der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, bei dem sieben Friedenssicherungskräfte und mehrere weitere Personen getötet wurden, betonend, dass solche vorsätzlichen Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellen können, ferner die Regierung Côte d'Ivoires auffordernd, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Parteien die Täter ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, und begrüßend, dass die Regierung Côte d'Ivoires in Abstimmung mit der Regierung Liberias umgehende Schritte zur Untersuchung dieser Angriffe unternommen hat,

in Würdigung des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, unterstreichend, wie wichtig der Einsatz qualifizierter Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist, mit Lob für die Arbeit, mit der die Operation unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire auch weiterhin zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire beiträgt, und mit Befriedigung feststellend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation sowie die Regierungen Côte d'Ivoires, Liberias und anderer Länder der Subregion bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion zunehmend zusammenarbeiten,

sowie in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie ermutigend, die Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die Hauptprobleme anzugehen, insbesondere die tieferen Ursachen des Konflikts und die Sicherheitsprobleme im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegungen von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, unter erneutem Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und ferner erneut erklärend, wie wichtig die Umsetzung des nationalen Aktionsplans zu Resolution 1325 (2000) ist,

feststellend, dass die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs auf der Grundlage der von Côte d'Ivoire hinterlegten Erklärung, mit der der Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkennt, dem Ankläger des Gerichtshofs die Genehmi-

gung erteilt hat, Ermittlungen wegen Verbrechen aufzunehmen, die seit dem 28. November 2010 in Côte d'Ivoire begangen wurden und die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, namentlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und dass die Vorverfahrenskammer später entschieden hat, die Ermittlungen des Anklägers auf Verbrechen auszuweiten, die seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire begangen wurden,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 7 a) bis h), j), k) und m) der Resolution 2000 (2011) festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Juli 2013 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ist, und beschließt ferner, dass sich die Operation stärker darauf konzentrieren wird, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, im Einklang mit Ziffer 7 e) und f) der Resolution 2000 (2011);

3. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, die Militärkomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire möglichst bald um die Stärke eines Bataillons zu verkleinern, und beschließt daher, dass die Militärkomponente auf eine genehmigte Personalstärke von 8.837, davon 8.645 Soldaten und Stabsoffiziere und 192 Militärbeobachter, reduziert wird;

4. *beschließt*, dass die Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in ihrer genehmigten Personalstärke von 1.555 beibehalten wird, und beschließt ferner, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

5. *erklärt erneut*, dass er die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter ermächtigt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den Resolutionen 1933 (2010), 1962 (2010) und 2000 (2011) zu erfüllen;

6. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, sich im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten umzugliedern und ihre Feldpräsenz zu verstärken, um ihre koordinierte Unterstützung für die lokalen Behörden in ganz Côte d'Ivoire in den Gebieten, in denen Zivilpersonen stärker gefährdet sind, insbesondere, aber nicht nur im Westen Côte d'Ivoires, auszuweiten;

7. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, rasch ein nationales Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu erarbeiten und durchzuführen, dafür klare und strenge Auswahlkriterien festzulegen, eine neue gesicherte und transparente Datenbank anzulegen und eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu schaffen und Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung ehemaliger Kombattanten zu finden, und legt ferner dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, die Planung und die Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von der Initiative Präsident Alassane Ouattaras, die unmittelbare Aufsicht über die Reform des Sicherheitssektors zu führen, und fordert die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, mit dem Ziel, für alle zugängliche und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte aufzubauen, mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gemäß ihrem in Ziffer 7 f) der Resolution 2000 (2011) festgelegten Mandat und durch sonstige interessierte internationale Partner, weitere Schritte zur Stärkung des Vertrauens innerhalb der einzelnen Sicherheits-

und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu unternehmen und die staatliche Autorität im ganzen Land wiederherzustellen;

9. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2045 (2012) vom 26. April 2012 einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

10. *betont*, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und auf allen Seiten zu fördern, namentlich durch die aktive Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Gruppen, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Krisen in Côte d'Ivoire anzugehen, fordert dazu auf, die Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und namentlich die Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung dabei zu unterstützen, ein breit angelegtes und umfassendes Programm in die Wege zu leiten und ihre Aktivitäten auf lokaler Ebene im ganzen Land zu verstärken, betont ferner, wie wichtig Rechenschaftspflicht und eine unparteiische Justiz, namentlich durch die Arbeit der Nationalen Untersuchungskommission, für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire sind, begrüßt, dass die Regierung Côte d'Ivoires eine nationale Strategie für den Justizsektor beschlossen hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

11. *begrüßt* die Initiative der Regierung Côte d'Ivoires, den politischen Dialog mit der politischen Opposition, einschließlich außerparlamentarischer politischer Parteien, zu verstärken, fordert die Regierung auf, auch weiterhin vermehrt konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen und der Opposition politischen Spielraum zu gewährleisten, fordert ferner alle Oppositionsparteien auf, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, seine Guten Dienste weiter dafür einzusetzen, den Dialog zwischen allen politischen Akteuren zu erleichtern;

12. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, vor allem während der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt ferner der Regierung nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

13. *fordert* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *auf*, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;

14. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 31. Juli 2013 zu verlängern;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

16. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle politischen Akteure *auf*, sicherzustellen, dass die nächsten Kommunalwahlen offen, frei, fair, friedlich und transparent durchgeführt werden und zur politischen Inklusion aller Gruppen und zur Aussöhnung beitragen und dass hierfür ein geeigneter Zeitpunkt gewählt, die Sicherheit gewährleistet und entsprechende Wahlreformen durchgeführt werden, betont, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die Organisation dieser Kommunalwahlen trägt, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen, das die Regierung an die Vereinten Nationen gerichtet hat²⁶⁰, und ermächtigt die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten innerhalb ihrer Einsatzgebiete und unbeschadet der Kernprioritäten des in Ziffer 2 festgelegten Mandats der Regierung auf Ersuchen geeignete Hilfe bei der Abhaltung dieser Wahlen zu gewähren;

17. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires weiter zusammenarbeiten und gemeinsame Maßnahmen durchführen, fordert die Republikanischen Kräfte *auf*, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden;

18. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die Rückführung von Flüchtlingen zu unterstützen;

19. *fordert* alle Organe der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets die Stabilisierung des Grenzgebiets verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie vermehrt zusammenarbeiten und eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden erarbeiten;

20. *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union *nahe*, auch weiterhin mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika eine subregionale Strategie auszuarbeiten, um der von den grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Gruppen und Waffen und dem unerlaubten Handel ausgehenden Gefahr zu begegnen, gegebenenfalls mit Hilfe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und im Rahmen der nächsten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand der Ausarbeitung dieser subregionalen Strategie vorzulegen;

21. *billigt* mit sofortiger Wirkung die Empfehlung des Generalsekretärs, die 3 derzeit in der Mission der Vereinten Nationen in Liberia eingesetzten bewaffneten Hubschrauber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, damit sie sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend eingesetzt werden können;

22. *ersucht* den Generalsekretär, eine Bewertung der Lage in Côte d'Ivoire vorzunehmen, mit dem Ziel, dem Rat spätestens am 31. März 2013 einen Sonderbericht vorzulegen, der Folgendes enthält: i) Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Herbeiführung langfristiger Stabilität in Côte d'Ivoire und die Vorbereitung der Übergangsplanung, ii) Empfehlungen zu möglichen Veränderungen der Struktur und der

²⁶⁰ Siehe S/2012/430, Anlage.

Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, insbesondere ihrer Militär- und Polizeikomponente, unter Berücksichtigung der Lage vor Ort und der Bedrohungen für den dauerhaften Frieden und die anhaltende Stabilität Côte d'Ivoires sowie der Fähigkeit der ivoirischen Institutionen, diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, iii) Möglichkeiten zur Stärkung der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, namentlich zur Durchführung koordinierter und gemeinsamer Einsätze entlang der Grenze und über die Grenze hinweg, die in enger Konsultation mit den maßgeblichen Akteuren, namentlich den Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias, der Mission und den truppen- und polizeistellenden Ländern festzulegen sind, und iv) einen Bericht über die Umsetzung der Strategie der Operation zum Schutz von Zivilpersonen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat spätestens am 31. Dezember 2012 einen Halbjahresbericht und spätestens am 30. Juni 2013 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6817. Sitzung einstimmig verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS²⁶¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Haiti zu entsenden.²⁶²

Auf seiner 6724. Sitzung am 28. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Haiti (13. bis 16. Februar 2012)“.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Liberia, Côte d'Ivoire und zur Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und nach Sierra Leone zu entsenden.²⁶³

Auf seiner 6777. Sitzung am 31. Mai 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika (18. bis 24. Mai 2012)“.

²⁶¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁶² Das Schreiben, das als Dokument S/2012/82 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 131 dieses Bandes. Die Mission fand vom 13. bis 16. Februar 2012 statt.

²⁶³ Das Schreiben, das als Dokument S/2012/344 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 63 dieses Bandes. Die Mission fand vom 18. bis 24. Mai 2012 statt.

**DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT
BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER
INTERNATIONALEN SICHERHEIT²⁶⁴**

Beschlüsse

Auf seiner 6705. Sitzung am 19. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Armeniens, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Irans (Islamische Republik), Japans, Kirgisislands, Liechtensteins, Luxemburgs, Mauritius', Mexikos, Nepals, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Salomonen, der Schweiz und Sri Lankas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften (S/2011/634)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁵:

„Der Sicherheitsrat erkennt die Notwendigkeit an, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit allgemein einzuhalten und anzuwenden, und betont, dass er der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit als unverzichtbares Element der friedlichen Koexistenz und der Verhütung bewaffneter Konflikte grundlegende Bedeutung beimisst.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zum Völkerrecht und zur Charta der Vereinten Nationen sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, als wesentliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, die so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat tritt für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ein, die von ihm aktiv unterstützt wird, und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen. Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit. Zu diesem Zweck fordert der Rat die Staaten auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Verwüstung und das Leid, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, Konflikte zu verhüten und dort, wo sie bereits ausgebrochen sind, den Frieden und die Sicherheit wiederherzustellen. Der Rat erkennt an, dass der politische Wille und die konzertierten Anstrengungen der nationalen Regierungen wie auch der internatio-

²⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁶⁵ S/PRST/2012/1.

nenalen Gemeinschaft entscheidend für die Verhütung von Konflikten und die erfolgreiche Wiederherstellung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit sind.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Lage der Schwächsten in den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gesellschaften, namentlich der Frauen und Kinder sowie anderer schutzbedürftiger Gruppen und der Vertriebenen. Der Rat bekundet seine besondere Besorgnis über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konfliktsituationen und erinnert in dieser Hinsicht an Resolution 1325 (2000) und andere einschlägige Resolutionen.

Der Rat bekräftigt, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und Justiz beruht. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprevention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig die nationale Eigenverantwortung bei den Tätigkeiten zur Rechtsstaatsförderung ist, mit denen zugängliche und den Bedürfnissen der Bürger entsprechende Justiz- und Sicherheitsinstitutionen gestärkt und der soziale Zusammenhalt und der wirtschaftliche Wohlstand gefördert werden. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von den Initiativen, die einige von einem Konflikt betroffene Länder ergreifen, um dazu beizutragen, die nationale Eigenverantwortung bei den Tätigkeiten zur Rechtsstaatsförderung zu gewährleisten und die Qualität der Unterstützung für diese Länder zu verbessern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es verstärkter Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen bedarf, insbesondere in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollzug. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die von einem Konflikt betroffenen Länder zum wirksamen Aufbau der Kapazitäten der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen auf ein breites Spektrum einschlägiger Fachkenntnisse, insbesondere aus den Entwicklungsländern, zugreifen können.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit im Rahmen ihres jeweiligen Mandats unternehmen, und befürwortet weitere Anstrengungen zur Gewährleistung einer stärkeren Koordinierung und Kohärenz bei den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in von einem Konflikt betroffenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die mit bestimmten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit verbundenen Rollen und Aufgaben im System der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Bewertungen der jeweiligen Stärken und Kapazitäten der einzelnen Stellen weiter zu klären, um eine wirksamere Unterstützung für die von einem Konflikt betroffenen Länder zu gewährleisten.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Drogenhandel schwere Bedrohungen für die internationale Sicherheit in verschiedenen Regionen der Welt darstellen können, stellt außerdem fest, dass diese grenzüberschreitenden Verbrechen die Sicherheit der auf seiner Tagesordnung stehenden Länder, einschließlich Postkonfliktstaaten, gefährden können, und ermutigt die Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen im Kampf gegen diese Bedrohungen zu koordinieren und zu diesem Zweck die national und international geltenden Normen anzuwenden und entsprechende internationale langfristige Kapazitätsaufbaumaßnahmen und regionale Initiativen durchzuführen.

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erneut auf, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen, und erinnert in dieser Hinsicht an Resolution 1894 (2009).

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen. Der Rat betont ferner, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juni 2010²⁶⁶, in der der Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Kammern nationaler Gerichte zum Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von Belang für die internationale Gemeinschaft erwähnt wurde. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigt wird, wenn diejenigen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias, einschließlich Geiselnahmen, verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden, und erinnert an seinen Beschluss in Resolution 2015 (2011), unbeschadet weiterer Schritte, die sicherstellen sollen, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden, die Frage der Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen.

Der Rat sieht Sanktionen als wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an. Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind, behutsam konzipiert werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, und von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

Der Rat sieht der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die am 24. September 2012 abgehalten wird, mit Interesse entgegen und nimmt mit Dank Kenntnis von der Absicht, den Präsidenten des Rates zur Teilnahme an der Veranstaltung einzuladen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 12 Monaten einen Folgebericht über die Wirksamkeit der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Unterstützung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen vorzulegen.“

²⁶⁶ S/PRST/2010/11.

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION²⁶⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6601. Sitzung am 18. August 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Zentralafrikanische Region“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abou Moussa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6657. Sitzung am 14. November 2011 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete gemäß Presseerklärung des Sicherheitsrats (S/2011/693)

Erster Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2011/704)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abou Moussa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und General Louis Sylvain-Goma, den Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁸:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die in Teilen Zentralafrikas stattfindenden Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn, die eine anhaltende Bedrohung für die regionale Sicherheit darstellen. Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die von der Widerstandsarmee des Herrn begangenen Gräueltaten, die gravierende humanitäre und menschenrechtliche Folgen haben, darunter die Vertreibung von über 440.000 Menschen in der gesamten Region. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt darüber, dass seine früheren Aufrufe an die Widerstandsarmee des Herrn, ihre Angriffe einzustellen, nicht befolgt wurden.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die fortgesetzten Verstöße der Widerstandsarmee des Herrn gegen das humanitäre Völkerrecht und ihre Verletzungen der Menschenrechte. Der Rat verurteilt ferner die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötungen und Verstümmelungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn, insbesondere auf Zivilpersonen, fordert die Führer der Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, alle

²⁶⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁶⁸ S/PRST/2011/21.

Entführten freizulassen, und besteht darauf, dass alle Elemente der Widerstandsarmee des Herrn diese Praktiken beenden, sich ergeben und ihre Waffen abliefern.

Der Rat ermutigt die verbleibenden Kämpfer der Widerstandsarmee des Herrn, die Reihen der Gruppe zu verlassen und die Angebote zur Unterstützung bei der Wiedereingliederung wahrzunehmen. Mehr als 12.000 Kombattanten und Entführte haben seit Bestehen der Widerstandsarmee des Herrn deren Reihen verlassen und sind mit Hilfe der Amnestie-Kommission Ugandas eingegliedert und mit ihren Familien zusammengeführt worden. Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die Fortsetzung der in allen betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen, ehemalige Kämpfer der Widerstandsarmee des Herrn zu entwaffnen, zu demobilisieren und wieder in ein normales Leben einzugliedern, und nimmt davon Kenntnis, dass es vor kurzem 30 Frauen und Kindern gelungen ist, zwei Gruppen der Widerstandsarmee des Herrn an der Grenze zwischen Südsudan und der Demokratischen Republik Kongo zu entkommen. Der Rat ist sich der wichtigen Anstrengungen bewusst, die das für Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zuständige Büro der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo derzeit unternimmt, um weitere Desertionen aus den Reihen der Widerstandsarmee des Herrn zu fördern und zu erleichtern, und ersucht die Vereinten Nationen, mit den Regierungen in der Region zusammenzuarbeiten, um diese Anstrengungen auf die gesamte von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Region auszudehnen.

Der Rat lobt die wichtigen Anstrengungen, die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, Südsudans, Ugandas und der Zentralafrikanischen Republik unternommen werden, um die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung zu bekämpfen, und fordert diese Streitkräfte nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu koordinieren und abzustimmen, damit Herr Joseph Kony und die obersten Kommandeure der Widerstandsarmee des Herrn in den kommenden Monaten festgenommen und vor Gericht gestellt werden können. Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, denen sich die Regierungen in der Region gegenübersehen, und begrüßt die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft in Abstimmung mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen unternimmt, um die regionalen Streitkräfte besser in die Lage zu versetzen, wirksame Operationen gegen die obersten Kommandeure der Widerstandsarmee des Herrn durchzuführen und Zivilpersonen besser zu schützen; er nimmt beispielsweise Kenntnis von den Bemühungen der Vereinigten Staaten von Amerika, mit den regionalen Streitkräften zusammenzuarbeiten. Der Rat unterstreicht, dass alle Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden müssen.

Der Rat lobt das von der Afrikanischen Union mittels ihrer regionalen Kooperationsinitiative zur Beseitigung der Widerstandsarmee des Herrn verstärkte Engagement in dieser Frage und ihre Bemühungen um die Einrichtung einer Regionalen Eingreiftruppe, eines Gemeinsamen Operationszentrums und eines Gemeinsamen Koordinierungsmechanismus. Der Rat lobt ferner die Unterstützung, die der Generalsekretär der Kommission der Afrikanischen Union während des Planungsprozesses bereitstellt, und ermutigt die Afrikanische Union, die Koordinierung in den die Widerstandsarmee des Herrn betreffenden Fragen zu fördern, indem sie ihre Pläne zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn bei frühester Gelegenheit mitteilt. Der Rat fordert nachdrücklich die umgehende Ernennung des vorgeschlagenen Sondergesandten der Afrikanischen Union für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass dieser sich rasch um die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in der Region bemühen und einen regionalen Rahmen für die Desertion, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kämpfern der Widerstandsarmee des Herrn fördern wird.

Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung tragen, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Rat stellt gleichzeitig fest, dass die Missionen der Vereinten Nationen in der Region eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, insbesondere durch Schutzmaßnahmen wie die Verbindungstätigkeit zur lokalen Bevölkerung, und betont, dass sie bei der Koordinierung aller Akteure, die die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung bekämpfen, eine wesentliche Rolle übernehmen müssen. Der Rat ersucht die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, im Rahmen ihrer Mandate und Kapazitäten die Schutztätigkeiten in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Regionen in den kommenden Monaten zu verstärken und sich dabei besonders auf die am stärksten gefährdeten Gemeinschaften zu konzentrieren. Der Rat begrüßt außerdem, dass sich das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik verstärkt mit Fragen betreffend die Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik befasst, und befürwortet weitere Maßnahmen der Vereinten Nationen, um den Bedürfnissen der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gemeinschaften in der Zentralafrikanischen Republik Rechnung zu tragen. Der Rat legt allen Büros und Missionen der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region nahe, den Informationsaustausch und die Abstimmung mit allen maßgeblichen Akteuren weiter zu verbessern, und begrüßt die Ausarbeitung eines regionalen Menschenrechtsberichts über die Widerstandsarmee des Herrn.

Der Rat lobt die Bemühungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und anderer Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo, Südsudan und der Zentralafrikanischen Republik bereitzustellen. Der Rat betont die Notwendigkeit eines verbesserten, umfassenden und stärker regional orientierten Ansatzes zur Bewältigung der humanitären Lage, der auch Hilfsmaßnahmen für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe einschließt, und erklärt erneut, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Zivilbevölkerung fördern und gewährleisten müssen. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, Unterstützung für den Kapazitätsaufbau, eine gute Regierungsführung und humanitäre Maßnahmen in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Regionen zu gewähren.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Widerstandsarmee des Herrn²⁶⁹ und lobt die Anstrengungen, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union unternimmt, um im Zusammenwirken mit den Missionen der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region, der Afrikanischen Union und den betroffenen zentralafrikanischen Staaten die Zusammenarbeit in Fragen der Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung zu erleichtern. Der Rat legt dem Regionalbüro nahe, zusammen mit den Missionen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine regionale Strategie für internationale humanitäre Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung und Friedenskonsolidierung in dem von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet auszuarbeiten und so die grenzüberschreitenden Mechanismen zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Frühwarnkapazitäten, des Zugangs für humanitäre Helfer und der humanitären Maßnahmen sowie der für die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Vertriebenen, Entführten und Exkom-

²⁶⁹ S/2011/693.

battanten erforderlichen Unterstützung zu stärken und allgemein die Fähigkeit der betroffenen Staaten zu verbessern, ihre Autorität auf ihr gesamtes jeweiliges Hoheitsgebiet auszudehnen.

Der Rat erinnert daran, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen drei verbleibende Führer der Widerstandsarmee des Herrn unter anderem wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung und Einziehung von Kindern durch Entführung, Haftbefehl erlassen hat, und legt allen Staaten nahe, mit den ugandischen Behörden und dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und diejenigen, die für die Gräueltaten verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen. Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juni 2006²⁷⁰ und erklärt erneut, dass er der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Achtung der Menschenrechte, grundlegende Bedeutung als unverzichtbares Element eines dauerhaften Friedens beimisst.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Widerstandsarmee des Herrn auf dem Laufenden zu halten, namentlich in einem vor dem 31. Mai 2012 vorzulegenden einzigen Bericht über das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und die Widerstandsarmee des Herrn, in dem er Möglichkeiten für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen der Afrikanischen Union, den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Staaten und den Missionen der Vereinten Nationen aufzeigt und die Rolle des Regionalbüros bei der Koordinierung der Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn darlegt.“

Auf seiner 6796. Sitzung am 29. Juni 2012 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Lage der Kinder, die von dem bewaffneten Konflikt und der Widerstandsarmee des Herrn betroffen sind (S/2012/365)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und über die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete (S/2012/421)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abou Moussa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Francisco Caetano José Madeira, den Sondergesandten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷¹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die in Teilen Zentralafrikas stattfindenden Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn, die eine anhaltende Bedrohung für die regionale Sicherheit darstellen. Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorg-

²⁷⁰ S/PRST/2006/28.

²⁷¹ S/PRST/2012/18.

nis über die von der Widerstandsarmee des Herrn begangenen Gräueltaten, die gravierende humanitäre und menschenrechtliche Folgen haben, darunter die Vertreibung von über 445.000 Menschen in der gesamten Region.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die fortgesetzten Verstöße der Widerstandsarmee des Herrn gegen das humanitäre Völkerrecht und ihre Verletzungen der Menschenrechte. Der Rat verurteilt ferner die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötungen und Verstümmelungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn, insbesondere auf Zivilpersonen, fordert die Führer der Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, alle Entführten freizulassen, und besteht darauf, dass alle Elemente der Widerstandsarmee des Herrn diese Praktiken beenden, ihre Waffen abliefern und sich demobilisieren lassen.

Der Rat begrüßt es, dass die Regionalstrategie zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn²⁷² erarbeitet wurde, und nimmt Kenntnis von den fünf strategischen Interventionsbereichen, die in der in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, den Missionen und Landesteams der Vereinten Nationen in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten und mit den betroffenen zentralafrikanischen Staaten erarbeiteten Strategie benannt werden. Der Rat legt dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, den politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region sowie den anderen zuständigen Präsenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Umsetzung der Strategie nach Bedarf und im Rahmen ihrer Mandate und Kapazitäten zu unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach Möglichkeit Hilfe zur Förderung dieser strategischen Ziele zu gewähren.

Der Rat begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union beim Vorgehen gegen die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung und befürwortet ihre Fortsetzung. Der Rat legt dem Sondergesandten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, Herrn Francisco Caetano José Madeira, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Herrn Abou Moussa, nahe, gemeinsam mit den Regierungen der Region auch künftig auf die weitere Stärkung ihrer Zusammenarbeit hinzuarbeiten.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo, Südsudans, Ugandas und der Zentralafrikanischen Republik, die obersten Kommandeure der Widerstandsarmee des Herrn festzunehmen und Zivilpersonen vor der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu schützen. Der Rat begrüßt die Ergreifung des hochrangigen Kommandeurs der Widerstandsarmee des Herrn, Herrn Caesar Acellams, durch die Verteidigungskräfte des ugandischen Volkes am 13. Mai 2012.

Der Rat begrüßt die offizielle Einrichtung der von der Afrikanischen Union geleiteten Regionalen Kooperationsinitiative gegen die Widerstandsarmee des Herrn am 24. März 2012, die einen Gemeinsamen Koordinierungsmechanismus, einen Regionalen Einsatzverband und ein Gemeinsames Operationszentrum umfasst. Der Rat legt allen Regierungen in der Region nahe, im Rahmen der Initiative ihre Zusammenarbeit zur Beendigung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung zu erneuern und zu verstärken. Der Rat fordert außerdem die Afrikanische

²⁷² S/2012/481, Anlage.

Union, die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich gemeinsam um die Beschaffung der notwendigen Mittel für die erfolgreiche Umsetzung der Initiative zu bemühen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union unternimmt, um die taktische Koordination, den Informationsaustausch und die gemeinsame Planung zwischen den zuständigen Streitkräften über den in Yambio (Südsudan) ansässigen Regionalen Einsatzverband zu verbessern.

Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Rat stellt fest, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region eine wichtige Rolle beim Schutz von Zivilpersonen wahrnehmen, und betont die Notwendigkeit einer fortlaufenden Koordination und eines ständigen Informationsaustauschs zwischen diesen Missionen. Der Rat betont, wie wichtig die Koordination zwischen den Akteuren in den Bereichen humanitäre Angelegenheiten, Entwicklung, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Kinderschutz, Friedenssicherung und Militär in der Region ist. Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, denen sich die Regierungen in der Region gegenübersehen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, in Absprache mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen die operativen Fähigkeiten der an der Initiative des Regionalen Einsatzverbands beteiligten Länder weiter zu stärken, mit dem Ziel, wirksame Operationen gegen die Widerstandsarmee des Herrn durchzuführen und Zivilpersonen besser zu schützen. Der Rat unterstreicht, dass alle militärischen Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen und dass die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in diesen Gebieten auf ein Mindestmaß reduziert werden muss.

Der Rat ermutigt die verbleibenden Kämpfer der Widerstandsarmee des Herrn, die Reihen der Gruppe zu verlassen und sich an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu beteiligen. Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die Fortsetzung der in allen betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen, ehemalige Kämpfer der Widerstandsarmee des Herrn zu entwaffnen, zu demobilisieren und wieder in ein normales Leben einzugliedern. Der Rat ist sich der wichtigen Anstrengungen bewusst, die im Rahmen des von der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführten Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung unternommen werden, um weitere Desertionen aus den Reihen der Widerstandsarmee des Herrn zu fördern und zu erleichtern. Der Rat fordert die Mission nachdrücklich auf, weiter mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und sonstigen Akteuren der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region zusammenzuarbeiten, um bei der Durchführung einer koordinierten gesamtregionalen Aktion behilflich zu sein, die Desertionen fördern und Bemühungen um Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung in dem gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet unterstützen soll. Der Rat fordert die internationalen Partner zur Gewährung strategischer Unterstützung auf.

Der Rat erinnert daran, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen Herrn Joseph Kony und zwei weitere hochrangige Führer der Widerstandsarmee des Herrn unter anderem wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung und Einziehung von Kindern durch Entführung, Haftbefehl erlassen hat, und fordert alle Staaten auf, mit den ugandischen Behörden und

dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und diejenigen, die für die Gräueltaten verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen. Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juni 2006²⁷⁰ und erklärt erneut, dass er der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Achtung der Menschenrechte, grundlegende Bedeutung als unverzichtbares Element eines dauerhaften Friedens beimisst.

Der Rat lobt die Bemühungen der internationalen Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo, Südsudan und der Zentralafrikanischen Republik bereitzustellen. Der Rat verweist erneut auf die Notwendigkeit eines verbesserten, umfassenden und stärker regional orientierten Ansatzes zur Bewältigung der humanitären Lage, der auch Hilfsmaßnahmen für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe einschließt, und erklärt erneut, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Zivilbevölkerung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe fördern und gewährleisten müssen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Tätigkeiten des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, die Fortschritte bei der Umsetzung der Regionalstrategie und die Anstrengungen, die von den Missionen in der Region und von anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu diesem Zweck unternommen werden, auf dem Laufenden zu halten, namentlich durch einen vor dem 30. November 2012 vorzulegenden einzigen Bericht über das Regionalbüro und die Widerstandsarmee des Herrn.“

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁷³

Beschluss

Auf seiner 6795. Sitzung am 29. Juni 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“.

Resolution 2055 (2012) vom 29. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1673 (2006) vom 27. April 2006, 1810 (2008) vom 25. April 2008 und 1977 (2011) vom 20. April 2011,

unter Hinweis auf seinen Beschluss in Ziffer 2 der Resolution 1977 (2011), das Mandat des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) bis zum 25. April 2021 zu verlängern,

betonend, dass die Arbeitsbelastung des Ausschusses im Verlauf seines Mandats beträchtlich gestiegen ist,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Ziffer 5 der Resolution 1977 (2011), dem Ausschuss auch weiterhin sachverständige Hilfe bereitzustellen,

²⁷³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

ersucht den Generalsekretär, die Zahl der Mitglieder der in Ziffer 5 a) der Resolution 1977 (2011) genannten Sachverständigengruppe auf bis zu neun Sachverständige zu erhöhen.

Auf der 6795. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN²⁷³

Beschlüsse

Am 9. August 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. August 2011 betreffend Ihre Absicht, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ersuchen, so bald wie möglich eine Erkundungsmission entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan durchzuführen²⁷⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6628. Sitzung am 6. Oktober 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2011/603)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6638. Sitzung am 25. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/643)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6656. Sitzung am 11. November 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁷⁴ S/2011/511.

²⁷⁵ S/2011/510.

Auf seiner 6660. Sitzung am 15. November 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2011/678)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6679. Sitzung am 8. Dezember 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2011/741)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6683. Sitzung am 14. Dezember 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2011/741)“.

**Resolution 2024 (2011)
vom 14. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, namentlich die Resolution 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, mit der der Sicherheitsrat die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei errichtete,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit sowie zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der gesamten Region,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, vom Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi, vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und vom Missionsleiter der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei, Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay, geleisteten Hilfe,

unter Begrüßung des Abkommens vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, Kenntnis nehmend von der in Absatz 2 eingegangenen Verpflichtung zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone und ferner Kenntnis nehmend von dem an die Vereinten Nationen gerichteten Ersuchen um die Bereitstellung externer Unterstützung bei der Überwachung und Verifikation in dieser Zone,

sowie unter Begrüßung des Abkommens vom 30. Juli 2011²⁷⁶ zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstütmungsmission für die Grenzüberwachung, in dem die Errichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, dessen Zuständigkeitsbereich der sicheren entmilitarisierten Grenzzone entspricht, sowie des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen näher behandelt wird, und Kenntnis nehmend von dem an die Vereinten Nationen gerichteten Ersuchen der Parteien um Unterstützung der operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze,

unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenseitiges Vertrauen und ein der langfristigen Stabilität und wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Umfeld aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass Sudan und Südsudan dringend den Prozess der Normalisierung an ihrer Grenze einleiten müssen, und ferner in der Erkenntnis, dass die Situation entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zusätzlich zu den in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) aufgeführten Aufgaben die nachstehenden Aufgaben zur Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze umfasst und dass die Truppe diese Zusatzaufgaben im Rahmen ihrer genehmigten Einsatzmittel und innerhalb eines erweiterten Einsatzgebiets, das die sichere entmilitarisierte Grenzzone sowie das Hauptquartier, die Sektor-Hauptquartiere und die Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einschließt, ausführen wird:

a) den Parteien dabei behilflich zu sein, die von ihnen in dem Abkommen über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 29. Juni 2011 und dem Abkommen über die Unterstütmungsmission für die Grenzüberwachung vom 30. Juli 2011²⁷⁶ vereinbarten Sicherheitsverpflichtungen innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone einzuhalten;

b) den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, einschließlich seiner Sektoren und Teams, bei seinen operativen Tätigkeiten in den Bereichen Verifikation, Ermittlung, Überwachung, Schiedstätigkeit, Koordinierung der Verbindungsarbeit, Berichterstattung, Informationsaustausch und Patrouillen zu unterstützen und nach Bedarf für Sicherheit zu sorgen;

c) den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze bei der Gesamtkoordinierung der Planung, Überwachung und Verifikation der Umsetzung des Gemeinsamen Positionspapiers über Grenzsicherheit vom 30. Mai 2011 zu unterstützen und zu beraten;

d) den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze bei der Führung der erforderlichen Karten und geo- und kartographischen Daten zu unterstützen, die zur Überwachung der Durchführung von Absatz 2 des Abkommens vom 29. Juni 2011 über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen genutzt werden;

e) Kontakte zwischen den Parteien zu erleichtern;

f) die Parteien auf Antrag dabei zu unterstützen, wirksame bilaterale Managementmechanismen entlang der Grenze aufzubauen;

g) beim Aufbau gegenseitigen Vertrauens behilflich zu sein;

²⁷⁶ Ebd., Anlage.

2. *ersucht* die Regierungen Südsudans und Sudans, ihren Verpflichtungen aus den genannten Abkommen vom 29. Juni und 30. Juli 2011 vollständig nachzukommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

4. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Truppe voll zu unterstützen, damit sie ihr Mandat vollständig durchführen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über die Durchführung des Mandats der Truppe den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution aufgeführten Zusatzaufgaben unterrichtet zu halten, dem Rat jeden schweren Verstoß gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit der Missionen in der Region zu erkunden und umzusetzen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6683. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6688. Sitzung am 15. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6689. Sitzung am 15. Dezember 2011 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 6689. Sitzung am 15. Dezember 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 6688. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit des Vertreters Sudans, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Argentiniens, Australiens, Belgiens, Dänemarks, Israels, Italiens, Japans, Katars, Liechtensteins, Malaysias, Norwegens, Österreichs, Polens, der Schweiz, Spaniens, Swasilands, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung teilzunehmen.

Gemäß dem auf der 6688. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Luis Moreno-Ocampo, dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 6699. Sitzung am 22. Dezember 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2011/741)“.

**Resolution 2032 (2011)
vom 22. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und Südsudan und insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011 und 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit sowie zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der gesamten Region,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmision für die Grenzüberwachung²⁷⁶ eingegangen sind,

begrüßend, dass die Präsidenten Sudans und Südsudans am 9. Oktober 2011 zusammentrafen und die Absicht bekundeten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und dem Missionsleiter der Interims-Sicherheits-truppe der Vereinten Nationen für Abyei, Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay, auch weiterhin geleisteten Hilfe,

²⁷⁷ S/2005/78, Anlage.

²⁷⁸ S/2011/384, Anlage.

Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bereitschaft der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, den Parteien bei der Aufstellung und Anwendung von Regelungen für die gegenseitige Sicherheit zur Unterstützung der Ziele des Umfassenden Friedensabkommens behilflich zu sein,

in Würdigung der raschen Entsendung der Truppe in das Gebiet Abyei und der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans, die Verhandlungen mit den Vereinten Nationen über ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen rasch abzuschließen,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

in großer Sorge über alle Gewalthandlungen, die im Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, namentlich die Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss,

begrüßend, dass das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei am 13. Dezember 2011 zusammentrat und die dringende Notwendigkeit bekräftigte, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

in großer Sorge über die anhaltende Präsenz von Militär- und Polizeipersonal aus Sudan und Südsudan im Gebiet Abyei, die gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 verstößt, eine Gefahr für die sichere Wanderung der Nomaden der Misseriya und die Rückkehr der Flüchtlinge der Ngok Dinka in ihre Heimatorte darstellt und die Truppe an der vollständigen Durchführung ihres Mandats hindert,

besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

besorgt über die Verzögerungen bei der Räumung von Landminen im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Heimatorte verhindern,

entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien geregelt werden soll, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich konstruktiv an Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Vereinbarung über den Status von Abyei zu beteiligen,

in großer Sorge über die Berichte über eine Konzentration von Streitkräften Sudans und Südsudans nahe ihrer gemeinsamen Grenze und über Hetzreden beider Seiten, die die Gefahr einer direkten Konfrontation zwischen ihnen erhöhen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte, mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen

für Abyei sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Aufgabenstellung um einen Zeitraum von fünf Monaten zu verlängern;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Truppe ihr Mandat nur dann wirksam durchführen kann, wenn die Regierungen Sudans und Südsudans die zwischen den beiden Parteien und mit den Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen erfüllen;

3. *verlangt*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ alle verbleibenden Militär- und Polizeikräfte sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei verlegen und die Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei und des Polizeidienstes von Abyei umgehend abschließen;

4. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zur Regelung der noch offenen Fragen betreffend die endgültige Festlegung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, die Beilegung der Streitigkeiten um Grenzgebiete, die Markierung der Grenze und die Kartierung der Grenzzone zu nutzen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

6. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Truppe voll zu unterstützen, damit sie ihr Mandat vollständig durchführen kann;

7. *ersucht* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans, den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, ihre im Umfassenden Friedensabkommen vom 9. Januar 2005²⁷⁷ eingegangene Verpflichtung zur friedlichen Regelung des endgültigen Status von Abyei umgehend zu erfüllen, und fordert sie auf, die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorzulegenden Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit in redlicher Absicht zu prüfen;

9. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen zu gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

12. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe unterrichtet zu halten, ihm jeden schweren Verstoß gegen die genannten Abkommen auch künftig sofort zur Kenntnis zu bringen sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit der Missionen in der Region zu erkunden und umzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6699. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6700. Sitzung am 11. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/814)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6716. Sitzung am 17. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2035 (2012) vom 17. Februar 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Regelung noch ausstehender Fragen aus dem Umfassenden Friedensabkommen²⁷⁷, unter Begrüßung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁷⁹ und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts in Darfur herbeizuführen, unter Begrüßung des diesen Anstrengungen zugrundeliegenden Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den politischen Prozess zu vollenden und der Gewalt und den Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende zu setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit, die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Par-

²⁷⁹ S/2011/449, Anlage 2.

teien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, die Bereitschaft zu zeigen, ohne Vorbedingungen oder weitere Verzögerungen auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu verhandeln und sich voll an den gemeinsamen Vermittlungsbemühungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zu beteiligen,

es begrüßend, dass die Regionalbehörde für Darfur ihre Tätigkeit aufgenommen hat, was einen wichtigen Schritt zur Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur darstellt,

verlangend, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militärationen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen im Sinne der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, die Einziehung und den Einsatz von Kindern im Sinne der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen im Sinne der Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Gemeinsamen Vermittlungsteams der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Sachverständigengruppe für Sudan, ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch entsprechend den Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit der Hilfe der Koordinierungsstelle des Einsatzes zu verstärken,

unter Hinweis auf den am 28. Juni 2011 herausgegebenen Halbzeitbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „Ausschuss“) die Empfehlungen der Gruppe zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe im Laufe ihres vergangenen Mandats, darunter Verzögerungen bei der Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁸⁰, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

²⁸⁰ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltene Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

unter Betonung der im Doha-Dokument für Frieden in Darfur bekundeten Notwendigkeit, dass alle am bewaffneten Konflikt in Darfur beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll und bedingungslos akzeptieren,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass jeder, der schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das im Doha-Dokument für Frieden in Darfur hervorgehobene zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere schwächere Gesellschaftsgruppen wie Frauen und Kinder, sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und auf die Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, wozu auch die Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs für humanitäre Hilfe zu allen Gebieten gehört,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur sowie andere Aktivitäten, die die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben könnten, mit dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010) und 1982 (2011) vom 17. Mai 2011 verlängert wurde, bis zum 17. Februar 2013 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Standortregelungen, zu ergreifen;

2. *stellt fest*, dass am 11. Januar 2012 in Darfur zwei zusätzliche Staaten geschaffen wurden, und bestätigt, dass alle bisherigen Bezugnahmen auf Nord-, Süd- und West-Darfur auf das Gesamtgebiet Darfurs, einschließlich der neuen Staaten Ost- und Zentral-Darfur, Anwendung finden;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste auch auf Einrichtungen Anwendung finden;

4. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) genannten und in Ziffer 8 b) der Resolution 1945 (2010) weiter erläuterten Ausnahmen zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens²⁷⁷ nicht mehr gelten;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. Juli 2012 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder anderer Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen vorzulegen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

9. *bedauert*, dass einige mit der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen in Darfur verbundene Personen weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss, wenn angezeigt und in Abstimmung mit dem gemeinsamen Vermittlungsteam der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen vorzulegen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

10. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

12. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln, und fordert alle Staaten auf, sämtliche Hindernisse für die Arbeit der Gruppe, insbesondere für deren Bewegungsfreiheit, zu beseitigen, so auch indem sie rasch Visa und Reisegenehmigungen ausstellen;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass derzeit nicht alle Staaten das gegen benannte Personen verhängte Reiseverbot durchsetzen und deren Vermögenswerte einfrieren, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Staaten wirksam zu reagieren, so auch indem er sich mit allen maßgeblichen Parteien ins Benehmen setzt;

15. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, darunter die Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

16. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss außerdem nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

17. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6716. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6730. Sitzung am 6. März 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine große Besorgnis über Meldungen, wonach es zwischen Sudan und Südsudan wiederholt zu grenzüberschreitender Gewalt, einschließlich Truppenbewegungen, Unterstützung von Stellvertreterkräften und Bombenangriffen, gekommen ist, und erachtet die Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat fordert die beiden Länder nachdrücklich auf, ihre unter der Schirmherrschaft der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union erzielte Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusammenarbeit²⁸² dem Buchstaben und dem Geist nach umzusetzen und zu achten.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien die Militäroperationen in den Grenzgebieten einstellen und dem Kreislauf der Gewalt ein Ende setzen. Er verlangt ferner, dass die Regierungen Sudans und Südsudans alle Handlungen unterlassen, die die Sicherheit und Stabilität des jeweils anderen Landes untergraben würden, namentlich jede Form der direkten oder indirekten Unterstützung bewaffneter Gruppen im Hoheitsgebiet des anderen Landes. Der Rat verurteilt alle Aktionen bewaffneter Gruppen, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans oder Südsudans zum Ziel haben. Der Rat

²⁸¹ S/PRST/2012/5.

²⁸² S/2012/135, Anlage.

bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans wie Südsudans.

Der Rat bekräftigt, dass die Kernziele der internationalen Gemeinschaft und aller beteiligten Akteure in Sudan und Südsudan die friedliche Koexistenz zweier voll lebensfähiger Staaten, die sich zu einer demokratischen Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Rechenschaftspflicht, Gleichheit, der Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Entwicklung bekennen, und insbesondere die Schaffung von Bedingungen sind, die es den von den Konflikten betroffenen Gemeinden ermöglichen, starke und dauerhafte Existenzgrundlagen aufzubauen.

Der Rat erinnert an das Rahmenabkommen vom 28. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan und fordert die beiden Seiten nachdrücklich zur Wiederaufnahme direkter Gespräche auf, um alle politischen und sicherheitsbezogenen Fragen auf der Grundlage des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ und der vereinbarten Grundsätze des Rahmenabkommens zu regeln. Der Rat fordert sie nachdrücklich auf, die tieferen Probleme zu lösen, die den aktuellen Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil geschürt haben, alle Gewalt zu beenden und einer sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen. Der Rat unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, ihnen dabei behilflich zu sein. In Bezug auf die humanitäre Lage unterstreicht der Rat die hohe Dringlichkeit der Bereitstellung humanitärer Hilfe, um eine Verschlimmerung der schweren Krise in Südkordofan und Blauer Nil abzuwenden, und verlangt, dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von den Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann. Der Rat begrüßt den diesbezüglichen dreiseitigen Vorschlag der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten, ist erfreut über dessen Annahme durch die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) und legt der Regierung Sudans nahe, ihn ebenfalls anzunehmen.

Der Rat missbilligt zutiefst, dass die sudanesischen und die südsudanesischen Sicherheitskräfte nach wie vor nicht aus dem Gebiet Abyei abgezogen sind, wie in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ und dem Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 8. September 2011²⁸³ vorgesehen. Der Rat begrüßt den Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze nach dem Abkommen vom 29. Juni 2011 über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen einzurichten und voranzubringen. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich auf eine Karte zu einigen, die das Einsatzgebiet in Bezug auf die sichere entmilitarisierte Grenzzone und für die Grenzbeobachter festlegt. Der Rat verlangt, dass die beiden Länder das Abkommen vom 20. Juni 2011 beschleunigt umsetzen, die Gebietsverwaltung für Abyei umgehend einsetzen und aktiv auf eine langfristige politische Regelung des endgültigen Status

²⁸³ Siehe S/2011/593.

Abyeis hinarbeiten. Der Rat verlangt, dass die Regierungen Sudans und Südsudans die sichere und würdevolle Rückkehr der aus Abyei vertriebenen Personen in ihre Heimat erleichtern und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu dem Gebiet Abyei gestatten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit von Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration.

Der Rat erachtet die Einigung über Vereinbarungen im Erdöl- und Finanzbereich zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans als ein unverzichtbares Element für die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand der beiden Länder als lebensfähige Staaten. Der Rat bekräftigt, dass alle einseitigen Aktionen im Zusammenhang mit dem Erdölsektor der Sicherheit, der Stabilität und dem Wohlstand der beiden Staaten abträglich sind. Der Rat fordert die beiden Staaten mit äußerstem Nachdruck auf, im Rahmen des umfassenden Vorschlags der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vom Januar 2012 unverzüglich auf wechselseitige Vereinbarungen über finanzielle Übergangsregelungen und Regelungen für die Erdölwirtschaft hinzuarbeiten.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in beiden Staaten klare Verfahren für den Erwerb der Staatsbürgerschaft samt den entsprechenden Nachweisen über die Aufenthalts- oder Arbeitsberechtigung vorhanden sind. Für den Fall, dass diese Regelungen noch nicht bestehen, wenn der Übergangszeitraum am 8. April 2012 abläuft, legt der Rat den beiden Staaten eindringlich nahe, eine Verlängerung zu vereinbaren.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans mit äußerstem Nachdruck auf, eine Einigung über den Status der umstrittenen Gebiete entlang der sudanesisch-südsudanesischen Grenze herbeizuführen und unter der Moderation der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union ein Verfahren und einen Zeitplan für die Markierung der Grenze zu vereinbaren und rasch umzusetzen.

Der Rat bekundet den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in Sudan und Südsudan erneut seine volle Unterstützung. Er fordert Sudan und Südsudan auf, mit den Missionen der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren und sicherzustellen, dass diese in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet überall freien Zugang haben, sowie für die ungehinderte und rasche Bewegung des gesamten Personals, namentlich durch die zügige Erteilung von Visa und Reisegenehmigungen, sowie der für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Missionen der Vereinten Nationen bestimmten Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, zu sorgen.

Der Rat fordert Sudan und Südsudan mit äußerstem Nachdruck auf, auch weiterhin im Rahmen des von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union moderierten Verhandlungsprozesses auf eine möglichst rasche Einigung über alle ausstehenden Fragen hinzuarbeiten, und ermutigt die Gruppe, die Vereinten Nationen und die sonstigen wichtigen internationalen Akteure zur Fortsetzung ihrer Partnerschaft mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zur Unterstützung dieser Verhandlungen zu bündeln.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zu einer von Frieden und Wohlstand geprägten Zukunft für die Menschen in Sudan und Südsudan. Der Rat dankt der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und bekundet ihnen seine volle Unterstützung für den weiteren Verlauf ihrer Arbeit und hebt in dieser Hinsicht die bestehende kooperative Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union hervor. Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auf, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.“

Auf seiner 6749. Sitzung am 12. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁴:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe und zunehmende Beunruhigung über die Eskalation des Konflikts zwischen Sudan und Südsudan, die ihren jüngsten Ausdruck in der Einnahme und Besetzung der Stadt Heglig und ihrer Ölfelder in Sudan durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee gefunden hat. Die jüngste Gewalt droht die beiden Länder wieder in einen ausgewachsenen Krieg zu stürzen und in die Zeit zurückfallen zu lassen, die von tragischen Verlusten an Menschenleben, Leid, zerstörter Infrastruktur und wirtschaftlichen Verheerungen geprägt war und zu deren Überwindung sie so schwere und lange Anstrengungen unternommen haben. Der Rat verlangt die vollständige, sofortige und bedingungslose Einstellung aller Kampfhandlungen, Zurückziehung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee aus Heglig, Beendigung der Bombenangriffe durch die Sudanesischen Streitkräfte, Beendigung der wiederholten grenzüberschreitenden Gewalthandlungen zwischen Sudan und Südsudan und die Beendigung der Unterstützung, die beide Seiten ihren Stellvertreterkräften in dem jeweils anderen Land gewähren.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans wie Südsudans. Er verweist auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit.

Der Rat verlangt, dass beide Seiten ihre Kräfte im Einklang mit ihrem Abkommen vom 29. Juni 2011 über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und ihrem Abkommen vom 30. Juli 2011 über den Unterstützungsmechanismus für die Grenzüberwachung²⁷⁶ auf eine Entfernung von 10 Kilometern von der Nord-Süd-Grenze vom 1. Januar 1956 zurückverlegen. Er fordert Sudan und Südsudan nachdrücklich auf, sofort Schritte zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone zu unternehmen und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu aktivieren, und bekundet erneut seine Bereitschaft, die Parteien bei der Durchführung dieses Abkommens mit Unterstützung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei im Einklang mit Resolution 2024 (2011) auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat fordert Sudan und Südsudan auf, die Vereinbarung vom 10. Februar 2012²⁸² über Nichtangriff und Zusammenarbeit dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten.

Der Rat verlangt erneut, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihrem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ und Resolution 1990 (2011) ihre Sicherheitskräfte umgehend aus dem Gebiet Abyei zurückziehen.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, umgehend und auf friedliche Weise die grundlegenden Fragen der Sicherheit und des Grenzmanagements, die Situationen in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil und in Abyei sowie alle noch offenen Fragen aus dem Umfassenden Friedensabkommen vom 9. Januar 2005²⁷⁷, die das Misstrauen zwischen den beiden Ländern schüren, zu lösen. Ferner fordert er die politischen Führer Sudans und Südsudans auf, sofort zu einem Gipfeltreffen zusammenzukommen, wie bereits geplant, um in den Fragen, die der Verwirklichung eines dauerhaften Friedens im Wege stehen, Fortschritte zu erzielen.

²⁸⁴ S/PRST/2012/12.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei behilflich zu sein, in allen noch offenen Fragen eine Einigung zu erzielen, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Partnerschaft mit den Vereinten Nationen.

Der Rat betrachtet die derzeitige Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er wird die Situation weiter genau verfolgen und erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen. Der Rat sieht einer Unterrichtung durch die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, in den kommenden Tagen mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 6762. Sitzung am 26. April 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/231)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6764. Sitzung am 2. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2046 (2012) vom 2. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011 und 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. März²⁸¹ und 12. April 2012²⁸⁴ und ferner unter Hinweis darauf, dass er der vollständigen und umgehend vorangetriebenen Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von Ziffer 7 des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschlusses²⁸⁵ und erneut erklärend, dass die Grenzen der Hoheitsgebiete von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

²⁸⁵ S/2012/298, Anlage 3.

zutiefst dem Gedanken verpflichtet, dass Sudan und Südsudan zwei wirtschaftlich prosperierende Staaten werden, die Seite an Seite in Frieden, Sicherheit und Stabilität leben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und ein der langfristigen Stabilität und wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, einschließlich Truppenbewegungen, der Ergreifung und Besetzung von Heglig, der Unterstützung von Stellvertreterkräften und der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte,

sowie unter Verurteilung der Aktionen jeder bewaffneten Gruppe, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans oder Südsudans zum Ziel haben,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage, die durch die Kämpfe zwischen Sudan und Südsudan entstanden ist, sowie über die anhaltenden Kämpfe in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil in Sudan,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen begangen werden,

begrüßend, dass sich die Armee Südsudans aus Heglig zurückgezogen hat, und mit der Forderung nach einer sofortigen Einstellung der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte auf Südsudan,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verletzungen der Menschenrechte von Nichtkombattanten in dem betroffenen Gebiet, der Beschädigung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere der Ölförderanlagen, und aller hetzerischen Erklärungen, die zu gegenseitiger Dämonisierung und zur Androhung feindseliger Handlungen durch extremistische Elemente, einschließlich fremdenfeindlicher Angriffe, führen,

mit der Forderung nach einer unparteiischen Tatsachenermittlung zur Feststellung der Verluste und der wirtschaftlichen und humanitären Schäden, einschließlich an den Ölförderanlagen und anderen wichtigen Infrastruktureinrichtungen, in und um Heglig,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der Staatsangehörigen der beiden Länder, die im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes ansässig sind, nach dem Ende des Übergangszeitraums am 8. April 2012,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, Kenntnis nehmend von der in Absatz 2 eingegangenen Verpflichtung zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone und unter Hinweis auf das Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung²⁷⁶, in dem die Errichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, dessen Zuständigkeitsbereich der sicheren entmilitarisierten Grenzzone entspricht, sowie die Errichtung des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen näher behandelt werden,

in der Erkenntnis, dass Sudan und Südsudan dringend den Prozess der Demilitarisierung an ihrer Grenze einleiten müssen,

missbilligend, dass die Sicherheitskräfte Sudans und Südsudans nicht aus dem Gebiet Abyei abgezogen sind, wie in ihrem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ und in der Resolution 1990 (2011) vorgesehen,

überzeugt, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil geben kann, und unterstreichend, dass es dringend einer politischen Verhandlungslösung bedarf, die auf der Achtung vor der Vielfalt in der Einheit beruht,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei zu unterstützen, die Erblast der Konflikte und der Bitterkeit in Sudan zu überwinden, vor allem durch den Abschluss des Umfassenden Friedensabkommens und seine Durchführung, insbesondere die Abhaltung des Referendums über die Selbstbestimmung Südsudans, und die Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihr Vorsitzender, Präsident Thabo Mbeki, die ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, der Vorsitzende der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Ministerpräsident Äthiopiens Meles Zenawi, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herr Haile Menkerios, und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Leitung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay geleistet haben,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschluss, der das Ziel hat, die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung dieser Beziehungen zu erleichtern, insbesondere durch den in dem Beschluss dargelegten Fahrplan,

feststellend, dass die entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan herrschende Lage eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, dass Sudan und Südsudan mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- i) sofort alle Feindseligkeiten, einschließlich Bombenangriffen, einstellen, wobei die Parteien spätestens achtundvierzig Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Präsidenten des Sicherheitsrats ihre diesbezüglich eingegangene Verpflichtung übermitteln;
- ii) ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückziehen, im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen, namentlich dem Abkommen vom 30. Juli 2011 über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung²⁷⁶;
- iii) spätestens eine Woche nach Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen, namentlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, aktivieren, gemäß der den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegten Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgeht;

iv) aufhören, den anderen Staat bekämpfenden Rebellengruppen Unterschlupf oder Unterstützung zu gewähren;

v) den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss aktivieren, der Beschwerden und Vorwürfe, die von einer Partei gegen die andere erhoben werden, entgegennehmen und untersuchen soll;

vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien sowie alle Angriffe auf das Eigentum und auf religiöse und kulturelle Symbole der Angehörigen des anderen Staates sofort einstellen, wobei die beiden Regierungen entsprechend den internationalen Grundsätzen die volle Verantwortung für den Schutz der Angehörigen des jeweils anderen Staates übernehmen, in Übereinstimmung mit dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;

vii) die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ durchführen, insbesondere den Abzug aller sudanesischen und südsudanesischen Truppen aus dem Gebiet Abyei spätestens zwei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution;

2. *beschließt außerdem*, dass Sudan und Südsudan unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und mit Unterstützung des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu einem von der Gruppe im Benehmen mit den maßgeblichen internationalen Partnern festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution, die Verhandlungen bedingungslos wiederaufnehmen, um eine Einigung in den folgenden wesentlichen Fragen herbeizuführen:

i) Regelungen in Bezug auf Öl und damit zusammenhängende Zahlungen;

ii) Status der Angehörigen des einen Landes, die in dem anderen Land ansässig sind, entsprechend dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;

iii) Regelung des Status der umstrittenen und beanspruchten Grenzgebiete und Markierung der Grenze und

iv) endgültiger Status des Gebiets Abyei;

3. *beschließt ferner*, dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung uneingeschränkt zusammenarbeiten, um eine Verhandlungslösung auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 28. Juni 2011 über politische Partnerschaft zwischen der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) sowie über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan zu erreichen;

4. *fordert* Sudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) *mit größtem Nachdruck auf*, den dreiseitigen Vorschlag der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten anzunehmen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in den beiden Gebieten zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution abzuschließen sind, und ersucht den Generalsekretär, falls diese Verhandlungen in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten in einer oder allen Fragen nicht zu einer Einigung führen sollten, im Benehmen mit der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten, samt detaillierten Vorschlägen zu allen noch offenen Fragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution und der Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu führen, die Vermittlungsbemühungen der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und den Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen und danach in zweiwöchigen Abständen über den Stand der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls eine der Parteien die in dieser Resolution gefassten Beschlüsse nicht eingehalten hat;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen dieses Recht, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *würdigt* die Anstrengungen, die die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, bekundet seine höchste Anerkennung für die Arbeit des Kommandeurs und der truppenstellenden Länder und bekundet seine Absicht, das Mandat der Truppe im Kontext der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan und Südsudan und der Erfüllung ihrer in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 festgelegten Verpflichtungen zu evaluieren;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede zwischen Sudan und Südsudan ist und dass ein solcher Friede wiederhergestellt werden muss;

10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6773. Sitzung am 17. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmision für die Grenzüberwachung²⁷⁶ eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschluss²⁸⁵, der das Ziel hat, die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung dieser Beziehungen zu erleichtern, insbesondere durch den in dem Beschluss dargelegten Fahrplan,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens Meles Zenawi, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Leitung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

in großer Sorge über alle Gewalthandlungen, die im Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, namentlich die Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien zu diesem Zweck nicht mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration sind,

betonend, dass die gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 und die Resolution 2046 (2012) verstoßende Präsenz von Militär- und Polizeipersonal eine Gefahr für die sichere Wanderung der Nomaden der Misseriya und die Rückkehr der Vertriebenen der Ngok Dinka in ihre Heimatsorte darstellt und die Truppe an der vollständigen Durchführung ihres Mandats hindert,

höchst besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

höchst besorgt darüber, dass im Gebiet Abyei nach wie vor Landminen vorhanden sind, was die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatsorte und die sichere Wanderung verhindert,

entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien geregelt werden soll, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich konstruktiv an Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Vereinbarung über den Status von Abyei zu beteiligen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Aufgabenstellung um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *begrüßt* den Abzug südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012) und verlangt, dass die Regierung Sudans alle verbleibenden Militär- und Polizeikräfte sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), erneut, dass Abyei ein entmilitarisiertes Gebiet sein wird und die einzigen Kräfte, die sich in ihm aufhalten dürfen, die der Truppe und des Polizeidiensts von Abyei sind;

3. *verlangt*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ dringend die Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei

abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation bei den Ernennungen hochrangiger Amtsträger überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 2046 (2012), wonach Sudan und Südsudan im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückzuziehen haben, die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen zu aktivieren haben, nämlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, gemäß der den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegten Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgreift, und den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss zu aktivieren haben;

6. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Parteien bei der sofortigen Einrichtung eines vorübergehenden Hauptquartiers für den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze behilflich zu sein;

7. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach einem Zeitraum von vier Monaten im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) gefassten Beschlüssen und ihren in den Abkommen von 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

9. *vermerkt*, dass das in Ziffer 4 der Resolution 1990 (2011) genannte Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen nach wie vor entsprechend für die Truppe gilt, und verlangt, dass Sudan und Südsudan sofort ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär abschließen und den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung gewähren, namentlich indem sie Visa für Militär- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren;

10. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei erleichtern;

11. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu

diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

14. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

16. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region zu gewährleisten, namentlich der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6773. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6778. Sitzung am 5. Juni 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6800. Sitzung am 5. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2012/486)“.

Resolution 2057 (2012) vom 5. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans,

begrüßend, dass die Regierung Südsudans Regierungsinstitutionen und die Nationale Gesetzgebende Versammlung eingerichtet hat, und ferner begrüßend, dass nationale Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über politische Parteien, erlassen worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Gesetz über die Finanzverwaltung sowie dem Gesetzgebungsprogramm von Präsident Salva Kiir zur Bekämpfung der Korruption und unterstreichend, dass die Regierung Südsudans weitere Schritte zur Bekämpfung der Korruption unternehmen muss,

zutiefst dem Gedanken *verpflichtet*, dass Südsudan ein wirtschaftlich prosperierender Staat wird, der Seite an Seite mit Sudan in Frieden, Sicherheit und Stabilität lebt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit kohärenter Aktivitäten der Vereinten Nationen in Südsudan, was Klarheit über die jeweilige Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile erfordert, und Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit, mit den anderen maßgeblichen Akteuren in der Region zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unterstreichend, dass stärkere und klar definierte Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den Entwicklungsorganisationen, bilateralen Partnern und weiteren maßgeblichen Akteuren, den regionalen und subregionalen Institutionen und den internationalen Finanzinstitutionen aufgebaut werden müssen, um die auf eine wirksame Institutionenbildung gerichteten nationalen Strategien umzusetzen, die auf der nationalen Eigenverantwortung, der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen,

unter Missbilligung des Fortbestands von Konflikt und Gewalt und ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, einschließlich der Tötung und Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl, und davon Kenntnis nehmend, wie wichtig es im Kontext der Stabilisierung der Sicherheitslage und der Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen ist, mit der Zivilgesellschaft auf Dauer zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Februar 2011²⁸⁶, in der er feststellte, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

unter Betonung der Notwendigkeit eines umfassenden, integrierten und priorisierten Friedenskonsolidierungskonzepts, das die Kohärenz zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, und hervorhebend, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind, sich gegenseitig verstärken und für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens entscheidend sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage in Südsudan, die durch die erhöhte Unsicherheit in der Region entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und den Konflikt in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil in Sudan verursacht wurde, sowie über die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und die weit verbreitete Ernährungsunsicherheit und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan in bestimmten Gebieten,

unter Hinweis auf frühere Erklärungen über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, betonend, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist, und unterstreichend, dass wirksamere und kohärentere nationa-

²⁸⁶ S/PRST/2011/4.

le und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben zu befähigen, darunter die friedliche Regelung politischer Streitigkeiten und die Nutzung vorhandener nationaler Kapazitäten zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung für diesen Prozess,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die nationalen Behörden in engem Benehmen mit internationalen Partnern bei der Konsolidierung des Friedens und der Verhütung eines Rückfalls in die Gewalt zu unterstützen und zu diesem Zweck frühzeitig eine Strategie zur Unterstützung nationaler Prioritäten der Friedenskonsolidierung zu entwickeln, einschließlich des Aufbaus staatlicher Kernfunktionen, der Bereitstellung grundlegender Dienste, der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Entwicklung des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Neubelebung der Wirtschaft,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, um die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung zu schaffen, und in diesem Zusammenhang mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den möglichen Auswirkungen des Sparhaushalts auf diese Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Südsudans ergriffen hat, um Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, und die wichtige Rolle unterstreichend, die Einnahmen aus Erdölverkäufen in der Wirtschaft Südsudans spielen könnten,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, den Kreis verfügbarer ziviler Sachverständiger, insbesondere Frauen sowie Sachverständiger aus Entwicklungsländern, die beim Ausbau nationaler Kapazitäten behilflich sein können, zu erweitern und zu vertiefen, und den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen Partnern nahelegend, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu stärken, um sicherzustellen, dass der einschlägige Sachverstand aufgeboten wird, um die Regierung und das Volk Südsudans in ihrem Bedarf auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. April 2009²⁸⁷ und vom 16. Juni 2010²⁸⁸ über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 29. August 2007²⁸⁹, 10. Februar 2009²⁹⁰ und 5. Juli 2011²⁹¹ über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan sowie von den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan²⁹²,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Pha-

²⁸⁷ S/PRST/2009/9.

²⁸⁸ S/PRST/2010/10.

²⁸⁹ S/2007/520.

²⁹⁰ S/2009/84.

²⁹¹ S/2011/413.

²⁹² S/AC.51/2009/5.

sen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges einer sich erholenden Gesellschaft spielen können, und betonend, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, auf den bewährten Verfahren, den Erfahrungen und den Erkenntnissen aufzubauen, die im Rahmen anderer Missionen insbesondere von den truppen- und polizeistellenden Ländern gesammelt wurden, im Einklang mit den laufenden Initiativen zur Reform der Friedenssicherung der Vereinten Nationen, namentlich dem Dokument über einen neuen Horizont²⁹³, der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze²⁹⁴ und der Überprüfung ziviler Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit²⁹⁵,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung²⁷⁶ und der Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusammenarbeit²⁸² eingegangen sind,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, in der Erkenntnis, dass sich die im südsudanischen Grenzgebiet zu Sudan herrschende Lage der Spannung und Instabilität und die noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt haben, und gleichzeitig feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2046 (2012) die Gewalt in der Grenzregion in jüngster Zeit abgenommen hat,

feststellend, dass die Situation, der sich Südsudan gegenüber sieht, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 15. Juli 2013 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in Südsudan zu unterstützen;

3. *stellt fest*, dass in den Aufgaben der Mission nach dem Mandat in Resolution 1996 (2011) der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert die Mission nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen, und unterstreicht, dass die Mission angemessene Aufmerksamkeit auf Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf diesem Gebiet richten muss, begrüßt die Erarbeitung einer Strategie für den Schutz von Zivilpersonen und einer Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion, legt der Mission nahe, diese umzusetzen, und ersucht den

²⁹³ Non-Paper „A new partnership agenda: charting a new horizon for United Nations peacekeeping“ (Eine neue Partnerschaftsagenda: Einen neuen Horizont für die Friedenssicherung der Vereinten Nationen abstecken).

²⁹⁴ Siehe A/64/633.

²⁹⁵ Siehe S/2011/85.

Generalsekretär, in seinen Berichten an den Sicherheitsrat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategien zu nennen;

4. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, mehr Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung zu übernehmen, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Zusammenarbeit mit der Mission;

5. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 3 b) iv) bis vi) der Resolution 1996 (2011) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;

6. *ersucht* die Mission, bis zur Aktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und des Ad-hoc-Ausschusses des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, wie in Resolution 2046 (2012) gefordert, alle Bewegungen von Personal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenze zu Sudan zu beobachten und zu melden;

7. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal der Mission und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Südsudan verbracht werden können;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;

10. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, ihre vorsätzliche Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) eingegangen werden;

11. *begrüßt* die Initiative der Mission, eine Informationskampagne im ganzen Land einzuleiten, und legt der Mission nahe, im Rahmen der vorhandenen Mittel ihre Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften weiter auszubauen, um ein besseres Verständnis des Mandats der Mission zu gewährleisten;

12. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Südsudans am 12. März 2012 einen neuen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung von Kindern unterzeichnet hat, in dem die Entschlossenheit bekräftigt wird, alle Kinder aus der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee freizulassen, erkennt die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Aktionsplans an, fordert die weitere Umsetzung des Aktionsplans, ersucht die Mission, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Einrichtung einer Landes-Arbeitsgruppe

der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus im September 2011;

13. *legt* der Regierung Südsudans *nahe*, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht die Mission, gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

14. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, die am 18. August 2011 und zwischen dem 23. Dezember 2011 und dem 4. Februar 2012 im Staat Jonglei stattfand, und den dadurch verursachten Tod Hunderter Menschen, die Fälle der Entführung von Frauen und Kindern und die Vertreibungen von Zivilpersonen in großem Umfang, erkennt die Anstrengungen der Regierung Südsudans an, auf diese Vorfälle zu reagieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Empfehlungen der Friedenskonferenz für den gesamten Jonglei und des Menschenrechtsberichts der Mission über diese Angriffe umzusetzen, insbesondere die Aufnahme der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses auf unabhängige und unparteiische Weise;

15. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an den noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ und an den Regelungen nach der Unabhängigkeit zu verbessern und die südsudanesischen Frauen verstärkt in die öffentliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einzubeziehen, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung von Frauen bei der Überarbeitung der Verfassung Südsudans, die Unterstützung von Frauenorganisationen und das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

16. *fordert* die Behörden Südsudans *auf*, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der Sicherheitskräfte Südsudans verübt werden, zur Rechenschaft zu ziehen;

17. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe von internationalen Partnern und in Zusammenarbeit mit ihnen ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, und ersucht die Mission, gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

18. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, die nationale Strategie für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vollständig umzusetzen und das laufende Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auf kohärente Weise voranzutreiben, und ersucht die Mission, mit der Regierung in Abstimmung mit allen zuständigen Akteuren der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Partnern in Unterstützung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* die Mission *auf*, sich mit der Regierung Südsudans abzustimmen und sich an den regionalen Koordinierungs- und Informationsmechanismen zu beteiligen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Lichte der Angriffe der Widerstandarmee des Herrn in Südsudan zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seine vierteljährlichen Berichte über die Mission eine Zusammenfassung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Mission, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den regionalen und

internationalen Partnern im Hinblick auf das Vorgehen gegen die Bedrohungen durch die Widerstandarmee des Herrn aufzunehmen;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu ergreifen, und genehmigt im Rahmen der in Ziffer 1 der Resolution 1996 (2011) festgelegten Obergrenze für die Gesamttruppenstärke die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Multiplikatoren anderer Missionen, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung der Friedenskonsolidierungsaufgaben im Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ist, ersucht die Mission erneut, dem Rat über einen Plan für die diesbezügliche Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und den Rat durch die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, die das System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung konkreter Friedenskonsolidierungsaufgaben erzielt hat, insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, der institutionellen Entwicklung der Polizei, der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und des Justizsektors, des Aufbaus von Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der raschen Wiederherstellung, der Formulierung einer nationalen Politik zu Schlüsselfragen der Staatsbildung und der Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und mit dem Ziel, zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Überwachung von Fortschritten auf diesen Gebieten beizutragen, und betont die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung Südsudans, dem Landsteam der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über den voraussichtlichen Zeitplan für die Entsendung aller Anteile der Mission Bericht zu erstatten, so auch über den Stand der Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und der Entsendung der wichtigsten Unterstützungskräfte, und ersucht den Generalsekretär unter Hervorhebung der Bedeutung der frühzeitigen Rekrutierung geeigneter Fachkräfte zur Besetzung freier Stellen im Zivilanteil ferner, dem Rat über den voraussichtlichen Zeitplan für die vollständige Personalausstattung des Zivilanteils Bericht zu erstatten;

23. *nimmt Kenntnis* von den Fortschrittskriterien, die der Generalsekretär im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung Südsudans in seinem Bericht²⁹⁶ dargelegt hat, und ersucht ihn, den Rat im Rahmen seiner periodischen Berichte regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

24. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass die Mission dringend Militärhubschrauber benötigt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt um die Bereitstellung von Lufteinheiten für die Mission zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über die Anstrengungen zur Kräfteaufstellung aufzunehmen;

25. *betont*, dass die Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die bilateralen und multilateralen Partner eng mit der Regierung Südsudans zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass die internationale Hilfe mit den nationalen Prioritäten, namentlich dem Entwicklungsplan Südsudans, im Einklang steht und dass eine priorisierte Unterstützung erbracht werden kann, die den konkreten Bedürfnissen und Prioritäten Südsudans auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung entspricht, unterstreicht die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass diejenigen, die einen komparativen Vorteil haben, mit Aufgaben betraut werden, die diesem Vorteil Rechnung tragen,

²⁹⁶ S/2012/486.

und ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, das System der Vereinten Nationen weiterhin in den maßgeblichen Mechanismen und Prozessen für internationale Hilfe zu vertreten;

26. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Ideen aus dem unabhängigen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe für zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit²⁹⁵ zu untersuchen, die in Südsudan umgesetzt werden könnten;

27. *ersucht* insbesondere den Generalsekretär, im Interesse des Aufbaus nationaler Kapazitäten nach Möglichkeit jede Chance zu nutzen, um geeignete Anteile der Mission mit den entsprechenden Stellen Südsudans an einem Standort unterzubringen, und Gelegenheiten für die Erzielung frühzeitiger Friedensdividenden durch Beschaffungen vor Ort und, soweit möglich, die anderweitige Erhöhung des Beitrags der Mission zur Wirtschaft zu suchen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen fortzuführen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

29. *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) sind, erinnert daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, sieht der Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) erwartungsvoll entgegen, ersucht den Generalsekretär, bei Bedarf Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, namentlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts sowie in Postkonflikt- und anderen Situationen, die für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) maßgeblich sind, aufzustellen, und legt der Mission sowie der Regierung Südsudans nahe, sich aktiv mit diesen Fragen zu befassen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der mit dem HIV lebenden, davon betroffenen oder dadurch gefährdeten Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen, und ermutigt in diesem Kontext dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testprogramme, in die Mission zu integrieren;

31. *begrüßt* den Abschluss des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen mit der Regierung Südsudans und fordert die Gastregierung auf, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6813. Sitzung am 24. Juli 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/548)⁶⁶.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6819. Sitzung am 31. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/548)⁶⁶.

Resolution 2063 (2012) vom 31. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005²⁹⁷ bekräftigte, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängende Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in Darfur begangenen Verbrechen beimisst, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bei der Arbeit des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur bislang keine Fortschritte erzielt worden sind, und feststellend, dass ein neuer Sonderstaatsanwalt ernannt wurde,

²⁹⁷ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

ingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁹⁸ und des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967²⁹⁹ sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika³⁰⁰ und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan²⁹¹, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Begrüßung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁷⁹ als eines wichtigen Fortschritts in dem von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen moderierten Friedensprozess für Darfur, mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des Friedensprozesses, unter Begrüßung der ersten Fortschritte, jedoch unter Missbilligung der ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments, die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit nachdrücklich auffordernd, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu beschleunigen, um dem darfurischen Volk echte Vorteile zu bringen, und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Unterzeichnern in dieser Hinsicht behilflich zu sein, sowie missbilligend, dass einige bewaffnete Gruppen sich geweigert haben, sich dem Prozess anzuschließen, und die Umsetzung des Doha-Dokuments behindern, und sie nachdrücklich auffordernd, den Prozess zu unterstützen, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung zum Ziel haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung und alle bewaffneten Gruppen, namentlich die von Abdul Wahid angeführte Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans, die von Minni Minnawi angeführte Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit, alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu erzielen und sich ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen auf eine dauernde Waffenruhe zu einigen,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit dem Ziel, die mit Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 2012 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur³⁰¹,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, zur vollständigen Durchführung des nach Kapitel VII der Charta erteilten Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur ermutigend, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dass der Einsatz von allen Be-

²⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBL 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²⁹⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBL 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

³⁰⁰ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

³⁰¹ S/2012/548.

drohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta abschreckt, und feststellend, dass die Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung auf das vereinbarte Niveau angehoben werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit und über die Konfrontationen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße, namentlich die Angriffe von Rebellengruppen und die Bombenangriffe der Regierung, die Stammesauseinandersetzungen, das Banditentum und die Kriminalität weiterhin Zivilpersonen gefährden und dass die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte weiter den Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, gleichzeitig Kenntnis nehmend von der Bemerkung des Generalsekretärs, dass sich die Sicherheitslage in Darfur seit der Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur verbessert hat, mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

unter Begrüßung der potenziell ermutigenden Tendenz der freiwilligen Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in ihre Dörfer und an ihre Herkunftsorte, wobei dem Generalsekretär vorliegenden Informationen zufolge in den letzten Monaten die Zahl der Rückkehrer die der neu Vertriebenen überstieg, jedoch mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor zu neuen Vertreibungen kommt und dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der von Abdul Wahid angeführten Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans, der von Minni Minawi angeführten Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Berichte über Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird,

erneut alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in Darfur und in Zusammenhang mit Darfur *verurteilend*, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, es begrüßend, dass sich die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad verbessert haben und dass sie an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, der auch Soldaten der Zentralafrikanischen Republik angehören, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiter zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2013 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von der Schlussfolgerung der vom Generalsekretär im Benehmen mit der Afrikanischen Union durchgeführten Überprüfung, dass das uniformierte Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur umgliedert und stärker in den Gebieten Darfurs mit den größten Sicherheitsbedrohungen konzentriert werden soll, fordert den Generalsekretär auf, die in den Ziffern 69 bis 81 seines Berichts vom 17. April 2012³⁰² und Ziffer 80 seines Berichts vom 16. Juli 2012³⁰¹ dargelegten Ergebnisse der Überprüfung umzusetzen, und beschließt daher, dass das uniformierte Personal des Einsatzes über einen Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten umgliedert wird, sodass der Einsatz dann aus bis zu 16.200 Soldaten, 2.310 Polizisten und 17 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern besteht;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten vollen Gebrauch macht und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: *a)* den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, namentlich durch die Umsetzung einer missionsweiten Frühwarnstrategie, proaktive militärische Einsätze und verstärkte Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unterstützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebenenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, und *b)* die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Maßnahmen, um die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Darfur zu ermöglichen, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

4. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken, und nimmt Kenntnis von der Bemerkung im Bericht des Generalsekretärs, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass die Kontingente angemessen vorbereitet und wirksam ausgerüstet sind, damit sie das Mandat des Einsatzes durchführen können;

³⁰² S/2012/231.

5. *begrüßt* den Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen³⁰³ und den Vorrang, der den Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Unterstützung dieses Rahmens in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Ziffern 6, 7 und 8 eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union;

6. *fordert* die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument für Frieden in Darfur²⁷⁹ vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die Regionalbehörde für Darfur, die Nationale Menschenrechtskommission und das Büro des Sonderstaatsanwalts für Darfur, deren Einrichtung durch die Unterzeichnerparteien im Einklang mit dem Doha-Dokument begrüßt wird, mit Ressourcen und Befugnissen für die Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, und verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu unterstützen, indem er mit dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenarbeitet und in den Sektoren Polizei, Justiz und Strafvollzug Kapazitäten aufbaut, ersucht den Einsatz und das Landesteam der Vereinten Nationen, einen Integrierten strategischen Rahmen für die systemweite Unterstützung der Vereinten Nationen für das Doha-Dokument auf der Grundlage einer klaren Arbeitsteilung und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Bewertungsmission für Darfur zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Rahmen in seinem nächsten Neunzig-Tage-Bericht vorzulegen;

7. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu erzielen und dadurch einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

8. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich Frauen, stattfindet, sodass diese ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung äußern können, für Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die verhältnismäßige Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und die Freiheit von Einmischung seitens der Regierung Sudans oder der bewaffneten Gruppen, fordert die Regierung und die bewaffneten Gruppen auf, das für einen solchen Dialog erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, ersucht den Einsatz, die Entwicklung dieses Dialogs zu unterstützen und zu überwachen, ersucht den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 12 genannten regelmäßigen Berichten über alle Sicherheitsvorkommnisse, Drohungen, Verletzungen der Freiheiten der Teilnehmer oder Fälle von Einmischung Bericht zu erstatten, und fordert die Unterzeichner des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur auf, die Ergebnisse des Prozesses des internen Dialogs zu beachten und im Rahmen der Umsetzung des Doha-Dokuments auf die in diesem Prozess zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Bedürfnisse der Menschen einzugehen;

9. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf den Einsatz, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Angriffsdrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen

³⁰³ Siehe S/2012/166.

Angriffe vorkommen, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes erhöht werden muss und dass der Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, ein Ende gesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen;

10. *lobt außerdem* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse, die die Regierung Sudans den Bewegungen und der Tätigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten auferlegt, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, namentlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen, die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Lufteinsatzmitteln des Einsatzes und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal des Einsatzes, missbilligt die anhaltenden Verzögerungen bei der Ausstellung dieser Visa, die die Fähigkeit des Einsatzes zur Durchführung seines Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und verlangt, dass die Regierung die Rechte des Personals des Einsatzes gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet;

11. *verlangt erneut*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine Lizenz für einen eigenen Hörfunksender erhält, damit er mit allen darfurischen Interessenträgern frei kommunizieren kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur erzielten Fortschritte, einschließlich der Fähigkeiten der Truppen- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, sowie über die Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelpunkten der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die Bestimmungen dieser Resolution, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse für die Bewegungsfreiheit des Einsatzes Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, nach Rücksprache mit der Afrikanischen Union in seinem nächsten Neunzig-Tage-Bericht aktualisierte Kriterien und Indikatoren für den Einsatz vorzulegen und in seine anschließend alle neunzig Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte an den Rat eine Bewertung der Fortschritte und Hindernisse bei der Erreichung dieser Kriterien aufzunehmen, damit der Rat die vom Einsatz bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte bewerten kann, sowie die Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der bewaffneten Gruppen mit dem Einsatz und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien zu bewerten;

13. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt und die Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verurteilung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe und unterstreicht, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

14. zwar feststellend, dass sich die humanitäre Gesamtlage in Darfur nicht verschlechtert hat, *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sie sich nicht verbessert hat, sowie über die anhaltenden Bedrohungen humanitärer Organisationen und die verstärkten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, die auf die gewachsene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und die von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernisse zurückzuführen sind, fordert, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, namentlich in Bezug auf die rasche Ausstellung von Visa und Reise genehmigungen für humanitäre Organisationen, verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist;

15. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und in Zusammenhang mit Darfur, namentlich die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats sowie die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert die Regierung Sudans auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt, freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird, betont, wie wichtig es ist, dass der Einsatz tätig wird, um die Menschenrechte zu fördern, und den Behörden Missbräuche und Verstöße zur Kenntnis bringt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über alle in dieser Resolution genannten Menschenrechtsfragen Bericht zu erstatten und dem Rat schwere Verletzungen und Missbräuche umgehend zu melden;

16. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, legt den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, eindringlich nahe, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ersuchen in Ziffer 19 der Resolution 2057 (2012) vom 5. Juli 2012 betreffend die regionale Bedrohung, die von der Widerstandsbewegung des Herrn ausgeht, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen weiterzugeben;

18. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in voller Sachkenntnis oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, begrüßt die potenziell ermutigende Tendenz der freiwilligen Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in ihre Dörfer und an ihre Herkunftsorte, wobei dem Generalsekretär vorliegenden Informationen zufolge in den

letzten Monaten die Zahl der Rückkehrer die der neu Vertriebenen überstieg, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis darüber, dass es nach wie vor zu neuen Vertreibungen kommt und dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, betont, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Verifikationsmechanismus prüft, inwieweit diese Rückkehr freiwillig und in voller Sachkenntnis erfolgt, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

19. *stellt fest*, dass Sicherheit und Bewegungsfreiheit Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern werden, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und richtet die Aufforderung an alle Parteien, ungehinderten Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

20. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen, stellt in diesem Zusammenhang allerdings fest, dass die Stammesauseinandersetzungen zurückgegangen sind, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen zu beenden und eine Aussöhnung anzustreben, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, ersucht in dieser Hinsicht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, ermächtigt den Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, sich auf lokaler Ebene um Vermittlung und Aussöhnung zwischen Gemeinschaften und bewaffneten Gruppen in Darfur zu bemühen, und ersucht ferner den Einsatz, im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe für Sudan nach Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 zusammenzuarbeiten, um deren Arbeit zu erleichtern;

21. *verlangt*, dass die am Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, betont ferner, dass der Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Ziffer 3 genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen aufgenommen werden muss, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Einsatz die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 durchführt, so auch in Bezug auf die Unterstützung der Beteiligung von Frauen durch die Ernennung von Frauenschutzberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, einschließlich einer engen Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, im Rahmen der in Ziffer 12 genannten Berichte stattfindet und dass *b*) mit den am Konflikt beteiligten Parteien

ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Einklang mit dem in den einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Rat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 12 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6819. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Aserbaidschan) verabschiedet.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN³⁰⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6643. Sitzung am 31. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung nach Konflikten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Judy Cheng-Hopkins, die Beigeordnete Generalsekretärin für Unterstützung der Friedenskonsolidierung, und Frau Sylvie Lucas, die Ständige Vertreterin Luxemburgs bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. Februar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁵:

„Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sein sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Kolumbien und Marokko als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2012 im Organisationsausschuss mitwirken.“

Auf seiner 6805. Sitzung am 12. Juli 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Burundis, Chiles, Indonesiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kroatiens, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Sudans, Südsudans und Tunesiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäfts-

³⁰⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³⁰⁵ S/2012/103.

ordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre fünfte Tagung (S/2012/70)

Verbalnote der Ständigen Vertretung Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 2. Juli 2012 an den Generalsekretär (S/2012/511)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Eugène-Richard Gasana, den Ständigen Vertreter Ruandas bei den Vereinten Nationen und ehemaligen Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Herrn Abulkalam Abdul Momen, den Ständigen Vertreter Bangladeschs bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joachim von Amsberg, den Vizepräsidenten und Leiter des Netzwerks Operationen, Politik und Länderdienste der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK³⁰⁶

Beschlüsse

Am 8. August 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. August 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Martin Kobler (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu ernennen³⁰⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6675. Sitzung am 6. Dezember 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs nach Ziffer 6 der Resolution 2001 (2011) (S/2011/736)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und

³⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³⁰⁷ S/2011/503.

³⁰⁸ S/2011/502.

Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6747. Sitzung am 10. April 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zweiter Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 2001 (2011) (S/2012/185)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6811. Sitzung am 19. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 2001 (2011) (S/2012/535)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6815. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 2001 (2011) (S/2012/535)“.

Resolution 2061 (2012) vom 25. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010 und 2001 (2011) vom 28. Juli 2011,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unverletzlichkeit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch weiterhin die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt im ganzen Land zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

erfreut darüber, dass sich die Sicherheitslage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und betonend, dass in Irak nach

wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und nationale Einheit aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen und Stabilität gewährleisten und eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten sowie auf die nationale Einheit hinarbeiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Geschlechtergleichstellung, der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen und der Förderung der Justiz- und Gesetzesreformen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch weiterhin die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erwägen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Iraks bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Frauen, in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, namentlich an der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird,

erklärend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit den humanitären Problemen ist, denen sich das irakische Volk gegenüber sieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung weitere koordinierte Maßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks, bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend und feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949³⁰⁹ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907³¹⁰, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

unter Begrüßung der wichtigen Fortschritte, die Irak dabei erzielt hat, den internationalen Status wiederzuerlangen, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 innehatte, mit der Aufforderung an die Regierung Iraks, die laufende Zusammenarbeit mit der Regierung Kuwaits fortzusetzen, um die noch offenen Fragen anzugehen, und seinen noch ausstehenden Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait ergeben, nachzukommen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Irak die Ratifikation des Zusatzprotokolls³¹¹ zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen zum Abschluss bringt,

in Anerkennung der jüngsten positiven Entwicklungen in den bilateralen Beziehungen zwischen Irak und Kuwait, insbesondere in Anbetracht des Besuchs des Ministerpräsidenten Iraks, Herrn Nuri al-Malikis, in Kuwait und des Besuchs des Emirs Kuwaits, Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, in Bagdad zum Gipfeltreffen der Liga der arabischen Staaten, sowie des positiven Ergebnisses der zweiten Tagung des Gemeinsamen Ministerausschusses Iraks und Kuwaits, und mit der Aufforderung an beide Staaten, auch künftig in einem Geist zu handeln, der das Vertrauen und die Zusammenarbeit weiter stärkt, was zur Festigung ihrer gutnachbarlichen Beziehungen und der regionalen Stabilität beitragen sollte,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak, Herr Martin Kobler, wahrnimmt,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 28. Juni 2012 an den Generalsekretär³¹² auch weiterhin ihr in Resolution 2001 (2011) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende

³⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³¹⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

³¹¹ International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/172/Add.2.

³¹² S/2012/520, Anlage.

Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6815. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³¹³

Beschlüsse

Auf seiner 6760. Sitzung am 25. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Belarus', Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jamaikas, Japans, Kubas, Libyens, Neuseelands, Norwegens, der Republik Korea und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Sicherung der Grenzen gegen unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2012 an den Generalsekretär (S/2012/195)³⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁴:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat ist sich der sich verändernden Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bewusst, darunter bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Kleinwaffen und

³¹³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³¹⁴ S/PRST/2012/16.

leichten Waffen, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Seeräuberei sowie Drogen- und Menschenhandel. Der Rat hat sich, wenn angebracht, mit Fragen im Zusammenhang mit diesen Herausforderungen und Bedrohungen befasst, namentlich mit dem unerlaubten grenzüberschreitenden Waffenhandel, dem Drogenhandel, dem Handel mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie verwandtem Material durch nichtstaatliche Akteure, dem Handel mit Konfliktmineralien und dem Verkehr von Terroristen und ihren Finanzmitteln unter Verstoß gegen die Sanktionsregime der Vereinten Nationen, die vom Rat im Einklang mit Kapitel VII der Charta und anderen Beschlüssen nach Kapitel VII, namentlich den Resolutionen 1373 (2001) und 1540 (2004), sowie seinen sonstigen diesbezüglichen Beschlüssen verhängt wurden (im Folgenden als ‚unerlaubter grenzüberschreitender Handel und Verkehr‘ bezeichnet). Der Rat ist besorgt darüber, dass dieser unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr zu den genannten Herausforderungen und Bedrohungen beiträgt. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass dieser unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr oft an Querschnittsfragen rührt, die vielfach von der Generalversammlung und anderen Organen und Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden.

Der Rat verweist auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung³¹⁵, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³¹⁶, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³¹⁷, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle³¹⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption³¹⁹ und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus. Der Rat erinnert an das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³²⁰ sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³²¹ und den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels³²².

Der Rat bekräftigt die Vorteile der grenzüberschreitenden Kommunikation, des internationalen Austauschs und der internationalen Migration. Der Rat stellt jedoch

³¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³¹⁶ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

³¹⁷ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

³¹⁸ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³¹⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³²⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.

³²¹ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519 der Generalversammlung.

³²² Resolution 64/293 der Generalversammlung.

fest, dass in einer immer stärker vernetzten Welt auch die verschiedenen Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die durch den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr entstehen, zugenommen haben. Der Rat stellt fest, dass in einer globalisierten Gesellschaft organisierte kriminelle Gruppen und Netzwerke, die durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien besser ausgestattet sind, ihre unerlaubten Tätigkeiten immer mehr diversifizieren und dass dabei immer engere Verbindungen zwischen ihnen bestehen, was in manchen Fällen die Bedrohungen für die internationale Sicherheit verschlimmern kann.

Der Rat erklärt erneut, dass die Sicherung ihrer Grenzen das souveräne Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta, namentlich die Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihr Grenzmanagement zu verbessern, um die Ausbreitung grenzüberschreitender Bedrohungen wirksam einzudämmen. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten werden.

Der Rat erkennt an, dass es unterschiedlicher Strategien bedarf, um den Bedrohungen durch den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu begegnen. Nichtsdestoweniger stellt der Rat fest, dass der unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr oft von organisierten kriminellen Gruppen und Netzwerken erleichtert wird. Der Rat vermerkt ferner, dass diesem unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr, bei dem in manchen Fällen ähnliche Schwachstellen der Mitgliedstaaten bei der Grenzsicherung ausgenutzt werden, begegnet werden kann, wenn die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Grenzen zu sichern, verbessert wird. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig es ist, nach Bedarf einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu wählen, um gegen die Bedingungen vorzugehen, die geeignet sind, den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu erleichtern, namentlich die Faktoren der Nachfrage und des Angebots, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit ist.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Sicherung ihrer Grenzen gegen den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr den einschlägigen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Rechts der Menschenrechte, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, uneingeschränkt nachzukommen, darunter auch den Verpflichtungen, die sich aus den nach Kapitel VII der Charta verabschiedeten einschlägigen Resolutionen des Rates ergeben. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht alle ihre einschlägigen internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten und zu erfüllen.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Organisationen nahe, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit und ihre Strategien zur Bekämpfung dieses unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs zu verbessern.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten sowie den internationalen Organisationen und den in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nahe, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate gegebenenfalls verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die Mitgliedstaaten auf Antrag und im gegenseitigen Einvernehmen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu unterstützen, im Einklang mit dem Völkerrecht. Der Rat würdigt die auf diesem Gebiet bereits stattfindenden umfangreichen Bemühungen.

Der Rat stellt fest, dass mehrere Institutionen der Vereinten Nationen, darunter auch Nebenorgane des Rates, eine solche Unterstützung bereits anbieten. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, kohärente Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu treffen, um den genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen auf koordinierte Weise begegnen zu können, darunter durch die Anwendung bewährter Verfahren und den Austausch positiver Erfahrungen aus anderswo durchgeführten einschlägigen Initiativen, beispielsweise der Pariser-Pakt-Initiative³²³.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in sechs Monaten einen Bericht mit einer umfassenden Übersicht und Bewertung der einschlägigen Arbeit vorzulegen, die die Vereinten Nationen geleistet haben, um den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs im Sinne des zweiten Absatzes zu helfen.“

NICHTVERBREITUNG³²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6607. Sitzung am 7. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6697. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den auf der 6607. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6737. Sitzung am 21. März 2012 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6607. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6781. Sitzung am 7. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

Resolution 2049 (2012) vom 7. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010 und 1984 (2011) vom 9. Juni 2011, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³²⁵ und in Bekräftigungen ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, die unter der

³²³ Siehe S/2003/641, Anlage.

³²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³²⁵ S/PRST/2006/15.

Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

ferner unter Hinweis auf den am 9. November 2011 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 9. Mai 2012³²⁶,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³²⁷ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran bis zum 9. Juli 2013 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 9. Juni 2013 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) spätestens am 9. November 2012 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 9. Dezember 2012 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat vor Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6781. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³²⁶ Siehe S/2012/395, Anlage.

³²⁷ Siehe S/2006/997, Anlage.

Beschluss

Auf seiner 6786. Sitzung am 12. Juni 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach
Resolution 1737 (2006)“.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA³²⁸

A. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Auf seiner 6703. Sitzung am 16. Januar 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2011/811)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6804. Sitzung am 11. Juli 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2012/510)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, und Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Seeräuberei im Golf von Guinea

Beschlüsse

Auf seiner 6723. Sitzung am 27. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Benins (Staatsminister, zuständig für nationale Verteidigung), Kongos und Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Seeräuberei im Golf von Guinea

³²⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/45)²⁹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abdel Fatau Musah, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Frau Florentina Adenike Ukonga, die Stellvertretende Exekutivsekretärin der Kommission des Golfes von Guinea, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6727. Sitzung am 29. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Benins gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/45)²⁹.

**Resolution 2039 (2012)
vom 29. Februar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 30. August 2011³²⁹ und seine Resolution 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011 über die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in der Region darstellen,

in der Erkenntnis, dass sich die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea nachteilig auf die Küstenstaaten, einschließlich ihres Hinterlands, und auf die Binnenländer in der Region auswirken,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, und höchst besorgt über die Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea beteiligte Personen anwenden,

erklärend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³³⁰, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

erklärend, dass er die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des Golfes von Guinea und ihrer Nachbarn *achtet*,

erklärend, dass die Bestimmungen dieser Resolution ausschließlich auf die Situation im Golf von Guinea Anwendung finden,

³²⁹ SC/10372.

³³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

in der Erkenntnis, dass dringend wirksame praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea erarbeitet und angenommen werden müssen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auf den bestehenden nationalen, regionalen und außerregionalen Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea aufzubauen,

unter Begrüßung der Initiativen, die die Staaten in der Region und die Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea und die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, bereits ergriffen haben, um die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten entwickelten umfassenden gemeinsamen Architektur für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Bekämpfung der Seeräuberei in der zentralafrikanischen Subregion, namentlich von der vom Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika der Wirtschaftsgemeinschaft im Februar 2008 angenommenen Strategie, von der Einrichtung des Regionalzentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Zentralafrika in Pointe-Noire (Kongo) sowie von multinationalen Koordinierungszentren in der Region,

sowie Kenntnis nehmend von den vorbereitenden Maßnahmen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Entwicklung eines Konzepts für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Wege einer integrierten Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und eines integrierten Plans für die Seeschiffahrt,

ferner darauf hinweisend, wie wichtig die Annahme eines umfassenden, von den Ländern der Region angeführten Konzepts zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehenden Bedrohung und ihrer tieferen Ursachen ist,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit internationaler Hilfe als Teil einer umfassenden Strategie zur Unterstützung nationaler und regionaler Anstrengungen, den Staaten in der Region bei ihren Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea behilflich zu sein,

betonend, dass das Vorgehen auf regionaler Ebene abgestimmt werden muss, damit eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehenden Bedrohung erarbeitet werden kann, um solche kriminellen Tätigkeiten verhüten und unterbinden zu können und um sicherzustellen, dass diejenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See betreiben, strafrechtlich verfolgt und im Falle ihrer Verurteilung bestraft werden, unter gebührender Berücksichtigung der international anerkannten Regeln und Grundsätze des Völkerrechts,

erneut erklärend, dass den Staaten in der Region eine führende Rolle dabei zukommt, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehende Bedrohung und ihre tieferen Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen in der Region und mit ihren Partnern zu bekämpfen,

unter Begrüßung der Beiträge von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur Unterstützung der laufenden nationalen und regionalen Anstrengungen zur Sicherung der Küstengebiete des Golfs von Guinea und zur Durchführung von Seeoperationen, einschließlich der von Nigeria und Benin vor der Küste Benins durchgeführten gemeinsamen Patrouillen, und weitere, auf Ersuchen geleistete Beiträge begrüßend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schweren Bedrohungen des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in Westafrika und der

Sahel-Region, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich vom unerlaubten Waffen- und Drogenhandel, der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See, ausgehen,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Förderung der Wahrung des Friedens und der Stabilität in der Region des Golfes von Guinea,

1. *begrüßt* den Bericht der vom 7. bis 24. November 2011 in die Region entsandten Bewertungsmission der Vereinten Nationen betreffend die Seeräuberei im Golf von Guinea³³¹;

2. *legt* den nationalen Behörden sowie den regionalen und internationalen Partnern *nahe*, zu erwägen, die von der Bewertungsmission abgegebenen Empfehlungen gegebenenfalls umzusetzen;

3. *betont*, dass die Staaten des Golfes von Guinea die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea tragen, und fordert sie in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, über die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Kommission des Golfes von Guinea auf die Einberufung des geplanten gemeinsamen Gipfeltreffens der Staaten des Golfes von Guinea hinzuarbeiten, auf dem in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union eine regionale Strategie zur Bekämpfung der Seeräuberei erarbeitet werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika die Staaten und die subregionalen Organisationen im Rahmen des Möglichen dabei zu unterstützen, das in Resolution 2018 (2011) genannte gemeinsame Gipfeltreffen einzuberufen;

5. *legt* den Staaten der Region des Golfes von Guinea *eindringlich nahe*, auf nationaler und regionaler Ebene, nach Möglichkeit mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und im gegenseitigen Einvernehmen rasch tätig zu werden und nationale Strategien für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt zu erarbeiten und umzusetzen, so auch zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die diese Straftaten begehen, und die Bestrafung derjenigen, die wegen dieser Straftaten verurteilt werden, und befürwortet in dieser Hinsicht die regionale Zusammenarbeit;

6. *legt* Benin und Nigeria *nahe*, ihre gemeinsamen Patrouillen über März 2012 hinaus fortzusetzen, während die Länder des Golfes von Guinea weiter am Ausbau ihrer Kapazitäten zur unabhängigen Sicherung ihrer Küsten arbeiten, und legt außerdem den internationalen Partnern *nahe*, zu erwägen, so weit wie möglich die diesbezüglich benötigte Unterstützung bereitzustellen;

7. *legt* den Staaten des Golfes von Guinea, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea *nahe*, auf der Grundlage bestehender Initiativen, wie derjenigen unter dem Dach der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, transnationale und transregionale Koordinierungszentren für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt aufzubauen und zu betreiben, die die gesamte Region des Golfes von Guinea erfassen;

8. *legt* den internationalen Partnern *nahe*, den Staaten und den Organisationen in der Region dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea, namentlich zur Durchführung regionaler Patrouillen sowie zur Einrichtung und Unterhaltung gemeinsamer Koordinie-

³³¹ Siehe S/2012/45.

rungszentren und Zentren für den Informationsaustausch, zu verstärken und die regionale Strategie nach ihrer Annahme wirksam umzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluss an die Schaffung der regionalen Strategie die Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln für den Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten in enger Abstimmung mit den Staaten und den Organisationen innerhalb und außerhalb der Region zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika regelmäßig über die Situation in Bezug auf die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea unterrichtet zu halten, namentlich über die Fortschritte im Hinblick auf das gemeinsame Gipfeltreffen sowie über die Fortschritte der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea bei der Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6727. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG/ DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA³³²

Beschlüsse

Auf seiner 6752. Sitzung am 16. April 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 13. April 2012 (Ortszeit) von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Start.

Der Rat unterstreicht, dass dieser Satellitenstart sowie jeder Start unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, selbst wenn er als Start eines Satelliten oder einer Trägerrakete bezeichnet wird, ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ratsresolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) ist.

Der Rat beklagt, dass dieser Start ernste Sicherheitsbesorgnisse in der Region ausgelöst hat.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Folge leistet, indem sie alle mit ihrem ballistischen Flugkörperprogramm verbundenen Tätigkeiten einstellt, und in diesem Zusammenhang den von ihr zuvor eingegangenen Verpflichtungen auf ein Moratorium für Raketenstarts erneut nachkommt.

³³² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³³³ S/PRST/2012/13.

Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen anzupassen. Der Rat weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, die folgenden Aufgaben durchzuführen und dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen Bericht zu erstatten:

- a) zusätzliche Einrichtungen und Gegenstände zu benennen;
- b) die Angaben zu aktualisieren, die in der Liste von Personen, Einrichtungen und Gegenständen³³⁴ des Ausschusses enthalten sind, und sie danach alljährlich zu aktualisieren;
- c) den jährlichen Arbeitsplan des Ausschusses zu aktualisieren.

Der Rat kommt für den Fall, dass der Ausschuss dem vorstehenden Absatz nicht innerhalb von fünfzehn Tagen Folge leistet, ferner überein, dass er einen Beschluss zur Anpassung dieser Maßnahmen binnen weiterer fünf Tage zum Abschluss bringen wird.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sofort uneingeschränkt nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Kernversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea entsprechend tätig zu werden.“

Auf seiner 6783. Sitzung am 12. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010 und 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³³⁵, 13. April 2009³³⁶ und 16. April 2012³³³,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde mit dem Auftrag, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

³³⁴ Siehe S/2009/205 und INFCIRC/254/Rev.9/Part. 1.

³³⁵ S/PRST/2006/41.

³³⁶ S/PRST/2009/7.

ferner unter Hinweis auf den am 12. November 2011 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 12. Mai 2012³³⁷,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³³⁸ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 12. Juli 2013 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 12. Juni 2013 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 12. November 2012 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 12. Dezember 2012 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat vor Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6783. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³³⁷ Siehe S/2012/422.

³³⁸ Siehe S/2006/997, Anlage.

**WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER
INTERNATIONALEN SICHERHEIT³³⁹**

A. Konfliktprävention

Beschlüsse

Auf seiner 6621. Sitzung am 22. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konfliktprävention

Bericht des Generalsekretärs über vorbeugende Diplomatie (S/2011/552)

Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 12. September 2011 an den Generalsekretär (S/2011/570)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁰:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die vorbeugende Diplomatie, die Verhütung bewaffneter Konflikte sowie Vermittlung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Wirksamkeit der vorbeugenden Diplomatie³⁴¹ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen.

Der Rat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat bekundet ferner seine Entschlossenheit, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu erhöhen, wenn es darum geht, den Ausbruch bewaffneter Konflikte, ihre Eskalation oder Ausbreitung und ihr Wiederaufflammen zu verhüten.

Der Rat unterstreicht, dass die Verhütung des Ausbruchs, der Eskalation oder des Wiederauflebens von Konflikten ein vorrangiges politisches, humanitäres und moralisches Gebot ist und dass mit ihr außerdem wirtschaftliche Vorteile verbunden sind.

Der Rat erinnert daran, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, erinnert ferner daran, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und bekräftigt außerdem die Verantwortung jedes einzelnen Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.

³³⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

³⁴⁰ S/PRST/2011/18.

³⁴¹ S/2011/552.

Der Rat bekräftigt, dass die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen die Rolle der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet unterstützen und gegebenenfalls ergänzen sollen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen, die der Generalsekretär unter Einsatz seiner Guten Dienste und durch die Entsendung von Beauftragten, Sondergesandten und Vermittlern unternimmt, um zur Förderung dauerhafter und umfassender Regelungen beizutragen. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, alle ihm nach der Charta zur Verfügung stehenden Modalitäten und diplomatischen Instrumente in zunehmendem Maße und wirksam zu nutzen, um die Vermittlung und die Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung zu stärken, und erinnert in dieser Hinsicht an die Resolution 65/283 der Generalversammlung vom 22. Juli 2011 sowie den Bericht des Generalsekretärs vom 8. April 2009³⁴². Der Rat ermutigt ferner die betroffenen Parteien, in redlicher Absicht zu handeln, wenn sie sich an Präventions- und Vermittlungsbemühungen, darunter an denen der Vereinten Nationen, beteiligen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die Kohärenz und Konsolidierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, um die Wirkung rascher und rechtzeitiger Präventionsmaßnahmen der Organisation zu maximieren. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die regelmäßigen Unterrichtungen sind, die er zu diesen Anstrengungen erhält, und fordert den Generalsekretär ferner auf, diese gute Praxis fortzusetzen.

Der Rat erinnert daran, dass eine umfassende Konfliktverhütungsstrategie unter anderem Frühwarnung, vorbeugende Einsätze, Vermittlung, Friedenssicherung, konkrete Abrüstung, Rechenschaftsmaßnahmen und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten umfassen soll, und stellt fest, dass diese Bestandteile miteinander verflochten sind, einander ergänzen und keiner festen Abfolge unterliegen.

Der Rat erkennt an, dass Konfliktverhütungsstrategien in umfassender Weise gegen die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte und politischer und sozialer Krisen gerichtet sein sollen, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, einer guten Regierungsführung, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter, der Beendigung der Straflosigkeit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte.

Der Rat befürwortet die friedliche Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta. Der Rat erkennt die Anstrengungen an, die zur Verstärkung der operativen und institutionellen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention unternommen werden, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass es notwendig ist, den strategischen Dialog und die Partnerschaften weiter zu stärken und einen regelmäßigeren Meinungs- und Informationsaustausch auf Arbeitsebene zu führen, um die nationalen und regionalen Kapazitäten zur Nutzung der Instrumente der vorbeugenden Diplomatie, unter anderem Vermittlung, Informationsbeschaffung und -analyse, Frühwarnung, Prävention und Friedensschaffung, aufzubauen.

Der Rat beabsichtigt, auch künftig seine Partnerschaften mit allen anderen maßgeblichen Akteuren sowohl auf strategischer Ebene als auch vor Ort, insbesondere mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, der Kommission für Friedenskonsolidierung und den internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank,

³⁴² S/2009/189.

zu stärken. Der Sicherheitsrat beabsichtigt ferner, seine Partnerschaft mit den Regionalbüros der Vereinten Nationen weiter zu stärken.

Der Rat betont, dass ein wirksamer Rahmen vorbeugender Diplomatie die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Jugend, und anderer maßgeblicher Akteure wie der akademischen Welt und der Medien erfordert. Der Rat bekräftigt außerdem die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und wiederholt seine Aufforderung, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) sowie den Erklärungen seines Präsidenten vom 13.³⁴³ und 26. Oktober 2010³⁴⁴ verstärkt dafür zu sorgen, dass Frauen an den Anstrengungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie gleichberechtigt teilnehmen, dabei vertreten sind und in vollem Umfang daran mitwirken.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Bemühungen, darunter die Koordinierung zwischen den zuständigen bilateralen und multilateralen Gebern, zu verstärken, um eine berechenbare, kohärente und rasche finanzielle Unterstützung für den optimalen Einsatz der Instrumente der vorbeugenden Diplomatie, einschließlich der Vermittlung, während des gesamten Konfliktzyklus zu gewährleisten.

Der Rat sieht der weiteren Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Wirksamkeit der vorbeugenden Diplomatie durch die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat sowie durch andere Akteure, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, mit Interesse entgegen und unterstützt die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen und ihrer Partner auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie.“

B. Die Reform des Sicherheitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika

Beschlüsse

Auf seiner 6630. Sitzung am 12. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Finnlands, Italiens, Kanadas, Luxemburgs, Marokkos, Pakistans, der Slowakei, Sloweniens und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Reform des Sicherheitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 7. Oktober 2011 an den Generalsekretär (S/2011/627)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁴³ S/PRST/2010/20.

³⁴⁴ S/PRST/2010/22.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁵:

„Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Februar 2007³⁴⁶ und 12. Mai 2008³⁴⁷ und auf den Bericht des Generalsekretärs ‚Sicherung von Frieden und Entwicklung: Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors‘ vom 23. Januar 2008³⁴⁸ und betont, dass die Errichtung eines wirksamen, professionellen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors ein Eckpfeiler des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung ist. Ferner zeigt die Reform des Sicherheitssektors, dass Wirksamkeit, Rechenschaftspflicht und eine gute Staatsführung einander verstärkende Elemente der Sicherheit sind.

Der Rat stellt fest, dass die internationale Gemeinschaft den Großteil ihrer mit der Reform des Sicherheitssektors zusammenhängenden Hilfe in den Ländern Afrikas leistet und in diese Länder leitet. Zugleich entwickeln sich einige afrikanische Länder zu wichtigen Anbietern solcher Hilfe. Der Rat begrüßt diese innerafrikanische Zusammenarbeit und betont die Notwendigkeit, afrikanische Perspektiven zur Reform des Sicherheitssektors stärker zu berücksichtigen. Dazu gehört die Verstärkung der Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Frauen und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. Durch die Ausrichtung der Reformbemühungen im Sicherheitssektor auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Bevölkerung in den Postkonfliktländern wird sich die Legitimität, Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit dieser Unterstützung erheblich verbessern.

Der Rat erkennt an, dass die Reform des Sicherheitssektors ein langfristiger Prozess ist, und erklärt erneut, dass das jeweilige Land das souveräne Recht hat und die Hauptverantwortung dafür trägt, sein nationales Konzept und seine nationalen Prioritäten für die Reform des Sicherheitssektors zu bestimmen. Dieser Prozess soll in nationaler Eigenverantwortung und unter Zugrundelegung der besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten des betroffenen Landes stattfinden. Die erfolgreiche Koordinierung der Reformbemühungen im Sicherheitssektor muss auf einem nationalen Konsens beruhen und von politischer Führungsstärke und dem politischen Willen zu Reformfortschritten geprägt sein. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, die Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors zu koordinieren, indem sie unter anderem eine strategische Vision und Parameter für die Reform erarbeiten, die Lücken und Bedürfnisse ermitteln, vorrangige Bereiche der technischen Unterstützung festlegen und Doppelungen der von den Gebern unternommenen Anstrengungen vermeiden.

Der Rat ermutigt die Reformen durchführenden Staaten unter Berücksichtigung ihrer Kapazitätsbeschränkungen, danach zu streben, nationale Ressourcen für die Reformbemühungen im Sicherheitssektor bereitzustellen, um die Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit dieser Reform langfristig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig es ist, die Beteiligung von Frauen an den Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten und die Wahrung von Frieden und Sicherheit zu verbessern, und ermutigt Frauen, sich den nationalen Streit- und Sicherheitskräften im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht anzuschließen. In dieser Hinsicht befürwortet der Rat den Aufbau eines Sicherheitssektors, der für alle,

³⁴⁵ S/PRST/2011/19.

³⁴⁶ S/PRST/2007/3.

³⁴⁷ S/PRST/2008/14.

³⁴⁸ S/2008/39.

auch Frauen und andere verwundbare Gruppen, zugänglich ist und auf die Bedürfnisse aller eingeht.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, dass multilaterale Reformbemühungen im Sicherheitssektor auf einem regionalen Rahmen gründen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die umsetzungsorientierte Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Erarbeitung eines kontinentweiten Politikrahmens für die Reform des Sicherheitssektors. Der Sicherheitsrat ermutigt andere Regionen, den Aufbau derartiger Partnerschaften zu erwägen, um den Austausch gewonnener Erfahrungen und bewährter Verfahren in größerem Maße zu erleichtern und der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors einen regionalen Rahmen zu geben, der der Beteiligung regionaler und subregionaler Organisationen Rechnung trägt. Der Rat würdigt außerdem die Unterstützung, die von bilateralen Akteuren sowie von regionalen Akteuren, darunter die Europäische Union, für Reformbemühungen im Sicherheitssektor in Afrika gewährt wird, und andere Initiativen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform in Afrika, die von Organisationen wie der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder durchgeführt werden.

Der Rat verweist auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten über die Notwendigkeit frühzeitiger und angemessener Unterstützung in den vorrangigen Bereichen der Friedenskonsolidierung, darunter die Reform des Sicherheitssektors, sowie die Bedeutung von Programmen zur Reform des Sicherheitssektors für die Konfliktprävention. In Anbetracht der fortdauernden Konflikte in Afrika verweist der Rat erneut auf den Zusammenhang zwischen der Reform des Sicherheitssektors und der sozioökonomischen Entwicklung und unterstreicht, dass derartige Reformbemühungen im breiteren und umfassenderen Rahmen der Friedenskonsolidierung angesiedelt sein sollen. In dieser Hinsicht hebt der Rat die wichtige Rolle hervor, die der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Friedenskonsolidierungsfonds bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors, so auch in afrikanischen Ländern, zukommt. Der Rat legt der Kommission nahe, auch weiterhin die Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen und externen Akteuren zu fördern, die an der Reform des Sicherheitssektors in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern beteiligt sind.

Der Rat unterstreicht, dass die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform des Sicherheitssektors in einem weit gefassten Rahmen von Rechtsstaatlichkeit stattfinden muss und zur allgemeinen Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit sowie der breiteren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen beitragen soll. Dafür wird es erforderlich sein, die Koordinierung mit den zuständigen Akteuren der Vereinten Nationen fortzusetzen, um eine zunehmende Kohärenz des Ansatzes zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang betont der Rat, dass die Reformbemühungen im Sicherheitssektor eingedenk der Frage der Straflosigkeit erfolgen müssen.

Der Rat stellt fest, dass die Friedenssicherung in den vergangenen Jahrzehnten einen erheblichen Wandel von einer hauptsächlich auf die Überwachung von Waffenruhen gerichteten Tätigkeit zu komplexen, mehrdimensionalen Einsätzen erfahren hat, deren Ziel darin besteht, Aufgaben der Friedenskonsolidierung wahrzunehmen und die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass eine wachsende Zahl von Friedenssicherungsmissionen und besonderen politischen Missionen den Auftrag hat, nationale Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, namentlich in Afrika, und zwar durch strategische Hilfe bei der Schaffung eines Rahmens für den Sicherheitssektor und beim Aufbau der Kapazitäten der Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen in Schlüsselbereichen, darunter Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Rat betont die Notwendigkeit, Aspekte der Reform des Sicherheitssektors auch weiterhin nach Bedarf

als festen Bestandteil der Planung von Einsätzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau tragfähiger Sicherheitsinstitutionen gespielt haben, und würdigt die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, namentlich die Gruppe Sicherheitssektorreform und die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Sicherheitssektorreform, unternommen haben, um einen umfassenden Ansatz der Vereinten Nationen zur Reform des Sicherheitssektors durch die Erarbeitung von Leitlinien und die Stärkung ziviler Kapazitäten, durch Koordinierungsmechanismen und durch die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, weiter zu stärken.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Anfang 2013 eine Bewertung der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform des Sicherheitssektors, namentlich in Afrika, vorzulegen und Empfehlungen abzugeben, wie der umfassende Ansatz der Vereinten Nationen zur Reform des Sicherheitssektors am besten gestärkt werden kann, unter Berücksichtigung der Verbindungen zwischen der von den Vereinten Nationen geleisteten Hilfe und der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen der zuständigen Organe und Akteure der Vereinten Nationen.“

C. Neue Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Konfliktprävention

Beschlüsse

Auf seiner 6668. Sitzung am 23. November 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Neue Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Konfliktprävention

Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen vom 8. November 2011 an den Generalsekretär (S/2011/698)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, und Frau Margaret Chan, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

D. Nukleare Nichtverbreitung, Abrüstung und Sicherung

Beschlüsse

Auf seiner 6753. Sitzung am 19. April 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Nukleare Nichtverbreitung, Abrüstung und Sicherung

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2012 an den Generalsekretär (S/2012/194)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder sie einsetzen.

Der Rat bekräftigt, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung aller Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unter allen Aspekten vollständig nachkommen und ihre diesbezüglichen Zusagen erfüllen müssen.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die multilateralen Verträge, die die Beseitigung oder die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zum Ziel haben, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten dieser Verträge sie uneingeschränkt durchführen, um so die internationale Stabilität zu fördern.

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1540 (2004), in der er erklärt, dass die Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass nichtstaatliche Akteure Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben, und innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie verwandtem Material einzurichten, anerkennt die Fortschritte der Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004), billigt die Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) und erinnert in dieser Hinsicht an seine Resolution 1977 (2011), mit der er das Mandat des Ausschusses um 10 Jahre verlängerte.

Der Rat anerkennt die Wichtigkeit der am 13. April 2010 in Washington und am 26. und 27. März 2012 in Seoul abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit, der Kommuniqués der Gipfeltreffen von 2010³⁵⁰ und 2012³⁵¹ und des Arbeitsplans des Gipfeltreffens von 2010³⁵².

Der Rat begrüßt die von den Teilnehmern der Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit eingegangenen Verpflichtungen, nach Bedarf Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Verstärkung der nuklearen Sicherheit im Inland zu ergreifen und über bilaterale und multilaterale Mechanismen, insbesondere die Internationale Atomenergie-Organisation, auf die Verbesserung der nuklearen Sicherheit hinzuwirken, und legt allen Staaten nahe, zu diesem Zweck Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.

Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1887 (2009).

Der Rat erinnert daran, dass wirksame Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unabdingbar sind, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhüten und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und fordert alle Staaten erneut auf, uneingeschränkt mit der Organisation zusammenzuarbeiten.

³⁴⁹ S/PRST/2012/14.

³⁵⁰ Siehe S/2012/207.

³⁵¹ S/2012/274, Anlage.

³⁵² Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2009/54-GC(53)/18.

Der Rat bekräftigt, dass der Internationalen Atomenergie-Organisation die wesentliche Verantwortung und die zentrale Rolle dabei zukommt, den internationalen Rahmen für nukleare Sicherung zu stärken, und unterstützt außerdem den Plan der Organisation für nukleare Sicherung für 2010-2013³⁵³.

Der Rat begrüßt die Annahme des Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung³⁵³, verweist auf die von der Organisation für den 20. bis 24. Juni 2011 nach Wien einberufene Ministerkonferenz über nukleare Sicherung sowie die vom Generalsekretär für den 22. September 2011 nach New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung und achtet die verschiedenen internationalen Initiativen und Anstrengungen zu diesem Zweck.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der internationalen Anstrengungen zur Einrichtung eigenständiger Unterstützungszentren für nukleare Sicherung und des Plans der Internationalen Atomenergie-Organisation, ein Internationales Netzwerk für Ausbildungs- und Unterstützungszentren für nukleare Sicherung einzurichten.

Der Rat begrüßt die zusätzlichen Ratifikationen der Änderung von 2005 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial³⁵⁴ und die jüngsten Beitritte zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen³⁵⁵.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die im Rahmen der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus erzielten Fortschritte sind.

Der Rat erkennt die Fortschritte an, welche die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien erzielt hat, und begrüßt ihre Verlängerung über 2012 hinaus.

Der Rat legt den Staaten nahe, sich an dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation für eine Datenbank über den unerlaubten Handel zu beteiligen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, darunter die Einsetzung ihrer Gruppe zur Verhütung des radiologischen und nuklearen Terrorismus.

Der Rat nimmt Kenntnis von den internationalen Anstrengungen zur Verhinderung der Finanzierung proliferationsrelevanter Tätigkeiten sowie von der Arbeit der Arbeitsgruppe ‚Finanzielle Maßnahmen‘.

Der Rat begrüßt die Einrichtung der Kompetenzzentren der Europäischen Union zur Minderung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken.

Der Rat fordert die Staaten, die noch keinen Erstbericht über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) vorgelegt haben, auf, dies zu tun, und legt allen Staaten nahe, wenn angezeigt oder auf Ersuchen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) zusätzliche Angaben zur Durchführung zu machen.

³⁵³ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2011/59-GC(55)/14.

³⁵⁴ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang.

³⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

Der Rat fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial³⁵⁶ auf, die Änderung des Übereinkommens so bald wie möglich zu ratifizieren, legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten der Änderung im Einklang mit deren Ziel und Zweck zu handeln, und legt außerdem allen Staaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, dem Übereinkommen beizutreten und seine Änderung so bald wie möglich anzunehmen.

Der Rat ermutigt alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen geworden sind, dies zu tun, und legt den Vertragsstaaten nahe, untereinander Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens zu erörtern.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Staaten bewährte Verfahren im Hinblick auf verbesserte Verfahren der nuklearen Sicherung austauschen, um die Gefahr des Nuklearterrorismus zu verringern, mit dem Ziel, alle nicht ausreichend gesicherten Kernmaterialien gegen derartige Gefahren abzusichern, legt allen Staaten nahe, die jüngsten Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zum physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen³⁵⁷ umzusetzen, befürwortet Maßnahmen zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und fordert die Staaten auf, den Plan der Organisation für nukleare Sicherung für 2010-2013 zu unterstützen und freiwillige Beiträge an den Fonds für nukleare Sicherung zu leisten.

Der Rat fordert alle Vertragsstaaten auf, ihre einzelstaatlichen Kapazitäten zur Aufdeckung, Abschreckung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verbessern, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, in dieser Hinsicht auf den Ausbau internationaler Partnerschaften und den Aufbau von Kapazitäten hinzuarbeiten.

Der Rat legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle geeigneten einzelstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Exportkontrollen zu verstärken, den Zugang zu immateriellen Technologietransfers und zu Informationen, die für Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme verwendet werden könnten, zu kontrollieren, die Finanzierung der Verbreitung und einschlägige Lieferungen zu verhindern und sensibles Material abzusichern.

Der Rat legt allen Staaten nahe, die Nutzung von hochangereichertem Uran für zivile Zwecke verantwortungsvoll zu handhaben und auf das technisch und wirtschaftlich mögliche Mindestmaß zu beschränken, namentlich indem sie darauf hinarbeiten, Forschungsreaktoren und Prozesse der Radioisotopenproduktion auf die Nutzung von Brennstoffen und Targets mit niedrig angereichertem Uran umzustellen, und dabei der Notwendigkeit einer gesicherten Versorgung mit medizinischen Isotopen Rechnung tragen.“

³⁵⁶ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

³⁵⁷ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/225/Rev.5.

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA³⁵⁸

A. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Auf seiner 6633. Sitzung am 19. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Benins gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Seeräuberei im Golf von Guinea

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 17. Oktober 2011 an den Generalsekretär (S/2011/644)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mahamane Touré, den Kommissar für Politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Frau Florentina Adenike Ukonga, die Stellvertretende Exekutivsekretärin der Kommission des Golfes von Guinea, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6645. Sitzung am 31. Oktober 2011 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Resolution 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in der Region darstellen,

unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 30. August 2011 über die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea³⁵⁹,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, und höchst besorgt über die Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea beteiligte Personen anwenden,

erklärend, dass er die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des Golfes von Guinea und ihrer Nachbarn *achtet,*

erklärend, dass die Bestimmungen dieser Resolution ausschließlich auf die Situation im Golf von Guinea Anwendung finden,

³⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

³⁵⁹ SC/10372.

sowie erklärend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³⁶⁰, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

feststellend, dass die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte vorsehen, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen strafrechtlich verfolgen oder zur Strafverfolgung ausliefern, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder einer festen Plattform oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, eine umfassende Lösung für das Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea zu finden,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Staaten des Golfes von Guinea, dieses Problem anzugehen, namentlich von den gemeinsamen Patrouillen auf See und den Aktivitäten Nigerias und Benins vor der Küste Benins,

sowie Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit internationaler Hilfe als Teil einer umfassenden Strategie zur Unterstützung nationaler und regionaler Anstrengungen, den Staaten in der Region bei ihren Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea behilflich zu sein,

unter Begrüßung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten und internationale Organisationen zur Unterstützung des maritimen Sektors leisten, namentlich was die Sicherheit, den Kapazitätsaufbau und die gemeinsamen Einsätze der Staaten des Golfes von Guinea anbelangt,

betonend, dass es zur Erarbeitung einer umfassenden Strategie gegen die Bedrohung durch die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea der Koordinierung der Anstrengungen auf regionaler Ebene bedarf,

feststellend, dass den Staaten in der Region in dieser Hinsicht eine Führungsrolle zukommt, mit Unterstützung durch Organisationen in der Region,

1. *verurteilt* alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See, die vor der Küste der Staaten des Golfes von Guinea begangen werden;

2. *begrüßt* die Absicht, ein Gipfeltreffen der Oberhäupter der Staaten des Golfes von Guinea einzuberufen, um umfassende Gegenmaßnahmen in der Region zu erwägen, und ermutigt die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea, eine umfassende Strategie zu erarbeiten, namentlich durch

a) die Erarbeitung innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, wo es diese nicht gibt, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See unter Strafe stellen;

b) die Erarbeitung eines regionalen Rahmens für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See, einschließlich Mechanismen für den Informationsaustausch und die operative Koordinierung in der Region;

c) die Erarbeitung und gegebenenfalls die Stärkung innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte

³⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

betreffend die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea, mit konzertierten Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea vorzugehen, indem sie im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht bilaterale oder regionale Patrouillen auf See durchführen, und ersucht die betroffenen Staaten, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen nach dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten die Freiheit der Schifffahrt auf Hoher See oder das Recht der friedlichen Durchfahrt im Küstenmeer verwehren oder diese beeinträchtigen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsindustrie, der Versicherungsindustrie und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, eine im Kontext des Golfes von Guinea angemessene Beratung und Anleitung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken und zu den im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Angriffs in den Gewässern des Golfes von Guinea zu ergreifenden Maßnahmen zu erteilen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea *ferner auf*, gemeinsam mit den Flaggenstaaten und den Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer oder der Urheber von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf See bei der Strafverfolgung der mutmaßlichen Täter, einschließlich derjenigen, die vor der Küste der Staaten des Golfes von Guinea begangene seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See erleichtert und finanziert haben, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich den Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den betroffenen Staaten in der Region, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Kommission des Golfes von Guinea und den anderen zuständigen Organisationen und Stellen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, verstärkt gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea vorzugehen;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine Bewertungsmission der Vereinten Nationen zu entsenden, die die Bedrohung durch die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea untersuchen und die Möglichkeiten erkunden soll, wie das Problem am besten anzugehen ist, und sieht dem Erhalt des Berichts der Mission samt Empfehlungen in der Angelegenheit mit Interesse entgegen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6645. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6674. Sitzung am 5. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens (Ministerpräsident), Dschibutis (Präsident), Kenias (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Somalias (Präsident) und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

**Resolution 2023 (2011)
vom 5. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 751 (1992) vom 24. April 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1862 (2009) vom 14. Januar 2009, 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009, 1916 (2010) vom 19. März 2010, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Juni 2008³⁶¹ und vom 15. Mai³⁶² und 9. Juli 2009³⁶³,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas sowie aller anderen Staaten der Region,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, und unter Begrüßung des Abkommens von Kampala vom 9. Juni 2011 und des am 6. September 2011 vereinbarten Fahrplans,

mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen und ihre Beziehungen zu normalisieren, um die Grundlagen für dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit am Horn von Afrika zu schaffen, und diese Staaten ermutigend, mit der Afrikanischen Union bei ihren Anstrengungen zur Beilegung dieser Streitigkeiten wie erforderlich zusammenzuarbeiten,

unter erneutem Hinweis auf seine ernste Besorgnis über die Grenzstreitigkeit zwischen Eritrea und Dschibuti sowie darauf, wie wichtig ihre Beilegung ist, mit der Aufforderung an Eritrea, das unter der Schirmherrschaft Katars geschlossene Abkommen vom 6. Juni 2010³⁶⁴ gemeinsam mit Dschibuti in redlicher Absicht gewissenhaft durchzuführen, um ihre Grenzstreitigkeit beizulegen und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu festigen, und unter Begrüßung der Vermittlungsbemühungen Katars und des fortgesetzten Engagements regionaler Akteure, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 6. Oktober 2011 an den Generalsekretär³⁶⁵, in dem der Generalsekretär von der Flucht zweier dschibutischer Kriegsgefangener aus einem eritreischen Gefängnis unterrichtet wurde, und gleichzeitig feststellend, dass die Regierung Eritreas bis heute bestreitet, dschibutische Kriegsgefangene in Haft zu halten,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in ihrem am 18. Juli 2011 übermittelten Bericht³⁶⁶ feststellte, dass Eritrea bewaffneten Oppositionsgruppen, einschließlich Al-Shabaabs, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und der Region untergraben, weiter politische, finanzielle, ausbildungsbezogene und logistische Unterstützung gewährt hat,

³⁶¹ S/PRST/2008/20.

³⁶² S/PRST/2009/15.

³⁶³ S/PRST/2009/19.

³⁶⁴ S/2010/291, Anlage.

³⁶⁵ S/2011/617.

³⁶⁶ S/2011/433.

verurteilend, dass nach Erkenntnissen im Bericht der Überwachungsgruppe im Januar 2011 ein Terroranschlag geplant war, um das Gipfeltreffen der Afrikanischen Union in Addis Abeba zu stören,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der im Januar 2010 abgehaltenen Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union und dem Kommuniqué der am 8. Januar 2010 abgehaltenen Tagung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, es begrüßend, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 23. Dezember 2009 die Resolution 1907 (2009) verabschiedete, mit der er Sanktionen gegen Eritrea verhängte, unter anderem weil es bewaffneten Gruppen, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und die regionale Stabilität untergraben, politische, finanzielle und logistische Unterstützung gewährt hat, betonend, dass die wirksame Durchführung der Resolution 1907 (2009) energisch vorangetrieben werden muss, und seine Absicht bekundend, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 15 der Resolution 1907 (2009) und Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung auf ihrem achtzehnten außerordentlichen Gipfeltreffen fasste und in dem sie den Sicherheitsrat aufforderte, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Eritrea von seinen destabilisierenden Aktivitäten am Horn von Afrika ablässt³⁶⁷,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Eritreas bei den Vereinten Nationen vom 20. Oktober 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁶⁸, das ein Dokument mit einer Erwiderung auf den Bericht der Überwachungsgruppe enthält,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Handlungen Eritreas, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region untergraben, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte und mit späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo voll einzuhalten,

feststellend, dass die Tatsache, dass Eritrea die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009) und 1907 (2009) nicht uneingeschränkt befolgt, und seine Handlungen, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und der Region des Horns von Afrika untergraben, sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt*, dass Eritrea gegen die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009) und 1907 (2009) des Sicherheitsrats verstößt, indem es bewaffneten Oppositionsgruppen, einschließlich Al-Shabaabs, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und der Region untergraben, weiter Unterstützung gewährt;

2. *unterstützt* die Aufforderung der Afrikanischen Union an Eritrea, seine Grenzstreitigkeiten mit seinen Nachbarn beizulegen, und fordert die Parteien auf, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, ihre Beziehungen zu normalisieren und einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit am Horn von Afrika zu fördern, und ermutigt die Parteien, mit der Afrikanischen Union bei ihren Anstrengungen zur Beilegung dieser Streitigkeiten wie erforderlich zusammenzuarbeiten;

³⁶⁷ Siehe S/2011/434, Anlage.

³⁶⁸ S/2011/652.

3. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich Eritreas, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und mit späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo voll einzuhalten haben;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass Eritrea die Resolution 1907 (2009) ohne weitere Verzögerung uneingeschränkt zu befolgen hat, und betont, dass alle Staaten verpflichtet sind, die mit Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen zu befolgen;

5. *stellt fest*, dass Eritrea seine Kräfte nach der Stationierung katarischer Beobachter in den umstrittenen Gebieten entlang der Grenze zu Dschibuti zurückgezogen hat, fordert Eritrea auf, mit Dschibuti konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Grenzstreitigkeit beizulegen, und bekräftigt seine Absicht, weitere zielgerichtete Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Durchführung der Resolution 1862 (2009) behindern;

6. *verlangt*, dass Eritrea Informationen über die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit diejenigen, die ein Interesse daran haben, Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können;

7. *verlangt außerdem*, dass Eritrea alle unmittelbaren oder mittelbaren Anstrengungen zur Destabilisierung von Staaten, unter anderem durch finanzielle, militärische, nachrichtendienstliche und nichtmilitärische Hilfe wie die Bereitstellung von Ausbildungszentren, Lagern und ähnlichen Einrichtungen für bewaffnete Gruppen, die Ausstellung von Reisepässen, die Übernahme von Unterhaltskosten oder die Erleichterung von Reisen, einstellt;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängten Waffenembargos in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, in Übereinstimmung mit den nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle Ladungen, deren Bestimmungs- oder Herkunftsland Eritrea ist, zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichenden Grund zur Annahme bieten, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 5 oder 6 der Resolution 1907 (2009) verboten ist, und erinnert an die Verpflichtungen, die in den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1907 (2009) in Bezug auf die Entdeckung von nach Ziffer 5 oder 6 der Resolution 1907 (2009) und nach Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verbotenen Artikeln festgelegt und in späteren Resolutionen weiter ausgeführt und geändert worden sind;

9. *bekundet seine Absicht*, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 15 der Resolution 1907 (2009) und Ziffer 1 der Resolution 2002 (2011) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ersucht den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009), Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Aufnahme in die Liste dringend zu prüfen;

10. *verurteilt*, dass die Regierung Eritreas, wie aus den Erkenntnissen der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in ihrem Bericht vom 18. Juli 2011³⁶⁶ hervorgeht, die der eritreischen Diaspora auferlegte „Diaspora-Steuer“ dazu nutzt, die Region des Horns von Afrika zu destabilisieren oder gegen die einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009) und 1907 (2009), zu verstoßen, so auch für Zwecke wie die Beschaffung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zur Weitergabe an bewaffnete Oppositionsgruppen oder die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Dienstleistungen oder Finanzmitteln für diese Gruppen, und beschließt, dass Eritrea diese Praktiken einzustellen hat;

11. *beschließt*, dass Eritrea es zu unterlassen hat, außerhalb Eritreas von seinen Staatsangehörigen oder anderen Personen eritreischer Abstammung mittels Erpressung, Gewaltandrohung, Betrugs und anderer unerlaubter Mittel Steuern einzutreiben, beschließt ferner, dass die Staaten angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um im Einklang mit

dem Völkerrecht diejenigen Personen in ihrem Hoheitsgebiet zur Rechenschaft zu ziehen, die offiziell oder inoffiziell im Auftrag der Regierung Eritreas oder der Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit den in dieser Ziffer verhängten Verboten und den Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten zuwiderhandeln, und fordert die Staaten auf, mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen³⁶⁹ und dem Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen³⁷⁰, im Einklang stehende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Personen davon abzuhalten, weitere Verstöße zu erleichtern;

12. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass der eritreische Bergbausektor, wie aus dem Schlussbericht der Überwachungsgruppe³⁶⁶ hervorgeht, als Finanzquelle zur Destabilisierung der Region des Horns von Afrika genutzt werden könnte, und fordert Eritrea auf, seine öffentlichen Finanzen transparent zu machen, namentlich durch Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe, um zu zeigen, dass die Erträge aus diesen Bergbautätigkeiten nicht dazu verwendet werden, gegen die einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und diese Resolution, zu verstoßen;

13. *beschließt*, dass die Staaten, um zu verhindern, dass aus dem Bergbausektor Eritreas stammende Mittel zu Verstößen gegen die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) oder diese Resolution beitragen, geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die in diesem Sektor in Eritrea Geschäfte tätigen, Wachsamkeit üben, auch durch die Herausgabe von Leitlinien zur Sorgfaltspflicht, und ersucht in dieser Hinsicht den Ausschuss, mit Unterstützung durch die Überwachungsgruppe Leitlinien zu entwerfen, die die Mitgliedstaaten verwenden können;

14. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, Leitlinien zur Sorgfaltspflicht einzuführen, um die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherung oder Rückversicherung, oder den Transfer finanzieller oder sonstiger Vermögenswerte oder Ressourcen in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, wenn diese Dienstleistungen, Vermögenswerte oder Ressourcen, einschließlich neuer Investitionen in den Rohstoffsektor, zu Verstößen Eritreas gegen die einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und diese Resolution, beitragen würden;

15. *fordert alle Staaten auf*, dem Sicherheitsrat innerhalb von einhundertzwanzig Tagen über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung dieser Resolution unternommen haben;

16. *beschließt*, das Mandat der mit Resolution 2002 (2011) wiedereingesetzten Überwachungsgruppe erneut zu erweitern und sie damit zu beauftragen, die Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten sowie die nachstehend beschriebenen Aufgaben durchzuführen:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 10 bis 14 verhängten Maßnahmen behilflich zu sein, namentlich indem sie ihm alle Informationen über Verstöße übermittelt;

³⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

³⁷⁰ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

b) alle im Zusammenhang mit Ziffer 6 sachdienlichen Informationen zu prüfen, die dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollten;

17. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1844 (2008), 1907 (2009) und dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung;

18. *bekräftigt*, dass er das Handeln Eritreas laufend weiter verfolgen und bereit sein wird, die Maßnahmen im Lichte der Befolgung der Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und dieser Resolution durch Eritrea anzupassen, so indem er sie stärkt, modifiziert oder aufhebt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von einhundertachtzig Tagen über die Befolgung der Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und dieser Resolution durch Eritrea Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6674. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6709. Sitzung am 26. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malis, Nigers und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/42)³⁷¹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6741. Sitzung am 26. März 2012 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷¹:

„Der Sicherheitsrat verfolgt aufmerksam die Sicherheits- und humanitäre Lage in der Sahel-Region und hat regelmäßige Unterrichtungen zu diesen Fragen erhalten.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und terroristischer Gruppen sowie die Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird. Der Rat fordert die nationalen Behörden sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, ihre konzertierten Anstrengungen, diesen Herausforderungen wirksam und angemessen zu begegnen, durch dringende Maßnahmen voranzubringen.

³⁷¹ S/PRST/2012/7.

Der Rat verurteilt entschieden, dass bestimmte Elemente der malischen Streitkräfte der demokratisch gewählten Regierung Malis gewaltsam die Macht entrisen haben, und verweist in dieser Hinsicht auf seine Presseerklärung vom 22. März 2012³⁷². Der Rat verurteilt die Handlungen, die meuternde Truppen gegen die demokratisch gewählte Regierung eingeleitet und durchgeführt haben, und verlangt, dass sie alle Gewalthandlungen beenden und in ihre Kasernen zurückkehren. Der Rat fordert die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die planmäßige Abhaltung der Wahlen.

Der Rat verurteilt die von Rebellengruppen eingeleiteten und durchgeführten Angriffe auf Truppen der Regierung Malis und fordert die Rebellen auf, alle Gewalt-handlungen zu beenden und sich um eine friedliche Lösung im Wege eines geeigneten politischen Dialogs zu bemühen.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und zu achten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die prekäre Sicherheits- und humanitäre Lage in der Region und stellt fest, dass Dürre, Nahrungsmittelknappheit und der Zustrom Tausender Rückkehrer nach der Krise in Libyen und anderen Krisen in der Region die Lage noch verschlimmert haben.

Der Rat wurde außerdem davon unterrichtet, dass Millionen von Menschen in der Sahel-Region unter dieser Krise leiden, die Tausende gezwungen hat, in weniger betroffene Nachbarländer abzuwandern.

Der Rat lobt die von dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen gemeinsam unternommenen Anstrengungen, humanitäre Hilfe zu leisten und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf das Ausmaß des Problems in der Sahel-Region zu lenken. Der Rat wurde von dem Vorschlag unterrichtet, einen hochrangigen Koordinator für humanitäre Maßnahmen in der Region zu ernennen.

Der Rat begrüßt die von den nationalen Behörden der Region durchgeführten Notstandsprogramme als Ausdruck der ihnen obliegenden Hauptverantwortung. Der Rat begrüßt außerdem die Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen wie der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie die von bilateralen und multilateralen Partnern bereits unternommenen Anstrengungen, den Ländern der Sahel-Region bei der Milderung der Nahrungsmittel- und Ernährungskrise in der Region behilflich zu sein. Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft nahe, auf der Grundlage einer integrierten Strategie zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe Unterstützung zur Beilegung der Krise in Mali und der Sahel-Region zu leisten.“

Auf seiner 6745. Sitzung am 4. April 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt erneut entschieden, dass bestimmte Elemente der malischen Streitkräfte der demokratisch gewählten Regierung Malis gewaltsam die Macht entrisen haben, und verweist in dieser Hinsicht auf seine Presseerklärung

³⁷² SC/10590.

³⁷³ S/PRST/2012/9.

vom 22. März 2012³⁷² und die Erklärung seines Präsidenten vom 26. März 2012³⁷¹. Der Rat fordert die Meuterer auf, die Sicherheit aller malischen Amtsträger zu gewährleisten, und verlangt die sofortige Freilassung derjenigen, die inhaftiert wurden. Der Rat fordert erneut die sofortige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der demokratisch gewählten Regierung sowie die Fortsetzung des Wahlprozesses.

Der Rat unterstützt die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die am 27. und 29. März 2012 Kommuniqués herausgab, und würdigt die Arbeit, die Präsident Blaise Compaoré in seiner Eigenschaft als Moderator der Wirtschaftsgemeinschaft leistet, um die Rückkehr zu uneingeschränkter Zivilgewalt und die wirksame Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali zu fördern. Der Rat würdigt außerdem die diesbezüglichen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und der Afrikanischen Union und nimmt davon Kenntnis, dass die Meuterer angekündigt haben, die verfassungsmäßige Ordnung ab 1. April 2012 wiederherstellen zu wollen. Der Rat erwartet, dass die Meuterer sofortige Schritte unternehmen werden, um diese Zusage wirksam umzusetzen, und wird die Entwicklungen genau verfolgen.

Der Rat verurteilt entschieden die von Rebellengruppen im Norden Malis auch weiterhin durchgeführten Angriffe, Plünderungen und Gebietseroberungen und verlangt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten. Der Rat ist höchst beunruhigt über die Anwesenheit der terroristischen Gruppe Al-Qaida im islamischen Maghreb in der Region, die zu einer weiteren Destabilisierung der Sicherheitslage führen könnte. Der Rat fordert die Rebellen auf, jede Gewalt sofort einzustellen, und fordert alle Parteien in Mali nachdrücklich auf, sich im Wege eines geeigneten politischen Dialogs um eine friedliche Lösung zu bemühen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der Sicherheit von Zivilpersonen und der Achtung der Menschenrechte.

Der Rat bekräftigt erneut die Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und zu achten.

Der Rat bekundet erneut seine ernsthafte Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region.

Der Rat lobt die Anstrengungen der beteiligten humanitären Organisationen und fordert alle Parteien in Mali auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des geltenden humanitären Völkerrechts, und den Leitprinzipien betreffend humanitäre Nothilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zu hilfebedürftigen Zivilpersonen zu gestatten. Der Rat fordert eine verstärkte Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der humanitären Anstrengungen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die durch die Kampfhandlungen entstehende Gefährdung der Welterbe-Stätten Malis.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn nach Bedarf über die Entwicklungen in Mali auf dem Laufenden zu halten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben.“

Auf seiner 6798. Sitzung am 5. Juli 2012 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kadré Désiré Ouédraogo, den Präsidenten der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2056 (2012)
vom 5. Juli 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März³⁷¹ und vom 4. April 2012³⁷³ sowie auf seine Presserklärungen zu Mali vom 22. März³⁷², 9. April³⁷⁴ und 18. Juni 2012³⁷⁵,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

verurteilend, dass einige Angehörige der malischen Streitkräfte am 22. März 2012 der demokratisch gewählten Regierung Malis gewaltsam die Macht entrissen haben, und mit Lob für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union und die Zusammenarbeit der Nachbarländer und anderer Länder in der Region mit dem Ziel, bei der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali behilflich zu sein,

in Anerkennung der von Mali unternommenen positiven Schritte zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, namentlich durch die am 6. April 2012 erfolgte Unterzeichnung eines Rahmenabkommens für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung unter der Schirmherrschaft des Vermittlers der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung der Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union und begrüßend, dass die Guten Dienste des Generalsekretärs weitergeführt werden, namentlich durch seinen Sonderbeauftragten für Westafrika,

betonend, dass ein enger, anhaltender Dialog zwischen den Übergangsbehörden, den verschiedenen politischen Akteuren und der Zivilgesellschaft in Mali über die zahlreichen Herausforderungen geführt werden muss, denen sich das Land gegenüber sieht,

unterstreichend, dass die zivile Kontrolle über die malischen Streitkräfte verstärkt werden muss,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung der von Rebellengruppen eingeleiteten und durchgeführten Angriffe auf die malischen Streitkräfte und auf Zivilpersonen,

erneut feststellend, dass er die Erklärungen der Nationalen Bewegung für die Befreiung des Azawad betreffend die sogenannte „Unabhängigkeit“ des Nordens Malis *kategorisch ablehnt*, und ferner erneut feststellend, dass er solche Ankündigungen für null und nichtig erachtet,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und terroristischer Gruppen sowie die Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die erhöhte terroristische Bedrohung im Norden Malis und in der Region aufgrund der Anwesenheit von Mitgliedern Al-Qaidas im islamischen Maghreb und bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit

³⁷⁴ SC/10603.

³⁷⁵ SC/10676.

darstellt und dass alle Akte des Terrorismus verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit hinweisend, dieses Problem anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Mali und die steigende Zahl von Vertriebenen und Flüchtlingen, in Anerkennung der humanitären Unterstützung, die Mali und seinen Nachbarländern von den Ländern in der Region und von internationalen Partnern gewährt wird, und mit der erneuten Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, sich stärker für die Unterstützung der humanitären Maßnahmen zu mobilisieren, sowie an alle Parteien in Mali, den unparteiischen, neutralen, uneingeschränkten und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu gestatten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Entweihung, Beschädigung und Zerstörung von heiligen Stätten und Stätten von historischer und kultureller Bedeutung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Weltkulturerbe erklärten Stätten, einschließlich in der Stadt Timbuktu,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des am 7. Juni 2012 in Abidjan (Côte d'Ivoire) abgehaltenen Treffens der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali³⁷⁶, dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni 2012³⁷⁷ und den Kommuniqués der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 3. Mai und vom 29. Juni 2012,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union mit Unterstützung der Vereinten Nationen in Mali unternehmen, und legt ihnen nahe, sich zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung auch weiterhin eng mit den Übergangsbehörden Malis abzustimmen;

2. *fordert* alle nationalen Akteure in Mali *auf*, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Übergangsbehörden ermöglichen, ihre Hauptverantwortlichkeiten in vollem Umfang wahrzunehmen und die volle Wiederherstellung und Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten das Nationale Komitee für die Errichtung der Demokratie und die Wiederherstellung des Staates nicht als rechtmäßige Institution des Übergangs anerkannt hat, beschließt, dass das genannte Komitee aufzulösen ist, und verlangt ferner, dass seine Mitglieder jede Einmischung in politische Angelegenheiten und in die Arbeit der Übergangsbehörden unterlassen;

³⁷⁶ S/2012/466, Anlage.

³⁷⁷ S/2012/478, Anlage.

4. *fordert* alle Angehörigen der malischen Streitkräfte *nachdrücklich auf*, die verfassungsmäßige Ordnung, die Zivilherrschaft und die Menschenrechte zu achten;
5. *verurteilt auf das Entschiedenste* den am 21. Mai 2012 verübten tätlichen Angriff auf den Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traoré, verlangt, dass die Täter vor Gericht gestellt werden, und unterstützt in dieser Hinsicht die angekündigte Einsetzung einer malischen Untersuchungskommission und fordert alle malischen Akteure auf, rechtswidriges Verhalten, Drangsalierung und Gewalthandlungen zu unterlassen und die Arbeit der Übergangsbehörden zu unterstützen;
6. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, in Mali zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu prüfen;
7. *fordert* die möglichst baldige sichere Rückkehr des Interimspräsidenten, Herrn Dioncounda Traorés, nach Bamako und die Gewährleistung seiner Sicherheit;
8. *bekundet seine Unterstützung* für die Übergangsbehörden in Mali unter der Führung des Interimspräsidenten und des Premierministers des Übergangs und beschließt, dass die Übergangsbehörden im Rahmen eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs mit den politischen Kräften und der Zivilgesellschaft, darunter rechtmäßigen Vertretern der nördlichen Regionen, und mit Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner einen Fahrplan erarbeiten, der die Aufgaben festlegt, die während des Übergangs in friedlicher Weise durchzuführen sind, um die Festigung der Institutionen Malis sicherzustellen, insbesondere die Neuorganisation und Umstrukturierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Malis sowie die Organisation freier, transparenter und fairer Präsidentschaftswahlen innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

Territoriale Unversehrtheit Malis

9. *verlangt*, dass die Rebellengruppen im Norden Malis die Feindseligkeiten vollständig, unverzüglich und bedingungslos einstellen;
10. *fordert* alle Gruppen im nördlichen Mali, namentlich die Nationale Bewegung für die Befreiung des Azawad, Ansar Dine und die ausländischen Kombattanten auf malischem Boden, *auf*, alle Bindungen aufzugeben, die mit dem Frieden, der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der territorialen Unversehrtheit Malis unvereinbar sind;
11. *bekundet seine Unterstützung* für alle Anstrengungen, die die Übergangsbehörden Malis mit Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Nachbarländer und anderer Länder in der Region sowie der Vereinten Nationen unternehmen und die darauf gerichtet sind, nach einer friedlichen Lösung für die Situation im Norden Malis zu suchen, eingedenk der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, und fordert die malischen Rebellengruppen auf, zu diesem Zweck einen geeigneten politischen Dialog mit den Übergangsbehörden Malis aufzunehmen;
12. *ersucht* den Generalsekretär, Unterstützung für die laufenden Vermittlungsbemühungen bereitzustellen, namentlich durch die Guten Dienste seines Sonderbeauftragten für Westafrika;
13. *fordert* alle Parteien im Norden Malis *auf*, alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einzustellen, verurteilt insbesondere die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die sexuelle Gewalt, die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten und die Vertreibungen, erinnert in diesem Zusammenhang an alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder

und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

14. *verlangt*, dass alle Parteien in Mali den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen rasch humanitäre Hilfe erhalten, und verlangt ferner, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Ausrüstungen und Hilfsgüter zu gewährleisten, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts;

15. *nimmt Kenntnis* von der Kooperationspolitik der Nachbarstaaten, darunter Algerien, Burkina Faso, Mauretanien und Niger, die ihre Grenzen für Flüchtlinge offen halten und den Durchlass von humanitärem Personal und humanitären Ausrüstungen und Hilfsgütern erleichtern, und legt diesen Staaten nahe, diese Politik fortzusetzen und zu einer Stabilisierung der Situation beizutragen, wo immer dies möglich ist;

16. *betont*, dass Angriffe auf Gebäude, die der Religion gewidmet sind, oder auf historische Monumente Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen können, die möglicherweise unter das Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen von 1949³⁷⁸ und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁷⁹, dessen Vertragsstaat Mali ist, fallen, und fordert ferner alle Parteien in Mali nachdrücklich auf, unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Welterbestätten Malis zu gewährleisten;

Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Sicherheit

17. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, ein Mandat zu erteilen, das die Entsendung einer Stabilisierungstruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten genehmigt, die den politischen Prozess in Mali unterstützen und bei der Wahrung der territorialen Unversehrtheit Malis und bei der Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein soll;

18. *bekundet seine Bereitschaft*, das Ersuchen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten weiter zu prüfen, sobald zusätzliche Informationen über die Ziele, Mittel und Modalitäten der vorgesehenen Entsendung und andere mögliche Maßnahmen vorgelegt wurden, befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den malischen Übergangsbehörden, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission der Afrikanischen Union und den Ländern in der Region bei der Erarbeitung detaillierter Optionen und ersucht ferner den Generalsekretär, die Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Kommission der Afrikanischen Union bei der Erarbeitung dieser detaillierten Optionen zu unterstützen;

Kampf gegen den Terrorismus

19. *bekräftigt seine unmissverständliche Verurteilung* Al-Qaidas und anderer mit ihr verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die einen Straftatbestand erfüllenden Entführungen und die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432.

³⁷⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben, so auch im Norden Malis und in der Sahel-Region;

20. *fordert* alle Rebellengruppen in Mali *nachdrücklich auf*, jede Form der Verbindung mit Al-Qaida im islamischen Maghreb zu unterlassen und die von terroristischen Gruppen in Mali ausgehende Bedrohung zu bekämpfen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit Al-Qaida verbunden ist: Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung Al-Qaidas oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger, die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese, die Rekrutierung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten, und fordert ferner alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach Resolution 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 auf robuste Weise zu erfüllen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu erwägen und zu ergreifen, um im Einklang mit Resolution 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011 die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Sahel-Region zu verhindern;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Durchführung von Reformen und zum Aufbau von Kapazitäten bei den malischen Sicherheitskräften zu unterstützen, um die demokratische Kontrolle der Streitkräfte zu verstärken, die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und die territoriale Unversehrtheit Malis aufrechtzuerhalten und die von Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

23. *legt* den Sahel- und den Maghreb-Staaten *eindringlich nahe*, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, damit alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Strategien zur Bekämpfung der Aktivitäten Al-Qaidas im islamischen Maghreb zu entwickeln und ein weiteres Vordringen ihrer Elemente und der mit ihr verbundenen Gruppen in der Sahel- und der Maghreb-Region einzudämmen, einschließlich des Verbots des Schmuggels von Waffen, Fahrzeugen, Treibstoff und anderen Gütern, die der Unterstützung Al-Qaidas im islamischen Maghreb und der mit ihr verbundenen Gruppen dienen;

24. *hebt hervor*, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, betont in diesem Zusammenhang, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 1989 (2011) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise durchgeführt werden müssen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die mit Al-Qaida verbunden sind, so auch in der Sahel-Region und insbesondere im Norden Malis;

Unterstützung der Vereinten Nationen für Vermittlungsbemühungen

25. *ersucht* den Generalsekretär, zu den Anstrengungen der regionalen und internationalen Akteure in Bezug auf Mali beizutragen, namentlich durch die Guten Dienste seines Sonderbeauftragten und insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali;

26. *erkennt* den wichtigen Beitrag *an*, den Frauen zu Konfliktverhütungs-, Friedenskonsolidierungs- und Vermittlungsbemühungen leisten können, fordert alle Akteure in der Krise in Mali auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der an den Vermittlungsbemühungen beteiligten Frauen zu erhöhen, und betont, wie wichtig es ist, förderliche Be-

dingungen für die Teilhabe und Ermächtigung von Frauen während aller Phasen des Vermittlungsprozesses zu schaffen;

Berichterstattung

27. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. Juli 2012 über die Situation in Mali und die Durchführung dieser Resolution, über mögliche Schritte zur Gewährleistung der effektiven vollen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der territorialen Unversehrtheit in Mali, einschließlich der in Ziffer 18 genannten, in Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission der Afrikanischen Union und Ländern in der Region und mit Unterstützung der Vereinten Nationen ausgearbeiteten detaillierten Optionen, sowie über Wege zur Verbesserung der internationalen Koordinierung Bericht zu erstatten;

Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel

28. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Regionalorganisationen und namentlich unter Mitwirkung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika eine integrierte Strategie der Vereinten Nationen für die Sahel-Region zu erarbeiten und umzusetzen, die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte sowie humanitäre Fragen umfasst, und ersucht den Generalsekretär, den Rat bis zum 15. September 2012 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6798. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Westafrika und der Sahel-Region

Beschlüsse

Auf seiner 6717. Sitzung am 21. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Benins (Staatsminister, zuständig für nationale Verteidigung), Brasiliens, Burkina Fasos, Côte d'Ivoires, Finnlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Luxemburgs, Malis, Mauretaniens, Nigerias, Norwegens, Senegals, Sudans, Tunesiens, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Westafrika und der Sahel-Region

Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/42)

Schreiben des Ständigen Vertreters Togos bei den Vereinten Nationen vom 8. Februar 2012 an den Generalsekretär (S/2012/83)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung, und Frau Helga Schmid, die Stellvertretende Generalsekretärin des Auswärtigen

Dienstes der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁰:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die schweren Bedrohungen des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in Westafrika und der Sahel-Region, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Waffen- und Drogenhandel, der Seeräuber- und bewaffneten Raubüberfällen auf See, sowie vom Terrorismus und seinen in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und zum Drogenhandel ausgehen. Der Rat betont, dass diese wachsenden internationalen Bedrohungen, insbesondere in Westafrika und der Sahel-Region, dazu beitragen, die Regierungsführung, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilität zu untergraben und die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erschweren, während sie gleichzeitig die in der Region erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zunichte zu machen drohen.

Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt über die zunehmende Gewalt, die von bewaffneten Gruppen in der Region begangen wird und die sich durch die Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb verschärft hat, wodurch der Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten bedroht werden, verweist in diesem Zusammenhang auf seine Resolution 2017 (2011) und seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Auswirkungen der genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen und begrüßt die regionalen Initiativen wie das Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, im Rahmen des gesamten Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen zu treffen, um den genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen auf kohärente und koordinierte Weise begegnen zu können, darunter durch die Anwendung bewährter Verfahren und den Austausch positiver Erfahrungen aus einschlägigen Initiativen in anderen Regionen der Welt, beispielsweise der Pariser-Pakt-Initiative³⁸¹.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die genannten Bedrohungen die Sicherheit der auf seiner Tagesordnung stehenden Länder, namentlich der Postkonfliktstaaten, gefährden können, und ermutigt die Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen im Kampf gegen diese Bedrohungen zu koordinieren. Der Rat befürwortet internationale Maßnahmen zum langfristigen Kapazitätsaufbau und regionale Initiativen. In dieser Hinsicht würdigt der Rat die wichtige Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ermutigt den Exekutivdirektor des Büros, in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen den Staaten der Region weiter behilflich zu sein, und fordert das Büro auf, den Rat nach Bedarf unterrichtet zu halten.

Der Rat fordert die Staaten, die die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Proto-

³⁸⁰ S/PRST/2012/2.

³⁸¹ Siehe S/2003/641, Anlage

koll von 1972 geänderten Fassung³⁸², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³⁸³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³⁸⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle³⁸⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption³⁸⁶ noch nicht ratifiziert oder durchgeführt haben, auf, dies zu tun.

Der Rat erkennt die Unterstützung an, die von bilateralen und multilateralen Akteuren, namentlich der Europäischen Union, der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, für die Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität geleistet wird, und fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, mit den regionalen Organisationen und Initiativen wie der vom 2. bis 4. Dezember 2011 in Bamako abgehaltenen Regionalkonferenz über Straflosigkeit, Gerechtigkeit und Menschenrechte in Westafrika, der Ministerkonferenz der afrikanischen Atlantikstaaten, der am 9. und 10. Mai 2011 in Paris abgehaltenen Ministertagung der Gruppe der Acht über den transatlantischen Kokainhandel und dem vom 17. bis 19. Mai 2011 in Lissabon abgehaltenen Transatlantischen Symposium über die Zerschlagung grenzüberschreitender illegaler Netzwerke stärker zusammenzuarbeiten.

Der Rat würdigt die Staaten und politischen Führer Westafrikas und der Sahel-Region für die bedeutenden Initiativen und Maßnahmen, die sie auf nationaler und regionaler Ebene ergriffen haben, um gegen die Bedrohung durch die organisierte Kriminalität in ihrer Region anzugehen. Der Rat fordert die Staaten der Region nachdrücklich auf, den Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012) und den Regionalen Aktionsplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des wachsenden Problems des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Drogenmissbrauchs in Westafrika (2008-2011) zu unterstützen und den Regionalen Aktionsplan 2012 und darüber hinaus fortzuschreiben. Der Rat fordert sie außerdem nachdrücklich auf, die Initiative ‚Westafrikanische Küste‘ zu unterstützen. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen weiter zu unterstützen, so auch in Bezug auf Grenzkontrollen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zum Völkerrecht und zur Charta sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, als wesentliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, die so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig es ist, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen.

³⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³⁸³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBL III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

³⁸⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBL III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

³⁸⁵ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³⁸⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ren und die internationale, regionale und transregionale Zusammenarbeit zu verstärken, wozu auch der Aufbau von Kapazitäten in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen gehört, die es ihnen ermöglichen, gegen die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, diese Bedrohungen als einen Faktor bei Konfliktverhütungsstrategien, der Konfliktanalyse, der Bewertung und Planung integrierter Missionen und der Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu berücksichtigen und zu erwägen, in seine Berichte eine Analyse der Rolle aufzunehmen, die diese Bedrohungen in den auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen spielen, mit dem Ziel, die koordinierten und zusammenwirkenden Maßnahmen der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu stärken, und ersucht ihn, den Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der jüngsten Erfahrungen vor Ort und des Inhalts dieser Erklärung über konkrete Empfehlungen zu unterrichten, wie der Rat die Frage der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und insbesondere des Drogenhandels in Westafrika und der Sahel-Region angehen kann.“

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND
DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI
DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER
INTERNATIONALEN SICHERHEIT³⁸⁷**

Beschlüsse

Auf seiner 6702. Sitzung am 12. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Kenias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit (S/2011/805)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 4. Januar 2012 an den Generalsekretär (S/2012/13)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/20)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁸⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

**Resolution 2033 (2012)
vom 12. Januar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut erklärend, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann,

in der Erkenntnis, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können,

betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1894 (2009) vom 11. November 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und sein Bekenntnis zu ihrer vollständigen und wirksamen Durchführung, in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Vermittlung, der Konfliktprävention sowie bei der friedlichen Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung zukommt, wie in der Erklärung seiner Präsidentin vom 28. Oktober 2011³⁸⁸ zum Ausdruck gebracht, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt zu verhüten und davor zu schützen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ermutigend, Initiativen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu ergreifen und den Kinderschutz weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken und Programme zu integrieren,

begrüßend, dass die Afrikanische Union zunehmend zu den Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent beiträgt, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von der Afrikanischen Union und über die afrikanischen subregionalen Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen und im Einklang mit Artikel 54 der Charta betonend, dass die regionalen und subregionalen Organisationen den Sicherheitsrat jederzeit vollständig und auf umfassende und koordinierte Weise über diese Maßnahmen auf dem Laufenden halten müssen,

unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union³⁸⁹ und das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und

³⁸⁸ S/PRST/2011/20.

³⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur,

in Anerkennung der Fortschritte bei der laufenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und betonend, wie wichtig eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit und der Aufbau einer wirksamen Partnerschaft mit dem Friedens- und Sicherheitsrat im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sind, wenn es darum geht, gemeinsame Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika anzugehen,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten auszubauen,

sowie anerkennend, dass eine der Hauptschwierigkeiten, denen sich einige Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union, bei der wirksamen Erfüllung des Mandats zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersehen, darin besteht, berechenbare, nachhaltige und flexible Ressourcen sicherzustellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Guten Diensten des Generalsekretärs, namentlich seiner Sonderbeauftragten, und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention,

unter Begrüßung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, gemeinsame Leitlinien zu erarbeiten, die einen Rahmen für die Vermittlung in Afrika vorgeben, in dem Bemühen, eine größere Kohärenz der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Durchführung gemeinsamer Vermittlungsmaßnahmen herbeizuführen,

begrüßend, dass die Vereinten Nationen die Afrikanische Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung unterstützen, namentlich indem sie die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen insbesondere in den Bereichen Reform des Sicherheitssektors, Wiederaufbau nach Konflikten und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Problems der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, unterstützen,

feststellend, dass die Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere im Hinblick auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, umfassend analysiert werden müssen, in Anbetracht der Notwendigkeit, auf den Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union aufzubauen, und ferner in Anbetracht dessen, dass die Koordinierung der diesbezüglichen Politik und Strategie durch den Sicherheitsrat und den Friedens- und Sicherheitsrat von Vorteil ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union „Report of the Chairperson of the Commission on the partnership between the African Union and the United Nations on peace and security: towards greater strategic and political coherence“³⁹⁰ (Bericht des Vorsitzenden der Kommission über die Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit: Auf dem Weg zu mehr strategischer politischer Kohärenz) über die Partnerschaft zwischen

³⁹⁰ S/2012/20, Anlage I.

den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit in Afrika,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit³⁹¹,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, sich auch weiterhin an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen;

3. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre gegenseitige Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten, zu verstärken und auszuweiten;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, wirksamere Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union herzustellen, namentlich in den Bereichen Konfliktprävention, -beilegung und -bewältigung, Wahlhilfe und Regionalbüros für Konfliktprävention;

5. *nimmt Kenntnis* von der jeweiligen strategischen Vision der Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen in den Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen³⁹¹ und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union³⁹⁰ und betont, dass die gemeinsamen und koordinierten Anstrengungen, die der Sicherheitsrat und der Friedens- und Sicherheitsrat in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternehmen, auf ihren jeweiligen Befugnissen, Zuständigkeiten und Kapazitäten beruhen sollen;

6. *regt an*, die regelmäßige Interaktion, Konsultation und Koordinierung zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zu verbessern;

7. *betont*, wie wichtig ein koordiniertes internationales Vorgehen gegen die Ursachen von Konflikten ist, ist sich der Notwendigkeit bewusst, wirksame langfristige Strategien zu erarbeiten, und unterstreicht, dass alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen bei der Beseitigung der Armut, der Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe und der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behilflich zu sein;

8. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Streitigkeiten und Konflikte im Einklang mit der Charta beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von der Afrikanischen Union und subregionalen Organisationen in die Wege geleiteten Maßnahmen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Lösung von Konflikten im Einklang mit der Charta zu unterstützen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, beim Umgang mit den Herausforderungen im Bereich des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, auch weiterhin enge Abstimmung mit der Afrikanischen Union

³⁹¹ S/2011/805.

und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften sowie den internationalen Partnern zu pflegen;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union *auf*, sich weiter darum zu bemühen, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, einschließlich auf dem Gebiet der Vermittlungsbemühungen, beizutragen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung des Zehnjahresprogramms der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union von 2006 zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union, hauptsächlich im Bereich des Friedens und der Sicherheit, insbesondere bei der Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, zu beschleunigen und so einen bedeutenden Beitrag zur Konfliktprävention auf dem afrikanischen Kontinent zu leisten;

12. *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und betont, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen;

13. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, weiter darauf hinzuwirken, dass das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika und die Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Regionalen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Afrika arbeiten, koordinierte Unterstützung für die Afrikanische Union bereitstellen;

14. *begrüßt* es, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Kommission der Afrikanischen Union über die gemeinsame Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Friedens- und Sicherheitsfragen in regelmäßigem Kontakt stehen, legt der Arbeitsgruppe nahe, sich auch weiterhin auf strategische und landesspezifische Fragen des afrikanischen Kontinents zu konzentrieren, die für beide Organisationen von Interesse sind, und ersucht die Arbeitsgruppe, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention in Afrika verbessert werden kann, und dem Sicherheitsrat nach ihren Tagungen aktuelle Informationen zu übermitteln;

15. *unterstützt* ein weiteres Zusammenwirken des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union mit dem Ziel, Informationen auszutauschen und nach Bedarf die Erarbeitung von Empfehlungen zu koordinieren, gegebenenfalls auch im Rahmen gemeinsamer Bewertungen, um dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat bei der Formulierung kohärenter Positionen und Strategien behilflich zu sein;

16. *unterstützt außerdem*, dass hochrangige Bedienstete der Vereinten Nationen den Friedens- und Sicherheitsrat beziehungsweise die Afrikanische Union die Vereinten Nationen laufend unterrichtet halten und so einen wichtigen Beitrag zur Verstärkung der Konsultation, des Informationsaustauschs und der Verständigung zwischen den beiden Organisationen in Fragen von gemeinsamem Belang leisten;

17. *beschließt*, in Abstimmung mit dem Friedens- und Sicherheitsrat weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Räten zu erarbeiten, na-

mentlich durch effektivere jährliche Konsultativtagungen, die Abhaltung frühzeitiger Konsultationen und gegebenenfalls gemeinsame Feldmissionen der beiden Räte, mit dem Ziel, im Umgang mit Konfliktsituationen in Afrika von Fall zu Fall kohärente Positionen und Strategien zu formulieren;

18. *beschließt außerdem*, die Kommuniqués der jährlichen Konsultativtagungen der beiden Räte weiterzuverfolgen, namentlich über die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;

19. *betont*, dass die Finanzierung der Regionalorganisationen berechenbarer, nachhaltiger und flexibler gestaltet werden muss, wenn diese im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen;

20. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, namentlich über Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch Partner, begrüßt die wertvolle finanzielle Unterstützung, die die Partner der Afrikanischen Union unter anderem über die Friedensfazilität für Afrika für die Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union bereitgestellt haben, und fordert alle Partner auf, ihre Unterstützung fortzusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union eine umfassende Analyse der Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, um die Koordinierung nach Bedarf zu verbessern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat gegebenenfalls Bewertungen der Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen aufzunehmen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6702. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBYEN³⁹²

Beschlüsse

Auf seiner 6606. Sitzung am 30. August 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Libyen“.

Auf seiner 6620. Sitzung am 16. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/578)“.

³⁹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2011 verabschiedet.

**Resolution 2009 (2011)
vom 16. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

daran erinnernd, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind oder an Angriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verstöße gegen das anwendbare Recht der Menschenrechte und humanitäre Völkerrecht, namentlich in Verbindung mit rechtswidrigen Tötungen, anderen Gewaltanwendungen gegen Zivilpersonen oder willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, insbesondere afrikanischer Migranten und Angehöriger von Minderheitengruppen,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung sexueller Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁹³ und unter Begrüßung seiner Absicht, auf Ersuchen der libyschen Behörden für einen Anfangszeitraum Personal zu entsenden, das unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen stehen wird,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben Herrn Mahmoud Jibrils, des Ministerpräsidenten des Nationalen Übergangsrats Libyens, vom 14. September 2011 an den Generalsekretär³⁹⁴,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Sondergesandten des Generalsekretärs für Libyen, Herrn Abdel-Elah Mohamed Al-Khatib, für seine Anstrengungen, eine dauerhafte und friedliche Lösung in Libyen zu finden,

bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung eines von Libyen geführten, auf die Schaffung eines de-

³⁹³ S/2011/542.

³⁹⁴ S/2011/578, Anlage.

mokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens ausgerichteten Übergangs- und Wiederaufbauprozesses leiten sollen, unter Begrüßung der diesbezüglichen Beiträge des am 26. August 2011 vom Generalsekretär abgehaltenen Treffens auf hoher Ebene mit den Regionalorganisationen und der Pariser Konferenz vom 1. September 2011 über Libyen sowie unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung von Waffen in Libyen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in der Region,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und 1973 (2011) vom 17. März 2011,

unter Hinweis auf seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die gemäß den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte so bald wie möglich dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden, unter Begrüßung der von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) und den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht unternommenen Schritte und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese Vermögenswerte auf transparente und verantwortungsvolle Weise und in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und Wünschen des libyschen Volkes zur Verfügung zu stellen,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungen in Libyen, begrüßt die Verbesserung der Lage in dem Land und sieht der Einkehr von Stabilität in Libyen erwartungsvoll entgegen;

2. *sieht* der Bildung einer alle Seiten einschließenden, repräsentativen Übergangsregierung Libyens *erwartungsvoll entgegen* und betont, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung von Frauen und Minderheitengruppen an den Erörterungen über den politischen Prozess in der Konfliktfolgezeit zu fördern;

4. *begrüßt* die Erklärungen des Nationalen Übergangsrats, in denen er zu Einheit, nationaler Aussöhnung und Gerechtigkeit aufruft, und seine Aufforderung an die Libyer aller Glaubensrichtungen und jeglichen Hintergrunds, Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, zu unterlassen;

5. *legt* dem Nationalen Übergangsrat *nahe*, seine Pläne umzusetzen, die darauf gerichtet sind,

a) die Bevölkerung Libyens zu schützen, die staatlichen Dienste wiederherzustellen und die Finanzmittel Libyens offen und transparent zuzuweisen;

b) weitere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

c) einen alle Seiten einschließenden politischen Konsultationsprozess zu gewährleisten, der in eine Einigung über eine Verfassung und die Abhaltung freier und fairer Wahlen mündet;

d) die Sicherheit der ausländischen Staatsangehörigen in Libyen, insbesondere derjenigen, die bedroht, misshandelt und/oder inhaftiert wurden, zu gewährleisten; und

e) die Verbreitung von tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern und den völkerrechtlichen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsverpflichtungen Libyens nachzukommen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Aufforderungen des Nationalen Übergangsrats, Vergeltungsmaßnahmen, namentlich gegen Wanderarbeitnehmer, zu unterlassen;

7. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für Verstöße, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Standards zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen³⁹⁵ den Schutz des diplomatischen Personals und der diplomatischen Räumlichkeiten zu gewährleisten;

9. *bekundet seine Entschlossenheit*, dem Volk Libyens bei der Verwirklichung dieser Ziele behilflich zu sein, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Volk Libyens nach Bedarf behilflich zu sein;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Libyens eng zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, den internationalen Verpflichtungen Libyens, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, im Einklang mit dem Völkerrecht nachzukommen, und fordert die libyschen Behörden ferner auf, die bestehenden Verträge und Verpflichtungen im Einklang mit dieser Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen und dem auf diese Verträge und Verpflichtungen anwendbaren Recht zu erfüllen;

Mandat der Vereinten Nationen

12. *beschließt*, eine Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten einzurichten, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission darin besteht, die nationalen Anstrengungen Libyens zu unterstützen, die darauf gerichtet sind,

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

b) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen, die nationale Aussöhnung zu fördern und den Verfassungsgebungs- und Wahlprozess einzuleiten;

c) die staatliche Autorität auszuweiten, namentlich durch die Stärkung der entstehenden rechenschaftspflichtigen Institutionen und die Wiederherstellung der öffentlichen Dienste;

d) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, insbesondere für die Angehörigen schwächerer Gruppen, und die Unrechtsaufarbeitung zu unterstützen;

e) die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Einleitung der wirtschaftlichen Erholung zu ergreifen; und

³⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

f) die gegebenenfalls von anderen multilateralen und bilateralen Akteuren angeforderte Unterstützung zu koordinieren;

Waffenembargo

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen außerdem keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe der nachstehenden Güter an Libyen:

a) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Behörden auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) Kleinwaffen, leichte Waffen und dazugehöriges Material, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter und humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt und dem Ausschuss im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

Einfrieren von Vermögenswerten

14. *beschließt*, dass die Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens) und die Zueitina Oil Company nicht mehr dem Einfrieren von Vermögenswerten und den anderen in den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und in Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen unterliegen;

15. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und in Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen in Bezug auf die Central Bank of Libya (Zentralbank Libyens), die Libyan Arab Foreign Bank (Libysche Arabische Auslandsbank), die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio wie folgt zu ändern:

a) außerhalb Libyens befindliche Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der in dieser Ziffer genannten Einrichtungen, die zum Zeitpunkt dieser Resolution nach den in Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen eingefroren sind, werden von den Staaten weiter eingefroren, sofern sie nicht nach den Ziffern 19, 20 oder 21 der erstgenannten Resolution oder Ziffer 16 unten davon ausgenommen sind;

b) soweit unter Buchstabe a) nichts anderes festgelegt ist, unterliegen die Central Bank of Libya, die Libyan Arab Foreign Bank, die Libyan Investment Authority und das Libyan Africa Investment Portfolio ansonsten nicht mehr den in Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen, und die Staaten müssen auch nicht mehr sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für diese Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

16. *beschließt ferner*, dass über die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 1970 (2011) hinaus die mit Ziffer 17 der genannten Resolution verhängten und mit Ziffer 15 oben und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) geänderten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der Central Bank of Libya, der Libyan Arab Foreign Bank, der Libyan Investment Authority und des Libyan Africa Investment Portfolio gelten, sofern

a) ein Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, den Zugang zu den Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat:

- i) humanitäre Bedürfnisse;
- ii) Brennstoff, Strom und Wasser für rein zivile Nutzungen;
- iii) Wiederaufnahme der Herstellung und des Verkaufs von Kohlenwasserstoffen durch Libyen;
- iv) Schaffung, Betrieb oder Stärkung der Institutionen der Zivilregierung und der zivilen öffentlichen Infrastruktur; oder
- v) Erleichterung der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Bankensektors, namentlich zur Unterstützung oder zur Erleichterung des internationalen Handels mit Libyen;

b) ein Mitgliedstaat dem Ausschuss mitgeteilt hat, dass diese Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht für die oder zugunsten der Personen zur Verfügung gestellt werden, die den in Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen unterliegen;

c) sich der Mitgliedsstaat vorab mit den libyschen Behörden über die Verwendung dieser Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen ins Benehmen gesetzt hat; und

d) der Mitgliedsstaat die libyschen Behörden über die gemäß dieser Ziffer vorgelegte Mitteilung unterrichtet hat und die libyschen Behörden innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Einwände gegen die Freigabe dieser Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen erhoben haben;

17. *fordert* die Staaten *auf*, angesichts der für die libyschen Behörden nach wie vor bestehenden Herausforderungen Wachsamkeit zu üben, wenn sie gemäß Ziffer 16 tätig werden, und den Einsatz internationaler Finanzmechanismen zur Förderung von Transparenz und zur Verhinderung von Veruntreuung gebührend zu erwägen;

18. *ersucht* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, zusammen mit den libyschen Behörden eine Bewertung des Rahmens für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen Libyens zu erarbeiten und darin Schritte zu empfehlen, die Libyen unternehmen soll, um ein System der Transparenz und der Rechenschaftslegung in Bezug auf die von den staatlichen Institutionen Libyens, einschließlich der Libyan Investment Authority, der Libyan National Oil Corporation, der Libyan Arab Foreign Bank, des Libyan Africa Investment Portfolio und der Central Bank of Libya, gehaltenen Finanzmittel zu gewährleisten, und ersucht ferner darum, den Ausschuss über die Ergebnisse dieser Bewertung zu unterrichten;

19. *weist* den Ausschuss *an*, im Benehmen mit den libyschen Behörden die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) in Bezug auf die Central Bank of Libya, die Libyan Arab Foreign Bank, die Libyan Investment Authority und das Libyan Africa Investment Portfolio verhängt wurden, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit den libyschen Behörden die Benennung dieser Einrichtungen aufhebt, sobald gewährleistet werden kann, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Flugverbotszone und Flugverbot

20. *nimmt Kenntnis* von der verbesserten Lage in Libyen, betont seine Absicht, die mit den Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen laufend zu überprüfen, und unterstreicht seine Bereitschaft, diese Maßnahmen, soweit angezeigt und

wenn die Umstände es zulassen, aufzuheben und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden;

21. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 17 der Resolution 1973 (2011) mit dem Datum dieser Resolution außer Kraft treten;

Zusammenarbeit und Berichterstattung

22. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach jeden Monat oder auch häufiger, wenn er dies für angezeigt hält, Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6620. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. September 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. September 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ian Martin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und Herrn Georg Charpentier (Finnland) zu Ihrem Stellvertretenden Sonderbeauftragten für Libyen und residierenden Koordinator ad interim zu ernennen³⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6622. Sitzung am 26. September 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens (Ministerpräsident des Nationalen Übergangsrats) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6639. Sitzung am 26. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6640. Sitzung am 27. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

³⁹⁶ S/2011/588.

³⁹⁷ S/2011/587.

**Resolution 2016 (2011)
vom 27. Oktober 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011 und 2009 (2011) vom 16. September 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von der „Befreiungserklärung“ des Nationalen Übergangsrats vom 23. Oktober 2011 in Libyen,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Beteiligung von Angehörigen aller Gesellschafts- und Volksgruppen, einschließlich der gleichen Beteiligung von Frauen und Minderheitengruppen, an den Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktfolgezeit zu fördern,

daran erinnernd, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind oder an Angriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden,

erneut erklärend, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung von Waffen in Libyen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in der Region sowie seine Absicht bekundend, sich dieser Frage rasch eingehender zu widmen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen, widerrechtliche Freiheitsentziehung und außergerichtliche Hinrichtungen in Libyen,

unter Wiederholung seiner an die libyschen Behörden gerichteten *Aufforderung*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, während des Übergangszeitraums und danach die Menschenrechte aller Menschen in Libyen, einschließlich der ehemaligen Amtsträger und der Inhaftierten, zu achten,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse in Resolution 2009 (2011),

a) die Bestimmungen des mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Waffenembargos zu ändern, indem zusätzliche Ausnahmen vorgesehen werden,

b) das mit den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens) und die Zueitina Oil Company aufzuheben und das mit den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf die Central Bank of Libya (Zentralbank Libyens), die Libyan Arab Foreign Bank (Libysche Arabische Auslandsbank), die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio zu ändern, und

c) die mit Ziffer 17 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen einzustellen,

sowie unter Hinweis auf seine Absicht, die mit den Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen laufend zu überprüfen und diese Maßnahmen, soweit angezeigt und wenn die Umstände es zulassen, aufzuheben und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, die die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und blühende Zukunft in dem Land verbessern werden;

2. *sieht* der raschen Bildung einer alle Seiten einschließenden, repräsentativen Übergangsregierung Libyens *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

3. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, zu unterlassen, fordert die libyschen Behörden auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Vergeltungsmaßnahmen, widerrechtliche Freiheitsentziehungen und außergerichtliche Hinrichtungen zu verhindern, und unterstreicht, dass die libyschen Behörden die Verantwortung dafür tragen, die Bevölkerung Libyens, einschließlich der ausländischen Staatsangehörigen und der afrikanischen Migranten, zu schützen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht eng zusammenzuarbeiten;

Schutz von Zivilpersonen

5. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 der Resolution 1973 (2011) von 23.59 Uhr libyscher Ortszeit am 31. Oktober 2011 an nicht mehr gelten;

Flugverbotszone

6. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) von 23.59 Uhr libyscher Ortszeit am 31. Oktober 2011 an nicht mehr gelten;

7. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6640. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6644. Sitzung am 31. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Resolution 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1970 (2011) vom

26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 1977 (2011) vom 20. April 2011, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011 und 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 17. Februar 2005³⁹⁸ und 19. März 2010³⁹⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens in Libyen sind,

sowie betonend, wie wichtig die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen ist, die im Einklang mit dem in Resolution 2009 (2011) erteilten Mandat Libyen bei seinen nationalen Anstrengungen unterstützt, die unter anderem auf die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerichtet sind,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 10 der Resolution 1970 (2011) verpflichtet sind, die Beschaffung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials aus Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in Libyen haben oder nicht, zu verbieten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region und über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

unterstreichend, dass von der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen in der Sahel-Region die Gefahr einer Destabilisierung ausgeht, und diesbezüglich unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika⁴⁰⁰, in dem unter anderem eine Verstärkung der Zusammenarbeit in der Sahel-Region gefordert wird, und auf die Arbeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika,

in der Erkenntnis, dass dringend zusätzliche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden müssen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region zu verhindern,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, Bestände chemischer Waffen in Libyen sicherzustellen und zu vernichten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes,

hervorhebend, dass die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region terroristische Aktivitäten anfachen könnte, namentlich seitens Al-Qaidas im islamischen Maghreb,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, um Bewegungen terroristischer Gruppen und die Verbreitung von Waffen zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten zu verhindern, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen,

³⁹⁸ S/PRST/2005/7.

³⁹⁹ S/PRST/2010/6.

⁴⁰⁰ S/2011/388.

ingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu verhindern, dafür zu sorgen, dass sie ordnungsgemäß in Gewahrsam gehalten werden, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die vollständige Umsetzung ihrer diesbezüglichen Pläne nachzukommen;

2. *fordert* die libyschen Behörden *außerdem auf*, sich auch weiterhin eng mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen abzustimmen, mit dem Ziel, ihre Bestände chemischer Waffen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu zerstören;

3. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region zu verhindern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen, einschließlich der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, *auf*, den libyschen Behörden und den Staaten in der Region die Hilfe zu gewähren, die sie zur Erreichung dieses Ziels benötigen;

5. *ersucht* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011), mit Unterstützung seiner Sachverständigengruppe, in Kooperation mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, und in Absprache mit internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen die Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Terrorismus, zu bewerten, die durch die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region entstehen, und dem Rat einen Bericht zu unterbreiten, der Vorschläge zur Abwehr dieser Bedrohung und zur Verhinderung der Verbreitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial enthält, darunter Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials, zur Gewährleistung der sicheren Verwaltung der Bestände, zur Stärkung der Grenzkontrollen und zur Verbesserung der Transportsicherheit;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat nach Resolution 2009 (2011) aktuelle Informationen über die Durchführung der vorliegenden Resolution aufzunehmen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6644. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6647. Sitzung am 2. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6669. Sitzung am 28. November 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2011/727)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6673. Sitzung am 2. Dezember 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2011/727)“.

Resolution 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011 und 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 16. Dezember 2011 die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen einzurichten, mit dem Auftrag, die nationalen Anstrengungen Libyens in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen,

begrüßend, dass am 22. November 2011 die Übergangsregierung Libyens eingesetzt wurde, und betonend, dass ihr die Schlüsselrolle bei der Herstellung der Bedingungen zukommt, die der vollständigen Durchführung des Mandats der Mission förderlich sind,

sowie unter Begrüßung des Engagements des Generalsekretärs und des Präsidenten der Generalversammlung, die unter anderem durch ihren jüngsten Besuch in Libyen die maßgebliche Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der nationalen Anstrengungen Libyens in der Konfliktfolgezeit bekräftigten,

mit Interesse der Bedarfsermittlung *entgegengehend*, die die Mission und die Übergangsregierung Libyens in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen internationalen Partnern, namentlich den internationalen Finanzinstitutionen, bis zum 16. März 2012 vornehmen werden, mit dem Ziel, den Vereinten Nationen zu ermöglichen, die Koordinierung der internationalen Unterstützung für die Übergangsregierung Libyens auf der Grundlage ihres Bedarfs fortzusetzen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, die Übergangsregierung Libyens auch weiterhin dabei unterstützen, die in Ziffer 12 der Resolution 2009 (2011) genannten unmittelbaren Prioritäten anzugehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission⁴⁰¹, namentlich von der Empfehlung, das Mandat der Mission um drei Monate zu verlängern,

⁴⁰¹ S/2011/727.

1. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 12 der Resolution 2009 (2011) eingerichteten Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen bis zum 16. März 2012 zu verlängern, und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs samt seinen Empfehlungen zur nächsten Phase der Unterstützung Libyens durch die Mission;
2. *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Mission zusätzlich die Aufgabe umfasst, in Abstimmung und Konsultation mit der Übergangsregierung Libyens die nationalen Anstrengungen Libyens zur Abwehr der Gefahr der Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu unterstützen, unter anderem unter Berücksichtigung des in Ziffer 5 der Resolution 2017 (2011) genannten Berichts;
3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6673. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6698. Sitzung am 22. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2011/727)

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6707. Sitzung am 25. Januar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, und Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6728. Sitzung am 29. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6731. Sitzung am 7. März 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2012/129)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6733. Sitzung am 12. März 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2012/129)

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/139)“.

**Resolution 2040 (2012)
vom 12. März 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011, 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

betonend, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung aller Teile der libyschen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Minderheiten, am politischen Prozess in der Konfliktfolgezeit zu fördern,

daran erinnernd, dass er beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Angriffe auf Zivilpersonen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in Libyen, auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

erneut erklärend, dass die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-

Flugkörper, in der Region und über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit festzulegen,

sowie betonend, dass die Vereinten Nationen aktiv mit den libyschen Behörden zusammenarbeiten müssen, um die Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit festzulegen und ihre Verwirklichung zu unterstützen,

bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Koordinierung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung eines von Libyen geführten, auf die Schaffung eines demokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens ausgerichteten Übergangs- und Wiederaufbauprozesses leiten sollen, und in Anerkennung der Hilfe, die die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen bei der Abhaltung der jüngsten Arbeitstreffen mit der libyschen Regierung zur Ermittlung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten geleistet hat,

feststellend, dass glaubhafte Wahlen von zentraler Bedeutung für einen friedlichen Übergang in Libyen sind, dazu ermutigend, alle diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen, und es begrüßend, dass am 28. Januar 2012 ein nationales Wahlgesetz in Libyen verabschiedet und am 12. Februar 2012 eine Wahlkommission eingesetzt wurde,

die Absicht Libyens *unterstützend*, die regionale Sicherheit zu stärken, und Kenntnis nehmend von seinem Vorschlag, eine regionale Sicherheitskonferenz auszurichten,

in Würdigung der Zusammenarbeit der libyschen Behörden mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank bei der Durchführung einer Bewertung des Rahmens für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen Libyens und erneut darum ersuchend, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) über die Ergebnisse dieser Bewertung zu informieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission⁴⁰², namentlich von der Empfehlung, das Mandat der Mission zu ändern und um zwölf Monate zu verlängern, und unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libyens, Herrn Abdurrahim el-Keibs, vom 6. März 2012 an den Generalsekretär⁴⁰³,

sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 24 d) der Resolution 1973 (2011) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Libyen⁴⁰⁴ und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterrichtung des Rates durch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 25. Januar 2012⁴⁰⁵ und dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Libyen vom 2. März 2012 an den Menschenrechtsrat⁴⁰⁶,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

⁴⁰² S/2012/129.

⁴⁰³ S/2012/139, Anlage.

⁴⁰⁴ Siehe S/2012/163, Anlage.

⁴⁰⁵ Siehe S/PV.6707.

⁴⁰⁶ A/HRC/19/68.

1. *begrüßt* die jüngsten positiven Entwicklungen in Libyen, die die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und blühende Zukunft für das Volk Libyens verbessern werden;
2. *sieht* der Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen im Juni 2012 zur Einrichtung einer Verfassungsgebenden Versammlung *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;
3. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße zusammenzuarbeiten;
4. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen ohne Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren, widerrechtliche Freiheitsentziehung, Misshandlung, Folter und außegerichtliche Hinrichtungen in Libyen, fordert die libyschen Behörden auf, alle erforderlichen Schritte zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen zu unternehmen, unterstreicht, dass die libyschen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung Libyens sowie der ausländischen Staatsangehörigen, einschließlich der afrikanischen Migranten, tragen, und fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen rechtswidrig in Haft gehaltenen ausländischen Staatsangehörigen;
5. *ermutigt* Libyen und die Nachbarstaaten, gemeinsam eine regionale Zusammenarbeit aufzubauen, um die Lage in Libyen zu stabilisieren und Angehörige des ehemaligen libyschen Regimes daran zu hindern, das Hoheitsgebiet dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Libyens und der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die Stabilität in der Sahel-Region fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

6. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung innerhalb von sechs Monaten, unter der Führung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, und beschließt ferner, dass das geänderte Mandat der Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darin besteht, den libyschen Behörden bei der Festlegung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten in ganz Libyen behilflich zu sein, gegebenenfalls dementsprechende strategische und technische Beratung anzubieten und Libyen bei seinen Anstrengungen zu unterstützen,
 - a) den Prozess des demokratischen Übergangs zu steuern, so auch durch technische Beratung und Hilfe für den libyschen Wahlprozess und den Prozess der Ausarbeitung und Festlegung einer neuen libyschen Verfassung, wie im Fahrplan des Nationalen Übergangsrats für eine Verfassung vorgesehen, sowie durch Hilfe zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, der Transparenz und der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Ermächtigung und politischen Mitwirkung von Frauen und Minderheiten und zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der libyschen Zivilgesellschaft;
 - b) im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Menschenrechte, insbesondere der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen wie Kinder, Minderheiten und Migranten, zu schützen, so auch

durch die Unterstützung der libyschen Behörden bei der Reform und dem Aufbau transparenter und rechenschaftspflichtiger Justiz- und Strafvollzugssysteme, die Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses, die Gewährung von Hilfe im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und die Bereitstellung von Unterstützung mit dem Ziel, eine angemessene Behandlung Inhaftierter zu gewährleisten und alle noch mit revolutionären Brigaden verbundenen Kinder zu demobilisieren;

c) die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen, so auch durch die Bereitstellung geeigneter strategischer und technischer Beratung und Hilfe für die libysche Regierung beim Aufbau handlungsfähiger Institutionen und der Umsetzung eines kohärenten nationalen Konzepts für die Eingliederung ehemaliger Kombattanten in die libyschen nationalen Sicherheitskräfte oder ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung ins Zivilleben, darunter durch Bildungs- und Beschäftigungsangebote, und beim Aufbau von Polizei- und Sicherheitsinstitutionen, die handlungsfähig und rechenschaftspflichtig sind, die Menschenrechte achten und für Frauen und schwächere Gruppen zugänglich sind und auf ihre Bedürfnisse eingehen;

d) die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu bekämpfen, explosive Kampfmittelrückstände zu räumen, Minenräumprogramme durchzuführen, Libyens Grenzen zu sichern und zu verwalten und die internationalen Übereinkünfte zu chemischen, biologischen und nuklearen Waffen und Materialien in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den internationalen und regionalen Partnern durchzuführen;

e) die internationale Hilfe zu koordinieren und in allen in den Ziffern 6 a) bis d) genannten maßgeblichen Sektoren staatliche Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Unterstützung des Koordinierungsmechanismus in der libyschen Regierung, der am 31. Januar 2012 bekanntgegeben wurde, die Beratung der libyschen Regierung mit dem Ziel, ihr bei der Ermittlung des vorrangigen Bedarfs an internationaler Unterstützung behilflich zu sein, die Einbeziehung internationaler Partner in den Prozess, wann immer dies angemessen ist, die Erleichterung der Bereitstellung internationaler Hilfe für die Regierung sowie eine klare Arbeitsteilung und regelmäßige und häufige Kommunikation zwischen allen, die Libyen Hilfe gewähren;

7. *ermutigt* die Mission, auch weiterhin die Anstrengungen zugunsten der nationalen Aussöhnung, eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der politischen Prozesse zur Förderung freier, fairer und glaubhafter Wahlen, der Unrechtsaufarbeitung und der Achtung der Menschenrechte in ganz Libyen zu unterstützen;

Waffenembargo

8. *beschließt*, die den Mitgliedstaaten in Ziffer 13 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung, alle unter den besonderen Umständen angemessenen Maßnahmen zur Durchführung von Überprüfungen gemäß der genannten Ziffer zu ergreifen, aufzuheben, beschließt ferner, Ziffer 14 der genannten Resolution aufzuheben, und unterstreicht, wie wichtig es ist, das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011) verhängte und mit Resolution 2009 (2011) geänderte Waffenembargo voll umzusetzen;

Einfrieren von Vermögenswerten

9. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) *an*, im Benehmen mit den libyschen Behörden die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängt und mit Resolution 2009 (2011) geändert wurden, mit Bezug auf die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit den libyschen Behörden die Benennung dieser Einrichtungen

aufhebt, sobald dies praktisch möglich ist, um zu gewährleisten, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Sachverständigengruppe

10. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe für Libyen zu verlängern und zu ändern, und beschließt ferner, das Mandat zu dem Zweck zu ändern, für einen Zeitraum von einem Jahr, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter Berücksichtigung der derzeitigen Tätigkeitsbereiche eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Gruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011) und 2009 (2011) beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die libyschen Behörden oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens neunzig Tage nach der Ernennung der Gruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in Resolution 2009 (2011) geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

12. *ermutigt* die Gruppe, eingedenk der Aufgabe der Mission, die libyschen Behörden bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, und bei der Sicherung und Verwaltung der Grenzen Libyens zu unterstützen, ihre Untersuchungen in Bezug auf die Nichteinhaltung der Sanktionen, namentlich die unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von und nach Libyen und die Vermögenswerte der Personen, die dem in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in Resolution 2009 (2011) geänderten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, fortzusetzen, und ermutigt die Mission und die libyschen Behörden, die Gruppe bei ihrer Untersuchungstätigkeit innerhalb Libyens zu unterstützen, bei Bedarf auch durch die Weitergabe von Informationen, die Erleichterung der Durchreise und die Gewährung des Zugangs zu Waffenlagern;

Berichterstattung und Überprüfung

13. *bekundet seine Absicht*, das Mandat des Ausschusses zu überprüfen, falls die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in Resolution 2009 (2011) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen mit einem künftigen Beschluss des Rates aufgehoben werden sollten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechzig Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat nach der Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung im Hinblick auf eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Änderung des Mandats über die Schritte Bericht zu erstatten, die die Mission unternimmt, um in Zusammenarbeit mit der neuen libyschen Regierung sicherzustellen, dass sie Libyen auch weiterhin wirksam bei der Deckung seiner spezifischen Bedürfnisse unterstützt;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6733. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6768. Sitzung am 10. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen vom 23. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/178)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6772. Sitzung am 16. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6807. Sitzung am 18. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ian Martin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Beschluss

Auf seiner 6672. Sitzung am 30. November 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Belgiens, Costa Ricas, Finnlands, Guatemalas, Irans (Islamische Republik), Japans, Jordaniens, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Marok-

kos, Mexikos, Neuseelands, der Schweiz, Singapurs, Sloweniens, Spaniens und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen vom 18. November 2011 an den Generalsekretär (S/2011/726)“.

B. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Am 20. Oktober 2011 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁰⁷:

„Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998⁴⁰⁸ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 wie folgt zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea

Vorsitzender: Hardeep Singh Puri (Indien)
Stellvertretende Vorsitzende: Libanon und Nigeria

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: Peter Wittig (Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende: Brasilien und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender: Hardeep Singh Puri (Indien)
Stellvertretende Vorsitzende: Frankreich, Gabun und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzende: U. Joy Ogwu (Nigeria)
Stellvertretender Vorsitzender: Indien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender: Nawaf Salam (Libanon)
Stellvertretende Vorsitzende: Portugal und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzende: Maria Luiza Ribeiro Viotti (Brasilien)
Stellvertretende Vorsitzende: Gabun und Libanon

⁴⁰⁷ S/2011/2/Rev.3.

⁴⁰⁸ S/1998/1016.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Baso Sangqu (Südafrika)
Stellvertretende Vorsitzende: Libanon, Portugal und Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzende: Maria Luiza Ribeiro Viotti (Brasilien)
Stellvertretende Vorsitzende: Deutschland und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Néstor Osorio (Kolumbien)
Stellvertretende Vorsitzende: Bosnien und Herzegowina und Indien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender: Nelson Messone (Gabun)
Stellvertretende Vorsitzende: Bosnien und Herzegowina und Deutschland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzender: José Filipe Moraes Cabral (Portugal)
Stellvertretende Vorsitzende: Libanon und Nigeria

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender: Néstor Osorio (Kolumbien)
Stellvertretender Vorsitzender: Nigeria

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen⁴⁰⁹

Vorsitzender: José Filipe Moraes Cabral (Portugal)
Stellvertretender Vorsitzender: Indien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011)

Vorsitzender: Peter Wittig (Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende: Brasilien und Russische Föderation

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzende: U. Joy Ogwu (Nigeria)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender: Baso Sangqu (Südafrika)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender: Hardeep Singh Puri (Indien)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender: Peter Wittig (Deutschland)

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender: Ivan Barbalić (Bosnien und Herzegowina)

Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Vorsitzender: José Filipe Moraes Cabral (Portugal)⁴⁰⁹

⁴⁰⁹ Am 17. Oktober 2011 änderte der Sicherheitsrat den Namen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija in „Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen“.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2012 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Kolumbiens und Marokkos für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2012 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung⁴¹⁰.

Am 5. Juni 2012 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴¹¹:

„1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Effizienz der Arbeit des Rates zu erhöhen, und vereinbaren Folgendes:

Konferenzressourcen

2. Während die Fähigkeit gewahrt bleibt, Sitzungen des Rates im Einklang mit den Regeln 1 und 2 seiner vorläufigen Geschäftsordnung jederzeit und kurzfristig anzuberaumen, sollen die Ratsmitglieder während ihrer jeweiligen Präsidentschaft das Sekretariat in der Regel ersuchen, nicht mehr als vier Tage pro Woche für die Ratsgeschäfte vorzusehen, wobei der Freitag gewöhnlich der Arbeit der Nebenorgane des Rates vorbehalten bleibt.

3. Soweit angezeigt sollen die Ratsmitglieder in der Regel zu vermeiden suchen, dass Resolutionsentwürfe oder andere Dokumente am Wochenende übersetzt werden müssen.

Interaktivität

4. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Interaktivität und einer effizienteren Zeitnutzung bei den Unterrichtungen während der informellen Plenarkonsultationen mit Hilfe des Sekretariats aktiv zu fördern.

5. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, für Unterrichtungen des Rates gegebenenfalls häufiger Videokonferenzen zu nutzen, dabei jedoch Ausgewogenheit zwischen Videokonferenzen und persönlichen Unterrichtungen, namentlich während der öffentlichen Sitzungen im Ratssaal, zu wahren.

6. Die Ratsmitglieder legen den Vortragenden nahe, sich kurz zu fassen und sich auf die wesentlichen Themen zu konzentrieren, anstatt ausführliche vorbereitete Erklärungen zu verlesen. Sie bitten das Sekretariat, bei Unterrichtungen und insbesondere, wenn die Erklärungen umfangreiche oder komplexe Sachinformationen enthalten, die Unterrichtungsvorlagen verteilen zu lassen, und legen den Vortragenden nahe, nach Möglichkeit im Voraus schriftliche Zusammenfassungen dieser Informationen verteilen zu lassen, um bei den informellen Konsultationen eine zielgerichtete Erörterung zu ermöglichen. Sind von den Ratsmitgliedern erbetene Informationen oder Erläuterungen während der Unterrichtung bei den informellen Konsultationen

nicht ohne weiteres verfügbar, können die Vortragenden diese nachreichen.

7. Die Ratsmitglieder planen, das Verlesen ausführlicher vorbereiteter Erklärungen bei informellen Plenarkonsultationen möglichst weitgehend einzuschränken.

8. Die Ratsmitglieder befürworten solche praktischen Maßnahmen, da es diese ermöglichen würden, während einer dreistündigen Ratssitzung informelle Konsultationen zu zwei Punkten abzuhalten, vor allem im Hinblick auf Situationen, die re-

⁴¹⁰ Das Schreiben, das als Dokument S/2012/103 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 284 dieses Bandes.

⁴¹¹ S/2012/402.

gelmäßig auf der Tagesordnung stehen, und so die Planungsgenauigkeit und Gesamteffizienz der Arbeit des Rates zu fördern.

9. Die Ratsmitglieder sprechen sich allgemein für die Fortführung der Praxis aus, monatliche ‚Mittagessen mit dem Generalsekretär‘ abzuhalten. Die Ratsmitglieder und das Sekretariat sollten Fragen, die zu Besorgnis Anlass geben, auch weiterhin unter dem Tagesordnungspunkt ‚Sonstiges‘ während der informellen Konsultationen vorbringen. Die Ratsmitglieder werden weiterhin zusätzliche Möglichkeiten zur Steigerung der Interaktivität bei informellen Konsultationen prüfen.

10. Die Ratsmitglieder werden Mittel und Wege prüfen, wie sie die Interaktion mit Nichtmitgliedern des Rates, insbesondere den interessierten oder betroffenen Staaten, und das Einholen ihrer Auffassungen zu Fragen auf der Tagesordnung des Rates weiter verbessern können.“

Am 13. Juni 2012 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴¹²:

„Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998⁴⁰⁸ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2012 wie folgt zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea

Vorsitzender: Hardeep Singh Puri (Indien)
Stellvertretende Vorsitzende: Pakistan und Togo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: Peter Wittig (Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende: Guatemala und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender: Hardeep Singh Puri (Indien)
Stellvertretende Vorsitzende: Frankreich, Marokko und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender: Kodjo Menan (Togo)
Stellvertretender Vorsitzender: Indien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender: Abdullah Hussain Haroon (Pakistan)
Stellvertretende Vorsitzende: Portugal und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Agshin Mehdiyev (Aserbaidshan)
Stellvertretende Vorsitzende: Marokko und Pakistan

⁴¹² S/2012/2/Rev.1. Bereits am 3. Januar und 13. Juni 2012 als Dokumente S/2012/2 und Add.1 herausgegeben.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Baso Sangqu (Südafrika)
Stellvertretende Vorsitzende: Aserbaidshan, Portugal und Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender: Gert Rosenthal (Guatemala)
Stellvertretende Vorsitzende: Deutschland und Südafrika

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Néstor Osorio (Kolumbien)
Stellvertretende Vorsitzende: Aserbaidshan und Indien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender: Kodjo Menan (Togo)
Stellvertretende Vorsitzende: Aserbaidshan und Deutschland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzender: José Filipe Moraes Cabral (Portugal)
Stellvertretende Vorsitzende: Aserbaidshan und Togo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender: Néstor Osorio (Kolumbien)
Stellvertretender Vorsitzender: Togo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen

Vorsitzender: José Filipe Moraes Cabral (Portugal)
Stellvertretender Vorsitzender: Indien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011)

Vorsitzender: Peter Wittig (Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende: Guatemala und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) betreffend Guinea-Bissau

Vorsitzender: Mohammed Loulichki (Marokko)

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender: Mohammed Loulichki (Marokko)

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender: Baso Sangqu (Südafrika)

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender: Hardeep Singh Puri (Indien)

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender: Peter Wittig (Deutschland)

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender: José Filipe Moraes Cabral (Portugal)

Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Vorsitzender: Gert Rosenthal (Guatemala)“

**BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS
DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Beschluss

Auf seiner 6641. Sitzung am 27. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag⁴¹³:

„Auf seiner 6641. Sitzung am 27. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011. Der Rat verabschiedete den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung.“

INTERNATIONALER GERICHTSHOF⁴¹⁴

**A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes
im Internationalen Gerichtshof**

Beschluss

Auf seiner 6704. Sitzung am 19. Januar 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof“

Mitteilung des Generalsekretärs betreffend den Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/2012/38)⁴¹⁴.

**Resolution 2034 (2012)
vom 19. Januar 2012**

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Awn Shawkat Al-Khasawneh mit Wirkung vom 31. Dezember 2011,

feststellend, dass damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Al-Khasawneh ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wurde, der gemäß dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muss,

sowie in Anbetracht dessen, dass nach Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat festgesetzt wird,

beschließt, dass die Wahl zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes am 27. April 2012 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung stattfindet.

Auf der 6704. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

⁴¹³ S/2011/664.

⁴¹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1946 verabschiedet.

**B. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
(S/2011/452, S/2011/453 und S/2011/454)**

Beschluss

Am 10. November und 13. Dezember 2011 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 6651. und 6682. Sitzung und die Generalversammlung auf der 53. und 84. Plenarsitzung ihrer sechsundsechzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter frei gewordenen Sitze zu besetzen:

Herr Abdul G. Koroma (Sierra Leone)

Herr Hisashi Owada (Japan)

Herr Bruno Simma (Deutschland)

Herr Peter Tomka (Slowakei)

Frau Xue Hanqin (China)

Die folgenden Personen wurden für eine am 6. Februar 2012 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs gewählt:

Herr Giorgio Gaja (Italien)

Herr Hisashi Owada (Japan)

Frau Julia Sebutinde (Uganda)

Herr Peter Tomka (Slowakei)

Frau Xue Hanqin (China)

**C. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
(S/2012/211, S/2012/212 und Add.1 und S/2012/213)**

Beschluss

Am 27. April 2012 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 6763. Sitzung und die Generalversammlung auf der 107. Plenarsitzung ihrer sechsundsechzigsten Tagung Herrn Dalveer Bhandari (Indien) in den Internationalen Gerichtshof, um einen durch den Rücktritt von Richter Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordanien) frei gewordenen Sitz zu besetzen.

**AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE
VEREINTEN NATIONEN⁴¹⁴**

Beschluss

Auf seiner 6624. Sitzung am 28. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴¹⁵ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

⁴¹⁵ Siehe S/2011/592.

Vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 finden sich in den Wortprotokollen der 6598. bis 6819. Sitzung (S/PV.6598–6819).

In der nachstehenden Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B		
Mission der Vereinten Nationen in Südsudan.....	6797.	29. Juni 2012
Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien.....	6803.	10. Juli 2012

Verzeichnis der vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2004 (2011)	30. August 2011	Die Situation im Nahen Osten.....	5
2005 (2011)	14. September 2011	Die Situation in Sierra Leone.....	163
2006 (2011)	14. September 2011	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	115
2007 (2011)	14. September 2011	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	114
2008 (2011)	16. September 2011	Die Situation in Liberia.....	53
2009 (2011)	16. September 2011	Die Situation in Libyen.....	334
2010 (2011)	30. September 2011	Die Situation in Somalia.....	69
2011 (2011)	12. Oktober 2011	Die Situation in Afghanistan.....	139
2012 (2011)	14. Oktober 2011	Die Frage betreffend Haiti.....	125
2013 (2011)	14. Oktober 2011	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	116
2014 (2011)	21. Oktober 2011	Die Situation im Nahen Osten.....	8
2015 (2011)	24. Oktober 2011	Die Situation in Somalia.....	76
2016 (2011)	27. Oktober 2011	Die Situation in Libyen.....	340
2017 (2011)	31. Oktober 2011	Die Situation in Libyen.....	341
2018 (2011)	31. Oktober 2011	Frieden und Sicherheit in Afrika.....	310
2019 (2011)	16. November 2011	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	105
2020 (2011)	22. November 2011	Die Situation in Somalia.....	80
2021 (2011)	29. November 2011	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	171
2022 (2011)	2. Dezember 2011	Die Situation in Libyen.....	344
2023 (2011)	5. Dezember 2011	Frieden und Sicherheit in Afrika.....	313
2024 (2011)	14. Dezember 2011	Berichte des Generalsekretärs über Sudan.....	246
2025 (2011)	14. Dezember 2011	Die Situation in Liberia.....	59
2026 (2011)	14. Dezember 2011	Die Situation in Zypern.....	32

Verzeichnis der vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2027 (2011)	20. Dezember 2011	Die Situation in Burundi.....	135
2028 (2011)	21. Dezember 2011	Die Situation im Nahen Osten.....	11
2029 (2011)	21. Dezember 2011	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	117
2030 (2011)	21. Dezember 2011	Die Situation in Guinea-Bissau	190
2031 (2011)	21. Dezember 2011	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	184
2032 (2011)	22. Dezember 2011	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	249
2033 (2012)	12. Januar 2012	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	329
2034 (2012)	19. Januar 2012	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	357
2035 (2012)	17. Februar 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	252
2036 (2012)	22. Februar 2012	Die Situation in Somalia.....	89
2037 (2012)	23. Februar 2012	Die Situation in Timor-Leste	44
2038 (2012)	29. Februar 2012	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	123
2039 (2012)	29. Februar 2012	Friedenskonsolidierung in Westafrika	295
2040 (2012)	12. März 2012	Die Situation in Libyen	346
2041 (2012)	22. März 2012	Die Situation in Afghanistan	148
2042 (2012)	14. April 2012	Die Situation im Nahen Osten.....	19
2043 (2012)	21. April 2012	Die Situation im Nahen Osten.....	22
2044 (2012)	24. April 2012	Die Situation betreffend Westsahara.....	39
2045 (2012)	26. April 2012	Die Situation in Côte d'Ivoire	222
2046 (2012)	2. Mai 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	260
2047 (2012)	17. Mai 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	264
2048 (2012)	18. Mai 2012	Die Situation in Guinea-Bissau	196
2049 (2012)	7. Juni 2012	Nichtverbreitung.....	292

Verzeichnis der vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2050 (2012)	12. Juni 2012	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea.....	299
2051 (2012)	12. Juni 2012	Die Situation im Nahen Osten.....	26
2052 (2012)	27. Juni 2012	Die Situation im Nahen Osten.....	29
2053 (2012)	27. Juni 2012	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	176
2054 (2012)	29. Juni 2012	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	119
2055 (2012)	29. Juni 2012	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	244
2056 (2012)	5. Juli 2012	Frieden und Sicherheit in Afrika	320
2057 (2012)	5. Juli 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	268
2058 (2012)	19. Juli 2012	Die Situation in Zypern	36
2059 (2012)	20. Juli 2012	Die Situation im Nahen Osten.....	31
2060 (2012)	25. Juli 2012	Die Situation in Somalia.....	99
2061 (2012)	25. Juli 2012	Die Situation betreffend Irak	286
2062 (2012)	26. Juli 2012	Die Situation in Côte d'Ivoire	229
2063 (2012)	31. Juli 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	276

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe

<i>Resolutions- entwurf</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S/2011/612	Die Situation im Nahen Osten	6627.	4. Oktober 2011	8
S/2012/77	Die Situation im Nahen Osten	6711	4. Februar 2012	13
S/2012/538	Die Situation im Nahen Osten	6810.	19. Juli 2012	30

Verzeichnis der vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
3. August 2011	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2011/16).....	4
26. August 2011	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (S/PRST/2011/17)	49
22. September 2011	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Konfliktprävention (S/PRST/2011/18)	301
12. Oktober 2011	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Reform des Sicher- heitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika (S/PRST/2011/19)	304
28. Oktober 2011	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2011/20)	204
14. November 2011	Zentralafrikanische Region (S/PRST/2011/21)	238
19. Dezember 2011	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2011/22)	147
19. Januar 2012	Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2012/1)	235
21. Februar 2012	Frieden und Sicherheit in Afrika: Die Auswirkungen der grenzüberschreitenden orga- nisierten Kriminalität auf den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Westafrika und der Sahel-Region (S/PRST/2012/2).....	326
23. Februar 2012	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2012/3)	208
5. März 2012	Die Situation in Somalia (S/PRST/2012/4)	96
6. März 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2012/5)	256
21. März 2012	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2012/6).....	14
26. März 2012	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2012/7)	317
29. März 2012	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2012/8).....	16
4. April 2012	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2012/9).....	318
5. April 2012	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2012/10).....	17
11. April 2012	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2012/11).....	168
12. April 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2012/12).....	259
16. April 2012	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea (S/PRST/2012/13)	298
19. April 2012	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Nukleare Nichtverbrei- tung, Abrüstung und Sicherung (S/PRST/2012/14).....	307
21. April 2012	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2012/15).....	194
25. April 2012	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2012/16).....	289
4. Mai 2012	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2012/17)	217
29. Juni 2012	Zentralafrikanische Region (S/PRST/2012/18).....	241